Staatl. Bibliothek
Regensburg

8° Med.

77

Tropspanneger

Med. 77.

D. Christian Gottlieb Troppannegers/
Chur-Fürstlichen Sächs. Hof-*Medici*, wie auch Land- und Amts-*Physici*,

DECISIONES MEDICO-FORENSES.

Worinnen/
Sowohl dessen eigene, und zwar die meisten *Judicia*, als auch anderer, und unterschiedlicher Juristisch- und Medicinischen *Facultäten*, Urthel und *Responsa*,
Uber Siebentzig *rare* und zum Theil schwere *Casus*,
Sonderlich

De Lethalitate Vulnerum.

Welche bey dem ihm, allergnädigst-anvertrauten Amts-Physicat, seit einigen Jahren vorgekommen,

In VII. DECURIEN

Dem Publico zum besten ans Licht gestellet,
Nebst einer Vorrede

Herrn D. Friedrich Hoffmanns, *Com. Pal. Cæsar.*
Königl. Preuß. Hof-Raths, Leib-*Medici* und *Senioris* der Universität in Halle, &c.

von

Einigen nützlichen *Remarquen* und *Responsis*
Medicorum in foro in acht zu nehmen.

DRESDEN und NEU-STADT,
Bey Gottlob Christian Hilschern, Anno 1733.

DISCIPLINÆ

MEDICO-

FORENSES.

Dem/

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

Friedrich Augusto/

Königl. Printzen in Pohlen und Litthauen/ etc.

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ auch Ober- und Niederlausitz/ Burggrafen zu Magdeburg/ Gefürsteten Grafen zu Hennenberg/ Grafen zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herrn zum Ravenstein/ ꝛc.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Chur-Fürst,

Gnädigster Herr,

SOr Ew. Königl. Hoheit gegenwärtiges Buch, in tiefster Ehrfurcht darnieder zu legen, beweget mich die angebohrne Liebe, Treue und Unterthänigkeit, welche Ew. Königl. Hoheit, als Früchte meines Hertzens, mit unterthänigster Devotion, zu widmen, ich so schuldig als begierig bin. Denn da mein seel. Vater so glücklich gewesen, nicht nur denen beyden Glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen, Johann George dem Dritten und Vierdten, sondern auch Ihro Königl. Majestät in Pohlen, dem Grossen, und von uns und unsern Nachkommen nie sattsam

zu

zu preisenden *Augusto*, sehr viel Jahre hindurch als Leib-Medicus zu dienen, nicht minder auch ich die hohe Gnade bißhero genoßen, in die 12. Jahr, als Hof-Medicus allerunterthänigste treue Dienste zu leisten.

Was Wunder, **Gnädigster Herr**, daß diese, aus Gehorsam und Treue hergeflossene Zeilen, sich in tiefffster Erniedrigung vor **Ew. Königl. Hoheit** Augen wagen; Ist es erlaubet, noch dieses hinzu zusetzen, daß diese geringe Zuschrifft, die sonst nichts prächtiges, und **Ew. Königl. Hoheit** würdiges in sich fasset, dennoch dieses vor allen andern in voraus hat, daß sie vielleicht die erste mit ist, welche nach angetretener, Gott gebe langen und höchstglückseeligen Regierung **Ew. Königl. Hoheit**, mit tiefffsten Respect præsentiret wird; So getraue ich mir meine unterthänigste Freyheit, mit dem Exempel der ersten Frühlings-Blumen, welche sich nicht sowohl durch ihre Pracht und Ansehen, als vielmehr durch ihre muntere Neuigkeit beliebt zu machen, entschuldigen.

Ew. Königl. Hoheit Welt-gepriesene Huld, Großmuth und Gnade, welche Deroselben nebst andern heroischen Tugenden angestammet, ist die blühende Hoffnung Dero getreuesten Unterthanen, und die Linderung derer unheilbaren Schmertzen, welche ihnen der unschätzbare Verlust, des allerdurchlauchtigsten und allermildesten AUGUSTI, als Dero Glorwürdigsten

Herrn

Herrn Vaters verursachet hat. Und der allgemeine Wunsch und Geberth dererselben ist lediglich dahin gerichtet, daß sie sowohl, als ins besondere von mir mit innigster Devotion den König aller Könige demüthigst anruffen, damit Er **Ew. Königl. Hoheit** zum Schutz und Gloire der gantzen teutschen Nation, wie auch zum Trost Dero getreuen Landes, nebst **Ihro Königl. Hoheit, Dero Hertzgeliebtesten Frau Gemahlin,** meiner Gnädigsten Chur-Fürsten und Frauen, ingleichen Dero Durchlauchtigsten **Chur-Printzen, Printzen** und **Printzeßinnen,** bey unverrückten höchsten Wohlseyn biß in das späteste Alter erhalten, und Dero Churfürstl. Regierung höchst-geseegnet seyn lassen wolle.

In welcher Hoffnung ich mich zu **Ew. Königl. Hoheit** Gnade empfehle, und in tiefffster Devotion ersterbe

Ew. Königl. Hoheit und Churfürstl. Durchl.

Dreßden,
am 16. Mart. 1733.

Unterthänigst-treugehorsamster

D. Christian Gottlieb Troppanneger.

Vorrede.

Nachdem der Churfürstliche Sächsische Hof-Medicus, wie auch Land- und Ambts-Physicus, Herr *D. Troppanneger*, als Autor dieses nützlichen und löbl. Werckes mich gar sehr ersuchet, demselben eine Vorrede beyzufügen; Als habe wegen alter Freundschafft, die ich mit dessen seel. Herrn Vater, als auch mit Ihm selber gepflogen, indem er vor 14. Jahren eine lange Zeit ein fleißiger Auditor von mir gewesen, Ihm solches nicht, ob ich gleich in meinem Alter mit vielen andern unumbgänglichen Occupationen umbgeben bin, versagen können. Nun ist weder meine noch des Herrn Autoris Intention, daß ich Ihn wegen seiner Capacität und Erudition, so ohnedem sattsam bekannt, publice loben, oder diese seine Arbeit recommendiren und herausstreichen solte, gestalt das Werck selbst gnug den Meister lobet. Es wür-

würde auch solches Lob unterschiedlichen verdächtig vorkomẽn, weil er aus meiner Schule und Lehre von der Universität gekommen; So werde auch in dieser Præfation von dem vortrefflichen Nutzen dergleichen Observationum Casuum, Responsorum, und Consiliorum, als in diesem Buche enthalten, nichts berühren, gestalt solches schon ausführlich und genugsam in den Vorreden, die ich bey etlichen Theilen der Medicinæ consultatoriæ beygefüget, geschehen ist; Sondern ich habe mir bey dieser Occasion, einige nöthige und nützliche Remarqven und Monita, die bey Ausfertigung der Responsorum von der Juristen- und Medicinischen Facultät in puncto der äußerlichen und tödtlichen læsionen zu observiren, dem Publico zum besten zu communiciren und anzuführen, vorgenomẽn. Ehe ich aber solches ins Werck richte, erfordert meine Schuldigkeit dem Herrn Autori von Hertzen zu dieser herrlichen und nützlichen Arbeit zu graculiren, und muß ich seine Begierde, dem Publico zu dienen, billig loben, und ihn ersuchen, ins künfftige ferner einige in Praxi auch foro Medico vorkommende rare Casus und Observationes zu publiciren, und mit solcher Arbeit zu continuiren.

Was demnach für einen vortrefflichen Nutzen die gründliche Erkäntnis und Wißenschafft der natürlichen Dinge, und auf deren Grund gebauete herrliche Kunst der Medicin in der Republiqve und zur Erhaltung der menschlichen Glückseeligkeit habe, ist nicht allein daraus abzunehmen, das sie des Menschen edles Leben und kostbare Gesundheit durch dienliche Mittel lange zu erhalten, für beschwerlichen Kranckheiten, die sowohl Leib als auch das Gemüthe turbiren und in Unruhe setzen, den Menschen verwahret, und wenn sie zugegen, davon befreyet, sondern vornehmlich auch daraus zu schlüßen, daß diese edle Wissenschafft einen gar nützlichen und nöthigen Einfluß in die Rechts-Gelahrheit habe; Denn es ist ja mehr als zu bekañt, daß in den wichtigsten Casibus, so bey den Herren JCtis einlauffen, wenn sie von äußerlicher Gewalt herrühren,

ren, und die Leib, Leben, Ehre, Kranckheit, und Todt, betreffen, sie, ehe sie ein rechtmäßiges Urtheil fällen können, die Medicos oder medicinische Collegia zu Rathe ziehen müssen.

Weil nun in dergleichen Fällen auf die Medicos so vieles ankömmt, ist leicht zu begreiffen, daß sie nicht allein ihre Kunst und Wissenschafft wohl verstehen, sondern auch ein aufrichtig gewissenhafftiges und gegründetes Responsum ertheilen müssen; Hierbey kan ich nicht unberühret lassen, was der vortreffliche Medicus und ehemahlige Bürgermeister in Amsterdam Tulpius l. IV. Cap. VII. von dieser Materie schreibet mit folgenden Worten:

„Es ist sehr viel daran gelegen, daß ein Medicus sein Sentiment „nicht obenhin in dergleichen Sachen, als die læsiones, a vi „externa illatæ sind, gebe, zu geschweigen, daß man in so einem „wichtigen Falle Freund- und Feindschaffts wegen etwas thun „solte, sondern man muß vielmehr bloß und alleine der Wahr„heit ein Genüge thun, welche, gleichwie sie gerade durchgehet, „also auch iederzeit billig und vor GOtt angenehm ist. Ma„che dir ein Gewissen daraus, den Richter iemahls zu verleiten; „Denn alsdenn nicht sowohl der Richter, sondern der Medicus, „wenn ein unschuldiger condemniret oder ein schuldiger absol„viret wird, vor GOtt Rechenschafft geben muß.

Wenn aber ein schwerer und dubieuser Casus vorkommet, und der Medicus ein gründliches und verständiges Sentiment davon zu geben sich nicht capable befindet; So thut er wohl, auch zu Salvirung seines Gewissens, daß er sein Urtheil suspendire, und die Obrigkeit bit-

bitte, daß die Acta an eine Medicinische Facultät geschicket werden. Ich muß auch hiebey an die Herren JCtos eine wohlgemeinte Erinnerung ablassen, daß sie in wichtigen Fällen nicht so leichte und allein denen Attestatis und Responsis Physicorum und Chirurgorum trauen, und Glauben beymessen, und sich in ihren Urtheil drauff gründen, sondern vielmehr von einem gantzen Collegio die Information verlangen. Ich finde auch nöthig bey Abfassung der medicinischen Responsorum eine Remarqve hiebey zu fügen. Es geschichet öffters, daß die Herren JCti denen Collegiis Medicis Acta zusenden, ohne Fragen, worüber sie wollen belehret seyn. Es sind also dieselbige mit grossem Fleiß und Attention durchzulesen, damit man sehe und finde, worauff eigentlich die Momenta ankommen, in welchen sie Information verlangen.

Ich könte viel Exempel anführen, daß öffters die Medici, auch Facultäten nicht penetriret haben, was die JCti von ihnen zu wissen verlanget, ich will aber nur einige hiebey anmercken: Es folget offters auf eine äußerliche læsion der Todt: Wenn nun der Medicus bey Eröffnung des Cörpers die Ursach des Todes, als z. E. eine Extravasation des Blutes, oder eine Corruption in Capite oder in der Brust findet; So hält er solches vor absolut lethal, daran auch kein Zweiffel ist. Es ist hier aber nicht die Frage, was die Ursache gewesen, daß der Mensch gestorben, sondern ob die äußerliche Verletzung von der Art, daß sie nothwendig solchen Effect im Cörper, daraus der Todt erfolget, verursachen müssen. Alldieweil nun der gantze Spruch der Herren Juristen, der öffters Leben und Todt betrifft, hauptsächlich auff das Sentiment und Responsum derer Medicorum ankömmt, und also an diesem so viel gelegen ist; So muß er nicht allein, was den Statum qvæstionis anlanget, untersuchen, sondern auch hernachmahls die Antwort darauff deutlich, kurtz, wohlgegründet, und bewiesen abfassen, keine Argumenta probabilia anführen, oder aus Opinionibus und Allegatis die Sache deci-

 diren.

diren. Denn die Autoritates in Medicinischen- und Physicalischen Dingen wenig Nutzen haben, und nichts erweisen, sondern, wenn eine Wahrheit erst gegründet und demonstriret, so kan man sie hernach wohl durch Allegata und Aliorum auctoritates illustriren und bekräfftigen. Solche Beweiß-Gründe nun muß ein Medicus rationalis vornehmlich ex scientia Physica, Anatomica und experientia Chirurgica nehmen. Daß aber manche Physici und Medici in diesen Wissenschafften so gar schlecht erfahren und gegründet sind, ist nicht zu läugnen.

Es wäre derowegen höchlich zu wünschen, und von hoher Obrigkeit nachdrücklich zu befehlen, daß der Magistratus in denen Städten bey Besetzung derer Physicorum iederzeit auf recht tüchtige und capable Subjecta mehr als auf Freundschafft und Gunst, wiewohl leyder! zu geschehen pfleget, sähen. Und wenn ein Doctor Medicinæ sich nicht genugsam zuvor in diesen Wissenschafften legitimiret; So solten sie Collegia medica ersuchen, dergleichen vorzuschlagen. Es ist gar offt bey unserer Facultæt vorgekommen, daß die Attestata derer Medicorum gantz unvollkommen, theils weil sie aus Mangel der Anatomie nicht einmahl den locum affectum læsionis recht beschreiben, und die dabey liegenden Theile recht denominiren können, theils auch, daß sie die vornehmsten Umstände dabey vergessen, und nicht alles untersuchet, da kan denn auch kein rechtes Decisum von einem Medicinischen Collegio abgefasset werden, folglich kan ein unschuldiger leicht condemniret, und ein schuldiger absolviret werden. Man kan derowegen Ihro Königl. Maj. in Preußen allergnädigste Sorgfalt und Anordnung nicht genugsam rühmen und preisen, daß niemand in Dero Lande und Provinzen, als Land- oder Stadt-Physicus angenommen wird, er habe denn zuvor bey dem Collegio Medico und Anatomico in Berlin seine Proben an etlichen Cadaveribus auf dem Theatro Anatomico abgeleget, und gezeiget, daß er genugsame Wissenschafft hierinnen habe, welchen löblichen Ordnungen

gen billig andre hohe Obrigkeiten, deren Amt ist, vor das gemeine Beste Sorge zu tragen, nachfolgen solten. Diesemnach kan ich nicht umbhin, bey dieser Gelegenheit, da ich von Responsis Medicorum und JCtorum in foro handle, einige errores und ungegründete Opiniones, die bey vielen Medicis auch JCtis statt finden, zu eröffnen, und zu entdecken;

Vors Erste hält man insgemein davor, daß, wenn jemand auf eine gefährliche und gewaltsame læsion verstirbet, die Besichtigung des todten Cörpers eben nicht nothwendig sey. Aber das ist gar keine Folge: Denn mir sind einige Casus bekannt, daß auf einen Schlag mit dem Stock oder einen Wurff in die lincke Seite, wo die Miltz lieget, kurtz der Todt erfolget, welcher doch nicht von dem Stoße hergerühret; Denn man hat bey der Section befunden, daß die Miltz außerordentlich geschwollen gewesen, und 3. mahl grösser wie sonst.

Nun aber hat die Miltz bey dem Menschen sehr dünne Häutgen, und wenn sie geschwollen, kan sie gar leichte börsten, und geschicht hernach eine große Extravasation des Blutes im Unterleibe, wie denn die Oeffnung der Miltz eben so gefährlich ist, als die Vulneration des Hertzens. Wenn nun die Miltz in dergleichen Statu morboso bey der verstorbenen Person nicht gewesen wäre; So würde der Schlag wenig Schaden gethan haben.

Zum Andern, so gehet auch mit der Distinction inter læsionem oder Vulnus absolute & per accidens lethale vielfältig ein grosser Mißbrauch vor, indem man nicht auf die Beschaffenheit und Natur des individui læsi, sondern nur in genere auff die læsion siehet.

Denn es sind viel Wunden oder Verletzungen bey schwächlichen und zarten Leuten und Naturen lethal, und können nicht curi-

ret werden, die hingegen bey Personen, die eine beßere und stärckere Natur haben, zu curiren, und gar nicht tödtlich sind.

Es ist auch ferner bekannt, daß insgemein die gefährlichen Wunden der äußerlichen Glieder, die mit einer Oeffnung der Ader und großen Blutvergießen geschehen, wenn man nehmlich kan darzu kommen, nicht absolut- sondern per accidens lethal gehalten worden. Allein auf solche Weise könnte man schliessen, daß wenn man einem Gifft oder Arsenicum eingäbe, und er davon stürbe, der Todt wäre nur peraccidens erfolget, weil man hätte können den verstorbenen beym Leben erhalten, so ein Medicus bey Zeiten wäre gehohlet worden, der ihn genugsam Milch und fette Sachen trincken lassen, weil dadurch alle tödtliche Krafft solchem Giffte benommen würde. Hier reimt sich also die Distinction per accidens gar nicht her, sondern es ist genug, daß der Todt auff die Verletzung der Blutgefäße, und auf das gegebene Gifft, als die eintzige Ursache ohne des andern dabey concurriren, nothwendig erfolgen müssen.

Ferner geschicht auch öffters, daß auff einen Stoß oder Schlag in die Hertz-Grube ein Mensch plötzlich verstirbet, und man findet bey der Section nichts mehr als etwan an diesem Orte einen blauen Fleck und keine merckliche Veränderung und Schaden in den Visceribus und innerlichen Theilen. Der Todt kömmt außer allen Zweifel von einer Ohnmacht her, weil man aber nicht bald mit tüchtigen Medicamentis zu hülffe gekommen, die vielleicht hätten helffen können, welches man doch auch nicht gewiß sagen kan, so hat der læsus sterben müssen; Hieraus siehet man, wie bißweilen der Todt ohne sichtbare Erkäntnis dessen Ursache, nehmlich von einer grossen Schwachheit entstehen könne. Wie nun dergleichen Casus zu bestraffen, das lasse ich denen Herren JCtis und Moralisten über. Es ist auch heute zu Tage unter die gemeinen Irrthümer mit zurechnen,

daß,

daß, wenn die Lunge eines neugebohrnen Kindes im Wasser untersincket, dasselbe im Mutterleibe müsse verstorben seyn. Allein, dieses geschiehet ebenfalls, wenn ein lebendig Kind mit Gewalt ersticket, und die Lufft ihm benommen wird.

Es ist auch dieser Irrthum, der auch bey den Herren JCtis statt findet, zu berühren, daß, wenn ein Vulneratus den Neunten Tag überlebet, die læsion an und vor sich selbst nicht tödtlich sey. Allein diese Meynung trüget überaus sehr. Mir ist ein Exempel bekannt, daß die Gallen-Blase zerstochen, der læsus erst in der 6ten Woche gestorben, da doch die læsion an- und vor sich selbst lethal gewesen. Der Schlund, der Magen, auch wohl das intestinum colon kan innwendig vulneriret werden, da der Todt gar späth erfolget, immittelst doch die læsion incurabel.

Uber dieses muß hiebey auch gedacht werden, daß man insgemein fälschlich davor halte, als wenn in der Natur es gewisse Dinge oder pharmaca abortiva gäbe, durch welche man nach Gefallen die Frucht von einer Frauens-Person abtreiben könne, und weil die Herren Juristen fest in diesem Wahn stehen; so geschehn dadurch viel Dinge, die nicht verantwortlich. Man siehet daraus GOttes sonderbare Weißheit und Providence, daß in der Natur solche erschaffene Dinge nicht zu finden. Denn was würde vor ein undencklicher Schade dadurch geschehen seyn? wie denn auch gantz falsch und irrig ist, daß es gewisse Philtra gebe, die Liebe einem beyzubringen, und nach Gefallen eine Manns- oder Weibes-Person unfruchtbar zu machen. Und weil ich diese Materie in einer eigenen Diss. de abortivis venenis ac philtris gar weitläufftig und ausführlich abgehandelt habe; So kan der G. L. wenn ihm beliebet, mehrern Grund und Wissenschafft hievon in benannten Scripto verlangen. Es wären zwar noch viele nützliche Anmerckungen und Monita in medicina forensi anzuführen; Allein

es

es mag vor dieses mahl genug seyn, indem ich nur eine Præfation, nicht aber einen gantzen Tractat zu schreiben willens bin; Ich zweiffle aber keinesweges, es werden diese Notata bey den Herren Medicis und JCtis nicht ohne Nutzen seyn.

Schließlich ist mein hertzlicher Wunsch, und Bitte, daß ein jeglicher capabler Medicus den Wachsthum und Vollkommenheit der natürlichen und medicinischen Wissenschafft zu befördern, und die in praxi vorfallende nützliche Casus und Observationes dem Publico zum Besten auffrichtig communiciren möge. Geschrieben Halle, den 18den Septembr. 1732.

Vorrede.

Ob ich zwar nach vieler Zeither gepflogener Deliberation bey mir angestanden, gegenwärtige Decisiones medico-Forenses in öffentlichen Druck heraus zu geben, immassen bereits schon so viele Bücher davon vorhanden, ja noch täglich mehr an das Tage-Licht kommen; Wie denn loco omnium des berühmten Hof-Raths und Professoris, Hr. D. Friedrich Hoffmanns in Halle, als meines in die 5. Jahr treu und auffrichtig gewesenen Lehrmeisters, wie auch besondern Patrons, (dem ich billig vor andern noch zu veneriren Ursache fin-

de) wohl-elaborirten 9. Theile, der medicinæ consultatoriæ, hieher zu zehlen, da viele rare Casus, mit wohl-elaborirten Responsis Facultatum zu befinden, (welche ein Medicus rationalis so wenig entrathen, als er derer Artzeney-Mittel überhoben seyn kan) zu geschweigen was der Fürstl. Schwartzb. Leib-Medicus und Land-Physicus, Herr D. Richter, nur kürtzlich in einem Buche: Digesta medica genannt, wie nicht weniger auch der Weimarische Leib- und Hoff-Medicus, Hr. D. Fritzsche, in seinen seltsamen und wahrhafftigen Geschichten, sowohl aus alten als neuen Zeiten, hierinnen rühmlich gethan, und haben beyde gleichfalls unterschiedliche besondere Casus angemercket, klärlich gezeiget, und mit vielen tüchtigen Observationibus illustriret; So habe dennoch aus gewissen Ursachen mich eines andern resolviret, und gegenwärtige Decisiones dem Publico zum Besten hiermit communiciren wollen.

Es sind aber diejenigen Casus, welche bey meinem bißhero mir allergnädigst-anvertrauten und nun in die 10. Jahr verwalteten Amts-Physicat, worunter Dreßden, Radeberg, Moritzburg, Grüllenburg und Dippoldiswalda gehören, eingelauffen und vorgegangen,

die

die ichjederzeit mit besondern Fleiß colligiret, und dahero alledarüber eingehohlten Urthel und Responsa, welche sowohl in Schöppen-Stühlen als Facultäten sind gesprochen worden, mit annectiret, in der Hoffnung, daß, weil selbige sowohl denen Medicis, als Jure Consultis, einigen Nutzen an die Hand geben können, es werde diese Arbeit weder umsonst noch vergebens angenommen werden Ich habe das gantze Werck in 7. Decurien eingetheilet, mithin sind 70. Casus darinnen enthalten, und soll künfftig, wenn GOtt Leben und Gesundheit fristet, damit continuiret werden.

Man hat aber bey denen Casibus die Namen derer Medicorum, welche unterschiedliche Judicia ertheilet, mit Fleiß, weil es vielleicht nicht einem jeglichen gefallen würde, seinen Namen zu erblicken, verschwiegen. Unterdessen aber wird derjenige, der sich dabey seiner erinnert, nicht übel nehmen, wenn er sich in einem und dem andern, sonderlich in solchen Dingen, die Leib und Leben betreffen, überzeuget befindet, wohl bedenckend, daß bey Untersuchung jeder Warheit, derjenige, der es treulich mit GOtt und seinem Nächsten meynet, niemahln einige Passion, seinem Nächsten zu schaden, im Sinne hege, sondern, was er thue, pure

aus Liebe zur Warheit geschehe. Und eben diese ist es auch, welche ich jederzeit geliebet, und noch ferner biß an mein Ende lieben werde. Womit ich dem geneigten Leser viel Seegen und Wohlergehen will angewünschet, mir aber eine gütige Censur und geneigte Approbation ausgebethen haben. Gegeben Dreßden, am 12. Junii, 1732.

D. Christian Gottlieb Tropponneger.

CONSPECTUS CASUUM.

Tomo Primo comprehensorum DECADIS PRIMÆ.

CASUS I. De Læsione & morte ambigua.
II. Sistens inspectionem pedis læsi.
III. De Læsione pulmonum absolute lethali.
IV. De Melancholiæ veræ cognitione.
V. De Dignoscenda, evitandæ torturæ causa simulatione.
VI. De Distingvenda dispositione cachectica, à vero scorbuto.
VII. De Læsione cerebri & spinalis medull. absol. lethal.
VIII. De Funiculo umbilicali non ligato.
IX. De imprudenti Medicamentorum applicatione, in læsione oculorum vulgo mit einem Rechen-Stiel, & hinc subsecuta morte.
X. De Inspectione & cura, cujusdam verberibus tacti.

DECADIS SECUNDÆ.

CASUS I. De Infanticidio confessione patefacto, & tamen ambiguo.

II. De Læsione vasorum intercostalium & arteriæ asperæ &c. ab interfectore non melancholico, sed â vere sano, illata.

III. Sistens controversiam, circa ordinationem emetici remedii.

IV. Sistens controversiam de morte medicamentum rite neqve præparatum, neqve ordinatum, subsecuta.

V. De Torturæ, an locum habeat in corpore minus sano.

VI. De Læsionibus alteri illatis.

VII. De Febribus malignis & catarrhalibus, in Urbe Radeberg. grassantibus.

VIII. De Sodomia, cum vacca.

IX. De Læsione intestini coli, jejuni, omenti, & mesenterii, una cum annexis venis & arteriis absol. lethal.

X. De Morte ex terrore.

DECADIS TERTIÆ.

CASUS I. De morte infantis ambigua.

II. An epilepticus sit compos mentis.

III. De Morte infantis vivi.

IV. De in Fanticidio ambiguo.

V. De Morbis in urbe dicta Friedrichs-Stadt graſſantibus.
VI. Siſtens anatomiam virginis aqve de promptæ, non vero ſtupratæ.
VII. De Diſſenteria.
VIII. De exploratione Melancholiæ.
IX. De Conditione animi.
X. De morte & ſectione gravidæ.

DECADIS QVARTÆ.

CASUS I. De morte ex veneficio.
II. De Apoplexia lethali.
III. De Prolapſu uteri.
IV. De Partu profecto & completo.
V. De Febribus malignis, & catarrhalibus in pago klein Wolmsdorff, graſſantibus.
VI. An hernioſus ad coitum ſit capax.
VII. De morte infantis recens nati.
VIII. An ſcilicet Imprægnatio e ſignis qvibusdam certis & cordentibus cognoſci poſſit.
IX. De Epilepſia vera & ſimulata.
X. De morte ſibimet ipſi novacula conſcita.

DECADIS QVINTÆ.

CASUS I. De hæmorrhagia uteri abſol. lethali.
II. De Funiculo umbilicali, non ligato.
III. De læſione, vulgo, mit einer kupffernen Kelle, & ſubſecuta morte.
IV. De morbis, in pago Bernsbach graſſantibus.
V. De morbis, in pago Dippelsdorff und Reichenberg graſſantibus.
VI. De Læſione alteri illata, vulgo mit einem Spaniſchen Rohr.

VII.

VII. De Læsione arteriæ cruralis, absolut. lethali.
VIII. De Sectione infantis, aqva de prompt.
IX. De morte & læsione infantis recens nati.
X. De Radice, vulgo Ebermurtzel, an abortum possit facere.

DECADIS SEXTÆ.

CASUS I. De Morbo melancholico.
II. De Pulvere Jalappæ, an abortum possit excitare.
III. De Læsione pulmonum & venæ cavæ, absol. lethali.
IV. De Melancholia.
V. Sistens Decisionem cujusdam historiæ morbi.
VI. De Impotentia.
VII. De Sodomia cum cane.
VIII. De Tortura? an hecticus sit torqvendus.
IX. De morte e purgatione, nimia imprudenter ordinata.
X. De Melancholia.

DECADIS SEPTIMAE.

CASUS I. De Prolapsu uteri.
II. De Læsione Ossis temporum.
III. De Suppressione mensium & hinc orta epilepsia.
IV. De morte ab emetico exhibito.
V. De Impotentia.
VI. De Læsione alteri illata.
VII. De Semine daturæ,
VIII. De Sodomia cum Capra, vacca & eqvo.
IX. Sistens inspectionem corporis vivi.
X. De Lue pecudum.

Finis Casuum.

I. N. J.

I. N. I.

DECADIS PRIMAE

CASUS I.

De Læsionæ & morte ambigua.

REQUISITIONS-Schreiben.

Hoch-Edelgebohrner ꝛc.

Insonders Hochgeehrter Herr Amts-Physice,

Es ist am abgewichenen 4ten May ein Schiff-Knecht im Wasser todt gefunden worden, welchen ein Fischer unter der Ziegel-Scheune an einem so genannten Holtz-Boden gefunden, und ans Land gestossen.

Weil nun verlauten will, daß es ein Schiff-Knecht aus Böhmen sey,

 wel-

cher ohnlängst auf dem Tetschner Pappier-Schiff gewesen, von demselben in die Elbe gefallen und ertruncken seyn soll, und man nicht wissen kan, ob nicht, nachdem vorhero man einige Gewaltthätigkeit an selbigen ausgeübet, und nachgehends in die Elbe geschmissen, etwas mit der Zeit heraus kommen möchte;

So habe meinen Hochgeehrten Herrn Amts wegen hierdurch ersuchen wollen, gedachten Cörper zu besichtigen, und dero Attestat hierüber auszustellen. Ich verbleibe ꝛc. Dreßden am 4ten May, 1722.

J. P. V.
Commissions-Rath und Ober-Amtmann allhier.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem Wir Endes Unterschriebene heute dato, Nachmittags um 4. Uhr, den vor dem Pirnischen Thore, unter der Ziegel-Scheune, im Wasser ersoffenen Schiff-Knecht besichtiget, und seciret, um zu erfahren, ob einige äusserliche Gewaltthätigkeit an ihm sey ausgeübet worden, und dieserwegen unser in der Medicin gegründetes Judicium mitzutheilen ist verlanget worden; So haben wir bey der Besichtigung sowohl als Section folgendes befunden, wie daß

der Kopff und Angesicht auf eine gantz extraordinaire Weise aufgelauffen, so, daß es einen entsetzlichen Anblick verursachet,

die Augen und Leffzen aber, nebst denen übrigen Theilen, so aufgeschwollen, daß man deren Ungestallt verwundern muste, auch war das Angesicht blutig, und der Mund voller Geblüthe, wie nicht weniger auch das lincke Auge mit dergleichen, als eines Fingers groß, unterlauffen.

Sonst war äusserlich nichts zu bemercken; Nach Separirung derer Musculo-

sculorum capitis, fand man an selbigen nicht die geringste Contusion oder Fractur, und bey Oeffnung des Cranii zeigte sich das Cerebrum in seinem gewöhnlichen Zustande, biß auf etwas Wasser, so herausser lief, und eben um dieser Ursachen willen ein wenig corrumpiret war, wie denn kein Theil unsers Menschlichen Leibes so leichte in die Corruption gehet, als eben dieser, auch dahero, wenn man das Gehirne aus einem Kopffe, es sey Mensch oder Thier, heraus nimmt, und an die Lufft leget, sogleich zerfliesset und putrescíret. Diesemnach ist es bey diesen bewandten Umständen schwer zu determiniren, ob, da keine äusserliche Spuren einer angethanen Gewalt vorhanden, der Defunctus sich selbst in das Wasser gestürtzet, oder unversehens hinein gefallen, oder ob nicht vielmehr selbiger von seinen Cameraden, welches zwar nicht erweißlich, sey hinein geschmissen worden. Unterdessen haben wir dasjenige, was sich bey angestellter Section befunden, unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und gewöhnlichen Siegel pflichtmäßig ausstellen wollen. So geschehen Dreßden am 6ten May, 1722.

(L.S.) Dr. T.

(L.S.) Fr. V. Chirurg.

CASUS II.

Sistens inspectionem pedis læsi.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition einer hohen Commission allhier, habe ich mich nebst 2. geschwornen Chirurgis, in Beyseyn des Herrn Amts-Actuarii, in des gewesenen Königl. Einkauffers D. Wohnung

begeben, und von dessen so wohl äusserlichen als innerlichen Leibes-Constitution, sonderlich, ob seine vorgegebene Maladie und Schaden am Fusse wahr, oder falsch und erdichtet, genaue Erkundigung eingezogen.

Gleichwie wir nun selbigen im Bette liegend gefunden; Also hat man nachgehends wahrgenommen, daß sein lincker Schenckel unten am Knöchel mit Pflastern und Compressen, welche von dem Stabs-Feldscheer sind adhibiret worden, verbunden war. Da denn, nach Hinwegnehmung selbiger, man einen braunen Fleck einer Hand breit gewahr wurde, die Knochen aber lagen in ihrem ordentlichen Situ, also, daß weder Luxatio noch Fractur, welches erstere gar leicht hät geschehen können, so uns aber unwissend, demjenigen aber am besten bekant seyn wird, der im Anfang gleich dazu ist requiriret worden, vorhanden. Hiernechst, wenn man die Junctur angriffe und bewegte, entstand ein hefftiger Schmertz, wie es denn auch, auf Befragen, die Wächter, daß er die Nacht nicht schliefe, und immer wimmerte, zu attestiren wusten.

Gleich wie nun aber dieser Schmertz vorietzo nicht von einer Luxation, vielweniger Fractur, sondern von einer Extension derer Nerven und Tendinum, als welche daselbst in grosser Menge anzutreffen, herrühret; Also ist kein Wunder, daß besagter D. nicht sonder grosse Schmertzen aufftreten und fussen kan, sondern im Bette beständig zu liegen sich genöthiget findet. Was aber seine innerliche Constitution anbetrifft, so habe ich Theils aus denen ihme vorgelegten Fragen, Theils ex pulsu, so viel verspühret, daß allerdings ein Fieber, nebst etwas Hitze zugegen, als wozu die Extension und Vellication partium nervosarum, als auch hauptsächlich, der viele Chagrin, ein grosses mit mag contribuiret haben.

Denn wie das Gemüthe beschaffen, so ist auch der motus spirituum, wie dieser, so der motus cordis, arteriarum und tonus derer übrigen Theile, wie dieser, so auch die Circulation, und die von derselben dependirende Gesundheit, *v. celeb. Hoffmanni Disput. de animo sanitatis, & morborum fabro.* Uber dieses besitzet dieser Mann ein

Cor-

Corpus plethoricum, welches zu vielen motibus ſpasmodicis geneigt, und iſt vor dieſen, wie auch noch itzo, mit dem malo hypochondriaco ſehr incommodiret geweſen, daß alſo nicht zwar um dieſer Zufälle halber, ſondern wegen des Accidentis am Fuſſe, perſona quæſtionis, nicht wohl auszugehen vermögend iſt. Welches wir nach unſern guten Gewiſſen Pflicht-mäßig haben atteſtiren wollen. So geſchehen Dreßden, den 25. Aug. 1722.

(L. S.) D. T.

(L. S.) F. V.
(L. S.) E. T. } Chirurg.

CASUS III.

De Læſione pulmonum abſolute lethali.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beſchehene Requiſition Jhro Excell. des Herrn Generals Grafens L. habe ich mich nebſt dem Ober-Feldſcheer H. am nechſt abgewichenen 19. Novembr. a. c. nacher Finſterwalda begeben, um den erſtochenen Cörper des Herrn Obriſten von C. ſo durch eine Pleſſur iſt tödtlich verwundet worden, zu ſeciren, und mein in der Experientia & principiis anatomicis gegründetes Gutachten dißfalls darüber, wie nemlich dieſe Læſion beſchaffen, und ob das Vulnus pro abſolute lethali zu halten, mitzutheilen.

Da ich denn in Beyſeyn derer darzu erforderten Gerichts-Perſonen den entleibten Cörper früh um 8. Uhr beſichtiget und ſeciret, und bey

Betrachtung des Abdominis gleich eine Oeffnung 4. quer Finger von der Spina vertebrarum, lincker Seits 2. Finger unter der letzten Rippe, welche nach genauer Exploration mit einem Stylo von unten nach oben gieng, fand, und nachdem man die Integumenta & musculos abdominis separiret, so traff man nicht nur um die Gegend der Wunde viel extravasirtes Geblüte, sondern es zeigte sich auch die Læsion desto deutlicher, indem selbige oblique internam thoracis partem penetrirte, (doch, welches sonderbar, daß weder das Omentum, noch die Intestina lædiret) durch beyde Lobos pulmonum gieng, dergestalt, daß selbige durch und durch gestochen, die grossen Adern durchschnitten, und alles Geblüthe heraus gelauffen, folglich gedachte Læsion nothwendig den Tod causiret, wie denn die Wunde einen guten Finger breit war; Und ob zwar der Entleibte, laut derer Zeugen Aussage, sehr starck geblutet, auch die Kleider gleichsam wie aus Blut gezogen waren; So fand man dennoch in Thorace 3. Pfund sanguinis extravasati & congrumati. Sonst præsentirten sich die übrigen Theile innerlich alle gesund, und hätte der Defunctus seiner innerlichen Disposition nach, noch lange leben können: Hiernechst zeigte sich am Kopffe und im Gesichte unter dem rechten Auge ein Krell, so vielleicht von denen Nägeln an Fingern mag verursachet worden seyn, ingleichen auch lincker Seite über dem Auge ein dergleichen, welches alles aber zu der Sache nichts thut, sondern das Moment kommt vornehmlich darauf an, ob nehmlich diese befundene Læsion der Lunge bey diesem subjecto pro absolute lethali zu halten; Da denn alle Autores darinnen übereinstimmen, daß dergleichen Læsiones, wo eine Dilaceratio vasorum sangui ferorum, und folglich eine hefftige effusio sanguinis, wie hier, welche in kurtzer Zeit eine Suffocation verursachet, sich befindet, absolute lethal sind. Und weil hiernechst bey einem Vulnere absolute lethali requiriret wird, daß der Plessirte gleich darauf stirbet; So confirmiret auch selbiges der auf den geschehenen Stich alsobald bey gedachter Person schleunig erfolgte Tod, *v. Sennert. L. 1. Cap. 3. Wedel. de Vulner. lethal. p. 26. &c.*

Die-

Dieweil nun diese Verwundung also beschaffen, daß man mit keinem Rath noch Medicamentis die extravasationem sanguinis abwenden, und die verletzten Adern consolidiren können; Als hat die Nahrung und Lebens-Geister dem Leibe entzogen, und die functiones der Lunge gehemmet werden, mithin, nothwendig der Tod erfolgen müssen. Welches wir nach unsern Gewissen Pflicht-mäßig ad acta haben ertheilen sollen. So geschehen Dreßden am 19. Novembr. 1722.

(L. S.) D. T.

(L. S.) H. Chirurg.

CASUS IV.

De melancholiæ veræ cognitione.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn,
Ehrenvester, Wohlgelahrter,
Günstiger Herr, und guter Freund!

Als derselbe uns unterschiedliche Königliche Pohlnische und Churfurstl. Sächsische allergnädigste Befehlige in originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, verfaßte Inquisitional-Articul, Johann George Helmerts darauf gethane Antwort, und was selbiger zu seiner Defension in Schrifften übergeben, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat;

Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig

darauf

darauf vor recht: Daß itzt gedachter Helmert, nach vorgehender scharfen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes, worbey ein Geistlicher zu gebrauchen, sich vermittelst Eydes zu reinigen, und daß, als ihm sein Vater Christoph Helmert zum Gebrauch des Heil. Abendmahls vermahnet, er darauf, es hülffe ihm nichts, es wäre ihm nichts nütze, sowohl zu einer andern Zeit, seine Eltern hätten ihn einmahl darzu beredet, sie solten ihn so bald nicht wieder darzu bringen, nicht gesaget, ingleichen, als er die Worte: der Thalmüller solte ihn nur noch einmahl kommen, er wolte ihm das Haus wüste machen, geredet, er besagten Thalmüller das Haus anzuzünden, und durch Feuer zu verwüsten, die Meynung nicht gehabt, zu schweren schuldig, er thue nun solches oder nicht, so ergehet nichts desto weniger seiner Bestraffung, wie auch derer Unkosten halber, ferner was recht ist. Von Rechts Wegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Allergnädigster Befehl.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir begehren auf deinen in Hanß George Helmerts Inquisition-Sachen am 27. Januarii curr. anni anhero erstatteten allergehorsamsten Bericht, du wollest denselben einem geschickten Medico untergeben, und ob er würcklich Gebruch an seinem Verstande leide, oder die bißherige Verstellung aus Bosheit geschehen, genaue Erkundigung einziehen, auch erstern Falles mit fernern Verfahren noch zur Zeit anstehen; Da aber das letztere sich äussert, wie hierunter weiter zu verfahren sey, rechtlich erkennen lassen, so wohl das

erfol-

erfolgende Urthel uneröffnet anhero einschicken. Mochten wir dir nicht bergen, und geschicht daran unsere Meynung. Datum Dreßden den 12. Februarii, Anno 1723.

G. G. R.
I. T. C.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf den von Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, an den Hn. Amtmann zu Dippoldiswalda von 16. Febr. ergangenen allergnädigsten Befehl, und darauf geschehene Requisition, habe ich mich so fort dahin begeben, und des daselbst befindlichen Inquisiten, Hanß George Helmerts Leibes- und Gemüths-Constitution, ob selbiger würcklichen Gebruch an seinem Verstande leide, oder ob nicht vielmehr die bißherige Verstellung aus Boßheit geschehen sey, genau erkundiget, da ich denn in Beyseyn des Hrn. Amtmanns und Actuarii, aus denen vorgelegten, anbey mit annectirten Fragen soviel befunden, daß allerdings certa indicia melancholiæ, wiewohl nicht im höchsten Grad, welches sich aus denen darauf gegebenen Antworten klar und deutlich zeigte, bey demselben verhanden. Denn

1) ist er niemahln zum Bluten geneigt gewesen, v. qv. 3. und ob er zwar vor 2. Jahren eben wegen der Angst zur Ader gelassen, so hat er es doch seit der Zeit nicht repetiret, da er es doch propter nimiam sanguinis copiam hätte thun sollen. v. qv. 4.
2) ist er bey lustiger Gesellschafft allezeit traurig gewesen, v. qv. 2.
3) hat er allezeit unruhigen, und dabey mit vielen Phantasien verknüpften Schlaff gehabt, auch ist ihm immer gewesen, als wenn er Gespenster sähe, wie ihm denn einmahl, als ob er von denen Gespenstern gedrücket würde, vorgekommen, hat auch 3. Tage her vor großer Angst nicht schlaffen können, v. qv. 8.

4) ist ihm im Schlaff gewesen, als sähe er was, welches er auch seinen Eltern entdecket, v. qv. 12.

5) lauffen ihm die Adern iezuweilen auf, darauf er Hitze im Kopffe bekommt, biß ihm sodann der Angst-Schweiß ausbricht, v. qv. 7. & 14.

6) gehöret auch dieser notable Umstand hieher, wie daß des Inquisiten Vater fol. 57. ausgesaget, daß nicht nur die Rede gienge, sondern sich auch sein eigener Sohn selbst zum öfftern habe verlauten lassen, als sey ihm auff der Wanderschafft von einer liederlichen Weibs-Person etwas, wovon er nunmehro dann und wann verrucket würde, beygebracht worden, welches ihm aber unwissend, was es gewesen.

7) ist besagter Helmert nicht nur schon lange zuvor eine Zeit von 6. Jahren, mit grosser Hertzens-Angst beladen gewesen, so, daß er sich davor nicht zu lassen gewust, v. qv. 3. sondern hat auch schon nicht iedesmahl den richtigen Gebrauch seiner Sinnen, wie die Zeugen in denen Acten fol. 52. 53. 54. 55. 56. & 58. aussagen, gehabt, weswegen ihn auch der Pfarrer zu Reichstädt, weil er es ihm angesehen, daß es nicht mit ihm richtig sey, nicht zum heil. Abendmahl lassen wollen. v. qv. 14.

Andere Umstände und Begebenheiten zu geschweigen, aus welchen, daß diese Melancholie von keinem Dolo oder simulirten Wesen, sondern vielmehr von einer Causa interna zu deriviren sey, genugsam erhellet, hierzu mag nun meines Ermessens vielleicht sein Temperamentum melancholicum, habitus corporis durus, Unterlassung des Aderlassens, liederlichen Lebens-Arth und desperate Gedancken, wozu noch dieses kommt, weil sein Vater und er nicht viel zu leben gehabt, und gar nicht arbeiten wollen, (wie solches alles Inquisiten am besten wird bewust seyn) das meiste contribuiret haben. Alldieweil aber Melancholia annoch bey ihm incipiens ist, durch Länge der Zeit aber gar leichte in veram maniam degeneriren könte; So halte ich vor höchst nöthig, daß man den-

denselben suche an einen solchen Orth zu bringen, da er niemanden Schaden zufügen könne, durch dienliche Mittel aber diesen morboso statui demnach wohl zu helffen ist, zeitlich zu statten komme. So geschehen Dreßden, am 24. Febr. 1723.

(L. S.) D. T.

Fragen

Welche an Inquisiten, Johann George Helmerten in Dippoldiswalda, sind gethan worden:

Quæst. 1.	ad 1.
Wie alt er sey?	Rſ. 30. Jahr.
2.	2.
Ob er vorher niemahls kranck gewesen?	Rſ. 6. Jahr daher habe er Angst gehabt, und sich nicht zu lassen gewust,
3.	3.
Ob er zum Bluten geneigt?	Rſ. Nein.
4.	4.
Ob er zur Adergelassen?	Rſ. Vor 4. Jahren, eben wegen der Angst, hätte ihm aber nichts geholffen, auch hätte er darsieder nicht gelassen.
5.	5.
Ob er Brandewein und hitziges Getränck getruncken?	Rſ. Gar selten.
6.	6.
Ob er Hertzens-Angst, Hertz-Klopffen oder Kopffschmertzen gehabt?	Rſ. Ja, er habe alles immer gar offt.

7.
Ob er auch manchmahl ungewöhnliche Hitze im Kopff krigte:

8.
Ob er unruhigen Schlaff habe?

9.
Ob er mit liederlichen Menschen umgegangen?

10.
Ob er sonsten lustigen Humeurs gewesen, und darauf bald wieder traurig worden?

11.
Wie er sich bey lustiger Gesellschaft aufgeführet?

12.
Ob er Gespenster gesehen?

13.
Ob er fleißig gebetet, und zum Abendmahl gangen?

14.
Woher er zu starcken Adern komme?

7.
Rf. Ja, und so eine Angst, daß der Angst-Schweiß ihm ausgebrochen.

8.
Rf. In 3. Tagen habe er wegen der Angst nicht schlaffen können, ja 6. Jahr habe er schon das getrieben.

9.
Rf. Sie wären unterschiedlich gewesen.

10.
Rf. Ja.

11.
Rf. Er habe sie gehen lassen, und wäre gar nicht lustig, wie ietzund die Jugend,

12.
Rf. Einsmahl im Schlaff sey ihm vorgekomen, er sehe was, welches er auch seinen Eltern entdecket.

13.
Rf. Er habe gebethet, der Pfarrer aber in Reichstädt habe ihm nicht wollen zum Abendmahl lassen, weil er es ihm angesehen, daß es nicht richtig mit ihm sey

14.
Rf. Sie liefen ihm bißweilen auf und da bekäme er Hitze im Kopffe, daß der Angst-Schweiß ihm ausbreche.

15. Ob

15.
Ob er die starren Augen lange gehabt?

16.
Warum er seinen Vater schlagen wollen?

17.
Ob er lieber sterben, oder leben wolte?

15.
Rſ. Sie wären nur jetzo so geworden.

16.
Rſ. Aus Zorn und Hitze, habe ihm aber nachmals gleich gereuet.

17.
Rſ. Er wolte lieber sterben, wenn er nicht solte gesund werden.

Allergnädigster Befehl.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir sind auf deine, wegen des blöden Hanß Georg Helmerts, am 27. Februar. und 26. Aprilis currentis Anni anhero erstattete allergehorsamste Berichte gemeinet, denselben ein Jahr lang in das Zuchthauß zu Waldheim einzunehmen. Und ist hiermit unser Begehren, du wollest selbigen förderlichst dahin von Amt zu Amt liefern, auch von seiner Ankunfft, Verbrechen, und bisherigen Bezeigen, in Unser Amt Rochlitz einen kurtzen Entwurff einreichen. Mochten wir dir nicht bergen, und geschiehet daran unsere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Junii, 1723.

A. B.
J. T. C.

CASUS V.

De dignoſcenda evitandæ torturæ cauſa ſimulatione,

JUDI-

JUDICIUM MEDICUM.

Auff beschehene Requisition hiesigen Königl. Amtes, habe ich mich heute, nebst dem Chirurgo ins Amtsstockhauß begeben, und Inquisiten, Nahmens David Müllern von Eulenburg gebürtig, in Beyseyn des Hrn. Amts-Actuarii, vorfordern lassen, um seines Zustandes, ob sein Vorgeben, als wann er wegen vieler Leibes-Schäden bey 6. jähriger Gefangenschafft und abgenommenen Kräfften zur Tortur nicht vermögend wäre, wahr, oder vielmehr falsch und erdichtet sey, genau zuerkundigen. Da wir denn nach geschehener Entkleidung und genauer Untersuchung, wie daß bey Inquisiten 3. kleine rothe Flecken am Unterleibe, welche entweder von dem beständigen Liegen in Banden, oder aber von seinen eigenen Nägeln hergekommen, keinesweges aber vor Leibes-Schäden zu halten, und nichts importiren, wie denn auch die Constitution selbst besagten Inquisitens von keiner Maladie zeiget, und seiner eigenen Aussage nach gut essen und trincken, dabey aber, welches nicht zu verwundern, wenig schlaffen kan, wahrgenommen. Und ob er sich gleich währender Zeit, als wann er aus Mangel der Leibes-Kräffte nicht gehen, sondern sich an die Wand anlegen müste, verstellet, so hat er doch, wenn er sich vergessen, eine lange Zeit gantz firm, ohne daß er sich angeleget, stehen und gehen können, daß also sein Vorgeben, bloß von der Tortur loß zu kommen, ungegründet, und vor lauter simulirtes Wesen zu halten, mithin also Inquisite bey solchen Umständen gar wohl torquiret werden kan. Welches wir hiermit Pflichtmässig haben attestiren wollen. So geschehen Dreßden, am 28. Septembr. 1723.

D. T.

E. T. Chirurg.

CA-

CASUS VI.

De distinguenda dispositione cachectica à vero scorbuto.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem vermöge ergangenen allergnädigsten Rescripts, und darauff aus hiesigen Königl. Amte de dato den 8ten Novembr. a. c. an mich abgelassenen Schreibens, wie daß der ehemals in Dippoldiswalda, iezund aber in hiesigen Lazareth befindliche Inquisit, Nahmens Hanß George Schreck, sich miserabel am Scharbock befinde und zu Curirung besagten Affects das benöthigte zu veranstalten, allergnädigst ist anbefohlen worden. Als habe ich mich sofort in besagtes Lazareth begeben, und durch unterschiedliche Fragen mich seines Zustandes genau erkundiget, und befunden, daß selbiger lange nicht so miserabel, wie er damahls bey der am 7. Maji in Amts-Stockhauß von hiesigen Amts-Chirurgo, wiewohl ohne Zuziehung meiner verrichteten Besichtigung beschrieben worden, indem weder der Mund voller Scharbock und aufgelauffen, weder die beyden Schenckel gantz krum und steiff, wie des Chirurgi Attestat, so in denen Acten Vol. II. p. 5. befindlich, mit mehrern weiset; Daß aber eine Dispositio scorbutica bey ihm vorhanden, zeiget nicht nur desselben schlechte Coleur, sondern es geben auch hiernechst selbige die Schmertzen in denen Gliedern, welche sonderlich bey Nachte ärger werden, sattsam zu erkennen, wie er denn eben um dieser Ursachen willen, zwar aus dem Bette, doch nicht lange zu stehen, keinesweges aber fortzugehen capabel ist, auch sich damahls, als er aus dem Lazareth entsprungen, auf einen Schubekarn, biß auf die Freybergische Strasse, und von dar wiederum, nachdem er attrapiret worden, in das Lazareth hat führen lassen, anderer Umstände zu geschweigen. Was nun die Cur besagter Maladie anlanget, so muß zuförderst, wann ich anders nach meiner Pflicht und Gewissen reden, und mein Sentiment frey eröffnen

soll,

soll, bekennen, daß selbige vor das erste, weil es ein malum inveteratum, ziemliche Zeit erfordern. Zum andern, daß man bey solchem Zustand, in welchem er sich ietzo befindet, wenig oder gar nichs mit einigen Medicamenten ausrichten werde, indem er

1.) weder Pflegung noch Wartung hat,
2.) in einer kalten Stube sich befindet,
3.) bey inficirten und Französichten Personen lieget.

Da nun zu iedweder Cur, also auch vornehmlich zu dieser, die Wartung und temperirte Wärme ꝛc. wann anders ein erwünschter Effect erfolgen soll, vermöge deren man die Medicamenta zu gewisser Zeit und in gehöriger Ordnung gebrauchet, ausserdem selbige mehr schaden als nutzen, folglich umsonst und vergebens sind, erfordert werden; Als sehe nicht, wie bey solchen Umständen demselben könne geholffen werden. Mein unmaßgeblicher Rath aber wäre dieser, daß man entweder andere Anstalt machte, oder aber Inquisiten nacher Waldheim thäte, und durch den daselbst befindlichen Medicum ihn curiren liesse. Dieses habe ich gehorsamst berichten wollen. So geschehen Dreßden, am 8. Novembr. 1723.

D. T.

CASUS VII.

De Læsione cerebri & spinalis medullæ absol. lethali.

JUDICIUM MEDICUM.

Auff beschehene Requisition Ihro Excell. der Frau Geheimen Räthin von M. habe ich mich de dato den 5. Dec. a. c. mit dem Hn. Cammer-Commissario F. und G. G. K. als Gerichts-Verwalters, nebst hiesigen Amts-Chirurgo, nach Dero Guthe Gennsdorff genandt, begeben, und in der nicht weit davon gelegenen Gegend, auf dem Gräfl.

Ge-

Gebiethe, und zwar auf dem Fußsteige im Bieler Grunde, in dem so genannten Lehm-Wege einen todten Mann, welcher eine Mütze zwischen den Händen, und ein Beil an der rechten Seite, in einem ledern Gurth steckend hatte, mit dem Gesichte nach der Biehle zu, mit denen Beinen aber so eingezogen, nach der so genannten Loh-Mühle zukehrte, gefunden, und nachdem wir selbigen in die Neu-Biehle, in sein eigen Häußgen geschaffet, so haben wir in Beyseyn oberwehnter Personen und Gerichte sogleich die Section vor die Hand genommen. Da wir denn äusserlich auf dem lincken Backen viele Löcher vom Schrothe, welche durch die musculos maxillæ superioris etwas oblique nach oben zugiengen, beysammen funden, so, daß man mit einem silbernen stylo eine gute Ecke hinauf fahren konte; Und weil man nun vermuthet, es müsse durch die starcke Gewalt des Schusses, der Schroth biß in das Cerebrum hinein gedrungen seyn; So resolvirte man das Cranium, an welchem aber äusserlich nicht das geringste zu sehen war, zu öffnen, und nachdem man dieses herunter gesetzet, auch das Cerebrum und Cerebellum herausgenommen, und fleißig durchsuchet, fande man doch nichts vom Schrothe in selbigen, wohl aber eine Quantität sanguinis extravasati, sonderlich nahe an der Spinali medulla, welches denn von dem geschehenen Schuß, wie denn sogar davon, welches remarquabel, dasjenige Knöchlichen, so hart und fest ansitzet, und Sella Turcica genennet wird, dermassen zerschmettert gewesen, daß man es hat herausnehmen können, ist verursachet worden. Hierauf hat man die musculos maxillæ superioris und inferioris separiret, und nachdem man den Ort, wo der Schuß hineingegangen, perlustriret, fand man nicht nur beyde maxillas in der Mitten, sondern auch den Schlund selbst entzwey, inwendig im Halse aber unterschiedliche gantz breit geschlagene Schroth-Körner. Daß also die von diesem gewaltigen Schuß herrührende extravasatio sanguinis, so wohl in ipso cerebro, als auch in fundo an der spinali medulla, nothwendig den Tod hat verursachen müssen, welches auch daher abzunehmen, indem der Erschossene gleich nach empfangenen Schuß, welches bey dergleichen Fällen a l'ordinair zu geschehen pfleget, nieder gefallen und todt geblieben. Ob aber dieser Schuß

von ihm selbst aus Unvorsichtigkeit, oder von andern geschehen sey, laß ich an seinen Ort gestellet. Dieses aber ist unser pflichtmäßiges Bedencken, welches wir auf Verlangen Jhro Gräfl. Excell. in Unterthänigkeit, unter unsern Nahmen und Petschafft haben übergeben wollen. So geschehen Dreßden, am 5ten Decembr. 1723.

(L. S.) D. T.
(L.S.) E.T. Chirurg.

CASUS VIII.

De Funiculo umbilicali non ligato.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition des hiesigen Herrn Commissions-Raths und Ober-Amtmanns, habe ich mich nebst hiesigen Amts-Chirurgo, Nachmittags um 4. Uhr auf das Rath-Hauß begeben, und in Beyseyn des Hrn. Actuarii, ein zwischen Püschen und Mückten, in der Elbe todt gefundenes Knäblein seciret, und befunden, daß es ein vollkommen starckes Kind gewesen, so Zweifels ohne nach der Geburth gelebet, und dem äusserlichen Ansehen nach, frisch und gesund zur Welt gekommen; dabey sich auch nach genauer Untersuchung keine äusserliche Læsion, so von einer Gewaltthätigkeit hergerühret, ausser, daß der Funiculus umbilicalis nicht verbunden war, hervor gethan, daher denn alles Geblüte aus dem Cörper, wie denn nicht nur kein Tröpffgen Blut in der Nabelschnure zu befinden, heraus gelauffen, sondern auch beyde Lobi pulmonum, propter levitatem in dem Wasser oben schwummen, folglich das Kind sich hat zu todte bluten müssen. Welches wir hiermit, unter unserer eigenhändigen Unterschrifft haben attestiren sollen. So geschehen Dreßden, am 13. Febr. 1724.

D. T.
E. T. Chirurg.

CASUS IX.

De imprudenti medicamentorum applicatione in læsione oculorum, vulgo mit einem Rechen-Stiel, & hinc subsecuta morte.

Requisition-Schreiben.

Hoch-Edler, Vest-und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Hof-Medice,

Es hat Michael Andreas Andersen, Müller in Hirschbach, mich Acto nach der abschrifftlichen Beyfuge sub A. daß dessen Sohn, ein Knabe von 12. Jahren, welcher bey David Nitzschen, einem Bauer zu Haußdorff, unweit Lunckwitz, vom vorigen Frühling her, vor Ochsen-Junge gedienet, und vor ohngefähr 12. Wochen von ermelten Nitzschen mit einem Rechen-Stiele dergestalt ins lincke Auge gestossen worden, daß er nunmehro heute gar davon gestorben seyn soll, künfftigen Sonnabend in seiner Behausung zu Hirschbach möchte seciret werden, angelanget. Ob nun wohl Ew. Hoch-Edl. entweder selbst, oder, weiln er ein armer Mann ist, und nicht viel Unkosten aufwenden kan, durch Hr. D. Petermannen allhier selbigen seciren zu lassen gelieben möchten, überlasse dero Disposition; Ersuche aber Ew. Hoch-Edl. hierdurch dienstschuldigst, Sie wollen mir durch gegenwärtigen Expressen in weniger Antwort melden, ob Sie dieser Section selbst mit beywohnen, oder solche durch Hr. D. Petermannen, uebst dem geschwohrnen Amts-Chirurgo verrichten lassen wollen, damit ich ferner hierzu gehörige Anstalt treffen könne. Der ich ꝛc. Sign. Amt Dippoldiswalda,

A. K.
Amtmann daselbst.

A.

Ew. Wohl-Edl. mag hierdurch nachrichtlich nicht verhalten, was massen David Nitzsche, Bauer und Einwohner zu Haußdorff, einen, dem Hrn. Cammer-Herrn und Cammer-Rathe von Bölau zugehörigen Dorfe meinem Sohne, einem Knaben von 12. Jahren, welcher bey selbigen vom vorigen Frühlinge an, vor Ochsen-Junge gedienet, das lincke Auge vor ungefähr 12. Wochen, mit einem Rechen-Stiele, boßhaffter Weise ausgestossen, also, daß der Knabe um dieses Auge, nach Maßgebung des von dem geschwornen Chirurgo, Hrn. Israel Fiedlern zu Dippoldiswalda, als welcher den Knaben in der Cur gehabt, ausgestellten Attestat sub A. gäntzlich kommen. Nachdem nun aber mehrbemeldtes mein Kind Acto verstorben, selbiges hingegen, da ihme doch vor empfangenen Schaden nichts an der Gesundheit abgegangen, mit unsäglichen Reissen im Kopffe, also, daß er Sprach- und Gehör-loß, so wohl verwirret darnieder gelegen, seit der Zeit des ihme zugefügten Augen-Schadens befället, und nach Ausweiß angefügten von dem allhiesigen Apothecker, Hr. Sömern, welcher ihn auf Verlangen in Augenschein genommen, ausgestellten Attestats sub B. mit entsetzlicher Schwulst und Lehmung der gantzen lincken Seite beschweret gewesen, mithin die Vermuthung erwachsen will, daß diese Symptomata aus der Augen-Verletzung ihren unglücklichen Ursprung genommen, und eo ipso, da er daran seinen Geist aufgeben müssen, caula mortis gewesen, welches um so viel mehr zu glauben, je wahrhaffter es ist, daß der Knabe, so bald er verletzet worden, zur Erden gefallen, und die böse Staupe bekommen, besagter Nitzsche auch darneben den verletzten Knaben 4. Wochen lang bey sich, ohne mir etwas von dem beschehenen Unglücke zu eröffnen, heimlich bey sich verhalten, unzuläßliche Hauß-Mittel adhibiret, und dem Læso Geld und Geldes werth, damit er nichts sagen solle, daß er von ihme lædiret wäre worden, angebothen, bis er endlich den Knaben, da res desperata vor Augen gewesen, zu mir bringen lassen, und aber ich wider Nitzschen bey seiner ordentlichen Obrigkeit Klage erhoben, zu dessen Vernehmung der morgende Tag pro Termino anberaumet wor-

worden, gleichwohln ich in dem nicht ungegründeten Besorgnüsse stehe, es möchte Nitzsche nunmehro, da der Knabe verstorben, sich aufs Läugnen legen, mir aber auch sodann das Corpus delicti ermangeln, daher ich auf die Gedancken gerathen, diesen meinen verblichenen Sohn gerichtlich seciren, die Wunde visitiren, und causam mortis, so ex hoc vulnere, ejus diuturna retinentia & impudenti adhibitione medicamentorum vulneri contrariorum erwachsen seyn mögen, examiniren zu lassen, welcher Actus aber durch den Amts-Land-Physicum in Dreßden, D. Troppannegern, mit Concurrenz eines geschwornen Chirurgi und dazu gehörigen Gerichts-Personen vorzunehmen seyn wird;

Als habe solches Ew. Wohl-Edl. hierdurch zu hinterbringen, meiner Schuldigkeit erachtet, mit gehorsamen Ersuchen, Sie geruhen sich meiner hierunter anzunehmen, und wohlgedachten Hrn. Amts-Land-Physico, ohne Anstand hiervon Nachricht zu ertheilen, darneben denselben zu requiriren, daß er nechst-kommenden Sonnabend entweder selbst sich nacher Hirschbach in meiner Behausung einzufinden, oder welches zu menagirung vieler Unkosten, welche ich aus Armuth zu verlegen nicht vermögend bin, füglicher zu seyn scheinet, Hr. D. Petermannen, so sich in loco allhier in Dippoldiswalda aufhält, dißfältige Ordre zu stellen gelieben möchte;

Ich überlasse dieses alles Ew. Wohl-Edl. gütigen Disposition, und bedinge mir hierdurch ausdrücklich, daß ich vor meine Person mit allen und ieden Unkosten, so hierzu erfordert werden dürfften, verschonet bleiben, sondern vielmehr a parte Lædente offternanten Nitzschen zuerkannt werden mögen, der ich in übrigen in Gehorsamkeit verharre

Ew. Wohl-Edl.

Hirschbach den 2. Martii,
1724.

An den Hrn. Amtmann Königsdörffern zu Dippoldiswalda.

ꝛc. ꝛc.
Michael Anders.

Attestatum Chirurgi.

Auf Verlangen Michael Andersen, Müllers in der Hirschbach-Mühle, attestire, daß, als ich am 26. Jan. zu ihm in die Hirschbachische Mühle beruffen worden, seinen Sohn, welcher in Haußdorff gedienet, in die Cur zu nehmen, bey selbigen eine Læsion am lincken Auge, lincker Seite, so lang das Weisse in Augen zu sehen gewesen, gefunden, benebst einer harten Schwulst, daß das Auge, wie ein Hüner-Ey heraus getreten, geschafftet mit einem Wund-Fieber, dabey solche Schmertzen, daß, so ihn verbinden wolte, er sich mit Winseln, hin- und her-Werffen sehr gewehret, auch auf Befragen, wie es wäre zugegangen, nichts geantwortet; ist auch am 29. Jan. mit der Epilepsia so heftig überfallen worden, daß man vermeynet, er würde seinen Geist darüber aufgeben. Als am 30. Jan. ihn wiederum besuchet, fande, daß zur læsion fast 2. Unzen Eyterhafftes Blut, wie auch etwas Schwartzes herausgelauffen, welches etliche mahl continuiret, bis denn endlich am 1. Febr. der humor vitreus & crystallinus herausgegangen, welches noch zu weisen ist, das andere Auge ist ebenfalls nicht ohne Gefahr.

Dippoldiswalda, den 2. Mart. 1724.

(L.S.) G. J. Fiedler,
geschwohrner Balbierer und Chirurgus.

Attestatum Pharmacopæi.

Demnach ich Endes Benanter von Michael Andersen, Pacht-Müller in der Hirschbacher-Mühle, jüngsthin bittendl. ersuchet worden, mich zu ihm in seine Behausung nach gedachten Hirschbach zu verfügen, und seinen kranck darnieder liegenden Sohn, (welchen David Nitzsche, Bauer und Inwohner zu Hausdorff, dem Vorgeben nach, mit einem Rechen-Stiele in das lincke Auge gestossen haben solte) in Augenschein zu nehmen; So habe

be-

befunden, daß der Knabe das lincke Auge gäntzlich verlohren, u. dessen gantze lincke Seite entsetzlich geschwollen gewesen. daß er sich nicht bewegen können, wie auch etwas Sprach- und Gehör-los, ingleichen ohne Verstand gelegen, also, daß ich aus solchen Symptomatibus judiciret, daß solches aus der Augen-Verletzung und übel angewendeten, oder gar verabsäumten Cur erfolget, und daher auch aus diesen Umständen an dessen Wiedergenesung vor menschlichen Augen sogleich desperiret.

Welches also auf Verlangen zu Steuer der Wahrheit unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und Vordruckung meines Petschaffts hiermit attestiren wollen, mit dem Erbiethen, solches iedesmahl auf Erfordern eydlich zu bestärcken. So geschehen Dippoldiswalda, den 2. Martii, 1724.

(L. S.) G. A. Sömer,
Apothecker.

JUDICIUM MEDICUM.

Demnach der Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Amtmann zu Dippoldiswalda mich schrifftlich requiriret, daß ich Michael Andersen, Müllers in Hirschbach, seinen verstorbenen Sohn seciren möchte, umb zu erfahren, ob selbiger von der ihm mit einem Rechen-Stiele in das lincke Auge zugefügten Læsion, nothwendig habe sterben müssen, oder ob nicht vielmehr der Tod ex negligentia & imprudenti medicamentorum adhibitione erfolget; So habe ich mich sogleich folgenden Tages nach besagten Hirschbach in seine Wohnung begeben, und in Beyseyn derer Amts-Landgerichte, nebst dem verpflichteten Actuario Vinhold, und dem geschwornen Amts-Chirurgo, Nachmittags um 3. Uhr die Section vor die Hand genommen, da wir denn gleich an den verblichenen Cörper, und zwar an dem lincken Auge einen grossen Tumorem, so groß, als wie ein Hüner-Ey gewahr worden; Als wir nun in selbigen eine incision machten, und den Aug-Apffel heraus nahmen, sahe man, daß selbiger supprimiret, und der humor aquæus, so wohl als vitreus und crystallinus,

nebst

nebst der Sehe heraus geschworen, wie denn auch die zugefügte Læsion, und wie der Stoß in das Auge, bis auf die tunicam scleroticam hinein gegangen, deutlich zu sehen war, auch von dem dasigen Balbier, welcher den Verstorbenen nachgehends in die Cur bekommen, ist observiret worden. Nach diesen öffnete man das Cranium, und befand das Cerebrum in guten Zustande, indem weder eine Extravasatio sanguinis in selbigen, noch eine corruption zu befinden. Und damit dem Beklagten nicht etwan Gelegenheit zu ungleichen Gedancken, als sey der Knabe nicht von diesem Stoß, sondern an einem morbo gestorben, möchte gegeben werden, so resolvirte man gleicher Weise den Thoracem zu öffnen, als in welchem zwar etwas von einem sero zu befinden, die viscera aber zeigten sich alle frisch und gesund, also, daß der Verstorbene an keinem morbo laboriret, noch vielweniger davon verstorben, wie denn dessen Eltern selbst auf Befragen, daß ihr Kind niemahln schwacher oder kränckl. Constitution gewesen, zur Antwort gaben. Und ob er zwar vor 7. Jahren an Blattern gelegen, so habe ihm doch seit der Zeit, so zu sagen kein Bein weh gethan.

Bey Umwendung des Cadaveris, lief ein stinckender gelber Liquor aus dem rechten Nasen-Loche, welcher Zweiffels ohne von der suppurirten Materie, so aus dem Cantho oculi interno per nasum geflossen, heraus. Diesem nach entstehet nun die Frage, ob nehmlich die mit einem Rechen-Stiele in das Auge zugefügte Læsion also beschaffen, daß darauf der Tod, ohne einige Ausnahme, nothwendig hat erfolgen müssen. Nun ist zwar andem, daß das Auge eines mit von denen künstlichsten und subtilesten Theilen unsers Leibes ist, und dahero auch desselben Læsiones nicht ohne besondere Gefahr sind; Dem allen aber ohngeachtet, gleichwie bey allen Vulnerationibus, als auch sonderlich bey dieser, wann man zeitig dazu thut, einen vernünftigen und geschickten Chirurgum braucht, auch tüchtige Medicamenta adhibiret, gleichwohl glücklich können curiret werden, wie dergleichen Curen derer Augen die *Mis. Nat. Cur. Dec. I. An. X. Obs. 182. it. Cent. II. Obs. VIII. annotiret* haben, ja wenn auch beyde humores heraus, und die Læsion durch das Auge so beschaffen, daß selbige hinten im Nacken wieder heraus gehet, von selbigen aber keine grossen vasa læciret

worden

worden sind, der Mensch doch bey dem Leben bleibet, dergleichen Exempel ebenfalls die *M. N. C. D. I. A. 3. Obs. 283.* geben. Wann wir den gegenwärtigen Casum vor uns nehmen, und genau examiniren, so lehret die vielfältige Erfahrung, daß solche Læsiones wie diese, da es anfänglich eine Inflammation gewesen, welche, weil sie durch keine Mittel ist discutiret worden, nachgehends in eine Suppuration gegangen, so gar, daß auch das Auge ist heraus geschworen, wann sie zeitig wäre entdecket, und vernünftig tractiret worden, nicht absolute tödlich sind, dahero bey gegenwärtigen Casu folgende Umstände wohl zu ponderiren sind, daß

1.) der Læsus zwar nach empfangenen Stoß hin aufs Stroh gefallen, und, welches nicht zu verwundern, die böse Staupe bekommen, nach der Zeit aber nicht gleich in einem gefährlichen Zustande sich befunden;

2.) sondern, nachdem er 4. Wochen bey dem Bauer gewest, und nichts als ein bißgen Butter gebraucht, in die Kirche und Schencke, auch nachmahls von Haußdorff nach Hirschbach gangen;

3.) 8. Tage selbst, ohngeacht die Eltern scharf darauf gedrungen, es verschwiegen, und weil es der Bauer ihm verbothen, nichts gesagt, biß endlich

4.) da der Schmertz zugenommen, und er sehr über die Augen geklagt, die Mutter darnach gesehen, und wahrgenommen, daß das lincke Auge wie ein Hüner-Ey aufgelauffen, und nachdem sie selbiges aufgemacht, Feuer-roth gewesen, sie die Mutter einen Balbier consuliret, und also in der 6ten Woche erst der Anfang mit dem Gebrauch der Medicamenten, da doch schon Fieber, inflammatio, convulsiones, welche aber nachgehends cessiret, nebst grosser Hitze sich geäussert, und manchmahl ohne Verstand und Sprach-loß gelegen, ist gemacht worden.

5.) Die Læsion noch vor denen Weynachts-Feyertagen geschehen, und

6.) erst in der 12ten Woche gestorben, darzu

7.) noch dieses kommt, daß er an Alter noch jung, und frisch und gesund gewesen.

Aus welchen Umständen erhellet, daß der Defunctus wegen Erkältung und später Verbindung nach solcher Verletzung, daran doch der Bauer lediglich Schuld gewesen, auch wohl zum Theil contrairer und nicht adæquaten Medicamenten, indem sie weder eine Ader geöffnet, noch laxiret, auch der Bauer unzuläßliche Hauß-Mittel, darunter die adhibirte Butter mit zu rechnen, als welche fette Sachen bey einem Oculo vulnerato höchst schädlich, indem sie die Inflammation und Schmertz augiren, gebrauchet, auch noch überdieß der Balbier keinen Medicum, welches doch billig hätte seyn sollen, darzu requiriret, sondern es auf seine eigene Hörner genommen, zu geschweigen, was vor Mittel sind gebrauchet worden, welcher sonst durch GOttes Segen noch wohl hätte gerettet werden können, nothwendig hat sterben müssen, indem endlich propter consensum tunicæ scleroticæ & duræ matris, die Convulsiones sich vermehret, und das Garaus gemachet. Diesemnach hat diese Verletzung ex accidenti einen solchen lethalen Ausgang genommen.

Welches wir aus obberührten Ursachen und Umständen, die mit der Ratione und Observatione übereinstimmen, haben erweißlich machen, und dieses unser Urtheil mit eigenhändiger Unterschrifft und Siegel bekräfftigen wollen. So geschehen Dreßden, am 2. Martii, 1724.

(L.S.) D. T.

(L.S.) G.J.R. Chirurg.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrenvester und Hochgelahrter,

Günstiger Herr und guter Freund!

Als derselbe Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, David Nietzschens gethane Antwort, vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage gehaltene Section, samt denen dießfalls ergangenen Acten, nebst einen Schächtelchen, und einer Frage zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten; Demnach erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Daraus so viel zu befinden, daß David Nitzsche seiner Fahrläßigkeit halber gestalten Sachen nach, willkührlich 12. Tage lang mit Gefängniß, oder um 2. Neue Schock zu bestraffen, so wohl die verursachten Unkosten, davon die fol. 52. ingleichen der baare Verlag fol. 44.^{b} wenn er würcklich aufgewandt, ohne Abgang passiret, abzustatten schuldig. Mit Abforderung des Wehrgeldes und derer fol. 68. angegebenen Extrajudicialium sub △. hingegen wird er billig verschonet, und werden die fol. 67. sub ✝. angegebenen Gebühren auf 9. Thlr. 6. Gr. und die fol. 44.^{b} liquidirten Gerichts-Gebühren auf 6. Thlr. 15. Gr. die fol. 76. auf 12. Thlr. 3. Gr. gemäßiget. V. R. W. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel verfiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores, der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

An Hrn. D. Johann Daniel Schaden, Gerichts-Verwaltern zu Hausdorff.

CASUS X.

De Inspectione & cura, cujusdam verberibus tacti.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem Hanß Grahl, Bauer und Zimmermann, am verwichenen 26. Mart. a. c. mit seinen Cameraden in einen starcken Wort-Streit gerathen, und besagter Grahl von selbigen mit Schlägen dermassen ist heftig tractiret, und in die lincke Seite unter denen kurtzen Rippen ins Dünne mit der Hand gestossen worden, daß er auf die rechte Seite, und zwar derb zur Erden nieder gefallen, davon er des Morgens früh, daß ihm seine Seite wehe thäte, und wann es ihn darinnen steche, mercklich gefühlet, dabey er aber dennoch, wie vor und nach auf die Arbeit, wiewohl es ihn immer gestochen, gegangen, aber nichts gebrauchet, und da sie wegen des darauf damahls einfallenden Jahrmarckts nicht gearbeitet, er zu Hause geblieben, und seine gewöhnliche Hauß-Arbeit verrichtet, worauf bald nach Verfliessung dreyer Tagen das Stechen auf der lincken Seite ihn recht angegriffen, kurtzer Athem sich eingefunden, darneben auch vieles Geblüthe per os & anum weggegangen, und keinen Schlaf noch Appetit gehabt, biß er endlich gar sich zu legen genöthiget gefunden, und nun seine Freunde besorgten, es möchten diese erwehnte Symptomata, von dem ihn zugefügten Stoß herrühren, und einen tödlichen Ausgang gewinnen; Als ist selbiges in hiesiges Königl. Amt berichtet, und mir sofort Nachricht davon gegeben worden, da ich denn gleich vor höchst nöthig zu seyn erachtet, besagten Grahl selbst in Augenschein zu nehmen, und sich seines Zustandes genau zu erkundigen, wie ich mich denn sofort Nachmittags um 1. Uhr mit hiesigen Amts-Chirurgo und Amts-Actuario nacher Striessen in des Læsi Wohnung begeben, und selbigen auf dem Bette liegend gefunden. Nach geschehener äusserlicher Betrachtung, fand man keine vestigia einer angethanen Gewalt, wenn man aber die rechte Seite anrührete, so thate selbige ihm wehe, kunte schwer respiriren, und sagte, daß er starckes Stechen in beyden

den Seiten verspührte, darbey er denn auch starck hustete, und vieles Blut auswarff, wie denn seit seines Lagers, so wohl per os als auch alvum & urinam eine grosse Menge weggegangen; Hiernechst kochte es ihm auch auf der Brust, hatte grosse Hitze, und Pulsus war celer & durus, aus welchen Symptomatibus ich schloß, es müste eine sanguinis extravasatio zugegen seyn, weshalben ich gleich v. s. adhibirte, da man denn das Blut gantz schwartz und dicke, ohne die geringste Feuchtigkeit, eben wie bey denen pleuriticis zu geschehen pfleget, befand. Ich adhibirte die in dergleichen Fällen sonst bewährtesten Medicamenta resolventia, aber es blieben die symptomata wie vor und nach, weswegen ich mich dann den folgenden Tag wiederum zu ihn begab, fand ihn aber fast schwächer als vorher, indem der Puls intermittens war, und das Röcheln auf der Brust dauerte beständig, wie er denn auch dieselbe Nacht irre geredet und Blut ausgeworffen, auch vieles per alvum weggegangen, dabey sich im Bette herum gewelzet, welches alles solche Zufälle waren, daß ich fast an seinem Aufkommen zweiffelte, dem ohngeacht ließ ich mit denen Medicamentis discutientibus, resolventibus & putredini resistentibus continuiren, und damit alles, was zu seiner Genesung dienlich, adhibiret würde, so resolvirte ich den Tag darauf, hiesigen Amts-Chirurgum hinaus zu schicken, so ihm ein enema appliciren muste, da denn eine ziemliche Quantität instar loturæ carnis fortgegangen, worauf er sich sogleich besser befunden, wie er denn auch nachgehends durch öfftern Gebrauch der Artzeney, unter göttlichen Segen merckliche Besserung verspühret, so, daß er nunmehro ausser aller Gefahr scheinet. Welches ich hiermit ad Acta geben wollen. So geschehen Dreßden, am 28. Mart. 1724.

D. T.
E. T. Chirurg.

Fernere DEDUCTION
in Sachen
Hanß Grahlens zu Striessen.

Nachdem ich die Acta judicialia, Hanß Grahlens zu Striessen, wegen derer ihme zugefügten Schläge, von ohngefähr perlustriret; So habe unter andern fol. 31. ein weitläufftiges Schreiben, welches mir ist von Händen kommen, doch ohne Unterschrifft des Concipienten, welchen ich doch wohl gerne kennen möchte, gefunden, in welchem er zwar als ein Juriste, nicht aber Medicus raisonniret, und weil ich als Amts- und Land-Physicus, damahls Grahlen in der Cur gehabt, auch mein Attestat, so bey denen Acten befindlich, auf Verlangen erstattet, dieses aber in der vermeinten Defension zu unterschiedenen mahlen sehr übel allegiret worden;

So habe vor nöthig erachtet, zu Steuer der Wahrheit alle Puncte, in so weit sie in die Medicin lauffen, und Grahlens Maladie concerniren, gründlich zu refutiren. Ich setze also mein bereits gegebenes Attestat zum Fundament, und ist gewiß, daß seine damahlige Kranckheit von denen ihme zugefügten Schlägen, keinesweges aber vom Verheben, wie man hat vorgeben wollen, hergerühret, auch in einem höchst gefährlichen Zustande, so, daß ich ihn fast, wie dieses so wohl der Hr. Actuarius, als auch hiesiger Amts-Chirurgus, welche zu unterschiedenen mahlen mit mir draussen gewesen, attestiren werden, auch das fol. 44. vom Pfarrer zu Loschewitz gegebene Attestat mit mehrern weiset, vor verlohren gegeben, sich befunden.

1.) Was demnach fol. 33. den ersten Punct anbetrifft; So kan hiervon der Hr. Advocat gar nicht urtheilen, indem ihm sein damahliger Zustand unbekannt, und er von seiner Kranckheit unrecht judiciret, vorgebend, er habe so einen Schmertz fingiren können, und müste man Grahlens Relation, was die andern Umstände anlanget, keinen fidem geben. Gleichwie nun aber aus denen mir am besten bewusten Symptomatibus gantz ein anders erhellet; Also sehe nicht, warum man des Patienten Aussage nicht Glauben beymessen solte, da doch niemand seine Maladie besser zu erkennen geben kan, als derjenige, so selbst damit behafftet; Daß aber Grahl in Prælenz unser kein Blut ausgeworffen, ist keinesweges daraus zu schlüssen, daß er gar keines ausgeworffen habe, vielmehr

bezeig-

bezeigten es die bey seinem Bette unten auf der Erden befindlichen vestigia Sanguinis, wie nicht weniger die nach Applicirung eines enematis weggegangene Quantität, indem es instar loturæ carnis gewesen;

2.) Daß man hiernechst ihn zu einen Phreniticum machen, und also sein abgelegtes Jurament vor untüchtig erkennen wollen, ist wiederum keinesweges gegründet, und kan ich sowol, als der Hr. Actuarius das Contrarium, daß er damals bey vollkommenen Verstand gewesen, beweisen.

3.) Was ferner den in meinem Atteſtat mit angeführten Umstand, als wenn er sich an einem Balcken verhoben, und davon kranck geworden sey, wie solches mir ist referiret worden, anlanget; So ist nicht zu leugnen, daß man davon gesprochen, ich auch dahero so gleich solches ad acta registriren lassen; Es will aber hiervon weder Grahl, noch die andern Zimmerleute, so zugleich mit ihm gearbeitet, etwas wissen, dahero es von selbst wegfällt.

4.) Will denen Beklagten gar nicht zu statten kommen, daß, weil bey der geschehenen Besichtigung nicht die geringste äuserliche Verletzung, oder ein blauer Fleck verhanden gewesen, so müste keine Gewaltthätigkeit an ihm seyn ausgeübet worden, welches aber nicht probiret, indem die Experientz sattsam zeiget, daß, wenn manchmal Leute in das dünne, wie bey diesem Casu mit der Hand gestossen werden, und man äuserlich nicht das geringste siehet, doch selbige Blut auswerffen, ja manchmal gar darüber crepiren, und bin ich der beständigen Meynung, daß, wenn Grahl nicht so wäre mit guten Medicamenten versehen, und so fleißig besuchet worden, welches er nicht anders sagen kan, und wird, er würcklich hätte sterben müssen.

5.) Vermeynet dadurch der Hr. Advocat seiner Devension ein Gnügen zu leisten, wenn er fol. 41. anführet, wie daß Grahl nach empfangenen Schlägen die Woche darauf im Walde Holtz geschlagen, auch in Striessen selbiges gethan, so er nimmermehr würde haben thun können, wenn er so wäre tractiret worden; Alleine, der Hr. Advocat hat mein Atte-

ſtat vielleicht nicht geleſen, allwo fol. 13. gantz anders geſaget wird, daß Grahl den Morgen gleich darauf es gefühlet, daß ihm ſeine Seite wehe thäte, und als wann es ihm darinnen ſteche, dabey er zwar immer mit auf die Arbeit gangen, wiewol es ihn aber immer NB. geſtochen.

6.) Wundere ich mich ſehr, daß der Hr. Defenſor wider die fol. 2. befindliche Regiſtratur, allwo ja ausdrücklich mit klaren Worten geſaget wird, daß er keinen Schlaf noch Appetit gehabt, und vieles Geblüte weggegangen, ſchreibet. Daß aber mit Recht vom Auswurff des Geblüthes Erwehnung geſchehen, iſt nicht nur, wie oben bereits erwehnet, gewiß, und hat ſeine gute Richtigkeit, ſondern ich habe auch meine Medicamenta darauf einrichten müſſen. Dieſes iſt es demnach, was ich wohlbedächtig, und bey meinem Gewiſſen zu bedencken habe, übergeben wollen. So geſchehen Dreßden, am 29. Maji, 1724.

D. T.

DECADIS SECUNDÆ.

CASUS I.

De Infanticidio confeſſione patefacto, & tamen ambiguo.

Requiſition-Schreiben.

Hoch-Edler, Veſt- und Hochgelahrter, Hochgeehrteſter Herr Doctor,

Es hat Anna Maria Martinin, ein ledig Menſch, welche in puncto furti gefänglich eingezogen worden, freywillig angezeiget, daß ſie im Monat Nov. des abgewichenen 1723. Jahres an Sambsdorffer Berge, in daſigen Gebüſche eines lebendigen Kindes geneſen, welchem ſie ſo fort den Kopff eingedrücket, und in eine Schachtel unter einen gewiſſen Baum,

nach-

nachdem sie solche mit Mohs und Laub bedecket, hingesetzet, und davon gegangen. Ob nun wol Inquisitin bey dieser ihrer Aussage beständig verharret; So will doch nöthig seyn, daß alle zu Bestärckung dieses Vorgebens dienliche Umstände aufgesuchet, und ad Acta bracht werden mögen, wohin insonderheit, ob dieses Mensch bey völligen Verstande seyn möchte, die dißfalls ergangene allergnädigste Resolution das Absehen gerichtet, diese Expedition aber so viel möglich zu beschleunigen seyn will; Als ersuche Ew. Hoch-Edl. hierdurch Dienst-schuldigst, Sie wollen längstens nechst kommenden Donnerstags oder Freytags anhero sich bemühen, Inquisitin in Augenschein, auch nebst der geschwohrnen Wehmutter die indicia corporis, ob sie ein Kind gehabt, haben möchte, genau untersuchen, und das Befinden vermittelst Berichts förderlamst ad acta einreichen lassen, vor die Gebühren werde selbst besorget seyn, auch übrigens ohnausgesetzt verharren Sigl. Amt Dippoldiswalda, den 10. Jun. 1724.

Ew. Hoch-Edl.

ꝛc. ꝛc.

A. K.

Amtmann daselbst.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. wohlbestallten Amtmanns daselbst, habe ich mich so fort am 13. Junii a. c. nach dem Amte Dippoldiswalda begeben, und die daselbst inhaftirte ledige Inquisitin, Anna Maria Martinin, als welche, ihrem Vorgeben nach, im verwichenen Monat Nov. des 1723. Jahres eines gesunden Kindes genesen, selbigen aber so fort den Kopff eingedrucket, daß es davon verstorben, in Beyseyn des Hrn. Amtmanns vorfordern lassen, um zu sehen ob dieses ihr Vorgeben der Wahrheit gemäß, und sie würcklich ein Kind gehabt, oder ob nicht etwan Inquisitin wegen Mangel des Verstandes dieses ausgesaget, und gestanden.

Da ich denn sogleich durch die ihr vorgelegten, anbey mit annectir-

ten Fragen, nicht nur, wie daß selbige bey guten Verstande, und vollkommener Vernunft, sondern auch aus denen darauf gegebenen ad æquaten Responsionibus, daß Inquisitin allerdings ein Kind, ohngeacht man selbiges nicht gefunden, gehabt haben müsse, wahrgenommen, wie denn der Medicus ordinarius zu Waldheim vor ihren Discesfallda einen dicken Leib an ihr gemercket, keinesweges aber, daß dieser von einer Schwängerung herrühre, hat præsumiret noch præsumiren können, auch die Frau, bey welcher sie gedienet, fol. 25. eydlich aussaget, daß sie, welches bey vielen Frauen zu geschehen pfleget, einen hohen Leib, welcher aber nach und nach vergangen, an ihr verspühret; Und wenn auch dieses alles wegfiele; So giebet die ocularis corporis inspectio Indicia genug, wie ich denn erwehnte Martinin, nebst einer geschwohrnen Wehemutter, in genauen Augenschein genommen, und alle Indicia einer gewesenen Kindbetterin an ihr gefunden, daß also das Factum klar, obgleich das Corpus delicti nicht mehr verhanden. Welches ich also nach meinem Gewissen, unter meiner eigenen Hand und Siegel Pflicht-mäßig habe attestiren wollen. So geschehen Dreßden, den 15. Jun. 1724.

(L.S.) D. T.

Fragen,

welche an Inquisitin, Anna Maria Martinin, zu Dippoldiswalda sind gethan worden:

Quæst. 1.	ad 1.
Ob sie einiges Beyschlafes bewust?	Resp. Ja, sie könne es nicht leugnen.
2.	2.
Ob sie das Kind im Leibe gefühlet, uñ also gemercket, daß sie schwanger sey?	Resp. 20. Wochen wäre es gewest, da sie es gefühlet.
3.	3.
Ob sie ihre Menses währender	Resp. Sie wären gleich wegge-

blie-

Schwängerung ordentlich und genugsam gehabt, und ob selbige gleich nach dem Beyschlafe weggeblieben?

blieben.

4.

Ob sie währender Schwangerschaft Brechen gehabt, und Eckel empfunden?

4.

Resp. Vor der Butter habe sie Eckel gehabt, auch so gar vor dem lieben Brodte.

5.

Ob der Leib und die Brüste ihr aufgeschwollen, und ob sie in selbigen Milch gehabt?

5.

Resp. Ja.

6.

Wie lange sie schwanger gangen?

6.

Resp. Ihre richtige Zeit, wie es denn ein vollkommen starckes Kind gewesen.

7.

Ob das Kind, da es Inquisitin gehabt, lebend, und frisch und gesund gewesen?

7.

Rasp. Ja, es wäre lebend und gesund gewesen, auch hätte es gleich geweinet.

8.

Ob sie die Nabel-Schnur verbunden, oder selbige unverbunden gelassen?

8.

Resp. Nein sie habe sie nicht verbunden.

9.

In was vor einer Positur sie das Kind bekommen, und ob es mit dem Kopff auf die Erde von ihr geschossen?

9.

Resp. Sie habe gesessen, als sie das Kind bekommen.

10.

Ob die Nachgeburt von ihr gangen,

10.

Resp. Ja, und habe sie selbige zu dem

und eine grosse Blutstürtzung gehabt?

Quæst. 11.

Ob sie schon mehrmals Kinder gehabt, oder ob dieses das erste sey?

12.

Ob sie einige Gewaltthätigkeit an dem Kinde ausgeübet?

13.

Ob sie treibende Sachen gebrauchet?

14.

Ob es ihr denn leid sey, daß sie ihr Kind so gottloser Weise ums Leben gebracht?

Kinde gelegt.

ad 11.

Resp. Nein, sondern es sey das erste.

12.

Resp. Ja, am Kopffe habe sie es oben eingedruckt, da es denn gleich verschieden.

13.

Resp. Nein, sie habe gar nichts gebrauchet.

14.

Resp. Allerdings sey es ihr leid.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn,

Ehrenvester, Wohlgelahrter,
günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, verfaßte Inquisitional-Articul, Annen Marien Martinin darauf gethane Antwort, samt denen dißfals ergangenen Inquisitional-Acten in zweyen Voluminibus, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat. Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: Hat ietzgedachte Martinin, als sie summarisch und Articuls-Weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß sie am 25. Maji dieses 1724. Jahres Annen Christinen Zacharißin zu Frauenstein, bey welcher sie sich in Diensten befun-

funden, aus der obern Stube, die in Art. Inquis. 11. bis 98. 105. 107. 112. 115. specificirten Sachen dieblich entwendet, wovon die bis Art. 89. welche fol. 7. 8. seqq. 42. 44. wieder verhanden, vor 39. thlr. 8. gr. gewürdet, von der Zacharißin fol. 16. nur auf die Helfte herunter gesetzet, der Inquisitin auch die so sie fol. 17.b auf dem Leibe getragen, geschencket worden, die ad art. 101. bis 115. hingegen, davon diese die meisten geleugnet, und gleichwohl fol. 40. 98.b sich fernerweit etwas wieder gefunden, 12. thlr. 12. gr. als so viel zur ordentlichen Strafe des Stranges gehörte, nicht betragen können. Hiernechst sie fernerweit zwar gestanden, daß sie im Zucht-Hause zu Waldheim, mit einem, Namens Siegfried, sich fleischlich vermischet, davon schwanger worden, und als sie vier oder fünf Wochen vor Weynachten anno 1723 aus dem Zucht-Hause loß kommen, und über Wilsdruff nach dem Thorand zugereiset, etwa zwey Viertel-Stunden von Wilsdruff ihr die Geburts-Schmertzen angewandelt, dessen ungeachtet sie übern Thorand auch vom Wege ab in ein Gebüsche gegangen, allda ein lebendig Kind, so nach der Geburt geweinet, zur Welt gebracht, solches aber dadurch, daß sie es auf den Kopff gedrücket, als worauf es gleich verschieden, vorsetzlich ermordet und umgebracht, in eine Schachtel geleget, an einen Baum gesetzet, und auf die Schachtel etwas Laub gedecket, welches sie darum gethan, weil sie nichts bey sich gehabt, worein sie es thun können, und hätte sie vermeynet, daß sie sich weiter nicht helffen könte, ingleichen weil sie es vor der Welt nicht bekannt werden lassen wollen. Dessen ungeachtet, als am 1. Juuii jüngsthin an dem Orte, wie ihn inquisitin selbst angegeben, in ihrem Beyseyn gerichtlich nachgesuchet worden, nicht das geringste von dem Kinde, oder einer Schachtel, noch von herum liegenden Moß und Laub, damit sie die Schachtel bedecket haben will, zu finden gewesen, der Eigenthums-Herr desselben Berges, Christian Bormann, ein Bürger von Thorand, auch, daß ihm davon niemals etwas vorkommen, ingleichen fol. 95. seqq. weder die Forst-Bedienten, noch die vom Rath zu Thorand convocirte Bürgerschaft in derselben Gegend etwas gespüret haben, immassen auch fol. 81. seqq. man zu Waldheim, von dar sie hoch schwanger weggegangen seyn müste, nichts an ihr, daraus ei-

ne Schwangerschaft zu muthmassen, wahrgenommen, und ob wohl fol. 25. Anna Christina Zachariſsin einen hohen Leib, welcher nach und nach wieder vergangen, vermercket haben will, dennoch solches, da sie erst im Majo dieses Jahrs bey ihr in Diensten gestanden, auf die vorhergehende Zeit der von ihr angegebenen Niederkunft nicht zu extendiren, und da gleich fol. 60.b bey der Besichtigung man indicia von der Inquisitin Schwangerschaft, und daß sie eine Kindbetterin gewesen seyn möchte, angetroffen, dennoch hieraus allenthalben auf keine völlige und ohnfehlbare Gewißheit des begangenen Delicti zu schlüssen.

So ist zwar Anna Maria Martinin dieser ihrer gestandenen Verbrechen halber gestalten Sachen nach, und in Ansehung derer mit einlaufenden Umstände mit der ordentlichen Todes-Straffe zu verschonen, nichts desto weniger aber mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen, wie auch zu Abstattung derer verursachten Unkosten, wovon ausser dem baaren Verlag, so ohne Abgang passiret, die fol. 110. liquidirten, auf 26. thlr. 19. gr. und die fol. 164. auf 12. thlr. 3. gr. zu mäßigen, anzuhalten. Von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig.

CASUS II.

De Læsione vasorum intercostalium & arteriæ asperæ &c. ab interfectore non melancholico, sed a vere sano illata.

Sections-Bericht.

Auf Tit. Hrn. P. M. berühmten Rechts-Consulenten und E. E. Raths zum Hayn Syndici nomine seines Hrn. Vetters, Hrn. C. M.

auf

auf Oelßnitz beschehenes Ersuchen, wegen dessen heutigen Morgen gewaltthätiger Weise ermordeten Eheliebsten, Fr. J. R. M. geb. K. haben wir Endes unterschriebene Medicus und Chirurgus uns sofort nacher gedachten Oelßnitz begeben, darauf Hr. M. obiges Ansuchen, um Section seiner Eheliebsten, entseelten Cörpers wiederholet, welchen wir denn in derer Gerichts-Personen Beyseyn seciret, mit allen Fleiß besichtiget, und befunden, daß

1.) indem die sel. Fr. M. den Degen ihres Attaqueurs entweder mit ieder Hand besonders, zu zweyen unterschiedenen malen, oder mit beyden Händen zugleich auf einmal umgriffen, und halten wollen, Ihr aber selbiger durch die Hände gezogen worden, und sehr scharffschneidend gewesen seyn muß, an der rechten Hand inwendig die obersten Glieder, digiti minimi & medii, und an der lincken Hand das oberste Glied des kleinen, und die untersten Glieder des digiti amularis & medii, an beyden Händen aber, die fleischichte Substantz, unterm digite indice. biß aufs os metacarpi, utrique indici subjectum tief durchgeschnitten, und besagte Finger-Glieder bis aufs Bein eingeschnitten, über dieses auch

2.) auswendig über denen untersten Capitibus ulnæ & radii, kurtz hinter dem Carpo der rechten Hand ein quer Hieb 4. quer Finger breit, und bis auf die Beine der ulnæ & radii eingedrungen, zu sehen, und dadurch die daselbst liegenden Vasa Sanguifera, und tendines musculorum digitos extendentium gäntzlich quer über durchgeschnitten waren.

3.) In parte externa brachii medii sinistri, wo ulna & radius bey dem lincken Carpo zusammen gefüget seyn, gieng ein Stich mit einer 3. quer Finger länglichten Wunde, inter ulnam & radium schäif ein, und in parte interna brachii medii 4. quer Finger unter der flexura cubit, mit einer quer Finger breiten Wunde wieder heraus.

4.) Oblervirten wir einen Stich 2. quer Finger breit, über der flexura

ura cubiti in parte antica humeri, oder brachii ſupremi, welcher daſelbſt mit einer quer Finger breiten Wunde, ein und neben der inwendigen Seite des Oſſis humeri durch die muſculos fort, in parte poſtica humeri aber eine quere Hand unter der lincken Achſel, mit einer quer Finger breiten Wunde, wieder heraus gegangen. Nun läſſet man dahin geſtellet ſeyn, ob dieſe ſub No. 3. 4. beſchriebene lincke Arm-Stiche, zwey beſondere oder nur einer geweſen; Inmaſſen und wann die ſel. Fr. M. den lincken Arm eingebogen gehalten hat, beſagte Vulnera mit einem Stiche geſchehen können, und die Infra flexuram cubiti ausgehende, auf die ſuper flexuram cubiti eingedrungene Stich-Wunde, bey beſchehener Biegung des lincken Arms gerade fort zielete, und jene mit dieſer gleiche menſur hatte. Inzwiſchen waren von der Wunde ſub No. 3. die muſculi digitorum, neml. ſublimis, radiæus internus, extenſor pollicis, & tigitorum communis, nebſt vielen ſtarcken Aeſten der venæ & arteriæ baſilicæ & cephalicæ, von der Wunde ſub No. 4. aber die muſculi, extenſores cubiti, longus & brevis, item brachiæus externus, enormiter zu- und durchſtochen.

5.) Der allergefährlichſte und tödtlichſte Stich gieng gerade 5. quer Finger über der papilla mammæ dextræ und 5. quer Finger von Sterno, mit einer quer Finger breiten Wunde ein, von dar gerade quer über, durch den muſculum pectoralem fort, nach dem ſterno zu, und einen quer Finger breit von ſterno, inter primam & ſecundam coſtam veram, in die rechte Höhle der Bruſt, bis auf das ſternum, denn durch das, unter den oberſten Theile des ſterni, über dem Hertzen gelegene Fett, und die lincke Helfte der darunter befindlichen tracheæ oder arteriæ aſperæ, in die lincke Höhle der Bruſt, und 4. quer Finger von denen vertebris dorſi, inter coſtam ſecundam & arteriam ſiniſtri lateris, weiter durch, endlich aber auf den Rücken, hart neben dem ſuperiori angulo Scapulæ ſiniſtræ, mit einer

quer

quer Finger breiten Wunde heraus, von welchen abscheulichen Brust-Stiche das beinichte Theil der andern rechten Rippen eines Messer-Rückens tief ein, die vasa intercostalia aber der andern rechten Rippe, und sonderlich die arteria & vena mammaria dextra bey ihren exortu gantz durchschnitten, folglich von dem häufig darausgelauffenen Blute beyde Höhlen der Brust angefüllet, auch noch dessen eine grosse Quantität aus besagten Brust-Wunden auf die Erde geflossen, desgleichen die lincke Seite der tracheæ, oder arteriæ asperæ dermassen sehr in die Länge verwundet war, daß man mit einem starcken Finger frey in die Lufft-Röhre fahren können.

Weil nun von der sub No. 3. 4. beschriebenen enormen Verwundung des lincken Arms, und derer daselbst liegenden Blut-Gefässe eine solche Subitanea & profussissima hæmorhagia entstanden, und geschehen müssen, daß, ehe aus denen benachbarten, und zum wenigsten eine halbe und gantze Meile von Oelßnitz entlegenen Städten ein Medicus oder Chirurgus zu Hülffe kommen können, der Tod der Vulneratæ ohnfehlbar erfolget wäre.

Die sub No. 5. aber benannten Vulnera derer Vasorum intercostalium superiorum & mammariorum dextrorum, als auch der sub sterno verborgenen Tracheæ, neque arte, neque natura sanabilia seyn, und solchergestalt über die tödtliche Verblutung auch die respiratio cessiren müssen; So achten und halten wir nach denen veris principiis Anatomico-Physiologicis sothane Vulneration der sel. Fr. M. vor per se absolute & simpliciter lethal, und haben zu dessen Uhrkund der Warheit, und obhabenden Pflichten gemäß, dieses Attestatum und Judicium Medicum-Physico-Chirurgicum, unter eigener Hand und Siegel von uns gestellet. So geschehen Hayn, den 1. Jul. 1724.

(L.S.) D. Pf. Physicus.
(L.S.) C. W. Chirurgus.

JUDITIUM MEDICUM.

Nachdem der hiesige Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Commissions-Rath und Ober Amtmann gar weißlich decidiret und geordnet, daß ich des allhier inhaftirten Obrist-Lieut. v. G. Leibes- und Gemüths-Constitution, ob er würcklich einigen Gebruch am Verstand leide, exploriren, und woher der bisherige Auswurff des Geblüthes komme, genau erkundigen, und darüber ein in der Wahrheit gegründetes und solides Bedencken ertheilen möchte; Als habe ich mich nebst einem verpflichteten Actuario zu unterschiedenen mahlen zu ihm begeben, und durch unterschiedene Fragen mich seines Zustandes genau erkundiget, da ich denn primo, was den statum animi betrift, wahrgenommen, wie daß zwar dieser G. manchmahl wunderliche Sachen unter einander geredet und geschrieben, keinesweges aber daraus, daß er, als worzu man ihn gerne machen wolle, Melancholia laborire, zu schlüssen, indem gantz andere Characteres essentiales bey einem Melancholico anzutreffen, auch besagter Obrist-Lieut. überdiß, wann er sich vergessen, gantz vernünftig geredet, und ietzund, welches der Hr. Actuarius attestiren wird, bey gutem Verstande gewesen, wie denn auch vor der Publication des letzten Urthels, als ich zum öftern wegen seiner vorgegebenen Maladie, da ihm aber nichts gefehlet, habe besuchen müssen, allezeit bey guter und gesunder Vernunft befunden, folglich seine Aufführung nicht ex morbo à causa interna, sondern ex dolo, oder vielmehr malitia her zu deriviren, mithin vor lauter simulirtes Wesen, welches er en Perfection kan, zu halten.

Pro secundo, so muß bekennen, daß er einige Tage daher etwas Geblüte per os von sich gegeben, doch nicht in grosser Menge, und ofte, sondern nur iezuweilen, wenn er geratzet, auch ist es nicht sangvis congrumatus, sondern floridus gewesen; Woher aber dieses gekommen, und noch kommet, und ob er dieses nicht etwan selbst sich durch schädlich zu sich genommene Sachen, v. g. Glas, zuwege gebracht, kan nicht wissen, und also keine causam finden, wie er denn auf Befragen über nichts sonst geklaget, keinen Husten, noch Schmertz im Leibe, daraus man abnehmen können, es müste entweder aus denen Pulmonibus oder aber Ventriculo

kom-

kommen, gehabt; Gleichwie nun aber die bisherige Cur auf alle besagte Fälle gerichtet, und die bewährtesten Medicamenta vulneraria, antispasmodica & leniter adstringentia, wovon die in die Königl. Hof-Apothecke verschriebene Recepte zeigen, sind adhibiret worden; So hat es zwar in etwas remittiret, doch nicht gäntzlich cessiret, und muß es sich nun weisen, wie er weiter auf den Gebrauch der Medicin sich befinden wird.

Dieses ist es, was ich auf Verlangen wohlbedächtig unter meiner eigenen Hand und Petschaft zu Pappier habe bringen wollen. So geschehen Dreßden, am 17. Jul. 1724.

(L. S.) D. T.

Gründliche Gegen-Beantwortung

Des von einem gewissen Medico in dieser Sache ad Acta gegebenen Responsi und fernere Deduction, daß dieser Obrist-Lieut. v. G. kein Melancholicus gewesen.

Ich habe nicht sonder grosse Verwunderung wahrgenommen, und gesehen, wie daß ein gewisser berühmter Medicus allhier sich viele Mühe gegeben, den allhier inhaftirt-gewesenen, nunmehro aber executirten Obrist-Lieut. zu einen Melancholicum, ja fast maniacum zu machen, und also meine Meynung durch ein von ihm ertheiltes und titulirtes Responsum, (welches mir ist verlohren gangen, und daher nicht mit beyfügen kan) über den Hauffen zu werffen, die seinige aber, mit besondern und vermeynten wichtigen Argumentis zu behaupten. Gleichwie nun erwehnter Hr. Medicus schon ehemals in eben derselben Sache dem Sections-Bericht, weiln in selbigen nicht der Ort, noch Zeit, wo und wann selbige vorgenommen worden, noch auch der modus, nach welcher sie angestellet, enthalten, welches doch alles, meines Erachtens, nicht nöthig,

wann nur die Læsiones dergestalt beschrieben sind, daß man aus selbigen etwas gewisses schlüssen kan, gleichwie er, sage ich, durch eben dergleichen von ihme ausgestelltes Judicium, den Sections-Bericht in dubium vociren, ja die Wunde selbst nicht vor lethal halten wollen, da doch causa mortis manifesta, die Verwundete auch gleich nach empfangenen Stich so fort gesuncken, und Todes verblichen, weswegen Facultas medica Hallensis in einem darüber ertheilten Responso dieser seiner Meynung nicht beypflichtet, zu geschweigen, des höchst nöthigen Umstandes ratione des ausgelauffenen Geblütes in denen beyden Höhlen der Brust, davon gar nichts enthalten, daß ich nichts sage, was wohlgedachte Facultät wohlbedächtig erinnert, daß keinesweges aus dem Sections-Bericht zu sehen, daß ramus asperæ arteriæ sinister, wie er in dem medicinischen Gutachten fol. 236. ausdrücklich genennet wird, sondern die lincke Helfte oder Seite der Tracheæ verwundet worden, worunter nicht so wol ramus asperæ arteriæ sinister, sondern vielmehr latus trunci ejusdam sinistrum zu verstehen, und dahero auch nicht unmöglich, daß die lincke Seite der asperæ arteriæ ohne læsion des Lobi pulmonis hat verwundet werden können, wie solches alles mit besondern Fleiß in besagten Responso ist weitläuftig angeführet worden, und er nun durch dergleichen ausgestelltes Attestat wenig, indem vulnus perse absolute & simpliciter lethal ist gehalten worden, effectuiret; Also hat er hinwiederum etwas neues auszuführen sich bemühet, da er nemlich diesen Obrist-Leut. zu einen Melancholicum, ja furiosum machen wollen. Nachdem ich nun aber selbigen zu vielen mahlen, und sehr ofte besuchet, auch auf Verlangen meinen allerunterthänigsten Bericht ad Acta fol. 318. erstattet, als in welchem ich denselben vor den allervernünftigsten, dabey aber sehr raffinirten Menschen declariret, massen ich nicht das geringste, so von einem animo depravato gezeiget, an ihm gefunden, wie ich denn diesen meinen gegebenen Bedencken ferner adhæriret, und dieser halben feste bey mir überzeuget gewesen bin, auch der Ausgang der Sache meine Wahrheit bestätiget. Als habe dennoch, sonderlich, weil es eine Blut-Sache, meine Gedancken hierüber noch ferner eröfnen, und communiciren wollen. Diesemnach kan

ich nicht sehen, noch abnehmen, wie man diesen Obrist-Leut. zu einem Melancholicum, ja furiosum habe machen können, da doch Gegentheil ihn nicht ein einziges mahl gesehen, und sich seines Zustandes, welches doch bey dergleichen Statu, und bey einem solchen Inquisiten höchst nöthig ist, erkundiget, und halte ich es vor eine der schwersten Sachen, veram melancholiam à simulat zu distinguiren, und hinter die Wahrheit zu kommen, sintemal es nicht genug ist, daß man ein- oder mehrmahl dergleichen Menschen besuchet, sondern es muß öfters, und zu unterschiedenen mahlen, um auf seine Actiones recht achtung zu haben, seinen Zustand wohl zu exploriren, und das Temperament kennen zu lernen, geschehen. Ich komme aber nunmehro auf die Sache selbst, da der Hr. Medicus, wiewohl aus blosser Relation zu behaupten suchet, er müste würcklich Melancholia, welche per intervalla cum furore conjuncta gewesen, laboriret haben, und zwar berufft er sich darauf, daß weil er iezuweilen confus geredet, desperat ausgesehen, über Hertzens-Angst geklaget, die Hände zusammen geschlagen, und bald Nachts und Tages mit denen Ketten gerasselt, und grosses Lermen gemacht, so wären das certa inditia, ja Signa einer Melancholie, und könne kein sich verstellender dieses thun; Alleine die Beurtheilung hiervon überlasse ich einem ieden, und sage nur so viel, daß wohl andere vermeynte Melancholici sich noch weit besser, als dieser zu verstellen gewust, daß man gewiß hätte meynen sollen, es wäre bey selbigen summa melancholia anzutreffen, da doch nachgehends, wenn man die Sache recht untersuchet, die Wahrheit sich deutlich genug offenbaret, und wer wolte doch anderer Leute ihren Reden gleich Glauben beymessen, und alles vor wahr halten, was sie sagen, gewiß die oculaire Inspection ist hierinnen die beste Lehrmeisterin. Da nun dieser Obrist-Lieut. von einem sehr raffinirten Gemüthe, welches demjenigen nicht unbekannt gewesen, der mit ihme zu thun gehabt; So ist kein Zweifel, daß, da das Todes-Urthel ihm publiciret worden, und er weiter kein momentum Defensionis mehr vor sich übrig gesehen, er nothwendig auf dieses Extremum hat fallen müssen, sintemal der Mensch alles, nur sein Leben zu erhalten, versuchet und anwendet, wie er denn Freytags, da ihn Tages vorher das Ur-

thel eröffnet, gleich sich närrisch, vorhero aber nicht, welches der Stockmeister fol. 278. ausgesaget, aufgeführet, wie ich denn auch, als ich lange Zeit vorhero zu unterschiedenen mahlen, wegen seiner vorgegebenen Maladie ihn besuchet, allezeit sehr vernünfftig und bey gesunden Verstande gefunden. Ja, Inquisit hat selbsten: Er sey nur nach dem letzten Urthel, welches ihm den Tod mitgebracht, in solche Alteration gesetzet worden, daß er darüber gantz desperat und ausser sich geworden, sonderlich, weil seine Defension ihm nichts geholffen, gestanden. Vid. Regl. fol. 293. Hiernechst aber sucht der Hr. Medicus auch seine Meinung damit zu bestärcken, daß, weil er vielfältige Devilen mit untermengten Sprüchen göttliches Worts in unterschiedenen Sprachen geschrieben, und immer mit Leuten zu sprechen verlanget; So wären das Merckmahle eines sehr ungesunden Verstandes. Was aber hieraus vor ein Conclusum folget, ist leichte zu ermessen.

Und ob ich gleich selbst nicht in Abrede seyn kan, daß er mir unterschiedliche Pappiere mit curiosen Devisen gegeben; So finde ich doch nichts darunter, das von einem ungesunden Verstande zeuget, vielmehr lernet man dessen Ingenium daraus sattsam erkennen; Dann Z. E. wenn er schreibet:

Dulcis Jesu pie Deus,
Blande Puer Nazaræus,
Ad te clamat Bartimæus,
Me sanabis hic ut spero
Sana me, & sanus ero, oder:
Salva me, & salvus ero.

Ist ausser der dem Prisciano gegebenen Maulschelle nichts Unverständiges darunter. Loco omnium aber kan das von ihme selbst verfertigte Vater unser dienen, als welches er verbotenus etliche mahl ohne hæsitation hergesaget, so er gewiß wegen der Connexion und vielen mit hineingehenden Bibel-Sprüchen nicht würde, wann er nicht sanæ mentis gewesen, præstiret haben, und gesetzt auch, daß er iezuweilen etwas anders in Reden und Schreiben mit einfliessen lassen, so ist es entweder mit Fleiß

und guten Vorbedacht geschehen, oder aber denen vielen Gedancken, mit welchen er Tag und Nacht occupiret gewesen, zuzuschreiben. Ich komme aber nunmehro auch auf dasjenige Attestat, so ein guter Freund von dem Hrn. Obrist-Lieut. ausgestellet, als welches der Hr. Medicus zum Fundament setzet, und daraus endlich diese Conclusion machet: Es müsse Inquisit der grösste Melancholicus gewesen seyn; Alleine, wann man dieses Attestat genau ansiehet, so zeiget selbiges mehr von einem Staats-Mann als Maniaco. Nun sind aber beyde Eigenschafften just einander contrair, dahero auch dieses hier in keine consideration kommt.

Noch weiter spricht Gegentheil, es sey eine Melancholia per intervalla, da denn auch öffters dilucida intervalla wären, dennoch aber viel incon-venables mit unter meliret würde; Alleine, es ist sonderbar, daß, da der Hr. Medicus kein einzig mahl zugegen gewest, wann er den Raptum bekommen, oder intervalla dilucida gehabt, er dennoch solchergestalt, als wann er es selbst wahrgenommen hätte, urtheilet, und ist merckwürdig, daß, so offte ich auch bey ihm gewesen, denselben allezeit einerley humeurs, und bey gesunden Verstande, wie die Regl. fol. 293. 299. & 322. mit mehrern weisen, gefunden, da sich doch wenigstens einmahl bey dem zu vielen mahlen und diversen Stunden abgestatteten Besuch, einige Veränderung des Gemüths hätte äussern müssen, wie denn auch der hiesige Stadt-Phycus Hr. D. S. und D. M. welche auf meine allerunterthänigste Vorstellung, und darauf ergangenen allergnädigsten Befehl, iedweder besonders, zu unterschiedenen mahlen Inquisitens Actiones und Temperament haben exploriren, und ihr videtur dießfalls ad Acta geben müssen, dergleichen attestiret, und meine Meynung in allen Stücken confirmiret. Ich gehe aber noch ferner fort, und zeige noch gründlicher, wie daß dieser Obrist-L. als er die Mordthat ausgeübt, kein Melancholicus müsse noch könne gewesen seyn, denn posito, tamen non concesso, daß er es im Gefängniß geworden wäre, so aber keinesweges zu erweisen, wie denn Exempel genug verhanden, daß, wenn manche Ubelthäter ihre Missethat nicht haben wollen erkennen und bekennen, der grosse GOtt selbige aus gerechten und verborgenen Ursachen in Melancholey und Verzweiffelung

ge-

gerathen lassen, zu geschweigen, daß, wann sie des Facti halber völlig überzeuget gewesen, dennoch aber selbiges nicht gestehen wollen, bey anhaltender langen Gefangenschafft, durch stete Meditationes und Lucubrationes dergestalt das Gemüthe corrumpiret, daß sie wunderliche Sachen vorgenommen, geredet und gethan; So hat sich Inquisite doch damahls nicht in einen solchem Zustande befunden; Denn sein Factum præmeditatum ejusque deliberatio cum aliis zeiget ein anders, wie er denn sich vernehmen lassen, wann sie ihm seine Tochter nicht würden in Güte abfolgen lassen, wolle er sie nechstens mit 10. Mann abhohlen, er auch schon besagte Tochter zu Hayn und Meissen in unterschiedenen Häusern mit Zuziehung derer Soldaten, und grosser Vehimenz, auch in Delßnitz selbst, wiewohl vergeblich aufgesuchet, biß er endlich eigenmächtiger Weise, nebst andern bewehrten Leuten in Matthäens Hauß eingedrungen; Woraus denn eine ziemliche formale Deliberation, wie nicht weniger vorsetzliche Gewaltthätigkeit sattsam erhellet; Dahingegen sonst die mit dergleichen Affect behaffte Personen dergleichen Actiones gantz heimlich thun, und sich scheuen, selbige mit andern zu überlegen, oder anzuvertrauen, noch vielweniger aber Succurs, einige Gewalt auszuüben, mit sich zu nehmen. Da nun bey diesem Casu der lang vorher genommene Vorsatz und gepflogene Deliberation mit andern, ein Sonnen-klares Zeugniß, daß selbiger kein Melancholicus gewesen, ablegen; So weiß nicht, ob meine Meynung vor der andern nicht solte gültiger seyn.

Zu denen aber bereits angeführten Momentis setzet der Hr. Medicus endlich noch hinzu, daß, weil Inquisit vielleicht Jucubo laboriret, auch Mercurialia intempestive adhibita zu sich genommen; So könte bey so gestalten Sachen eine Melancholie seyn excitiret worden; Alleine, ich diene demselben hierauf, daß es erstlich nicht zu erweisen, ob habe er incubo laboriret, noch auch dergleichen Medicamenta gebrauchet; Pro secundo ist nicht einmahl ausgemacht, daß Mercurialia ex incubo melancholiam zu produciren capable seyn, wie das beygefügte Responsum einer löblichen medicinischen Facultät zu Halle mit mehrern weiset. Und weil der Ausgang der Sache deutlich genug gewiesen, daß er kein

Me-

Melancholicus gewesen; So habe die übrigen Momenta mit Stillschweigen übergehen, und nur das nöthige berühren wollen. So geschehen Dreßden, am 18ten Aug. 1724.

D. T.

RESPONSUM
Der medicinischen Facultät zu Halle.

Hoch-Edler, Hocherfahrner,
Hochgeehrter Herr,

Es hat demselben beliebet, in einer vom 22. Aug. a. c. an unsere Facultät ergangenen freundl. Zuschrifft, über besonders entworffene, und einen gewissen Casum betreffende Fragen, unser Gutachten zu erfordern, welches wir auch nach gepflogener collegialischen Communication und Untersuchung, bey befundenen Umständen, hiermit abzufassen nicht ermangeln wollen; Es betrifft überhaupt die gethane Anfrage eine Person, welche wegen verübten Homicidii einer Melancholie und verwirreten Vernunfft will beschuldiget, und dahero das begangene Factum à dolo animo occidendi & malitiosa voluntate entschuldiget werden. Gleichwie aber aus einigen erheblichen Ursachen an der Bündigkeit solcher unbeschuldeten Melancholie will gezweiffelt werden, so hat man vor nöthig befunden, in einer so wichtigen Blut-Sache alle Behutsamkeit vorzukehren, ins besondere auch derjenige Zweiffel sorgfältig zu verhüten ist, daß nicht eine in dergleichen Fällen offtmahls simulirte Melancholie auch dißfalls eingebracht, und aus einem irrigen Grund die Defension geführet, mithin die Wahrheit dadurch corrumpiret werden möchte. Um also solcher Besorgung einiger Massen beyzustehen, wird nöthig seyn, wie es verlanget worden, von Punct zu Punct die vorgelegte Fragen zu beantworten:

1.) Ob ein in Pflichten stehender Medicus einen Men-

schen, den er niemahlen weder gesehen, noch seines Zustandes sich erkundiget, sondern pure aus einer Relatione des Defensoris, der Inquisiten niemahls contrair seyn wird, mit gutem Gewissen nicht nur zu einem Melancholicum, sondern auch Furiosum machen könne?

Gleichwie diese Frage sich selbst beantwortet, so ist doch allen vorsichtigen und erfahrnen Medicis bekannt, wie fast kein Morbus animi sich mehrers zu verstecken, zu verändern, und zu verwickeln pflege, als Melancholia, daß dannenhero bey diesem Zufalle alle genaue Untersuchung, ja mehrmahle Erkundigung nöthig seye, welche behutsame Erforschung, wie gantz unschuldigen Personen, desto mehr bey andern, die in besondern Delictis stehen, und von welchen man einige Verstellung möchte zu erwarten haben, desto sorgfältiger und fleißiger anzustellen seyn wird; Dahero ein Medicus aus Erzehlung eines andern, der kein Medicus ist, keinen pro Melancholico schlechterdings achten und erklären kan und soll, bevor jener, nemlich ein tüchtiger Medicus selbst das Subjectum quæstionis genau in Augenschein genommen, und gründlich untersuchet habe. Was aber sonderlich die Relationem mancher Defensorum betrifft, so ist bekannt und gewöhnlich, daß die Judices civiles selbst über die Gültigkeit ihrer Argumentorum erkennen lassen, deswegen in rebus Medicis derselben so wohl Beweiß-Gründe, als Ausflüchte reiflicher müssen erwogen, und nicht schlechterdings vor unfehlbahr und ausgemacht angenommen werden:

2.) Ob derjenige, der iezuweilen confus redet, und ein grosses Lermen im Gefängniß machte, gleich vor einen Melancholicum zu halten, und ob nicht dieses auch per Simulationem geschehen könne?

Es ist nicht weniger bekannt, daß beyderley Eigenschafften gar leicht können simuliret werden. Gleichwie aber das confuse Reden denen Melan-

lancholicis etwas gewöhnliches, das grosse Lermen aber denenselben ungewöhnlich ist, so hat man bey gegenwärtigen Casu obbenannte Vorsicht zu beobachten: Ob auch aus andern Kennzeichen dieser Person eine wahre Melancholia zu entdecken und anzuführen seyn dürffte, gleichwie die blosse verwirrte Sprache und ungestüme Aufführung, bey Ermangelung anderer Indiciorum ihre Unzulänglichkeit, ja vielmehr ihre verdächtige Beschaffenheit gar leicht offenbaren:

Würde man hingegen aus andern sichern Gründen, welche zu der leiblichen Constitution gehören, reiflich und deutlich den Affectum Melancholicum erhärten und beweisen können, so müssen um so viel gewisser die benannten und in der Frage verfaßten Signa von aller Simulatione frey gesprochen werden, welche hingegen bey Entstehung des andern Beweises so lange den Verdacht einer Verstellung auf sich behalten, bis aus angezeigten andern Beweißthümern das Gegentheil behauptet würde.

3.) Ob diejenigen, die unterschiedliche Devisen, mit untermengten Sprüchen göttliches Worts, in unterschiedlichen Sprachen schreiben, würcklichen Mangel am Verstande leiden?

Auch die Frage gründet sich auf anderweitige Untersuchung: Ob das Subjectum mit einer Melancholia behafftet sey? Denn einmahl kan auch dergleichen, was in der Frage enthalten, wohl simuliret werden, nachmahls können auch Personen, die eben nicht verwirret, und im Kopffe verrücket, hingegen sonst in ihren Verrichtungen ausschweiffend und critisirend sind, solcherley Dinge, absonderlich wo sie mancherley Sprachen wissen, unternehmen; Endlich kan auch solches von tiefsinnigen Personen, welche würcklich mit einer Melancholie beschweret sind, geschehen. Damit nun der sicherste und gewisseste Weg gefunden werde, ob dergleichen Unternehmung von einer melancholischen Verwirrung herkomme, so kan man auf solche einseitige Observation nicht sprechen, sondern es müssen derselben die übrigen Untersuchungen des Subjecti zu Hülffe kommen; Daß aber solche Penseen und verwirrte Aufsätze, deren die Frage gedencket

cket, auch von wahren Melancholicis entstehen, lehret die tägliche Erfahrung; Indessen können wir aus obgedachter Frage nicht anders schliessen, (weil darinnen des Gegentheils nicht enthalten) die Persona quæstionis solcher unterschiedenen Sprachen entweder gegenwärtig müsse kundig, oder vor dem belehret gewesen seyn, in welchem letztern Fall es auf die verborgene Krafft des Andenckens, woferne eine würckliche Melancholie könte erwiesen werden, ankommen würde, als welcherley Casus wiederum von wahrhafftigen Melancholicis gleichfalls bekant sind:

4.) Ob ein gewissenhaffter Medicus aus dem ertheilten Attestat, so Inquisitens specieller Freund gewesen, etwas zuverläßiges und wahrhafftiges judiciren könne, daß er Melancholia laborire?

Ob zwar sonst ein gemeiner Argwohn ist, daß ein Freund seines andern Freundes, so viel möglich, schonen werde, und man sonst weder eines sonderbaren Freundes und Feindes Zeugniß leicht annehme; Dennoch ist bekant, daß man von einem gewissenhafften Freund eben so wohl ein glaubwürdiges Zeugniß erwarten könne, welches sich aber gar sonderlich distinguiren und legitimiren muß, damit er das gemeine Præjudicium ablehne; sintemahl der eingeführte Zeugen-Eyd die affectirte Feind- und Freundschafft unter andern alles Ernstes absondert. Woferne aber ein Medicus die nöthigen Kennzeichen testis amici nicht fände, auch solcher Freund in diesem Casu zu solcher Deposition nicht vereydet, oder sonst genugsam legitimiret wäre, so würde auf dergleichen Attestat ein gewissenhaffter Medicus mit seinem Urtheil nicht bauen und trauen dürffen, sondern sich bey solchem Urtheil mit einer gewissen und glaubwürdigen Untersuchung zu verwahren haben.

5.) Ob ein Melancholicus eine Mordthat lange vorhero præmeditire, mit andern Unterredung pflege, auch Succurs, selbige ins Werck zu richten, mitnehme? Oder, ob er selbige nicht gantz alleine, und

uno momento, wenn Sanguinis ad Caput getrieben wird, exerciret?

Hierauf zu antworten, so ist abermahl ex historia Melancholiæ solitariæ sattsam bekant, daß die mit solchem Affectu behafftete Personen gewöhnlich ihre Actiones deliras heimlich und vor sich vornehmen und vollführen, ja vielmehr dieselbe mit andern zu überlegen oder andern zu vertrauen sich scheuen, und demnach von dem, was in dem ersten Membro dieser Frage enthalten, gantz contrair sind, wenn nicht dergleichen Personen in Summo gradu Delirii melancholici, und also nach allen ihren Verrichtungen, auch vor vollbrachter Mordthat, als verrückte und am Verstand Verwirrte offenbarlich können erkannt werden.

Ob nun wohl dieser Characteur melancholici hominis mit dem subjecto quæstionis nicht scheinet überein zu stimmen; So muß doch wiederum aus mehr andern Umständen erweißl. gemacht werden, daß dasselbe kein melancholicum subjectum sey; Indessen ist hiermit auf diese Frage in abstracto eine Nachricht ertheilet, sintemahl in denen Melancholicis, die mehr heimlich und innerlich, als in grobe äusserliche Ausbrüche kommende ebulliciones und congestoriæ stagnationes sanguinis zu dergleichen desperaten, verborgenen, gefährlichen Unternehmungen Gelegenheit geben.

6.) Ob daraus etwas gewisses zu schliessen, daß, wenn etwa vielleicht Inquisite möchte incubo laboriret, und Mercurialia gebraucht haben, er in dergleichen Affectum melancholicum gefallen seye?

Was diese Frage betrifft, so beweiset derselben Inhalt oder Realität gar nichts. Denn erstlich ist dieselbe auf eine ungewisse und mehr als einmahl entdeckte ungegründete Vermuthung 1.) wann, 2.) etwan, 3.) vielleicht ꝛc. gebauet, daraus also nicht dargethan, daß Inquisitus wahrhafftig incubo laboriret, deßwegen fallen ex dubia præsumtione alle übrige zu dieser Frage gehörende Conclusiones weg; daß aber hernach mercurialia Remedia so schlechthin, ohne einige weitere Anzeigung, ex incubo Melancholiam verursachen sollen, ist auch wider die Observatio-

nem medicam, und müssen bündigere Beweißthümer, welche auf diesen Casum appliciret werden könnten, anzuführen seyn. Ob aber auch sonst Incubus und Melancholia bisweilen entweder concurriren, oder auf einander folgen; So ist doch eines Theils noch nicht erwiesen, daß die quæstionirte Person aut incubo, aut Melancholia beschweret sey; Andern Theils ist die Metamorphosis incubi in Melancholiam per mercurialium Remediorum usum noch weitläufftig zu erweisen und auf gegenwärtigen Casum zu führen.

7.) **Ob man Inquisitens Relation, als wann er schon vor diesem daran laboriret, auch seine Freunde eben damit incommodiret gewesen, sicher trauen dürffe, es seye also, oder ob nicht vielmehr sein Vorgeben, da er siehet, daß weiter kein Momentum Defensionis mehr übrig, falsch und ertichtet sey?**

Gleichwie das letzte Membrum dieser Frage in unser Forum gar nicht gehöret, so ist auf das erste billig zu reflectiren. Es ist demnach in experientia medica sattsam erwiesen, daß nicht allein das Temperamentum, sondern auch das Malum delirum Melancholicum per hæreditatem pfleget fortgepflantzet zu werden, wie denn dieser Beweiß um so viel leichter ist, als sich solche Affectus hæreditarii viel mercklicher, heftiger und zeitiger offenbaren, welches auch dem Inquisiten um so viel mehr zu statten kommen wird, wenn dasjenige, was im ersten Theile der Frage verfasset, unläugbar könte erwiesen werden, gleichwie aus solchem Beweiß die übrige beyzubringende, und annoch an und auszuführende Signa præsumtæ Melancholiæ ein nicht geringes Gewicht ihrer Gültigkeit erlangen werden.

8.) **Ob nicht der Auswurff des Geblüths von kleinem zu sich genommenen Stückgen Glaß, welche man in Inquisitens Bett-Tuche gefunden, und nachdem man ihm selbige genommen, cessiret, könne excitiret werden.**

Es

Es ist vermuthlich, nach Inhalt dieser Frage, die Rede von einem Auswurff des Geblütes aus dem Magen. Weiln aber die besondern Umstände, so dabey zu mercken, in der Frage nicht enthalten; So können wir auch allhier nicht uneröffnet lassen, wie es der Observationi medicæ gemäß, daß bisweilen Melancholici & Hypochondriaci mit einem Vomitu cruento befallen werden, dabey aber auch nicht zu verhelen, daß würckliche Melancholici, aus Verwirrung des Gemüths, und aus einer heimlichen Clothochiria, solcherley schädliche Sachen zu sich zu nehmen pflegen, gleichwie auch endlich eben dergleichen Factum aus bloßer simulatione Melancholiæ herrühren kan; Indessen kan doch diese dreyfache Anmerckung nicht anders decidiret werden, als wenn vorhero, nach mehrmahliger Erinnerung, aus vielen andern Kennzeichen dargethan und bestärcket ist, daß Inquisit ein Melancholicus sey. Daß aber von eingenommenen klein gestossenem Glaß dergleichen Auswurff des Geblütes geschehen könne, ist gar nicht in Zweifel zu ziehen.

9.) Ob nicht also des Medici Judicium unvollkommen, und in gar keine Consideration zu ziehen?

Es stimmet einiger massen diese Frage mit der vierten ein, welche auch daher ziemlichen Theils abzufertigen. Wenn aber jenes Judicium in obigen sämmtlichen Fragen concentriret, so findet diese letzte Quæstion in denen obigen Beantwortungen ihre Satisfaction. Kan nun gründlicher und bündiger dargethan werden, daß Inquisit ein Melancholicus seye, welches aus obangeführten Fragen noch nicht zulänglich erhellet, so decidiret sich diese letzte Frage um so viel leichter, welche sonst wohl ex sensu communi könte entschieden werden. Weil aber dieselbe an unser Forum so nahe nicht gehöret, so ist gleichwohl derselben so viel Genüge geschehen, als es gegenwärtige Umstände verstatten. Wir bleiben übrigens zu aller Freundschafft und Dienstwilligkeit geflissen, haben auch unser Gutachten mit unser Facultät Siegel abfassen wollen. Halle den 28. Aug. 1724.

(L.S.) Decanus, Senior und Professores der medicinischen Facultät allhier.

CA-

CASUS III.

Siſtens controverſiam circa ordinationem emetici remedii.

Schreiben

An die Mediciniſche Facultät zu Halle.

Hoch-Edle, Veſte und Hochgelahrte
Inſonders Hochgeehrte Herren,

Dieſelben belieben folgenden Caſum reiflich zu überlegen, und dero Judicium medicum gegen die Gebühren zu überſchicken. Es beſtehet aber ſelbiger in folgenden:

Ein gewiſſer Cavallier, welcher vor einiger Zeit wegen des mali hypochondriaci nach dem Carls-Bade, um ſich ſelbiges zu bedienen, gereiſet, auch das Waſſer, doch nur den Mühl-Brunnen, mit guten Effect gebrauchet, bedienet ſich nachgehends bey der andern Cur des Prudels, der zwar auch ſeine gute Würckung gethan, aber allezeit bey dem Trincken einige Vomitus cauſiret, welches denn ihm genöthiget geſehen, einen gewiſſen Medicum aus Leipzig dieſerwegen zu conſuliren, der ihm ſogleich ein Vomitiv ex rad. Ipecacuanh. und zwar NB. gleich nach der Mittags-Mahlzeit ordiniret, welches, weil es ihm ſeltſam vorgekommen, indem man ſonſt ordentlich dergleichen emetica frühe, wenn die Concoction vorbey, pfleget zu ſich zu nehmen; So hat er dieſerwegen mit mir daraus geſprochen, und mein Sentiment begehret, da ich denn es ihme, weil keine Gefahr verhanden, wohlmeynend wiederrathen.

So bald der Erſtere dieſes erfahren, iſt er unwillig darüber geworden; Dieſemnach habe vor nöthig erachtet, (ſonderlich weil ich davor gehalten, daß es unrecht geweſen, dergleichen zu gebrauchen, und zwar zu ſo einer Zeit) über folgende drey Fragen belehret zu ſeyn.

1.) Ob nicht das gegebene Vomitiv, da das Brechen vom Prudel hergekommen, keinesweges aber durch ein anderweitiges Emeticum, sonderlich bey einem subjecto hypochondriaco spasmodico hat sollen promoviret werden, mehr schädlich als nützlich gewesen.

2.) Ob die Zeit, ein Vomitiv gleich auf das Essen zu nehmen, ohne, daß ein Indicium noch causa prægnans vorhanden, und also daher nicht nöthig, denen Regulis practicis gemäß, und ob nicht vielmehr rathsamer und dienlicher sey, ein Vomitiv früh zu nehmen.

3.) Ob ein Medicus, wenn er über eines andern Medici Consilium befraget wird, nicht verbunden sey, seine Gedancken von diesen oder jenem Medicament, wie in diesem Casu, zu eröffnen, und ob dadurch dem andern Medico einiger Nachtheil und Blame zugezogen werde?

Der ich übrigens verharre

Ew. Hoch-Edlen

Dreßden, ꝛc.

D. T.

RESPONSUM
Facultatis medicæ Hallensis.

Demnach an unsere Facultät ein gewisser Casus gelanget, und ein besonderes Ansuchen ergangen, über ein strittiges zwischen zweyen Medicis entstandenes Judicium practicum, Unsere in arte medica gegründete Meynung zu eröffnen; So haben wir solchen Begehren in so weit zu willfahren nicht entstehen wollen, als eigentlich die Haupt-Sache ex rationali experientia medica zu entscheiden ist.

Wir haben nach gepflogener collegialischen Communication und Deliberation aus dem überschriebenen Casu ersehen, daß ein Cavallier in Carls-Bad zum Behuf seines affectus hypochondriaci anfänglich mit guter Würckung den Mühl-Brunnen gebrauchet, nachhero aber sich ge-

fallen lassen, den Prudel zu trincken, der zwar bey einem gleichfalls erwünschten Effect, allemahl bey dem Trincken ein Brechen verursachet, wodurch viel Schleim weggegangen; Nachdem hierauf ein gewisser Medicus wegen dieses bedencklichen Vomitus von gedachten Cavallier consuliret worden; So hat jener Rad. Ipecacuanhæ gleich nach vollbrachter Mittags-Mahlzeit einzunehmen, angerathen. Da nun so wohl über dieses Medicament, als auch über die Zeit, solches zu gebrauchen, der Hr. Patient in Zweiffel gerathen, immassen bey diesen affectu kein periculum in mora angeschienen, so hat dieser einen andern Medicum dißfalls befraget, welcher nach befundenen Umständen das angerathene Vomitiv um gesetzte Zeit wohlmeinend widerrathen. Worüber der erste Medicus dergestalt aufgebracht worden, daß er den Letztern mit harten und unleidlichen Worten offendiret haben soll. Diesemnach suchet der letztere Medicus sein Consilium und Judicium also zu retten, daß er auch die übrigen Auflagen und vermeinten Injurien zugleich abzulehnen, und seine gute existimation zu conserviren bedacht ist. Zu welchem Zweck folgende drey Fragen unserm Collegio zu beantworten eingesendet und vorgeleget worden sind:

I.) **Ob nicht das gegebene Vomitiv, da das Brechen vom Prudel hergekommen, keinesweges aber durch ein anderweitiges Emeticum, sonderlich bey einem Subjecto hypochondriaco spasmodico, hat sollen promoviret werden, mehr schädlich als nützlich gewesen?**

Hierauf erkennen wir, daß, da das Wasser aus dem so genannten Prudel ein härteres Wasser ist, welches viele terram calcaream mit sich führet, dahero nicht von ieden Magen mag vertragen werden, sondern bißweilen Vomitus machet, man überhaupt bey solchen vom Brunnen erregten Vomitu nicht nöthig gehabt, mit einem ob zwar sonst gelinden Brech-Mittel den Magen zu weiteren Erbrechen zu reitzen, ins besondere die hypochondriaci gar leicht durch evacuantia mediocris efficaciæ

caciæ können erreget werden, welches um so viel mehr zu befürchten stehet, wann bey denenselben ohne dem dergleichen evacuationes anderst woher verursachet worden, und man diß falls alle nöthige Behutsamkeit vorzukehren hat. Hiernebst mögen wir nicht absehen, daß bey dem Hrn. Patienten dergleichen emeticum wäre nöthig gewesen, allermassen ja durch die vom Prudel-Wasser excitirte Vomitus vielen Schleim abgeführet, anbey kein periculum in mora gewesen, auch bey aller vorsichtigen Praxi eine gemeine regula artis ist, daß, was einmahl in starcker und freyen Bewegung ist, nicht noch weiter in Bewegung gebracht werde. Gleichwie man auch billig derer Viscerum zu schonen gehabt, da dieselbe vorher durch den Mühl-Brunnen und Prudel-Wasser sind afficiret worden, nachdem sich der Vomitus von selbst ehender wird besänfftiget haben, als hingegen man durch ein Vomitiv oder neue Erregung ehender zu schlimmeren Folgerungen hat Gelegenheit geben können. Dannenhero wir der geschehenen Ordinationi Emetici remedii nach solchen Umständen nicht beypflichten; es müsten denn sich gantz andere respectus hervor thun.

II.) **Ob die Zeit, ein Vomitiv gleich aufs Essen zu nehmen, ohne, daß ein Indicium noch Causa prægnans vorhanden, und also daher nicht nöthig, denen Regulis practicis gemäß, und ob es nicht vielmehr rathsamer und dienlicher sey, ein Vomitiv früh zu nehmen?**

Hierauf geben wir unsere Erklärung, daß zwar in Casu necessitatis die Leges und Regulæ artis weichen müssen, und zu allerley Zeiten deswegen Vomitoria pflegen verordnet zu werden. Gleichwie auch einige unter der Mahlzeit ein Emeticum, damit es desto gelinder würcke, anordnen. Da aber bey gegenwärtigem Casu keine höchste Nothwendigkeit vorhanden, auch wegen des Gebrauchs eines Emetici unter der Mahlzeit die Absicht und Hoffnung sehr ungewiß, noch mit sonderlichen guten und zuversichtlichen Zeugnissen bestätiget ist, anerwogen dergleichen Vomitiv gar leicht sitzend, und eine offenbare Ursach schlimmer Folgerungen

bleibt, oder ein solch Vomitiv weiter nichts als mit ziemlicher Beängstigung die eingenommenen Speisen wieder ausführet.

Weswegen auch denen Regulis artis, und der meisten bewährten Practicorum Zeugniß und Beystimmung in dergleichen Umständen, die Brech-Mittel viel sicherer in denen Früh-Stunden, ehe der Magen noch mit Speisen angefüllet ist, eingegeben worden. Welches, wie es mit vielen Rationibus und Suffragiis Doctorum bestärcket werden kan, so mag nur unter vielen andern hieher gezogen werden, was

Wedelius in disp. de Vomitoriis rite adhibendis Cap. 3. §. danda sunt vomitoria &c.

wie auch

Bohnius de off. med. dupl. Part. I. Cap. 14. de Purgatione.

hiervon saget, da dieser letztere das Tempus matutinum ad ordinarium modum propinandi emetica rechnet; allwo er saget:

> Ordinarie Jejunis vomitoria exhibentur, illis tamen qui difficulter & cum singulari molestia hinc moventur, post pastum paulo propinari valent, pro evacuatione facilitanda.

welche letztere Eigenschaften sich auf gegenwärtigen Casum, zur Zeit noch nicht schicken, und appliciren lassen. Wann nun in Substrato Casu keine besondere Umstände erhellen, so würde, wo auch nur generice ein Vomitiv nützlich zu seyn erachtet worden, viel besser die Früh-Stunde hierzu zu erwählen gewesen seyn; welches keines weitläuftigen Beweises nöthig seyn mag.

III. Ob ein Medicus, wann er über eines andern Medici Consilium befraget wird, nicht verbunden sey, seine Gedancken von diesem oder jenem Medicament, wie in diesem Casu zu eröffnen, und ob dadurch dem andern Medico einiges Nachtheil und Blame zugezogen wird?

Diese

Diese Frage können wir ex regulis liciti, honesti & decori nicht anders beantworten, als daß es vielmal in praxi medica zu geschehen pfleget, wie manche Medici, ja wohl gar Collegia und Facultäten über vorhergegangener und von andern Medicis und Collegiis ertheilte Consilia ferner zu Rath gezogen werden, dabey man eben nicht schlechterdings sein Judicium suspendiren darf, wann man nicht positive beypflichten kan: Sondern wie sichs keiner zur Schande rechnen darf, ut peritiori cedat, also wird vielmehr eine hartnäckige Widersetzlichkeit und strenge Begierde, in allen recht haben zu wollen, einem mehr disreputirlich seyn, und verdächtig machen; Dannenhero ist es ohne Verletzung der Liebe und Aufrichtigkeit erlaubet, in ein und andern Sachen seinen Dissensum bescheidentlich, glimpflich und gründlich anzuzeigen, wann nur auch dabey alle unziemliche Expressiones, Traductiones und Verachtungen unterbleiben, woran man leicht eine falsche Absicht erkennen kan, so ferne man aber seine von der ersten abgehende Meynung in guter, redlicher und wohlgemeynter Absicht ohne Affecten vorträgt, und doch dabey des andern Medici so viel möglich hierunter schonet, daß er nicht in einige Diffidence gesetzt wird, so kan auch dergleichen prior Consiliator medicus sich solchen Dissensum nicht zu einem Nachtheil rechnen, eingedenck sich gantze Collegia und Facultäten dergleichen Dissensum müssen gefallen, und nicht eine übereilte Reitzung zu einem Unfrieden, Streit und Controvers seyn lassen. Gleichwie es auch die Regulæ prudentiæ erfordern, daß man einen bescheidenen Dissensum nicht gleich übler ausdeute, als es gemeynet sey, und dadurch nicht erst das Feuer errege, welches in cursu praxeos medicæ zu vielen andern Verdrüßlichkeiten Gelegenheit giebet: Solchergestalt wird so wohl prior als posterior Medicus in ihrem Judicio, Consilio & Dissensu dergleichen regulas zu observiren haben, dabey eines ieden guter Ruff, Prudence, Sincerität, Dexterität und Confidence in foro medico ungekräncket bleibet: Welches wir hiermit nachrichtlich eröfnen, und dieses Unser einstimmiges Decisum mit Unsern gewöhnli-

chen Facultäts-Siegel bestärcken wollen. Halle, den 18. Septembr. 1724.

(L. S.) Decanus, Senior und sämtliche Professores der medicinischen Facultät allhier.

CASUS IV.

Sistens controversiam de morte medicamentum rite neque præparatum, neque ordinatum subsecuta.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition des hiesigen Herrn Commission-Raths und Ober-Amtmanns, habe ich zu unten gesetzten dato, mich nebst zweyen ad hunc actum verpflichteten Chirurgis in der Frau Berg-Canzellistin S. Wohnung begeben, und durch unterschiedliche Fragen wegen ihres verstorbenen Mannes zugestossenen Maladie bey selbiger genau erkundiget. Da ich denn so viel zur Nachricht erhalten, wie daß ihr seliger Mann, so 52. Jahr alt, immer sehr kränclich, besonders aber mit dem Podagra öfters incommodiret gewesen, vielen Chagrin und Aergerniß gehabt, auch vor ohngefehr 4. Jahren mit einer Colice befallen worden, welche aber nachgehends cessiret.

Am Montage 14. Tage habe er sich genöthiget gesehen, innen zu bleiben, indem ihn ein Zittern in allen Gliedern überfallen, und dabey beständig geschlaffen; Hiernechst habe sich auch des Tages vorhero, als am Sonntage, eine Diarrhea geäusert, diesen Zufällen nun abzuhelffen, habe sie Hr. D. W. consuliret, welcher ihm so fort folgendes Recept ordiniret:

Recipe ; Aqv. Scord.
Centaur. min. ana. ℥ij.
Nitri depurati
Tart. vit. ana. ℈ij,
Ant. diaph. ℥j.
conch. ℥ij.
Sachari albi q. s.

Welches in hiesiger L. Apoth. sey verfertiget worden, davon sie auch nach der gegebenen Ordre des Medici, ihren verstorbenen Mann, am Donnerstage, ohngefähr Nachmittags um halb zwey, einen starcken Löffel voll gegeben; So bald er dieses nun zu sich genommen, habe er sich vernehmen lassen: Es brenne ihm wie Feuer im Leibe, worauf ihre Tochter es selbsten probiret, und etwas weniges davon auf die Zunge genommen, da denn selbige eben dergleichen Brennen, so gar, daß es ihr den Hals gantz zusammen gezogen, und es den gantzen Tag nicht hat wieder loß werden können, verspüret. Hierauf habe sich nun balde der Defunctus eine halbe Viertel-Stunde erbärmlich gebrochen, auch ein Drucken im Halse, als ob ein Pflock in selbigen wäre, empfunden. Gegen Abend desselbigen Tages habe sie ihn wiederum einen halben Löffel gegeben, da er denn so fort wiederum grosses Brennen, und innerliche Hitze gemercket, und immer zu trincken verlanget, iedoch sey das Brechen nicht wie anfänglich gewesen, dem ohngeachtet, sey bey dem Defuncto darauf aller Schlaff und Appetit auf einmal verschwunden. Und weil die innerliche Hitze so sehr überhand genommen, so habe man selbigen ein niederschlagendes Pulver, davon das Recept in der Königl. Hof-Apothecke befindlich, gegeben. Als nachmahls sein Hr. Medicus ihn wiederum besuchet, und vernommen, daß er sich so schlecht auf dessen genommene Medicin befinde, habe er selbiges probiret, und gesaget, das wäre nicht dasselbe, so er verschr eben, zu welchem Ende er eben dieses Recept in hiesiger M. Apoth. verfertigen zu lassen, resolviret, da denn das Medicament gantz anders als das vorige, indem gar nichts corrosives und zusammenziehendes darunter gewesen, ist

befun-

befunden worden; Defunctus habe auch von selbigem eingenommen. Alleine der Durst nebst dem Brennen sey immer beständig, und zwar bis an sein sel. erfolgtes Ende, geblieben, auch habe der Verstorbene immer auf den Magen, als sedem mali gewiesen, und kalten Schweiß geschwitzet, bis er endlich am verwichenen Neu-Jahrs-Tag sanft und selig verschieden. Hierauf nun habe ich, ohngeachtet, Hr. D. M. und der Chirurgus A. H. bereits vor einigen Tagen den Cörper geöfnet, auch dieserwegen ihren Bericht, wie sie alles gefunden, erstattet, dennoch wiederum zum andern mahle, weil die Sache einmahl anhängig, diese Section aber nicht legaliter tractiret worden, auf anderweitige hohe Verordnung den Cörper seciren müssen. Da ich denn befunden, wie nemlich:

1.) Der Magen durchaus erodiret, und sphacelliret war.
2.) Die Leber in parte concava gantz schwartz, und in parte confexa voller schwartzer Flecken.
3.) Beyde Lobi pulmonum sehr angelauffen.
4.) Die Leber so harte wie ein Stein, und
5.) Die Intestina gantz sphaceliret.

Dieweil man nun auf die Gedancken gekommen, als ob durch dieses in besagter L. Apoth. nicht recht præparirte Medicament dem Defuncto einiger Schaden sey zugefüget, der Sphacelus dadurch entstanden, mithin der Tod zuwege gebracht worden; So entstehet nunmehro die Frage: Ob man auch bey befundenen Umständen und genauer Untersuchung des Medicaments gewiß und zuversichtlich urtheilen könne, daß dieser Defunctus durch die zu sich genommene Potion, oder aber durch eine zugestossene Maladie sey um sein Leben kommen. Nun hat man zwar viele observationes medicas, daß bey einer Cholera dysenterica und Colica convulsiva, auch wohl passione Iliaca, it. so man auf einen heftigen Eyfer getruncken, oder ein starckes Vomitiv genommen, eben dergleichen Sphacelatio ventriculi, atque intestinorum in dissectis corporibus sich geäusert, daß man also keinesweges, als ob dieser Tod von schädlich zu sich genommenen Sachen, oder nicht wohl præparirten Medicamenten herrühre, argumentiren kan, sondern es gehören hierzu mehrere Umstände, woraus solches

ches abzunehmen. Alleine bey diesem Casu hat es etwas mehr zu sagen. Denn nachdem ich das Medicament, so der Defunctus zu sich genommen, genau examiniret und probiret; So habe allerdings befunden, daß der Fehler einzig und alleine in denen Conchis und derenselben præparation bestanden. Denn was selbige anlanget; So ist mehr als zu notorisch, daß man in denen Officinis zweyerley præparationes hat, und dahero conchæ ustæ und conchæ sine igne pflegen genennet zu werden, diese, so ohne Feuer, sind zwar etwas mühsam, aber die allerbesten und sichersten, jene hingegen corrosivisch und höchst schädlich, besonders, wann man sie mit salibus, wie in diesem Casu geschehen, versetzet.

Da nun der Apotheecker, nach seinem eigenen Geständniß, die letztern zu dieser Potion genommen; So haben nothwendig selbige ardorem ventriculi und Vomitus, welches des Defuncti eigenes Geständniß bekräftiget, causiren müssen. Ja, ich kan nicht in Abrede seyn, daß, als ich mir in eben dieser Officin (um recht genau die Sache zu examiniren) dieselbe potion habe præpariren lassen, und gekostet, einen recht corrosivischen und zusammen ziehenden Geschmack, eben wie des Defuncti Frau und Tochter ausgesaget, so gar, daß mir das Zahn-Fleisch, welches der Apothecker nebst seinen Gesellen mit angesehen, und sich darüber verwundert, gebluthet, empfunden. Daß aber dergleichen Medicament dieses zu thun vermögend sey beweiset diejenige chymische Regul, da alle alcalina cum acidis effervesciren.

Und da nun der Verstorbene ein starcker biliosus gewesen; so ist kein Zweifel, daß dergleichen Final nothwendig darauf hat erfolgen müssen, wie denn nach dem andern Gebrauch eben dieser Potion, weil das acidum schon bereits ist infringiret gewesen, ferner keine Vomitus erfolget. Hierbey aber ist sonderbar mit anzumercken, daß man aus denen Conchis ustis nicht nur einen rechten Kalch, wie in Holland sonderlich bekannt, sondern auch mit Zusetzung des Tartari vitriolati und Nitri depurati, ein rechtes erodirendes Medicament könne præpariren. Gleichwie es aber mit denen grösten venenis corrosivis solche Beschaffenheit hat, daß, wann man auch eine grosse Quantität von selbigen nimmet, dennoch durch dienliche

Mittel alle darauf folgende üble Suiten heben und mildern kan; Also wäre bey diesem Casu zu wünschen gewest, daß, da der Medicus gesehen, daß er auf das genommene Medicament vomiret, und über entsetzliches Brennen geklaget, so fort durch Milch und Fettigkeit, als welche die Schärffe lindern, und die spasmos ventriculi hinwegnehmen, diesen Defuncto wäre zu statten kommen. Ob man nun zwar wohl keinesweges so schlechterdings behaupten kan, daß das eingegebene Medicament an und vor sich selbst den Tod causiret, ohngeacht der Defunctus niemahls mit heftigen spasmodischen und hypochondrischen Zufällen ist incommodiret gewesen; So ist dennoch dieses Medicament nicht so schlechterdings, obwohl auch die Signatur des von dem Medico verschriebenen Receprs nicht mit Stillschweigen zu übergehen, da er pure Rf. concharum, und nicht sine igne præparatarum gesetzet, mithin sich nicht deutlich exprimiret, was vor welche sollen genommen werden, von aller culpa auszuschlüssen. Doch will ich auch nicht in Abrede seyn, daß weil er mit der Colica befallen, und sehr cholerisch, vielen Chagrin und Aergerniß gehabt, hiernechst auch mit dem Podagra öfters incommodiret, und sonst immer kränclich gewesen, eines zu dem andern mag contribuiret haben. Welches ich also hiermit wohlbedächtig ad acta habe ertheilen wollen. So geschehen Dreßden, am 2. Jan. 1725.

D. T.
E. T.
G. M. } Chirurg.

Responsum Facultatis meticæ Lipſ.

Edler, auch Ehrenvester und Hochgelahrte,
günstige Herren und gute Freunde,

Aus denen Actis, einige Irrungen eines von Hr. D. W. verordneten, und von Hr. M. præparirten Tränckleins betreffend, haben wir ersehen,

sehen, was massen der Hr. Berg-Canzelliste J. H. S. seiner Frau Wittbe und Jungfer Tochter ertheilten Relation, am 19. Dec. 1724. von einem starcken Durchfall incommodiret, und Tages darauf mit heftigen Zittern in allen Gliedern überfallen worden, worbey er in beständigen Schlaf und Mattigkeit gelegen, wiewohl nach Anleitung Hr. D. W. fol. 44. die Kranckheit bloß febris stomachalis cum excretione critica soll gewesen seyn. Als nun von der fol. 7. verschriebenen Potion zu Folge, des auf dem Recepte fol. 7. notirten Tages am 23. Decembr. Nachmittags um halb 2. Uhr, dahero vermuthlich, da fol. 3. der 23. Novemb. gesetzet wird, ein error geschehen, indem nach dem 19. Decemb. fol. 2. erstlich dieses Tränckelein der Medicus verordnet hat: dem sel. Hrn. Canzelisten ein starcker Löffel voll gegeben worden; So hat er sogleich, daß es ihm wie Feuer brenne, geklaget, auch sich ohngefehr eine halbe Viertel Stunde darauf entsetzlich gebrochen und gewürget, zuletzt aber etwas Blut ausgeworffen, und, da er an eben diesem Tage Abends nach 7. Uhr abermahln einen halben Löffel voll genommen, so bald auch über heftiges Brennen geklaget, beständig zu trincken gefordert, allen Schlaf und Appetit verlohren, und dabey Hitze und starck Kopff-Weh empfunden. Ob nun zwar nachgehends unterschiedene Mittel sind verordnet worden; So ist er doch am 1. Jan. 1725. früh um 5. Uhr, und also den 9ten Tag nach dem Gebrauch des Tränckleins verschieden, wie alles mit mehrern fol. 2. seqq. zu ersehen.

Bey vorgenommener Section hat man äuserlich in regione hypogastrica 3. aufgelauffene blaue Beulen den Magen von Flatibus aufgetrieben, inwendig fast durchaus, vornehmlich aber in fundo bis zum Pyloro schwartz angelauffen und sphaceliret, die Leber, so weit sie auf den Magen gelegen, in parte inferiore & concava koh!-schwartz, wie auch an selbigen einen infarctum cum duritie, die Lobos pulmonum angelauffen, und etwas schadhaft wahrgenommen, gleichwie aus dem ersten Sections-Berichte fol. 11. zu ersehen. Worzu vermöge des andern Section-Berichts fol. 14. noch kommt, daß der Magen durchaus erodiret, die Leber wie ein Stein so hart, die Intestina auch etwas angelauffen, und pars hepatis convexa voller schwartzer Flecke gewesen. Wann dann

nach dem erfolgten Todes-Fall unterschiedliche Irrungen entstanden, und aber dieselbigen besonders auf 2. Fragen ankommen:

I.) Ob und wie ferne das fol. 7. verordnete Tränckelein zum Tode des Defuncti Gelegenheit gegeben?

II.) Ob dem Medico oder Apothecker die Schuld in Ansehung des Tränckleins beyzumessen?

Hierüber also unser in arte medica gegründetes Gutachten verlanget wird: So geben wir nach fleißiger und collegialischer Uberlegung derer in Actis befindlichen Umstände in Antwort: Und zwar was die erste Frage betrift; So ist allbereit oben angeführet worden, welchergestalt Defunctus bey 2. mahligen Gebrauch des Tränckleins ein Brennen als Feuer, von welchen er zuvor nicht incommodiret gewesen, verspühret, anbey in starcke vomitus, und sogar cruentum, und andere heftige Zufälle verfallen, nachhero, und die gantze Kranckheit hindurch, über den Magen, tanquam principem mali sedem, geklaget, auch nach dem Tode eine erosio und sphacelatio in selbigen angemercket worden. Hiernechst die Frau Wittwe und Jungfer Tochter fol. 3.b da sie von iezterwehnten Tränckelein etliche Tropffen probiret, so heftiges Brennen im Munde, und Zusammenziehung des Halses verspühret, daß sie solches den gantzen Tag gefühlet, folglich erwehntes Tränckelein ein brennendes und corrosivisches Saltz bey sich geführet; überdiß der Apothecker fol. 58.b nicht in Abrede ist, daß er nach Anleitung des verschriebenen Recepts unter 4. Unzen Wasser 2. Quentl. concharum ustarum gemischet, und aber letztere ein brennendes und erosivisches Saltz bey sich haben; So halten wir bey so bewandten Umständen dafür, daß besagtes Tränckelein, wen auch sonst bey der præparation kein error vorgegangen, wie dann zu Erörterung dieser Frage wohl nöhig möchte gewesen seyn, daß der Rest des überbliebenen Tränckleins wäre behöriger massen untersuchet worden; davon iedoch in denen Actis keine gründl. Nachricht zu befinden, allerdings zu dem bey der Section wargenommenen erosion und Brande, folglich zu des Defuncti Tode viel contribuiren mögen: Allermassen in præsenti Casu zugleich zu beobachten, daß nach dem Gebrauch sothanes Tränckleins, nöthige remedia zu behö-

riger Zeit, um funesta symptomata zu præcaviren, nicht adhibiret, sondern erstlich den andern Tag darauf dessen effect dem Medico fol. 4. angezeiget worden, auch überdiß, ehe und bevor Defunctus dieses Tränckleingebrauchet, allbereit nach des Medici Relation febre stomachali cum alvina excretione, ja daferne der Frau Wittbe relation fundiret, an solchen Zufällen laboriret, welche eine Malignität anzuzeigen geschienen, zu geschweigen, daß der bey der Section angemerckte infarctus & durities hepatis so beschrieben wird, daß nicht ohne Grund dafür zu halten, daß die Leber allbereit vor der Kranckheit übel beschaffen gewesen. Wannenhero, da wegen übler Constitution und Kranckheit des Defuncti, dyscrasia humorum schon zugegen gewesen, so hat selbige den durch das Tränckleinerweckten ardorem ventriculi inflammatorium exalperiren, mithin sphacelosas corruptiones, und endlich den Tod, welcher den 9ten Tag, nach dem Gebrauch oft gedachten Tränckleins erfolget, befördern mögen.

Was die andere Frage belanget: So halten wir dafür, daß, daferne die potion nach dem fol. 7. befindlichen Recepte behöriger massen und dergestalt wäre præpariret worden, daß der Apothecker zu selbiger nicht conchas ustas, sondern sine igne præparatas genommen hätte, die gantze mixtur, ob auch gleich tartarus vitriolatus und nitrum depuratum in ziemlicher Quantität verschrieben, und in einen wenigen vehiculo aquoso gegeben worden, dem Defuncto bey seiner Kranckheit nicht schlechterdings hätte schädlich seyn, vielweniger zu einer inflammationi, erosioni, und sphacelo Gelegenheit geben mögen.

Da aber aus allen Umständen so viel erhellet, daß dieses Tränckleinein corrosivisches Saltz bey sich geführet, auch vomitus erwecket und dahero unterschiedliche Meynungen über die Composition und Qualität dieses Tränckleins in Actis befindlich, folglich die Schuld bald dem Medico, bald dem Apothecker beygemessen wird; So mögen wir erstlich Hr. D. W. fol. 46 b – 48. b – da er den widrigen effect tartaro vitriolato à pharmacopeo non rite præparato zuschreibet, nicht schlechterdings beypflichten; denn gleichwie selbiges annoch zu erweisen; Also bezeuget der Hr. Stadt-Physicus fol. 83. sattsam das Gegentheil; Noch finden wir in

theoria & praxi medica gegründet, daß, da antimonium diaphoreticum cum tartaro vitriolato & nitro depurato in der potion von Hr. D. W. vermischet worden, durch sothane mixtur, gleichwie in dem medicinischen Bedencken fol. 66. vorgegeben wird, vim emeticam, vielweniger aber corrosivam, ietzt erwehntes Trängklein solte acquiriret haben. Diesem nach es bey so benannten Umständen auf die conchas ustas noch zur Zeit ankömmet.

Nun können wir aus dem, was der Apothecker fol. 58. anführet, nicht judiciren, ob er bloß conchas ustas, oder nach des Schrœderi daselbst befindlichen Proceſs selbige verfertiget. Wobey wir inzwischen nur dieses berühren, daß der daselbst aus dem Schrœdero angeführte locus übel allegiret worden, indem allda der auctor erstlich die præparationem concharum, cum & sine calcinatione beschreibet, und sodann erinnert, daß ex præmemoratis conchis das famosum anti febrile Crollii præpariret werde, auch dahero den von den Apothecker an besagten Orte allegirten Processum hinzu setzet, folglich dieser Processus das Specificum antifebrile Crollii seinen Pflichten nach nicht kan gegeben werden, solchergestalt zu dem Trängklein conchæ igne calcinatæ vermuthlich sind adhibiret worden. Nun erhellet zwar aus dem medicinischen Bedencken fol. 69.b daß conchæ igne calcinatæ nichts, als ein pures terreum, und unschuldiges medicamentum absorbens, omni corrosive sale calcinationis ministerio privatum seyn sollen, und dahero nicht abzusehen wäre, wie selbiges zu einem solchen tragico Casu könne Gelegenheit geben. Dennoch aber lehret die Erfahrung sattsam das Gegentheil; Immassen eben durch die Calcination und deren Diversus gradus die Conchæ, welche sonst an sich selbst insipidæ sind, eine corrosivische und calcis vive instar brennende Qualität annehmen. Zwar ist es nicht unbekannt, daß auch von Medicis die conchæ calcinatæ, als ein besonders ant. acidum recommandiret werden; dennoch aber pflegen die Practici, so sich der concharum ustarum bedienen, unterschiedliche Cauteln hierbey zu observiren; Da nun der effect, welchen der Hr. Medicus, als er fol. 15.b nach dem öfters angeführten Recepte in eben dieser Officin das Tränck-

lein

lein præpariren lassen, nicht undeutlich bezeuget, daß selbiges ein heftiges Brennen und Bluten des Zahnfleisches verursachet, und dahero ein Sal corrosivum in sich gehabt, welches weder antimonio diaphoretico, noch tartaro vitriolato vel nitro depurato kan beygemessen werden; So erhellet hieraus nicht unschwer, daß es vielmehr denen conchis ustis zu attribuiren. Wann dann also non mediocre discrimen inter conchas igne calcinatas, & sine igne præparatas, ratione qualitatis observiret wird, und aber in Schrœderi pharmacopœa Argentoratensi &c. conchæ ustæ, als officinales beschrieben werden; wobey wir die hierunter befindliche Absichten anietzo nicht untersuchen wollen; So kömmt zu Erörterung obiger Frage es hauptsächlich darauf an, ob die conchæ ustæ & sine igne præparatæ, wie denn die erstern in vielen wohl angerichteten Apothecken zu Dreßden offinal sind, da wo dieses, so hätte Hr. D. W. majoris securitatis ergo, wohl gethan, daferne er in concharum præscriptione seinem mentem deutlicher expliciret und nicht schlecht weg conchas verschrieben: Wobey wir iedoch zugleich nicht unerinnert lassen, daß wann auch gleich ein Medicus iezuweilen cornu cervi, ebur &c. ohne mehrere Signatur verschreibet, dieserhalben doch die ustæ von denen Apotheckern nicht pflegen gegeben und substituiret zu werden; So hätte auch dem Apothecker obgelegen, da er Concharum ustarum qualitatem, und dabey die verschriebene considerable quantitatem und das wenige vehiculum aquosum attendiret, selbige entweder wegzulassen, oder doch wenigstens mit dem Hrn. Medico dißfals zuvor zu conferiren; da zumahln, weiln er seinen Vorgeben nach fol. 80.b conchas calcinatas & sine igne præparatas führet, und also, da in der formul bloß conchæ sind verschrieben worden, des Medici intention, wie der Erfolg nachhero bezeuget hat, nicht wissen mögen. Uhrkundlich mit Unserer Facultät Insiegel bestätiget. Leipzig, den 21. Mart. 1725.

Decanus, Senior, und andere Doctores und Assessores der medicinischen Facultät allhier.

Respon-

Responsum Facultatis medicæ Wittenberg.

Wohl-Edler und Hochgelahrter, Vielgeehrter Herr und Freund,

Als derselbe uns in einem Schreiben de dato den 20. Jan. nebst beygefügter Specie facti zu vernehmen gegeben, was massen Sylvius, ein Mann von 52. Jahren temperamenti cholerici & scorbutici sich etliche Jahr her immer kränckelich befunden, und öffters von Podagra nebst vielen Chagrin und Aergerniß, zuweilen auch von der Colique viel Beschwerung ausstehen müssen, biß er vor kurtzen mit Zittern in allen Gliedern und zuhangenden Schlaf, auch Tages noch vor seinem Ende mit einer diarrhæa befallen worden, dahero Wilibaldus zu Rathe gezogen worden, welcher ihm folgendes Recept in dasiger Apothecke verordnet:

℞. Aquæ scordii
Centaur. minor aa. ℥ij.
Nitri depurati
Tartari vitriol. aâ ℥ij.
Antim. diaphor. ℈j.
Conchar ℥ij.
Sachar. alb. q. s.

So bald aber gedachter Patiente von solcher Mixtur einen starcken Löffel voll genommen, habe er sofort sich vernehmen lassen, daß es ihm, wie Feuer im Leibe brenne, und den Halß zusammen gezogen hätte, wie auch dessen Ehe-Frau und Tochter, als sie davon nur etwas zur Probe genommen, dergleichen Brennen im Munde empfunden. Eine halbe Viertel-Stunde darnach hätte sich derselbe auch erbärmlich gebrochen, gewürget, und immer über Durst und Trockenheit im Halse geklaget, und da man ihm gegen Abend selbigen Tages wiederum einen halben Löffel voll von solcher Mixtur gegeben, habe das Brennen nicht weniger continuiret, daß Patient

bald

bald kalt, bald warm geworden, Eiß-kalten Schweiß geschwitzet, bis er endlich am Neuen Jahrs-Tage verstorben, worauf dessen Cörper eröffnet, und folgendes befunden worden:

1.) In Regione hypogastrica drey aufgelauffene, und bey nahe Handbreite Beulen,

2.) der Magen aufgelauffen, darinne keine contenta ohne verschlossene Winde, welche sich auch in die Intestina erstrecket,

3.) desgleichen inwendig fast durch und durch, vornehmlich in fundo biß zum Pyloro gantz schwartz angelauffen, und

4.) die Leber, so weit sie auf dem Magen gelegen, in parte inferiori & conoava Kohl-schwartz.

Uber welchen allen insonderheit folgende Frage:

Ob das angezogene Recept an und vor sich also beschaffen, daß es dem Defuncto allen Vermuthen nach den Tod causiret habe?

Derselbe unser collegialisches Gutachten verlanget; Als geben wir nach fleißiger Erwegung aller in solchen Schreiben und Specie facti beygebrachten Umständen, wie zwar alle in dieser mixtur befindliche ingredientia, daferne anders dieselben in der Apothecke richtig und wohl præpariret gewesen, also beschaffen, daß sie an und vor sich nicht schaden, und deswegen in allen wohlbestellten Apothecken gehalten werden müssen. Weiln aber sowohl an der Præparation und Composition, als auch rechten Gebrauch und Application derer Medicamentorum, sonderlich Chimicorum, sehr viel gelegen ist; So überlassen wir zu fernerer Untersuchung: Ob nemlich der tartarus vitriolatus, antimonium diaphoreticum, und auch die conchæ, secundum artis regulas richtig und wohl præpariret gewesen, immassen die conchæ, wenn sie, wie aus dem Berichte erscheinet, per calcinationem in igne præpariret worden, instar calcis vivæ solches Brennen allein ohne die dazu gesetzte grosse Quantität des Tartari vitriolati und nitri verursachen können. Ausser dem aber, so ist auch die Composition und Application dieser Mixtur

nicht secundum artem & medendi methodum eingerichtet, indem so grosse Quantität des Tartari vitriolati und nitri depurati, nebst denen Conchis, von so wenig Wasser nicht gnug diluiret werden können, und dahero bey einen so schwachen, und ohne dem mit vielen gallhafften humoribus behafteten Patienten nothwendig einen sehr üblen Geschmack und grosses Brennen verursachen müssen. Und diesemnach halten wir auch dafür, daß diese Mixtur allerdings zu dem bey der Section desselben befundenen Brande und also dem Tode des Sylvii viel contribuiren können. Urkundlich mit unserm Facultät Insiegel bestätiget. Wittenberg, den 8ten April. 1725.

Decanus, Senior und übrigen Assessores
der Medicinischen Facultät allhier.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Majest. statte ich allerunterthänigsten Danck ab, daß Sie mir den von dem Commissions-Rathe hierselbst in Sachen, das von dem Hr. D. W. dem verstorbenen Berg-Cantzlisten S. verschriebene, und von dem letztern dem Angeben nach unrecht præparirten Medicament betreffend, erstatteten allergehorsamsten Bericht abschrifftl. communiciren, und mich dabey mit meiner Nothdurfft hören.

Solchemnach stelle ich Ew. Königl. Majest. allerunterthänigst vor, welchergestalt die gantze Sache darauf ankomme:

1.) Ob das von D. W. fol. 7. befindliche Recept, denen Regulis præscribendi formulis gemäß, und also beschaffen, daß das, nach solchen præparirte Medicament dem Verstorbenen ohnschädlich seyn können.

2.) Ob mir ratione der Præparation secundum regulas artis etwas beygemessen werden können?

Zu-

Zuförderst aber ist zu mercken, und billig voraus zu setzen, daß der Defunctus per fol. 2. $\frac{b}{}$ von ziemlichen Jahren, gar öffters kränclich, und mit dem Podagra incommodiret gewesen, ingleichen, daß er vielen Chagrin und Aergerniß gehabt, nicht weniger, daß er geraume Zeit Bettlägerig gewesen, wannenhero mit diesen Patienten um so viel behutsamer verfahren werden sollen. Daß aber auch das W. Recept die erforderlichen Requisita nicht habe, solches erhellet 1.) aus den ad acta gegebenen Informat fol. 18. worinnen statuiret wird, daß die Composition u. Application dieser Mixtur nicht secundum artem & medendi methodum eingerichtet sey, indem so grosse Quantität des Tartari vitriolati & nitri depurati, nebst den conchis von so wenig Wasser nicht gnug diluiret werden können, und dahero bey einem so schwachen und ohne dem mit vielen gallhafften humoribus behaffteten Patienten nothwendig einen sehr üblen Geschmack und grosses Brennen verursachen müssen. Dergleichen wird 2.) durch beygelegtes ausführl. medicinisches Gutachten eines Doctoris medicinæ behauptet; Gehet iedoch darinnen von der erstern in so weit ab, daß denen conchis calcinalis wenig Effect zugeeignet werden wollen. Gleichwie nun also dieses Recept nicht ohne Fehler ist; Also ist auch 3.) nach des Amts-Land-Physici Attestat fol. 16. $\frac{b}{}$ diß ein notabler Fehler, daß Dr. W. den Patienten in Zeiten, und da er über Brennen geklaget, mit fetten, und die Schärffe lindernden, auch die krampfichten Zusammenziehungen des Magens mindernden Dingen nicht zustatten kommen, sondern mit eben diesem Medicamente, welches er nur anderwerts fertigen lassen, per fol. 4. $\frac{a}{}$ fortgefahren; daher es auch 4) nicht anders seyn können, als daß eben dieses Medicament gleichmäßigen Effect thun müssen, dergestalt, daß er per d. fol. bis an sein Ende über Hitze und Brennen geklaget, und endlich darüber verstorben, einfolglich auch durch diese Omission nicht wenig zu seinem Tode beygetragen.

Gleichwie ich nun übrigens D. W. Dexterität an seinen Ort, und zu Ew. Königl. Majest. allerhöchsten Dijudication gestellet seyn lasse; Also will ich nunmehro

ad 2.)

darthun, daß mir ratione præparationis ſecundum regulas artis nichts beygemeſſen werden könne.

Nach des Amts- und Land-Phyſici Atteſtat und Gutachten fol. 12. ſoll es lediglich auf die Præparation derer Concharum ankommen. Wannenhero die Frage entſtehet:

Auf was Weiſe ſolche zu præpariren ſeynd?

Dieſes aber lehret uns der berühmte Chymicus

Dr. Joh. Schröder in Pharmacopæa medico Chimica Claſſ. 3. L. 5. No. 77. p. 2. n. 328.

welcher die Præparation derer Concharum oblongarum alſo ordiniret: Dictis teſtis concharum ſind ſeine Worte d. l. affunde Acetum ſtet per noctem, tunc extrahit mucorem, quo abraſo, calcina teſtes ad albedinem usque pulveremque ſerva,

und zugleich anhänget, daß ex his teſtis das ſpecificum famoſum antifebrile Crollianum gemachet werde, ingleichen die in dieſen Jahre zu Straßburg, incl. Senatus, Juſſu a Collegio medico adornata Pharmacopæa Argentoratenſis pag. 228.

hic verbis: conchæ præparatæ calcinantur & lævigantur in porphrite, nicht weniger

vid. D. Sommerhoffs Lexicon Pharmaceutico Chymicum p. 77.

daß aber die conchæ, welche zu obigen Medicament kommen, auf dieſe von denen Medicis und Chymicis erforderliche Maſſe præpariret worden, ſolches kan mein Sohn iederzeit, auſſer ſeiner aufhabenden Pflicht annoch vermittelſt Eydes beſtärcken.

Nun hat man zwar auch conchas ſolum modo pulveriſatas; Alleine dieſe ſind ſonderl. gewöhnlich, werden auch, wie ſolches offtgedachter

D. Schroederus c. l.

bezeuget, wenig adhibiret, ohngeachtet ſolche in meiner Apothecke würcklich vorhanden ſind, ja mein Sohn will und kan mit guten Gewiſſen bezeugen, daß er ſo wohl in Teutſch- als Engeland und Franckreich, woſelbſt er ſich in der Apothecker-Kunſt zu habilitiren einige Zeit aufgehalten und

ſer-

serviret, nicht ein einiges Corpus pharmacevticum angetroffen, darinnen man diese conchas solum modo pulverisatas gehabt, oder gebraucht hat, dahingegen die conchæ calcinatæ hier und ander Orten täglich gebraucht werden. Daferne aber D. W. in seinem Recept ja diese Conchas solummodo pulverisatas gemeinet und exprimiret hätte, wäre meine Schuldigkeit gewesen, solche zu adhibiren. Alldieweil aber D. W. auf dem Recept gar nicht ausgedruckt hat, was er vor welche verstehe, so ist mir nicht zu verdencken gewesen, daß ich die gewöhnlichsten Conchas dazu genommen. Es hat solches der hiesige Amts- und Land-Physicus in seinem Bericht fol. 15. selbst wohl erkennet, und dahero dem Dr. W. vor schuldig erachtet, welches ich feyerlichst zu acceptiren habe. Es sind diese conchæ calcinatæ nicht alleine in meiner, sondern auch allen übrigen dahiesigen Apothecken, von undencklichen Jahren her von denen Medicis verschrieben, und von uns ausgegeben worden, ohne, daß darüber die geringste Klage zu hören gewesen, es werden auch selbige noch bis dato sicher und ohne Gefahr sehr offt gebrauchet, woraus abermahls, daß an diesen Conchis calcinatis und deren Præparation nichts auszusetzen sey, klärlich erhellet;

Ew. Königl. Majest. erwegen ferner, wie der Patiente das Medicament am 13. Nov. vorigen Jahres per fol. 3.a gebrauchet, und am 1. Jan. dieses Jahres, einfolglich fast 6. Wochen nach desselben Gebrauch gestorben. Binnen dieser Zeit hat sich gegen mir niemand gereget noch beschweret, da doch, im Fall mir beständiger Weise ein Versehen entgegen gesetzt werden können, man darzu nicht werde stille geschwiegen haben. Daher ich dahin gestellet seyn lasse, was Dr. W. mit dem Patienten nachhero weiter vor eine Cur vorgenommen.

Allermassen nun Ew. Königl. Majest. hieraus ohnschwer meine Unschuld, hingegen D. W. gefährliche Absicht, da er den Kopff aus der Schlinge ziehen, und mir das Netz über den Halß werffen, einfolglich vor der gantzen Stadt blamiren und prostituiren will, allergerechtest erkennen werden; Also wird mir nicht zu verdencken seyn, wenn ich Ew. Königl. Maj. um allerhöchsten Schutz und Satisfaction wider die

Calumnien und Injurien, die ich mir schmertzlich zu Gemüthe ziehe, allerunterthänigst anflehe; Meine Apothecke halte ich meiner Schuldigkeit gemäß, ordentlich und in solchen Stande, daß bey denen Visitationibus, welche der Rath öffters mit Zuziehung des Stadt-Physici D. S. hieselbst verrichtet, wie die Visitations-Registraturen besagen werden, niemahls etwas daran ausgesetzet oder getadelt werden können, und daher fället mir als einer Wittib diese Calumnie, wodurch meine Apothecke bey Ew. Königl. Maj. nur blamiret und denegirt werden soll, desto bekränckender und betrübter, daß ich solche ohngeahndet nicht hingehen lassen kan. Und bey so gestalten Sachen wird mir, als einer Afflictæ durch die von dem Amts-Physico allhier angesonnene Erstattung derer auf die Section und Bericht gegangenen Unkosten, bey meiner Unschuld nicht noch mehr affliction zuzusetzen, vielmehr werde damit gäntzlich zu verschonen, und selbigen an D. W. als meinen injurioſen Denuncianten, auf dessen Instanz solches geschehen, zu verweisen, dieser auch darzu anzuhalten seyn. Die ich übrigens Ew. Königl. Maj. allerhöchsten Dijudication überlasse, ob nicht der Amts- und Land-Physicus diese Bemühung und Section, welche auf Ew. Königl. Maj. allerhöchsten Befehl ex officio angeordnet worden, gleichfalls ex officio zu übertragen gehalten sey.

An Ew. Königl. Maj. ergehet demnach mein allerdemüthigstes Bitten, Sie wollen ungebührlichen Denuncianten nicht nur mit seiner ungegründeten Denunciation abweisen, sondern auch dero Commissions-Rath anbefehlen, daß er D. W. seine bey Abfassung des Recepts committirte Fahrläßigkeit verweisen, und zu mehrerer, seiner Pflicht und Schuldigkeit gemässerer Accurateſſe anermahnen, so wohl auch zu Erstattung derer durch seine Schuld verursachten Unkosten anhalten. Ubrigens aber mir zu rechtlicher Satisfaction wegen derer Calumnien und Prostitution verhelffen.

Solche hohe Königl. Gnade erkenne bey meinem hohen Alter mit aller-

lerdemüthigsten Danck, und flehe GOtt vor Dero hohes Wohlseyn unabläßig an, beharrende

Ew. Kön. Maj. und Churfl. Durchl.

Dreßden, den 4ten Oct. 1725.

ꝛc. ꝛc.

A. R. M. W.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrenvester, Hochgelahrter, günstiger Herr und guter Freund!

Als derselbe Uns Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. allergnädigste Befehlige in originali, samt denen wider D. C. S. W. und B. G. M. ergangenen Acten und einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat.

Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: daß B. G. M. wenn er sich darzu, daß er die im Recepte fol. 7. verschriebene Artzeney selbst gefertiget, oder fertigen lassen, bekennen wird, immassen er hierüber zuförderst summarisch zu vernehmen, so wohl im übrigen D. C. S. W. ihrer Fahrläßigkeit halber, der erstere um zwanzig Thaler, der andere um zehen Thaler zu bestraffen, auch beyderseits zu Abstattung derer auf diesen Proceß gewendeten Unkosten, davon die fol. 84.b specificirten Gerichts-Expensen auf 7. Thlr. 2. Gr. die fol. 22. und 76. auf 4. Thlr. zu mäßigen, pro rata, und so viel ieder daran verursachet, anzuhalten. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unsern Insiegel versiegelt

Churfl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig.

CA-

CASUS V.

De tortura an locum inveniat in corpore minus sano.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Amtmann zu Grüllenburg Hr. S. P. am verwichenen 23. Decembr. a. c. mich schrifftlich ersuchet, daß ich den daselbst inhaftirten Caspar Pantzern in Augenschein nehmen, von seines Leibes Zustande genaue Erkundigung einziehen, und ob und wie ferne an besagten Inquisiten, ohne Gefahr seines Lebens und Gesundheit eine Peinlichkeit vollstrecket werden könne, meine Gedancken ad Acta schrifftlich ertheilen möchte; Als habe ich mich am verwichenen 9ten Januarii nach dem Amte Grüllenburg begeben, und Inquisiten in Beyseyn des Hrn. Amtmanns und Actuarii vor mich fordern lassen, da ich denn nach geschehener Entkleidung wahrgenommen, wie daß persona quæstionis einen sehr dicken und geschwollenen Fuß gehabt, welcher seinem eigenen Geständniß nach von einem Saltz-Fluß hergekommen, und schon über die 20. Jahr gedauert, dabey er aber dennoch gehen und stehen kan, auch sonst über nichts das geringste klaget, daß also gestalten Sachen nach, und bey befundenen Umständen gar wohl und füglich die Marter an selbigen, wiewohl nicht an denen Füssen, ohne die geringste Gefahr seines Lebens vollstrecket werden kan. Welches ich hiermit wohlbedächtig und Pflichtmäßig abzufassen nicht umhin gekunt. So geschehen Grüllenburg, den 9ten Jan. 1725.

D. T.

CASUS VI.

De læsionibus alteri illatis.

Atte-

ATTESTATUM CHIRURGI.

Auf Befehl des Königl. Pohln. und Churfürstl. Amtes ist Christian Johne von Ruppendorff zu mir gekommen, und vorgeben, wie daß er von Samuel Brotzen von Seyffersdorf auf öffentlicher Strasse sehr übel tractiret worden;

Als ich obgedachten Johnen von Ruppendorff in Augenschein genommen, habe ich erstlich an ihm ersehen an der Stirn einen Gräll eines Glieds lang, zum andern an dem lincken Augenbraun gegen der Nase ein Löchlein, einer Erbsen groß, so auch sehr geblutet gehabt. Drittens hat er auch eine Beule einer halben welschen Nuß groß hinter dem lincken Ohr, so sehr blau ausgesehen. Vierdtens klagte er auch sehr über das Genicke, vermuthlich, daß eine Verrenckung, weil er ihm bey den Haaren herum gerissen. Fünfftens warff er auch Geblüte mit aus. Welches also dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Amte hiermit überreichen wolle.

Sign. Dippoldißwalda,

L.S. J. R. verpflichteter Chirurgus.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem der Königl. Pohl. und Churfl. Sächs. Accis-Inspector tit. Hr. J.E.W. zu Dippoldiswalda mich Endes unterschriebenen schrifftl. ersuchet, daß ich Christian John, als welcher vor einem Viertel Jahre, von einem gewissen Amts-Bauer auf öffentl. Strasse angefallen, und heftig beschädiget worden, so, daß er biß diese Stunde noch über unterschiedliche Zufälle klaget, in Augenschein nehmen, und über unterschiedl. Umstände befragen möchte; Als habe ich mich dessen Zustandes genau erkundiget, und aus denen mir gegebenen Antworten so viel befunden, daß dieser Mensch ziemlich müsse mit Schlägen tractiret worden seyn, indem er nicht nur sogleich darauf Blut ausgeworffen, und unterschiedliche Signa einer angethanen Gewaltthätigkeit am Kopffe, wie des Chirurgi Attestat mit mehrern gewiesen gehabt, sondern auch noch bis diese Stunde einen ziemlichen Mangel

am Gehöre, daß der Mensch vieles Geld wolte darum geben, wenn es nicht geschehen wäre, verspühret. Gleichwie ich aber erwehnten John damahls, als er die Schläge bekommen, selbst nicht habe Gelegenheit gehabt, ihn in Augenschein zu nehmen, und also die ocularis Inspectio, welche doch bey dergleichen Fällen höchst nöthig ist, allhier mangelt; So zeiget deme ohngeacht des Chirurgi Attestat, als welcher ihn damahls besichtiget, von der Gewißheit der Sache, daß es sich also verhalten, wie denn auch besagter John diese seine gethane Aussage allezeit mit einem Juramente zu erhärten erböthig ist, auch bereits durch gewisse Zeugen dargethan hat; Diesemnach kan ich nach dieser Relation und befundenen Umständen nicht anders judiciren, auch attestiren, als daß diese ietzige Zufälle, womit dieser Mensch behaftet, indem ihm NB. vorhero nicht das geringste gefehlet, auch über nichts geklaget, von denen mit gebalgter Faust zugefügten Schlägen lediglich herrühren.

Welches ich hiermit Pflichtmäßig attestiren wollen. So geschehen Dreßden, am 24. Mart. 1725.

D. T.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund!

Als derselbe Uns unterschiedliche Königl. Pohlnische und Churfürstliche Sächsische allergnädigste Befehlige in Originali, angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung, verfaßte Inquisitional-Articul, Samuel Protzens darauf gethane Antwort, und vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, auch angestellte Confrontation, samt denen wider Inquisiten und Martin Zinnern den ältern ergangenen Acten, auch was der erstere zu seiner Defension in Schrifften übergeben, benebst einer Frage zu-

ge-

geschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat; Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor recht:

Daß Samuel Protze und Martin Zinner vor allen Dingen nach vorgehender scharffer Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes, wobey auch ein oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eydes sich zu reinigen, und zwar Protze, daß er zu der fol. 1. angegebenen Zeit auf Christian Johnen nicht gelauret, denselben einen Spitzbuben, Schelm und Dieb nicht gescholten, selbigen bey denen Haaren nicht ergriffen, dabey herum nicht gezerret, auf dessen Leib nicht gekniet, auch an ihm, ausser der eingeräumten Ohrfeige, mit Thätlichkeiten sich nicht vergriffen, und ihn mit einem Steine oder sonsten nicht geschlagen, dann, daß er besagte Ohrfeige Johnen eher nicht, als bis dieser zu ihm: das redete ein Hundsfott, gesprochen, gegeben; Hiernechst Zinner, daß er zu der fol. 1. angegebenen Zeit Christian Johnen zu Boden nicht geworffen, und ihn auf der Erde und sonst nicht geschleppet, zu schweren schuldig. Im Fall sie nun solchen Eyd würcklich leisten, so ist Protze im übrigen Christian Johnen eine Abbitte vor Gerichte zu thun schuldig, und hierüber vierzehen Tage lang mit Gefängniß, oder um zwey Neue Schock zu bestraffen, oder vor ieden Tag Gefängniß drey Tage lang zu einer gewissen Arbeit anzuhalten, hingegen wider Zinnern weiter nichts vorzunehmen, iedoch nichts desto weniger benebst Protzern die aufgewendeten Unkosten abzuführen verbunden. Daferne sie aber zu schwehren nicht vermöchten, so ergehet sowohl der Strafe als des gesuchten Heiler-Lohns und Schmertze-Geldes halber, auch sonst ferner was recht ist.

V. R. W. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

CASUS VII.

De febribus malignis & catarrhalibus in urbe dicta Radeberg. grassantibus.

Requisitions-Schreiben.

Hoch-Edler, Vest- und Hochgelahrter,
Auch Hocherfahrner, Hochgeehrtester Herr Amts-Physice,

Ew. Hoch-Edlen geruhen aus beygefügten Registraturen zu ersehen, was massen sich bis ar hero in dem allergnädigst mir anvertrauten Amte eine fast epidemische Kranckheit äusern wollen.

Wie nun einige derer dabey angemerckten Symptomatum fast ein hitziges und malignes Fieber nach sich zu ziehen drohen, dessen fernerer Ausbreitung bey dem Anfange wohl am bequemsten vorgebauet werden könte; Als habe Ew. Hoch-Edlen, als hiesiges Amts allergnädigst verordneten Physico, dieses zu erkennen geben sollen, mit dienstlichen Ersuchen, Sie wollen die in denen Registraturen von einigen, so selbst an der Kranckheit laboriret, angeregten Symptomata und gegebene übrige Beschreibung in genaue Consideration ziehen, ob das Malum von üblen Consequentien seyn könne, auch was davon zu besorgen, und ob nicht bey angegangenen Frühlinge und gegen den Sommer würckliche hitzige Fieber oder Haupt-Kranckheiten daraus erwachsen möchten, erwägen, und hiervon mit Remission derer Registraturen, mir einige Nachricht ertheilen.

Damit auch auf die Dörffer, wo die Kranckheiten bishero sich vermercken lassen, nöthige Verfügung und Instruction ergehen möge; So habe zugleich Dero medicinisches Gutachten, auf was masse der fernere Fortgang dieser Kranckheit zu hemmen, und wie die Patienten sich zu verhalten, die gesunden aber sich zu præcaviren haben, mir zugleich ausbitten, auch, da ich bey verspührter Vermehrung und Continuation höhern Orts meinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten nöthig habe, um Beschleunigung dienstlich ansuchen wollen, verharrend

Ew. Hoch-Edl.

M. H. Hrn.

Datum Amt Radeberg, am 28. Martii 1725.

ꝛc. ꝛc.

J. B. L.

Amtmann daselbst.

Registratura

Am 18. Martii 1725.

Als gestern der Hr. Amts-Verweser in klein Okrylle gewisser Verrichtungen halber sich befunden, wurde allda referiret, was massen in selbiger Gegend bishero sehr viele Leute erkrancket und verstorben, dergleichen auch bishero in hiesigen Amts-Dörffern, um Radeberg geschehen.

Weil nun aus denen dißfalls geführten Reden fast so viel wolte erhellen, als ob sich gar etwas ansteckendes oder eine Species morbi epidemici vermercken liesse, hiervon aber bey dem Amte noch nichts bekannt gewesen; So hat der Hr. Amts-Verweser vor nöthig erachtet, dißfalls einige Erkundigung einzuziehen, und hierauf also den Richter zu Lezdorff

Christoph Wilhelmen

um seine dißfalls habende Wissenschaft befraget, dieser berichtet: Es hätte sich bisanhero eine Art von einer Kranckeit in ihrer Gemeinde vermercken lassen, die fast iederman klein und groß ausstehen müssen, gestalten er nebst 3. andern Personen in seinem Hause selbst dran gemust. Es befiele sie Frost und Hitze, sie bekämen Reissen in Gliedern, ingleichen Kopf-Schmertzen, versetzte auch die Maladie denen Krancken den Athem. Es wäre aber niemand sonderlich deshalber lagerhaft worden, weniger iemand daran gestorben.

Idem

referiret ferner: Manche bekämen ein Brechen, und dadurch Luft ums Hertze, will ferner nichts mehr wissen, und ist unter der Bedeutung, daß wenn sich künftig etwas ferner vermercken lassen möchte, er bey Vermeidung schwerer Verantwortung davon Bericht thun solle, dimittiret worden.

Martin Schöne, ein Häußler von Groß-Röhrsdorff,

saget: In ihrem Dorffe hätte es bishero so geeinzelt, und wäre niemand etwan gestorben, sondern diejenigen, die befallen worden, hätten sich nur ein paar Tage herum getreschet, empfänden Reissen, und schiene es, als

wenn sie dabey im Kopffe nicht richtig wären, und sich nicht besinnen könten, wobey sich auch Hitze befände. Anietzo wäre des Richters zu Klein-Röhrsdorf Ehe-Weib mit ihm herein gegangen, welche gedacht, daß von ihnen ein Kind von 13. Jahren darnieder läge, und sehr grosses Hertz Drücken hätte, sie aber in Begriff wäre, beym Apothecker allhier sich Raths zu erhohlen.

Johann Ernst Zobler, Amts-Frohn,

saget: Als er gestern von Groß-Röhrsdorff gekommen, und in das Gerichte zu Klein-Röhrsdorff eingegangen, hätten allda 4. Kinder darnieder gelegen und geschrien. Da er nun nachgefraget, hätte der Richter und der Fisch-Händler

Sachße,

so sich allda befunden, erzehlet, daß bishero eine Kranckheit unter denen Kindern im Dorffe herum gegangen, und nun ziemlich herum wäre.

In allen Häusern, wo Kinder wären, hätte es eingerissen, iedoch wäre niemand sonderlich daran gestorben. Seine des Richters Kinder hätten über den Kopf und Stechen in der Seite geklaget, weiter habe er noch nichts erfahren.

Ist hierauf den Apothecker

Hr. Gottfried Beyern

herauf zu bestellen bedeutet worden.

Dieser berichtet: Von Lotzdorff wäre niemand bey ihm gewesen, ausser ein Mann von Lotzdorff, wo der Krancke mit einem Steck-Flusse befallen gewesen. Was die Kranckheiten auf andern Dorffschaften anbelangete, so bestünde solches in nichts ansteckenden, sondern in gewöhnlichen Magen-Fiebern, daran sie etwan ein paar Tage lägen, nachgehends aber wiederum davon lieffen. Auf Befragen über die im Gerichte zu Klein-Röhrsdorff, dem Vorgeben nach eingerissene Kranckheit, saget selbiger: Es wäre die Richterin von dar nur etwan vor einer Stunde zu ihm gekommen, und habe ihm wegen eines Mädgens von 13. Jahren, um Rath gefraget, von welcher er schliesse, daß es ein Magen-Fieber sey, iedoch so, daß auch die monathliche Zeit sich mit ergebe. Es pflegten die Leute vielmahls

mahls eben ihren Zustand nicht zu erzehlen, sondern etwan zu schreyen, und dergleichen zu fordern, und wäre ihm nicht bekannt, daß etwan auf denen Dorffschaften sich etwas ereignete. Ist hierauf ermahnet worden, daß wenn sich etwa was Verdächtiges ereignen möchte, er solches zum Amte anhero vermelden solle. Actum ut supra

Christoph Gebauer, Act. Jur.

Regl. eod.

Ist dem Amts-Frohn Andeutung geschehen, unter der Hand auf denen Amts-Dorffschaften Erkundigung einzunehmen.

Regl. am 19. Martii 1725.

Berichtet der Amts-Frohn, daß er zwar auf denen übrigen Dorffschaften, auch sonst nachgefraget, iedoch wegen derer Kranckheiten ein mehrers, als was schon bekannt wäre, nicht in Erfahrung gebracht. Welches also getreulich anhero regl. worden.

Christoph Gebauer, Act. Jur.

Regl. am 22. Martii 1725.

Als acto

Anna Böhmin, eine Wittib zu Lotzdorff, sonst allhier im Amte war; So lamentirte sie zugleich, daß ihre 2. Töchter, so bey dem Richter in Diensten kranck wären. Die Kranckheit bestehet, deren Relation nach, darinnen, daß sie Schneiden im Leibe, Reissen in Köpffen, Rücken- und Seiten-Stechen, auch Einziehen in Beinen empfunden, und das letztere an der einen so heftig gewesen, daß die Fuß-Zähen davon gantz krum worden, notat. utl.

Joh. Balth. Langbein, J.

Registratura
am 23. Martii 1725.

Als am 21. hujus unterschiedliche Personen von Arnsdorff, und unter denenselben auch der Wagner daselst

Chri-

Christian Thomas, ingl.
Anna Riedrichin

in dem Amte allhier zugegen gewesen, beklagten diese beyde sich, daß sie auch bishero an denen Kranckheiten, so besonders auch in ihrer Gemeinde und zu Wellrode herum gegangen, darnieder gelegen. Anietzo läge auch noch des Land-Richters Joh. Walthers Ehe-Weib, bey ihm

Christian Thomassen

Der vor seine Person eigentlich nicht gelegen, wären ihre 3. kranck gewesen und unter diesen eine Tochter, die zu Welmsdorff dienete, und welche er nicht nach Hause genommen.

Die Alten griffe es immer stärcker an, als die Jungen. Der Anfang käme mit einem Frieren, und Schmertzen im Rücken.

Bey der Kranckheit selbst wären die Patienten mit Kopffreissen, Brechen und Grauen vor allem, Hertzdrucken, Schwindel im Haupte, ingleichen einiger Verwirrung des Verstandes, beladen, und es schiene fast ein hitziges Fieber zu seyn. Bey ihnen wäre es nicht allemahl bey einer Niederlage von 2. oder 3. Tagen genug gewesen, sondern es hätten manchmahl einige 14. Tage oder 3. Wochen liegen müssen. Es solle nicht diese Kranckheit in Welmsdorff herum gehen. Welches also nachrichtlich anhero notiret worden, Act. ut supra

Christ. Gebauer, Act. Jur.

JUDITIUM MEDICUM.

Aus dem von Hr. J. B. L. damahls wohlbestallten Radebergischen Amts-Verweser an mich abgelassenen Schreiben, eingezogene Erkundigung, und beygefügten Registraturen, habe ersehen, was massen bisanhero in dem demselben allergnädigst anvertrauten Amte, eine fast epidemische Kranckheit, welche sowohl Klein als Groß ausstehen müssen, und in heftigen Kopff-Schmertzen, Stechen in der Seiten, Reussen in Gliedern, nebst Hertz-Drucken und grosser Hitze bestanden, sich geäusert, alles besage beygefügter Registraturen, und derselbe dieserwegen mein medicinisches

sches Gutachten, ob das malum von üblen Suiten, was davon zu besorgen, wie man dem Ubel wehren, und diese Zufälle glücklich heben, hiernechst aber auch diejenigen, so noch frisch und gesund, vor dergleichen morbo præcaviren könne, damit man an alle diejenigen umliegenden Oerter, wo bisanhero diese Kranckheit grassiret, eine heilsame, und dißfalls nöthige Instruction ertheile, von mir verlanget.

Nachdem ich nun die Sache genau untersuchet; So habe nach allen beschriebenen Umständen befunden, daß diese Kranckheit, womit unterschiedliche Personen in besagten Amte Radeberg behaftet, nichts anders, als ein febris catarthalis, und zwar maligna, dabey sich denn ungewöhnliche Symptomata, als heftiges Seitenstechen, innerliche Hitze, und Kopff-Schmertz mit eingefunden, sey, wie denn eben dergleichen morbus allhier in Dreßden auch grassiret hat, so, daß man in langer Zeit solche bösartige Fieber, als dieses Jahr, nicht observiret, und daher eine besondere Annotation meritiren, daran auch zum Theil viele gestorben, zum Theil aber sehr lange ehe sie wiederum zu voriger Gesundheit gelangen können, (wie denn dergleichen Casus in meiner Praxi mehr als zu viel vorgekommen) zubringen müssen. Zu diesem morbo nun hat meiner Einsicht nach, die bisherige schlimme und changirende Witterung das meiste contribuiret, vermöge welcher die Transpiration ist verhindert worden, zu geschweigen der durch die Lufft aus der Erde in die Lunge gezogene böse Feuchtigkeiten, denn ie subtiler dergleichen exhalationes sind, ie mehr insinuiren selbige sich in alle Poros des Cörpers, und setzen die Säffte in eine stagnation, ja corruption, woraus denn die Malignität ihren Ursprung hat. Gleichwie aber iezt grassirende Fieber mit allen ihren Symptomatibus gar füglich wenn anders die Kranckheit nicht bereits überhand genommen, und das Corpus plethorico cacochymicum ist, unter göttlichen Segen und Beystand, glücklich können curiret werden; Als ist zu beklagen, daß öfters dergleichen Patienten von Medicis und Medicamenten entfernet sind, ja öfters die Mittel nicht haben, die Artzeneyen zu bezahlen, und es also lediglich ihrer Natur überlassen müssen, da es denn geschiehet, daß dergleichen Leute, denen noch wohl hätte können geholffen werden, wie solches

die tägliche und traurige Erfahrung genugsam weiset, elendiglich crepiren müssen. Ob aber bey angegangenen Frühling würckliche hitzige Fieber und Haupt-Kranckheiten daraus entstehen werden, kan niemand so schlechterdings determiniren; Dieses aber ist gewiß, daß dergleichen erwehnte Fieber von üblen Suiten seyn, und ist zu wünschen, daß durch Aderlassen, welche auch das einzige Præservativ, ja selbst das beste Remedium ist, in Zeiten vorgebeuget werde. Was aber die Cur an sich selbst anbetrift, so kan man zwar überhaupt einige Medicamenta, welche zu communiciren ich allezeit, um meinen armen Nechsten zu dienen, erböthig bin, anrathen; Alleine man kan dergl., es sey denn, daß man empyrice curiren wolte, nicht auf alle Subjecta appliciren; dahero, wenn das malum über Vermuthen, welches ich zwar nicht hoffen will, nicht solte cessiren, der sicherste und beste Weg wäre, dergleichen Patienten selbst in Augenschein zu nehmen, und dißfalls bewährte Mittel anzuordnen. Immittelst habe doch so viel auf Verlangen, nach gepflogener Uberlegung melden wollen. So geschehen Dreßden, am 16. April. 1725.

D. T.

CASUS VIII.

De Sodomia cum vacca.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf Veranlassung des im Amte Dippoldiswalda in puncto Sodomiæ sitzenden Inquisitens, Hanß Christoph Lotzens, zugeordneten Defensoris, Hr. Accis-Inspect. W. und darauf von dasigen Königl. Pohln. und Churfürst. Sächßl. Amtmanns K. an mich den 1. hujus a. c. beschehene Requisition, habe ich mich so fort am abgewichenen 3. Maji nach besagten Dippoldiswalda begeben, und des Defensoris Vorgeben, als ob Inquisite nicht bey völligen Verstande, und vollkommener gesunden Vernunft, nicht nur aus denen Acten ersehen, und in genaue Uberlegung gezogen, sondern auch Inquisiten selbst, in Beyseyn des Hrn. Amtmanns

und

und Actuarii vor mich fordern lassen, auch durch unterschiedene, und anbey mit annectirte Fragen, mich sowohl seines Leibes als Gemüths-Zustandes wie auch facti perpetrati, um zu sehen, ob er in dem bereits gethanen Geständniß variiren, oder beständig dabey beharren würde, erkundiget. Da ich denn befunden, daß die fol. 44. gethane Aussage mit der auf die von mir vorgelegten Fragen nach denenjenigen Umständen, so weit selbige die Medicin concerniren, in allen conform, wie er denn so ad æquat zu antworten gewust, daß keinesweges ein verwirrter Verstand oder einige Melancholie daraus abzunehmen, sondern vielmehr zu erweisen, daß Inquisite bey vollkommenen Verstande, und würde sich doch bey denen zu vielen mahlen angestellten Verhören, wenn er einige Intervalla gehabt hätte, doch einmahl eine Schwäche des Hauptes, welche sonderlich in der Defension fol. 77. will erweißlich gemacht werden, geäusert haben, dahin auch derer Herren Scabinorum ihre Meynung gehet, indem sie diesen Menschen, aus denen vernünftig gegebenen Antworten, auch andern Bezeigen, vor verständig, in soweit sie denen Bauern und Küh-Hirten kan beygeleget werden, gehalten. Was aber das Factum an sich selbst anlanget; So hat Inquisit gar wohl gewust, daß dergleichen schändliche That nicht erlaubet, sondern höchst strafbar und verboten sey, und dahero, als Lobens Tochter, Juditha, ihn über diesem Facto gewahr worden, und gestöhret, er erschrocken und davon gelauffen, wie dißfalls die Registratur fol. 43. mit mehrern weiset, zu geschweigen, wie gleich anfänglich, als er zur Haft gediehen, und es nicht gestehen wollen, ihn sein eigenes Gewissen geschlagen, immer im Reden hæsitiret, und der Angst-Schweiß ausgebrochen, bis endlich auf ernstliches Zureden und vieles Vorstellen er es eingeräumet, v. fol. 111. ja, daß er nicht wie ein Vieh, so von GOtt und seinem Wort nichts gewust, auferzogen, wie man, wiewohl ohne Grund hat vorgegeben, sondern in die Schule und Kirche gegangen, weisen nicht nur die Registraturen fol. 126. seq. sondern er hat auch mir und dem Herrn Amtmanne, auf Befragen ein und andere Gebote, wie nicht weniger Bitten, in guter Ordnung verbotenus, ohne hæsitation hersagen können, daß also bey allen diesen befundenen Umständen weder eine Verwirrung,

noch Unwissenheit in dem Christenthum kan erhärtet noch erweißlich gemacht werden. Ob nun zwar wohl der Hr. Defensor nachgehends sich Mühe gegeben, und unterschiedene Argumenta probantia, betreffenden statum animi, beygebracht, Attestata colligiret, und viele Zeugen abhören lassen; So will doch dieses alles ad probandam melancholiam nicht hinlänglich seyn. und damit ich auch hierinnen allen Præjudiciis zuvor komme; so will selbige kürtzlich, doch gründlich, nach meiner obhabenden Pflicht und Gewissen beantworten:

Erstlich beziehet sich der Hr. Defensor auf das von dasigen Amts-Chirurgo fol. 88. ausgestellte Attestat, als welcher ihn Anno 1723. an einer Haupt-Kranckheit in der Cur gehabt, und bezeiget selbiger, daß er damahls an die 14. Tage ohne allen Verstand, in dem grösten Delirio gelegen, auch als er nur kürtzlich nach seiner Arretirung ihn im Gefängniß besuchet, habe Inquisit über das Haupt geklaget. Gleichwie aber das letztere nicht das geringste beweiset, indem sonst alle diejenigen, die mit Cephalgiis incommodiret sind, nothwendig Melancholici seyn müssen; Also fällt das erstere auch hinweg, indem es bey Febribus ardentibus nichts ungewöhnliches ist, und also auch bey Inquisiten kan möglich gewesen seyn, dieses accidens aber vergehet nach überstandener Kranckheit von sich selbst wiederum, und kan niemand mit Grund der Wahrheit behaupten, daß Inquisit rase, oder nicht bey guten Verstande sey. Ferner beziehet sich der Hr. Defensor auf derer Zeugen eydlich gethanen Aussage, darinnen asseriret wird, daß die Leute davon gesprochen, des Inquisitens Vater sey nicht recht bey Verstande, v. fol. 132. damit auch selbst Inquisitens Mutter, wie daß ihr Mann, auch der älteste Sohn, nicht wohl bey Sinnen gewesen, v. fol. 133. seq. übereinstimmet; Ja ihres eigenen Mannes Bruder habe man Raserey wegen an Ketten müssen legen. Daraus also nun Hr. Defensor diesen Schluß machet, weil dieser morbus in dieser Lotzischen Familie regiere; So müste nothwendig Inquisite auch damit behaftet seyn. Nun ist zwar nicht zu leugnen, auch durch die Experientz sattsam erwiesen und dargethan, daß nicht alleine die morbi v. g. Podagra, dolor calculi &c. sondern auch das malum delirum & melancholicum, per hæredita-

diratem pflege propagiret zu werden. Alleine, gleichwie dieses nicht allezeit eine Regula universalis ist, auch der Mutter in faveur ihres Sohnes nicht leichte zu glauben, die andern aber es nur von Leuten hören sagen; So will dieses in geringsten nichts probiren.

Endlich aber beziehet er sich auf Inquisitens ietzige Aufführung, daß z. E. wenn er in einem Buche gelesen, und seine Andacht haben wollen, keine Gedancken darauf gehabt, ja, wenn er geschlafen, so habe er als todt, wie der allda sitzende Brand-Bettler fol. 136. ausgesaget, da gelegen, zugeschweigen, daß er bisweilen unter dem Beten gelachet, bisweilen geweinet, wie die Stüblerin fol. 138 es an ihm will wahrgenommen haben, wiewohl von diesen Umstande erwehnter Bettler nicht das geringste, ob er gleich 19. Wochen bey ihm gesessen, anzugeben weiß, welches denn untrügbare Signa eines sehr ungesunden Verstandes wären; Noch mehr aber will der Hr. Defensor dieses vor eine besondere Marque annehmen, daß, weil er auf Befragen, cur semen non immiserit geantwortet: Die Kuh möchte ein Kind bekommen, v. fol. 122. Alleine diese Antwort zeiget mehr von einer angebohrnen Stupidität und Dummheit, als Narrheit, weil er noch nicht Jahre genung, wie er denn selbsten fol. 128. er habe es damahls nicht recht verstanden, bekennet, und als ich selbigen, ob es ihm leid sey, befraget, er keine besondere Reue von sich hat spühren lassen. Gleichwie aber der Unverstand und Dummheit keinesweges excusiren; Also kan man auch daraus schlechterdings keine Verwirrung des Gemüthes schlüssen und beurtheilen. Kan nun mit andern tüchtigern und bündigern Beweißthümern, daß Inquisit bey keinen gesunden Verstande, (welches aber noch zur Zeit aus seiner Aufführung und angeführten Momentis gar nicht zu schlüssen,) dargethan werden, so will dabey gar gerne acquiesciren, unterdessen aber wünschen, daß in Ansehung seiner Jugend und Unverstandes eine gelinde Sententz vor ihn fallen möge. So viel habe an ihn bemercket und wahrgenommen, auch dieses der Wahrheit gemäß berichten, und mein Videtur darüber ad Acta ertheilen wollen. So geschehen Dreßden, am 3. Maji 1725.

D. T.

Fragen

Welche an Hanß Christoph Lotzen sind gethan worden.

Quæst. 1.
Wie alt er sey?

ad Qu. 1.
Rf. 13. biß 14. Jahr.

2.
Was seine Verrichtung und Handthierung iederzeit gewesen?

2.
Rf. Bey 4. Jahren her habe er die Kühe gehütet.

3.
Ob dasjenige, was er vorgegeben, wahr und gewiß sey?

3.
Rf. Ja, es sey dem so, er könne es nicht leugnen.

4.
Was ihn dazu veranlasset?

4.
Rf. Ein anderer Junge, der mit zugegen gewesen, habe ihn dazu gereitzet.

5.
Wie und von wem er solches erlernet?

5.
Rf. Von dem andern Jungen habe er es gelernet.

6.
Auf was Art und Weise er solches vollbracht?

6.
Rf. Auf einem Klotze habe er gestanden, manchmahl auch auf einem Rand, manchmahl auf Steinen.

7.
Wie vielmahl er solches practiciret?

7.
Rf. 4. mahl, einmahl aber habe er es nicht vollbringen können, weil die Kuh nicht gestanden.

8.
Ob er würcklich sein Membrum virili immittiret?

8.
Rf. Nur die Helffte.

Qu,

Quæst. 9.
An Semen immiserit?

Ad Qu. 9.
Rſ. Negando.

10.
Ob er sonsten mehrmahlen mit andern Kühen dergleichen practiciret?

10.
Rſ. Nein.

11.
Ob er sonsten kranck gewesen?

11.
Rſ. Ja, vor diesen habe er Reissen in Beinen und Kopffe gehabt.

12.
Wie er sich ietzo im Gefängniß befinde?

12.
Rſ. Es thäte ihm alles wehe.

13.
Ob er des Nachts schlaffen könne?

13.
Rſ. Ja, er schlieffe wohl, manchmahl aber würffe er sich rum.

14.
Ob er was esse?

14.
Rſ. Ja, er eße ieden Tag ein halb Brodt.

15.
Ob er fleißig bete?

15.
Rſ. Ja, er betete wohl, es wäre ihm aber ohnmöglich immer zu beten.

16.
Woher es denn komme, daß er manchmahl weine und lache?

16.
Rſ. Er wisse es selber nicht.

17.
Ob ihm sein Verbrechen leid sey?

17.
Rſ. Saget hierzu nichts.

JUDICIUM ALTERIUS MEDICI.

Wohl-Edler, Groß-Achtbarer und Rechts-Wohlgelahrter,

Insonders Hochgeehrtester Herr Insp.

Auf die an mich überschickten Fragen, worüber derselbe mein medicinisches Gutachten sich ausgebeten, diene nach reiffer Uiberlegung folgender Gestalt, und zwar auf die Frage, so des tenoris,

1.) Ob Inquisit Johann Christoph Lotze, so nach des Amts-Frohns eydlich erstattete Aussage mitten unterm Beten und Singen anfange zu lachen, und lächerliche Minen von sich blicken lassen, ferner mit sich selbst streite und rede, ja über die erschreckliche Art des Todes, als verbrand zu werden, nachdem er den Amts-Frohn befraget, ob es denn wahr sey, wie ihn die Wächter gesaget, daß er solte verbrand werden, mit einem närrischen Lachen solches vorgetragen, vor ein völlig vernünfftiger und an seinem Verstande gesunder Mensch zu achten sey? Kürtzlich also, daß Inquisitens Bezeigung und lächerliche Minen, sonderlich bey devoten Verrichtungen, an meisten aber bey Anhörung so einer erschrecklichen Art, als das Verbrennen ist, (laut der eydlichen Aussage des Amts-Frohns) deutlich auch an Tag legen, wie er entweder von Natur eines stupiden oder durch Kranckheit corrumpirten, mithin gantz confusen Verstandes seyn müste.

Denn a.) würde der allerboßhafftigste Mensch, wenn er absonderlich in Ketten und Banden lieget, auch sein Todes-Urtheil zu erleiden alle Tage gewärtig seyn muß, bey Beten und Singen der andern, sich dergleichen närrischen Aufführung enthalten, oder wenigstens seine in Hertzen wohnende Bosheit und Verachtung GOttes simuliren, solchergestalt nicht etwan sein Todes-Urtheil zu acerbiren; So ist b) kaum zu glauben, daß ein Mensch von gesunder Vernunfft, wenn er auch gleich nicht der Inquisite ist, das erschreckliche Wort **Verbrennen** ohne Alteration und Bestürtzung anhören könne, geschweige, daß Inquisit selbst, über welchen diese Todes-Straffe ergehen soll; hiervon mit närrischen Lachen und Minen sprechen würde.

2) Die

2.) Die andere Frage anlangend, ob nicht Inquisit Lotze, so mit der Haupt-Kranckheit vor 1½. Jahr beladen gewesen, wie solches der verpflichtete Amts-Chirurgus, so ihn hieran curiret, in Actis Inquisitionalibus fol. 88. attestando bekräfftiget, gantze 14. Tage über in lauter Raserey ohne Verstand gelegen, nachhero niemahls nicht wieder vollkommen zu rechte worden, und stets ausser sich gewesen, und seinen Verstand nicht recht überkommen, wie solches auch dessen eydlich abgehörte Mutter fol. 134 b cit. Act. Inquis. in Ausführlichkeit anführet, daß ihr Sohn, Inquisit, nachdem er die letztere Haupt-Kranckheit ausgestanden, nicht wieder gar zu rechte worden, sich immer geklaget, daß ihme der Kopff wehe thue, auch grosse Aengstlichkeit ausstehen müsse, so gar, daß er offt zu weinen, auch manchmahl unverhofft zu lachen angefangen, &c. diese Schwachheit seines Verstandes der ausgestandenen Haupt-Kranckheit annoch zuzuschreiben hat; So kan nicht umhin in antwortlicher Nachricht auf selbige die erste Frage zugleich in fundamento zu corroboriren, gestalt es gar wohl möglich, und leider durch mannigfaltige Erfahrung an Tag lieget, daß Personen, durch allzulang anhaltende Raserey in morbis acutis & malignis entweder einen Sinnen allein, oder noch mehrere, oder wohl gar einen guten Theil ihres Verstandes verliehren, dergleichen letzteres von gedachten Inquisiten mit Grund dieser Wahrheit, u. ex principiis medicinæ dogmatico forensis cum consensu Medicorum harmonico vollkommen zu bestärcken. Waß ich Inquisiten nur selbst nach behöriger Vorsichtigkeit genau zu examiniren Gelegenheit haben solte, und die Kürtze der mir vergönnten Zeit, dergleichen Fragen gründlich zu beantworten mich nicht allzusehr übereilet. Will aber voritzo brevitatis studio nur so viel asseriren, daß 1.) in febre maligna der so hefftige orgasmus partium, fluidarum die partes solidas maxime vero membranaceas & nervosas dergestalt extendire, daß selbige mithin extra æquilibrium motus tonici gesetzet, und endlich gar relaxiret werden, wornach die eine Species dementriæ, faticitas genannt, gar leicht erfolgen kan,

v. Zach. Quæst. l. II. tit. I. quæst. 20. p. m. 155.

Hiervon zeiget 2.) des verpflichteten Amts-Chirurgi deshalber ertheilte

Atteſtat, und 3.) die eydliche Ausſage, ſo hierüber des Inquiſiten leibliche Mutter gethan, ein mehrers.

Beſſerer Ordnung halber wende ich mich zu der 4ten Frage.

IV.) Ob die von Inquiſit Lotzen vorgebrachte Redens-Arten: Als, wir wollen es machen, wie es der Heintze mit der Kuh macht; it. deswegen habe ich den Saamen nicht laſſen in die Kuh lauffen, ich dachte die Kuh möchte ein Kind kriegen, vor Criteria eines ſtupiden Verſtandes, und Inquiſit als ein fatuus daraus zu conſideriren ſey? In gegenwärtiger Quæſtion finden ſich doppelte Redens-Arten, deren die erſtere ex avtopſia bey Belegung der Thiere erlernet, die andere aber will eine genauere Erkänntniß oder Information de exercitio coitus præſumiret haben, und ſcheinet nicht ſo viel Kindiſches und Närriſches nach ſich zu ziehen, als die erſtere, doch a) quatenus inſtinctus naturæ talis etiam fatuo inhabitat, ſo kan b) Inquiſit tanquam fatuus bey der gröſten Stupiditát ex ſupra dicto inſtinctu die bruta zu imitiren leichtlich erlernet, c) auch wohl zu einiger Zeit ex refluxu ſeminis ex partibus animantium genitalibus ſich ziemlich gleiche Ideen von der Conception gemacht haben. Ich verfolge ſogleich die 5te Frage:

Ob fatuitas hæreditaria ſey, indem doch Inquiſitens Vater, ferner Inquiſitens Vater Bruder und Inquiſitens Bruder juxta Depoſitionem teſtium fol. 32. 133. ſqq. in Act. inquiſ. öffters im Verſtande nicht richtig geweſen. Wenn derer Zeugen Johann Chriſtoph Grunemanns und Matthes Küchlers, nicht minder Inquiſitens Mutter Martha Lotzin Depoſition, wie ſie denn eydlich geſchehen, von Inquiſitens Vater ihre Richtigkeit haben, ſo erhellet ex arte medica ohnedem, quod nati, a parentum morbis ut plurimum participent, und könte ich darüber ſo wohl die alten als neuen Medicos allegiren, wann es die Zeit leiden wolte, und ſo wende mich letzlich zu der 3ten Frage, welche vorher mit Fleiß übergangen, nemlich:

III.) Ob ein Menſch, ſtupidi ingenii bey dilucidis intervallis torturæ ſubjiciret werden könne. Wann denn alle vorhero explicirte und gäntzlich beantwortete Fragen Inquiſiten pro fatuo & ſtupido erkläret,

und

und bey mehrer Zeit durch weitere Deduction, was gesagt, ferner confirmiren würde, so ist wohl bey einem dergleichen Menschen mit der Tortur gar wenig ausgerichtet, anerwogen ein Fatuus 1.) vor der Tortur erschrecken, mithin wohl lauter Unwahrheiten, oder doch nur närrische Streiche erzehlen dürffte, und wenn er auch 2.) solche ausstehen müste, könte es wohl geschehen, daß er doch lauter confuse Sachen aussagete, oder ex stupiditate & torpore spirituum unter vielen Schrecken, oder in einer gantz dummen Insensibilitè die Tortur ausstünde, wornach der gantze Actus ohne Effect verbliebe, wenn er nicht gar in foro criminali Nullitäten nach sich zöge. Es wird auch 3.) von einem solchen Menschen in denen Dilucidis intervallis per torturam wenig zu erfahren seyn, allermassen das peinliche Leyden der Gliedmassen eine sehr merckliche Discrasiam humorum & spirituum, zumahln bey fatuis subjectis causiren kan; Uber welche angeführte Rationes noch kürtzlich allegiren soll.

Zach. Quæst. Lib. VI. tit. 2. Qu. 4. p. m. 487.

So viel habe bey der nach Proportion solcher Quæstionem mir sehr kurtz anberaumten Zeit nachrichtlich entwerffen sollen. Zu anderweitigen Diensten allstets verharrend

M. H. Hrn. Inspectoris

Dreßden, den 6. Jun. 1725.

ꝛc. ꝛc.

J. A. M. D.

Responsum Facultatis medicæ Wittenberg.

Demnach E. Löbl. Schöppen-Stuhl allhier Uns, die wider Hanß Christoph Lotzen in puncto Sodomiæ ergangenen Acta Inquisitionis zugesendet, und darüber insonderheit folgende zwey Fragen:

I. Ob Inquisitus sanæ mentis sey, oder das Contrarium ex Actis erhelle.

II. Ob

II. Ob Inquisit die Tortur mit denen Schnüren ohne Verlust seiner Gesundheit ausstehen könne?

Unser collegialisches Gutachten verlanget;

Als geben wir nach fleißiger Erwegung aller in solchen Acten befindlichen Umständen und Zeugnissen darauf zur Antwort, und zwar was die

Erstere Frage betrifft: Weiln Inquisit kaum das 14te Jahr seines Alters, tanquam annum primum pubertatis, ubi per naturam & ordinarie intellectus & judicium perfectum adhuc deficit, erreichet, da er solche böse That vorgenommen, überdiß von sehr einfältigen, theils melancholischen Eltern gebohren, bey und unter dem wilden Vieh erzogen, also auch in seinem Christenthum und Gottesfurcht wenig oder nicht unterwiesen worden, fol. 86. Ferner nach vorher ausgestandener schweren Haupt-Kranckheit iñer über Kopff-Beschwerungen und Aengstlichkeit geklaget, fol. 134. sodann öffters in Reden und Geberden, unter dem Beten und Singen, auch bey seinem harten Gefängniß und Vorhaltung der harten Straffe des Verbrennens sich gantz kindisch bezeuget, bald lachet, bald weinet, oder auch fluchet fol. 122. 134. 138. So halten wir dafür, daß derselbe zwar sanæ mentis, also kein Delirus, weder Melancholicus, noch Maniacus, dennoch aber ratione ætatis, morbi antegressi & pravæ educationis, annoch gar kindisch, albern, Stupidus und unvollkommenen Verstandes sey, dahero auch weder von der Abscheulichkeit solcher bösen That, noch andern dabey vorgegangenen Dingen, insonderheit de emissione seminis, quod alias in hac ætate adhuc deficit, nicht recht judiciren und antworten könne.

Und diesemnach halten wir auch quoad

2) Dafür, daß derselbe wegen seiner Kindheit und sonst schwachen Hauptes die Tortur mit den Schnüren ohne Verlust seiner Gesundheit nicht ausstehen, noch etwas Gewisses dadurch von ihm erzwungen werden könne.

Uhrkundlich mit unserer Facultät Insiegel bestätiget. Wittenberg, den 25. Jun. 1725.

(L.S.) Decanus, Senior und Assessores der Medicinischen Facultät allhier.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund!

Als derselbe Uns einen Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. allergnädigsten Befehl in originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, verfaßte Inquisitional-Articul, Hanß Christoph Lotzens darauf gethane Antwort, sowohl summarische Verhör Gottfried Wincklern betreffend, vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, angestellte Confrontation, und was zu Lotzens Defension in Schrifften übergeben worden, samt denen dießfalls ergangenen Acten, und einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat; Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen darauf vor recht: Hat Hanß Christoph Lotze, als er Articuls Weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß er mit einer rothstriemichten, Christian Loben zugestandene Kuh, viermahl zu thun gehabt, und sey es das erste mahl in seines Bruders Gehaue geschehen, wobey ihm Gottfried Winckler, Lobens Kuh-Junge, ein Knabe von 9. Jahren, die Kuh gehalten, er Inquisit auf einen Klotz getreten, sein männlich Glied in die Kuh gestecket, und es also wie der Brummer mit der Kuh gemacht, auch habe er im Sommer des jüngst abgewichenen 1724. Jahres bey seinen Brüdern hintern Stück Felde, an denen Sträuchern mit eben dieser Kuh, und zwar abermahls auf einer Stock tretend, auf gleiche Weise zu thun gehabt; Hiernechst mit solcher

Kuh, forne an Lotzens Püschgen bey der Haffer Stoppel, das drittemahl diese seine viehische Lust gebüsset, zu welchem Ende er damahls seine Hirten-Peitsche der Kuh um die Hörner geschlungen, sie damit an einen Baum gebunden, und sodann hinter der Kuh auf einen grossen Stein getreten, den er nebst andern Steinen zusammen getragen, und habe sein Ding abermahls in die Kuh gestecket, und sey dieses das drittenmahl gewesen, als wenn ihm was entgangen, da er es aber gemercket, und es ihme gekitzelt, hätte er nachgelassen, dann, daß er am 13. Septembr. jüngsthin an einer Mittwoche, mit eben dieser Kuh, die er zu dem Ende an vorerwehntes Püschgen geführet, auf vorige Art zu thun gehabt, wiewohl er auf Zehen stehend, nicht recht nan langen können, wozu die Lobische Tochter, Anna Juditha gekommen, auf deren Zuschreyen er von der Kuh weg, und ins Feld gesprungen; Endlich, daß er auch mit seines Bruders braunen Kuh, die er Inquisite zu dem Ende an einen Rand geführet, es gethan, wobey er auf dieser Höhe hinter der Kuh getreten, welche aber doch, als er sein männl ch Glied hinein stecken wollen, fortgelauffen. Ob nun wohl der Def. zu behaupten vermeinet, daß die ordentliche Straffe der Sodomiterey in Ermanglung der hierbey erforderten Gewißheit des Corporis delicti, und in Ansehung des Inquisiten Jugend, und bey ihm, der nach denen beygebrachten Attestaten, nie in eine Schule gekommen, sondern stets beym Vieh-Hüthen sich aufgehalten, auch letzlich von einer schweren Kranckheit befallen gewesen, sich befindenden grossen Unverstandes, nicht statt haben möge, auch sey des feindseligen Denuncianten, Christian Lobens und dessen Tochter Zeugniß so wenig, als des Complicis Gottfried Wincklers, eines rohen Jungens von 9. Jahren Aussage fähig ihn hierbey zu graviren, der auch die Consumation des Verbrechens nicht geständig. Dieweil aber dennoch nicht nur ernannter Winckler, der neben den Inquisiten Lotzen das Vieh zu hüten pflegen, in guter Cammeradschafft mit diesen gelebet, und nach dem Tauff-Schein fol. 85. voriezo im zehenden Jahr seines Alters ist, fol. 5. seq. die unterschiedliche 5. Actus, der in seinem Beyseyn vorgegangenen schändlichen Unzucht mit denen zweyen Kühen, gar umständlich zuerst angezeiget, und fol. 14. seq. 40. seq in wiederhohlter Con-

fron-

frontation dabey verbleiben, welches Inquisit selbst endlich summarisch und bey denen Articuln eingeräumet, sondern auch Anna Juditha Lobin, ein lediges Mensch von 20. Jahren fol. 3. seq. 24. seq. auf Erfordern deponiret, und hernach beschworen, wie sie, als sie Wincklern, ihres Vaters Kuh Jungen zu suchen gegangen, von dem letzten Actu so viel Anfangs von weiten gesehen, daß Inquisit eine Kuh von ihres Vaters Heerde, so rothstriemicht aussahe, vom Felde weg, hinter einen Strauch geführet, und gezogen hätte, auch, da sie auf ihn zugegangen, wahrgenommen, daß Inquisit hinter der Kuh gestanden, iedoch als er sie erblicket, von selbiger weggesprungen, ingleichen, daß die Kuh forne ein bißgen tiefer gestanden, uud ferner, daß als sie sofort Lotzen und Wincklern, welcher letztere sich nicht weit von der Kuh befunden, was sie denn machten, gefraget, der erstere sie, es nicht zu sagen, gebeten, mit dem Anfügen, er habe der Kuh nichts gethan, ob schon diese Zeugin, davon, ob Inquisit sich forne entblösset gehabt, und die Immissionem membri, weil er ihr den Rücken zugekehret, und es dämmerig gewesen, nicht sehen können, und bey der erfolgten Besichtigung fol. 18.b seq. und 23. die von Wincklern angegebenen Umstände derer Oerter, wo dieser oder jener Actus vorgenommen worden seyn soll, und insonderheit der Ring am Baum, an den Platz, da das drittemahl die Kuh mit der Peitsche angebunden, und der Stein, darauf er getreten, annoch zu finden gewesen; Bey welcher Bewandniß, und da auch Inquisit in ermeldten Umstande fast durchgehends sich bereits conformiret, daß zur Gewißheit des Corporis delicti, wie solche in dergleichen Crimine occulto & facti non permanenti erfordert wird, nicht zu gelangen, nicht gesaget werden, noch Inquisiten, der in jüngst abgewichenen Jan. 1725. das 15te Jahr seines Alters erfüllet, bey diesen wiederhohlten unmenschlichen Verbrechen, seine Jugend sonderlich zu statten kommen dürffte, so wenig eine Verwirrung der Gedancken, so von der vor guter Zeit ausgestandenen Kranckheit übrig blieben wäre, in denen gantzen Acten bey ihm wahrzunehmen, und der würckl. Consumation ihn sein eigenes Geständniß, und sonderlich die beym 26ten Inquisit. Articul fol. 46.b von ihm gethane Relation fast überzeuget, nach mehrern Inhalt der zugeschickten Inquisi-

tion-

tion-Acten; So erscheinet daraus und sonst allenthalben so viel, daß, wenn Inquisit sein Bekäntniß anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, denselben dem Scharff-Richter auf diese Masse zuuntergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, die Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, auch da solches nicht fruchtet, mit denen Banden anzufangen, iedoch, daß es bey dem, wie itzt gedacht, verbleibe, und mit Inquisiten vor dieses mahl weiter nichts vorgenommen werde, dabey er denn mit allem Ernst zu befragen: Ob er nicht, als er im abgewichenen 1724. Jahre mit Christian Lobens roth-striemichten Kuh viehische Unzucht getrieben, dabey seinen Saamen in der Kuh Leib lauffen lassen, und dergestalt das Werck der viehischen Vermischung würcklich vollbracht. Ob nicht solches zu mehrern mahlen geschehen. Wann nun seine Urgicht mit besondern Fleiß aufgezeichnet zu denen Acten gebracht, und nebst diesen wieder überschicket wird, so ergehet seiner Bestrafung halber und sonst dißfalls ferner was recht ist. Im übrigen wird Christian Lobens gedachte Kuh von dem Caviller zu tode geschlagen, und vergraben; Hiernechst ist Gottfried Winckler, in Ansehung seiner Begünstigung vom Schulmeister mit Ruthen zu züchtigen, auch die auf diesen Processs gewendeten Unkosten, welche zuförderst zu separiren pro rata, und so viel er daran verursachet, abzustatten schuldig, von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versigelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvor,
Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger
Herr und Freund,

Als Derselbe uns, was zu Hanß Christoph Lotzens Defension fernerweit in Schriften übergeben worden, samt denen wider ihn auch andern

ergan-

ergangenen Inquisition Acten, zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten. Demnach sprechen wir verordnete Doctores des Churfürstl. Sächß. Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls zu Wittenberg, darauf vor recht:

Daraus so viel zu befinden, daß obgedachter Inquisit Hanß Christoph Lotze gestalten Sachen nach und wegen seiner Jugend, auch anderer mit einlauffenden Umstände, insonderheit aber in Ansehung des von der medicinischen Facultät zu Wittenberg ertheilten Gutachtens mit der erkannten scharffen Frage zu verschonen, sondern es ist derselbe seines begangenen und gestandenen Verbrechens halber im Gefängniß mit Ruthen ziemlicher massen zu züchtigen, und darauf des Landes, worunter auch die Fürstl. Sächß. Querfurtischen Lande zu verstehen, auf ewig zu verweisen, wie nicht weniger, im Fall er etwas in Vermögen, die von ihm verursachten Unkosten nach der neuen Tax-Ordnung, nebst denen fol. 168. liquidirten 4. thlr. zu erstatten schuldig, im Fall er aber solche Unvermögens halber zu entrichten nicht vermag, sind sie Amts wegen billig zu übertragen. V. R. W. Uhrkundlich mit des Hof-Gerichts Insiegel versiegelt.

Verordnete Doctores des Churfürstl. Sächß. Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls zu Wittenberg.

CASUS IX.

De læsione intestini coli, jejuni, omenti & mesenterii, una cum annexis venis, & arteriis absolute lethal.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf ergangenen allergnädigsten Befehl haben wir Endes Ernannte uns am 1. Jun. a. c. mit Zuziehung des hiesiegen Amts-Adjuncti, auch an-

anderer hierzu erforderten Gerichts-Personen, Vormittags um 10. Uhr in der Frau Mutter Hauß begeben, und diejenige Person, welche von einem Feldscheer im Pilnitzischen Campement gefährlich plessiret worden, so, daß er des Tages darauf, früh um 3. Uhr gestorben, besichtiget und seciret, da wir denn anfänglich bey Betrachtung des Cörpers äuserlich auf der rechten Seite einen Stich eines halben Zolles breit, 2. Finger vom Nabel gewahr worden, welcher etwas oblique durch die musculos abdominis, als welche braun und blau waren, ja selbst durch das mesenterium und omentum bis nach dem osse femoris gieng, wie denn auch gleich anfangs ein Stücke von dem omento herausgehangen, welches aber sogleich von einem Feldscheer, so den Defunctum verbunden, ist reponiret worden, das Intestinum Colon war eines guten Zolles breit durchschnitten, und einige Excrementa bereits dadurch herausgegangen. Das mesenterium aber am Intestino jejuno, mit ihren venen und arterien 3. mahl durchstochen; Hiernechst waren die Intestina tenuia an 2. Oertern mit der Klinge gestreifft, aber nicht durchschnitten, hingegen die arteria cruralis lincker Seite lædiret, daß dahero alles Geblüte heraus gelauffen, wie man denn bey Oeffnung des abdominis vieles extravasirtes und geronnenes Geblüte fand, daß also bey Verletzung des omenti, mesenterii und Intestini coli, auch anderer grossen Blut-Gefässe, nothwendig der Tod hat erfolgen müssen. Welches wir unter unserer eigenen Hand und Petschaft haben attestiren wollen. So geschehen Dreßden, am 1. Junii, 1725.

(L.S.) D. T.
(L.S.) E. T. Chirurgus.

CASUS X.

De Morte ex terrore.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Cammer-Agentens, wie auch Gerichts-Halters zu Pilnitz, tit. Hr. G. C.

G. C. F. habe ich mich nebst unten gesetzten Chirurgo, am verwichenen 3. Aug. a. c. nach dem Dorffe Osterwitz begeben, und Matthäen Böhmens Tochter, von ohngefehr 13. Jahren, welche von David Richtern am verwichenen Montag, war der 30. Jul. mit einer Hirten-Peitsche geschlagen, daß sie den Donnerstag darauf frühe zwischen 7. und 8. Uhr Todes verblichen, besichtiget und seciret, da wir denn in Regione sinistra, von der ersten Costa spuria an, einen grünlichen und mit einer rothen recht wunderbaren Einfassung bezeichneten Fleck gewahr wurden, welcher zwar keinesweges von einigen zugefügten Schlägen, sondern von einer Stagnation des Geblüts (wie denn der gantze Rücken von oben biß unten gantz blau war) zu deriviren. Sonst funde man die Vertebras in ihren gehörigen Situ, und äuserte sich nicht die geringste Marque einer angethanen Gewaltthätigkeit, daraus man den so schleunig und in wenig Tagen darauf erfolgten Tod hätte abnehmen können.

Nach Oeffnung des Thoracis und abdominis, fand man die Viscera in ihren gehörigen Situ und optima forma, ausser, daß der Lobus pulmonum sinister, welches nichts ungewöhnliches, angewachsen, und zeigten übrigens alle diese Theile von des Mädgens Gesundheit, wie denn selbige, nach der Mutter Aussage, iederzeit wohl auf gewesen, und ihr nichts gefehlet. Da nun bey solchen Umständen, sonderlich weil kein Vestigium von denen ihr zugefügten Schlägen und der daraus entstandenen Læthalität sich geäusert; So entstehet dahero nicht unbillig die Frage: Woher doch dieser so schnell erfolgte Tod gekommen, und ob nicht David Richter, als er sie mit der Peitsche geschlagen, zu selbigen etwas contribuiret habe; Ob nun wohl die Schläge, so er ihr gegeben, nicht eben von grosser Wichtigkeit, indem man sonst äuserlich einige Spuren davon hätte abnehmen können, gewesen, so sind doch selbige, durch die ihr zugefügte Alteration und Schreck, indem er von hinten auf sie zu, ehne daß sie selbigen gesehen und gewahr worden, losgesprungen, sie hart angeredet, und einige Hiebe auf den Hintern gegeben, von einiger Consideration, wie denn das verstorbene Mädgen noch auf ihrem Sterbe-Bette, kurtz vor ihrem Ende, sich vernehmen lassen, Richter sey an ihrem Tod schuld, ja es

bezeigen es auch die auf diese Alteration so bald erfolgten Symptomata, indem sie zur Erden gefallen, Müdigkeit in die Glieder, nebst grosser Hertzens-Angst und Hertzklopffen bekommen, bis endlich gar Convulsiones, die in 2. Tagen das Garaus gemacht, dazu geschlagen. Da nun dieses Mädgen sehr zart, und von sensibler Constitution gewesen, so ist gar kein Zweifel, daß dieser unvermuthete Schreck und Alteration diese Zufälle, folglich den Tod, als an welchen Inquisite doch lediglich schuld hat, indem ihr vorher nicht das geringste gefehlet, causiret. Daß aber ein jehlinger Schreck dieses alleine zu effectuiren vermögend sey, beweiset nicht nur genesis terroris, indem man in omni terrore eine spasmodische Constriction derer äuserlichen Theile observiret, daher es denn zu geschehen pfleget, daß dieselben Theile gantz bloß, keine Ader kenrbar, und das Geblüte von aussen noch innen, sonderlich nach dem Hertze und Lunge, allwo es Hertz-Klopffen und Engbrüstigkeit verursachet, getrieben wird, wie denn auch iedweder affectus animi, er mag Nahmen haben wie er will, allezeit, den Pulß, Respiration, Transpiration und omnis generis excretiones turbiret, und in die gröste Disordre bringet, dahingegen bey einem ruhigen Gemüthe allezeit die Circulation des Blutes egal, und der Mensch in erwünschter Gesundheit sich befindet, dieses sage ich beweiset nicht nur die Art und Weise des Schreckes, sondern es stimmen auch hierinnen die observationes medicæ einhellig überein, daß die allermunterstẽ und gesundesten Leute durch unvermutheten Schreck, dergestalt sind entkräftet worden, daß sie weder Hand noch Fuß haben bewegen können, ja was noch vielmehr, darüber sterben und crepiren müssen, wie dergleichen Casus schon vorlängst *Galenus L. II. de Causis Sympt. Cap. V.* und *Plinius Lib. VII. Hist. Natural. Cap. XXXVI.* ferner *Barthol. Hist. 76. Cent. 10.* und *Valerius Maximus* angemercket haben. Und was ist wohl bekannter, als, daß, wann die kleinen Kinder die Milch einer Mutter, so erschrocken, trincken, in eine Epilepsie verfallen, zu geschweigen, was der Schreck bey einer schwangern und stillenden Frau vor üble Accidentia zuwege bringet, daß ich nichts gedencke von denenjenigen, die durch eben dieses Accidens entweder paralysin, apoplexiam, hemiplexiam,

hæmo-

hæmoptisin, oder wohl gar vomitum cruentum überkommen, dergleichen Casus in foro medico mehr als zu wohl bekannt sind. Aus welchen zur Gnüge erhellet, was vor mala, so ein eintziger Affect, wie dieser in œconomia animali zu produciren vermögend sey; Da nun Inquisite diese Defunctam so unverhoft erschrecket, daß sie gleich darauf kranck geworden, und in 2. Tagen verstorben; So ist kein Zweifel, daß selbiger an ihrem Tode schuld sey gewesen. Wiewohl aber auch dieses mit anzumercken verdienet, daß wann gleich selbiger eine Ader wäre geöffnet, und gehörige Mittel adhibiret worden, dieses Mädgen noch wohl unter göttlichen Segen und Hülffe bey dem Leben hätte können erhalten werden. Welches ich also hiermit wohl-bedächtig ad Acta habe ertheilen müssen. So geschehen Dreßden, am 3. Aug. 1725.

D. T.
E. T. Chirurg.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn,
Ehrenvester, Wohlgelahrter, auch Erbare, Weise günstiger Herr und gute Freunde,

Als dieselben Uns die wider David Richtern ergangene Acta, und was selbiger zu seiner Defension in Schriften übergeben, benebst einer Frage, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben; Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor recht:

Daß wider David Richtern, der beygemessenen Begünstigung halber, noch zur Zeit, und in Ermanglung gnugsamen Verdachts, weiter nichts vorzunehmen, iedoch er nichts destoweniger die auf diesen Processs gewendeten Unkosten, davon die fol. 54. seq. specificirte Gerichts-Gebühren sub No. 2. ausser dem baaren Verlage, so ohne Abgang passiret,

ret, auffünff Thaler, drey und zwanzig Groschen, die num. 3. auf einen Thaler drey und zwanzig Groschen, hiernechst des Chirurgi Gebühren fol. 15. auf zwey Thaler 16. gr. und des Medici auf vier Thaler vierzehen Groschen zu mäßigen, abzustatten schuldig, von Rechts wegen, zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

RATIONES DECIDENDI.

Obwohl die verstorbene Rosina Böhmin, welcher von ihrer Dienst-Herrschaft nichts übles nachgeredet wird, nicht nur gegen den Pfarrer, Magister Johann Christoph Mantzeln, laut dessen fol. 6. ausgestellten Attestats, und deren Dienst Herrn und Frau, Johann Georg Schertzen und dessen Ehe-Weib, wie diese fol. 4. seq. deponiren, Richtern beschuldiget, daß er sie am 30. Julii, als des dritten Tags vorher, ehe sie verstorben, auf dem Felde hinterwerts überfallen und geschlagen, davon sie erschrocken, und tödtlich kranck worden, sondern auch sie ums Leben bringe, diesem, wie er gestehen muß, auf ihrem Todt-Bette, und zwar ohne Bezeugung einer Heftigkeit, ins Gesichte gesagt, und darauf gestorben: Und Richter, daß er auf seinem Felde, wegen ungebührlichen Kuhhütens, selbige, iedoch seinem Vorgeben nach, am sieben und zwantzigsten, also drey Tage vorher mit der Peitsche geschlagen habe, nicht abredig seyn kan. Dieweil aber dennoch der von Richtern, dem Geständniß nach, mit der Peitsche über den Rock, wegen ungebührlicher Behütung seines Feldes, gegebene eintzige Schlag den sieben und zwanzigsten Julii, als des Freytags geschehen seyn soll, davon auch der eydliche Zeuge, Martin Böhme, fol. 48. seqq. etwas zu sagen weiß, und daß dieser Schlag dem Mägdgen gar nichts geschadet haben möge, um so viel wahrscheinlicher wird, da selbiges am 29. ejusd. als des Sonntags, zu ihren Eltern, nach deren Deposition fol. 51. seqq. über Land gegangen, frisch und gesund gegessen und getruncken, und nichts an ihr verspühret worden, noch sie daselbst, allwo doch von dergleichen Hüten geredet worden, oder sonst gegen iemand eher als

den

den 30. Julii, als des Montags Abends besage fol. 4.b über einige Unpäßlichkeit, und daß Richter sie geschlagen, gegen ihre Dienst-Herrschafft des folgenden Tages dict. fol. 4. seq. hiernechst, daß dieses am 30. des Montags geschehen, und sie dahero ihre Kranckheit zu seyn vermuthe, allererst des Donnerstags früh, da sie gestorben, cit. fol. und fol. 53.b geklaget, auch Richter durch die eydlichen Zeugen-Aussagen fol. 46. seqq. ziemlicher massen beygebracht, daß er besagten Montags bis gegen Abend nicht einheimisch gewesen; Bey welchen Umständen nicht unglaublich, daß dieses in seiner Unmündigkeit verstorbene Mädgen, so auch vor ihrem Tode juxt. fol. 4 b 5. bey Ansicht Richters Ehe-Weib es von Hexen und irre geredet haben soll, auch in dieser inculpation sich nicht mehr recht besonnen haben möge. Wie denn auch bey Section des todten Cörpers fol. 8. seqq. kein von einem Schlage herrührendes äuserlich Merckmahl wahrgenommen, sondern, daß die tödtliche Kranckheit von jählingen Erschreckniß hergerühret haben möge, davor gehalten worden. Im übrigen der eingeräumte sechs Tage vor dem Absterben der Böhmin gegebene Schlag durch Richters vom 8. bis zum 17. August. erlittenes Gefängniß zur Gnüge verbüsset, in dessen Ansehung aber doch derselbe sich der Abstattung derer meisten theils auf seine Defension gegangenen Unkosten sich um so viel weniger entbrechen mag:

So ist von Uns gesprochener massen billig erkannt.

DECADIS TERTIÆ.

CASUS I.

De morte infantis ambigua.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem am verwichenen 10. Sept. a. c. ein in einer Schachtel auf der Elbe am Ufer ohnweit Mückten geschwummenes Knäblein gefun-

funden, und in hiesiges Königl. und Churfürstl. Sächß. Amt-Hauß ist gebracht worden; Als habe ich solches mit Zuziehung des hiesigen Amts-Adjuncti und desselben Actuario, nebst unten gesetzten Chirurgo, in Beyseyn derer Hrn. Stadt-Gerichten, den folgenden Tag darauf früh um 9. Uhr auf hiesigen Rath-Hause besichtiget, da wir denn selbiges in einem Tuche gantz nackend und bloß eingewickelt, in einer Schachtel nebst der Placenta fanden. Nach genauer äuserlichen Betrachtung war nicht das geringste Vestigium einer angethanen Gewaltthätigkeit anzutreffen, auch der Funiculus umbilicalis gehöriger massen mit einer Scheere abgeschnitten, und mit einem Knoten verschlungen, daß dahero diejenige, so das Kind gehabt, nicht unwissend in dergleichen Sachen müsse gewesen seyn. Man öffnete hierauf den Thoracem, und nahm beyde lobos pulmonum, welche gantz harte waren, heraus, und nachdem man selbige in eine Schüssel mit Wasser warff, fielen beyde zu Boden; Ob nun zwar wohl das bey diesem Cörper mit der Lunge angestellte Experiment zu erkennen giebet, daß dieses Kind nicht respiriret, und also todt zur Welt gebracht worden sey, dahingegen bey einem lebendig gebohrnen Kinde propter semel factam respirationem die Lunge auf dem Wasser schwimmet, ratio, quia tunc fit lævior aqua, mithin dieses ein merckwürdiges Signum der Vitalität ist, so ist dennoch dieses nicht allezeit universel, daß bey iedweder Untergehung der Lunge ein neu-gebohrnes Kind müsse todt zur Welt gebracht worden seyn, denn die Experienz zeiget es gantz klar, daß Kinder, so suffociret sind worden, derenselben pulmones propter repletionem & stagnationem sanguinis in vasis pulmonalibus gleichfals untergegangen, dennoch gelebet; Dahero dieser Casus besonders verdienet, in Consideration gezogen zu werden. Und weil es doch auch sonsten gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß diejenigen Kinder, welche entweder vor oder unter der Geburt sterben, am Leibe blau und unscheinbar werden, so hat sich doch dieses im geringsten nicht an besagten Kinde gefunden, immassen es gantz weiß ausgesehen, daß dahero solchergestalt schwer zu determiniren, ob das Kind todt zur Welt gekommen, oder aber suffociret worden sey. Welches wir unter eigener Hand und Petschafft zu

meh-

mehrerer Uberlegung haben übergeben wollen. So geschehen Dreßden, am 12. Sept. 1725.

(L.S.) D. T.
(L.S.) E.T. Chirurgus.

CASUS II.

An epilepticus sit compos. mentis.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem auf Veranlassung des Hrn. Defensoris C. G.P. der Königl. Pohln. und Churfürstl Sächß. Commissions-Rath, wie auch Amts-Adjunctus allhier Hr. D. V. mich schrifftlich requiriret, daß ich vor Einholung rechtlicher Erkäntniß den allhier inhaftirten Stall-Jungen, Christian Friedrich Opeln genau in Augenschein nehmen, wegen der von dem Defensore in seiner übergebenen Defension-Schrifft fol. 132. seq. angegebenen Umständen eine reifliche Uberlegung anstellen, durch besondere Fragen mich Inquisitens sowohl Leibs- als Gemüths-Zustandes genau erkundigen, und sodann mein medicinisches Gutachten erstatten möchte; Als habe ich diese Expedition am abgewichenen 14. Sept. a. c. mit Zuziehung erwehnten Hr. Amts-Adjuncti und Actuarii, wie auch zweyer Gerichts-Schöppen, in hiesigen Amts-Stock-Hause vor die Hand genommen, und besagten Inquisiten vor mich fordern lassen, da ich denn selbigen gleich anfänglich nach seiner äuserlichen Aufführung und Bezeugen, daß selbiger von einem sehr guten, frommen und mit Reu und Leid über die begangene That angefüllten Gemüthe, also, daß die hierüber ausgestellten und bey denen Acten befindlichen Attestata mit seinem Bezeigen völlig übereinkommen, befunden; Weil aber aus eben diesen Fundament der Sattel-Knecht Preusse, fol. 39.b als ob dieser Junge (weil er doch iederzeit sich fromm und wohl aufgeführet) wohl gar verrückt im Kopffe sey, sonderlich weil er vor dem Jahre mit der Epilepsie befallen worden, ge-

meynet; So hat der Defensor daher Anlaß genommen, dieser Meynung mit beyzupflichten, und selbige in einer sehr weitläufftigen Deduction mit vielen allegatis medicis auszuführen, davor haltend, daß Inquisite zu der Zeit, als er das Crimen begangen, nicht compos mentis gewesen. Gleichwie nun aber seine ietzige Aufführung mit der vorhergegangenen muß combiniret werden, auch eine besondere Exploration, welche lediglich eines verpflichteten Medici Werck ist, bedarff; Also habe ihn beykommende Fragen mit besondern Fleiß vorgeleget, und aus denen darauf gegebenen Antworten so viel wahrgenommen, daß er kein Melancholicus, noch vielweniger im Kopffe verrückt sey. Ob nun zwar wohl der Defensor nicht auf seine itzige Gemüths-Beschaffenheit, welche doch auch zu consideriren, indem derjenige, der vorher nicht compos mentis gewesen, nicht sogleich wieder zu seinem Verstande gelangen kan, sondern auf die damahlige sich beruffet, daß, weil er zu der Zeit nicht sanæ mentis gewesen, die Mitleidenheit gegen das zarte Alter vorhanden, und NB. es in der Trunckenheit geschehen, welche beyden letzten aber wohl keinen excusiren, noch vielweniger von der Straffe liberiren; So wollen doch die übrigen Argumenta Defensionis fol. 134. mentis alienationem bey Inquisiten keinesweges probiren, doch damit ich selbige kürtzlich anführe, und gründlich beantworte, so will ich zeigen, daß der Hr. Defensor erstlich darinnen unrecht hat, indem er setzet, dergleichen Verbrechen könne wohl kein frommes, gehorsames und fleißiges Kind, wie also Inquisite mit Recht beschrieben wird, thun, sondern es müste allerdings eine abalienatio mentis da zugegen seyn; Alleine, wenn ich nur lediglich allhier Inquisitens Trunckenheit ansehe, wie er denn den Brandtewein und Bier iederzeit geliebet, v. Qv. 5. & Qv. 12. auch Qv. 15. selbst gestehet, er sey alle beyde mahle, als er Feuer angeleget, truncken gewesen; so hat es gantz leichte bey solchen Umständen geschehen können, daß er in solcher Trunckenheit, sonderlich durch Zusetzung des bösen Feindes, welcher sein Werck in dergleichen Personen oftmahls hat, diese gottlose That ins Werck gerichtet, wie er denn selbst fol. 6. gestehet, er wüste nicht, wie es zugegangen wäre, es müste ihn doch der böse Feind verblendet haben, item fol. 8. er könte seine böse

That mit nichts entschuldigen, als daß er in der Trunckenheit, durch Verblendung des bösen Feindes sich dazu verleiten lassen, und wem ist wol unbekannt, daß manche Menschen sich so berauschen, daß sie ohne alle Vernunft sind, nicht wissende, was sie thun, noch was sie gethan haben; Ob aber in der Trunckenheit einen z. E. zu erstechen, oder Feuer anzulegen ꝛc. erlaubet, kan ich mir wol nicht einbilden. Ferner hält Defens. dieses vor eine Marque, daß Inquis. damals, als er Feuer angeleget, nicht müsse klug gewesen seyn, weil er nur des Stehlens halber dieses vorgenommen; Alleine diese Ursache kan ich nicht vor hinlängl. erkeñen, deñ so müste hieraus dieser Schluß folgen, daß alle Diebe, welche um etwas davon zu bringen, offt die Menschen peinigen, ja gar um das Leben bringen, nicht klug wären, da doch, wie bekant, dieselben die Allerklügesten und raffinirtesten sind; Ich setze die übrigen Defensions-Gründe, als welche ich denen Herren Urthels-Verfassern, in so weit sie gültig, und Inquisiten zu statten kommen, zu fernerer Beurtheilung gebe, bey Seite, kan aber doch nicht umhin noch denjenigen von dem Defens. fol. 142. angegebenen Umstand zu berühren, da er schreibet: wie nehmlich Inquisite vor dem Jahre und noch ietzo, mit der Epilepsie, und zwar sehr hefftig, sey befallen worden, welches ein malum hæreditarium zu seyn das Ansehen gewinnen wolle, daraus er denn diese Conclusion machet, es müsse Inquisit zu der Zeit, als er Feuer angeleget, nicht bey gesunden Verstande gewesen seyn; Alleine, ich antworte hierauf, daß es zwar laut seiner eigenen gethanen Aussage v. qu. 19. andem, daß er vor dem Jahre nach Johanne das erste mahl mit diesem malo ist befallen worden, wiewohl es ihn anfänglich gleich nicht sehr angegriffen, und wie es zu geschehen pfleget, geworffen, sondern nur in denen Gliedern einiges Zittern verursachet, biß es endlich, weil er nichts davor gebrauchet, immer hefftiger geworden, wie denn dieses auch seine eigene Mutter zu vielen mahlen bestärcket, auch Inquisite nur kürtzlich in der Custodia einen hefftigen Paroxismum, so, daß ihn etliche haben halten müssen, erlitten, v. Regl. am 8ten Sept. weswegen ich auch selbigen so fort dienliche und bewährte Mittel geordnet, nach deren Gebrauch es nechst göttlicher Hülffe wiederum nachgelassen, auch der sel. Hr. Mag. Hahn, durch ein von ihm am 13. Sept. a. c. ausgestelltes Attestat

bezeuget, daß er ihn vor seiner inhafftirung eben mit diesem betrübten malo habe überfallen gesehen, dermassen, daß er nachgehends in grosser Angst und Bekümmerniß gewesen, zu geschweigen, daß sein eigener Vater ein Viertel Jahr vor seinem Ende eben daran laboriret, v. qu. 21. und also dieses alles seine gute Richtigkeit hat; Aber es kommt doch hauptsächlich und vornehmlich auf diese Frage an: Ob Inquisit kurtz vorhero, ehe er die intention gehabt, Feuer anzulegen, würcklich epilepsia laboriret, und ob, wenn er sie gehabt, in demienigen Stande gewesen, diese That auszuüben; Das erstere ist Inquisitens eigener Aussage zuwider, indem er 4. Wochen vorhero, ehe er das factum begangen, die Epilepsie erlitten, v. qu. 22. Wann es nun andem ist, was Hr. Def. ex *Zittmanni Medic. Forensi p. 1344. 1467. 1503. & 1580.* meldet, daß ein Epilepticus, wann das malum kommen sollen, und nachdem wieder vergangen, so wohl vor als auch nach, des Gebrauchs seiner gesunden Vernunfft beraubet sey; So müste daraus ohnfehlbar folgen, daß Inquisit gantzer 4. Wochen keinen Verstand gehabt, da doch Hr. Def. mit erwehnten Zittmanno nur einige Tage statuiret, Inquisit hingegen qu. 24. & 25. gestehet, er habe allezeit seinen vollkommenen Verstand, ausser, NB. wann es ihn geworffen, besessen. Ja, so bald es vorüber gewesen, habe er wiederum seinen Verstand, bis auf die verbliebene Schwachheit, welche ihn genöthiget, etliche Tage das Bette zu hüten, bekommen, und habe er seine Dienste wiederum wie vor und nach verrichtet, das letztere aber ist wider die Natur der Epilepsie, denn posito, sed non concesso, daß er sie denselben Abend, als er Feuer angeleget, gehabt hätte, so ist er nicht im Stande gewesen, es zu præstiren, und muß ich hier des Hrn. Defensoris aus des *Zachiæ med. Leg. Lib. II. Tit. I. qu. 15. No. 17. seq. &c.* genommene Worte appliciren, allwo gesaget wird: Epilepticum in accessione non esse sui juris neque aliam de eo rationem habendam, quam si absens, aut mortuus esset. Wie kan aber ein Todter, oder der nicht zugegen ist, Feuer anlegen; Woraus denn zur Gnüge erhellet, daß Inquisite damahls, als er Feuer angeleget, kein Epilepticus, wohl aber Ebriosus muß gewesen seyn; Kan nun mit tüchtigern und bündigern Beweißthümern, welches aber zur Zeit nicht geschehen,

auch wohl nicht möglich seyn wird, zu erweisen, dargethan werden, daß erwehnter Inquisite, ob affectum epilepticum nicht compos mentis sey, it. ob einer, der mit der Epilepsie behafftet, in Paroxismo Feuer anlegen könne, wie denn dieserwegen mit einer medicinischen Facultät besonders zu communiciren wäre; So bin es gar wohl zu frieden, will auch von Grund des Hertzens wünschen, daß vor diesen armen Menschen, in Ansehung seines elenden Zustandes, auch seiner Jugend und gerühmten Frömmigkeit mitior poëna ausfallen möge.

Unterdessen habe doch mein Gutachten nach dem angestellten Examine und derer in denen Acten befindlichen Umständen, meiner obhabenden Pflicht nach, auf Verlangen auszustellen nicht anders gekunt. So geschehen Dreßden, am 14. Octob. 1725.

D. T.

Fragen

Welche an Christian Friedrich Opeln, Stall-Kehr-Jungen sind gethan worden.

Quæst. 1.
Wie alt er sey?

ad Qu. 1.
Rf. Er gienge in das 17te Jahr.

2.
Ob er vor diesen sonst kranck gewesen, und was ihm gefehlet?

2.
Rf. Vor ohngefähr 10. Jahren habe er am Scharlach-Fieber kranck gelegen.

3.
Ob er sonsten zum Bluten geneigt gewesen?

3.
Rf. Ja, und zwar von Kindheit auf habe er immer Nasen-Bluten gehabt, sonderlich aber und am allermeisten zur Sommers-Zeit.

Quæst. 4.

Ob er vor diesen zur Ader gelassen?

Ad Qu. 4.

Rſ. Niemahln, ausser, wie er die erste Anwandlung von der Epilepsie bekommen, so hätten sie ihm eine Ader geschlagen.

5.

Ob er Brandtewein und hitziges Getränckе getruncken?

5.

Rſ. Ja, er habe Brandtewein, Wein und Bier iederzeit gerne getruncken.

6.

Ob er Kopff-Schmertzen, Hertzens-Angst und Hertz-Klopffen sonst gehabt?

6.

Rſ. Von Hertzens-Angst und Hertz-Klopffen wüste er nichts, wann aber der Paroxiſmus gekommen, so habe der Kopff allezeit vorhero anfangen wehe zu thun.

7.

Ob er ruhig oder unruhig geschlaffen?

7.

Rſ. Manchmahl sey er im Schlaffe aufgefahren, gleich aber wieder eingeschlaffen, und habe allezeit guten Schlaff gehabt, verwichene Nacht aber habe er nicht schlaffen können, welches er denen Gedancken, so er über seine begangene That gehabt, zuschriebe.

8.

Ob er wohl Träume, und was vor welche gehabt?

8.

Rſ. Nein, niemahlen, ietzo aber käme ihm manchmahl des Nachts vor, was er am Tage über gedacht.

Qu. 9.
Ob er zum Schreck geneigt?

10.
Ob er mit liederlichen Leuten umgegangen?

11.
Ob es ihm schon lange in die Gedancken kommen, Feuer anzulegen?

12.
Wie es ihm denn aber in die Gedancken kommen?

13.
Warum er denn solches gethan?

14.
Da er doch sein gutes Auskommen gehabt, warum er denn stehlen wollen?

15.
Warum er denn solches zum andern mahle gethan?

Ad. Qu. 9.
Rf. Ja, wenn nur halbicht was gewesen.

10.
Rf. Nein, er sey immer vor sich weg gewesen, und habe sich iederzeit fromm und dienstfertig aufgeführet, wie ihn iedweder, der ihn gekennet, dieses Zeugniß geben würde.

11.
Rf. Nein, gar nicht, welches er hoch betheuren könte.

12.
Rf. Sie hätten gleich, als er nacher Hause gekommen, und betruncken gewesen, vom Feuer-Anlegen gesprochen, und da sey es ihm gleich eingefallen, hingegangen, und Feuer angeleget.

13.
Rf. Er hätte gedacht, es wäre da gute Gelegenheit was zu stehlen.

14.
Rf. Zu seiner Liederlichkeit, damit er manchmahl einen Trunck hätte, wie er denn seine Mutter nicht mehr um Geld ansprechen wollen

15.
Rf. Er sey wieder truncken gewesen, und da hätte es ihm der böse Feind wiederum eingegeben.

Quæst. 16.

Ob er, als er Feuer angeleget, trun-
cken gewesen?

17.

Ob er nicht gewust, daß eine grosse
Straffe darauf stehe?

18.

Wie ihm damahls zu muthe gewe-
sen, als er Feuer angeleget?

19.

Wie lange es sey, daß er mit der
Epilepsie befallen worden?

20.

Von was er es bekommen?

21.

Ob seine Eltern auch an dieser Be-
schwerung laboriret?

22.

Ob er kurtz vorher, ehe er die In-
tention gehabt Feuer anzulegen,
damit sey beladen gewesen?

Ad Qu. 16.

Rſ. Ja, doch habe er noch stehen und
gehen können.

17.

Rſ. Ja, allerdings.

18.

Rſ. Gantz wohl, und habe er gedacht,
es werde niemand auf ihn den-
cken.

19.

Rſ. Vor dem Jahre nach Johanne
sey er das erste mahl damit befal-
len worden, doch habe es ihn nicht
gleich anfänglich geworffen, son-
dern die Glieder hätten nur ge-
zittert, biß es nachgehends im-
mer ärger worden.

20.

Rſ. Er wisse es nicht, er glaube vom
Truncke, und Geblüte, wie er
denn iederzeit Blut-reich gewe-
sen.

21.

Rſ. Sein Vater habe es ein Viertel
Jahr vor seinem Tode, biß er end-
lich gestorben, gehabt, so er selber
mit seinen Augen gesehen.

22.

Rſ. 4. Wochen vorher habe er es ge-
habt, ehe er Feuer angeleget, und
solte es ihm, wie seine Mutter ge-
sagt, sehr geworffen haben.

Qu.

Quæst. 23.

Ob er allezeit mercke, wenn der Paroxysmus kommen wolle?

Ad Qu. 23.

Rſ. Ja, er mercke es allezeit ordentlich wenn es kommen wolte, denn Hände und Füsse fiengen ihn an zu frieren, und darauf bekäme er grosse Kopff-Schmertzen.

24.

Wann es kommen wollen, ob er etliche Tage seinen Verstand nicht gehabt, oder nur so bald es ihn recht angegriffen?

24.

Rſ. Er habe iederzeit seinen vollkommenen Verstand gehabt, ausser, wann es ihn umgeworffen, da habe er nichts empfunden.

25.

Ob er, wann der Paroxysmus vorbey, wiederum seinen Verstand, wie vorher gehabt, seine Arbeit verrichtet, und wie ihn sonst darnach gewesen?

25.

Rſ. Ja, er habe allezeit seinen Verstand wieder bekommen, das Hertze habe ihn aber geschlagen, und wäre nicht anders gewesen, als wenn er an Händen und Füssen geprügelt, deswegen er auch wegen der Schwachheit etliche Tage habe müssen liegen, hernachmahls aber habe er seine Dienste, wie vor und nach thun können.

JUDICIUM ALTERIUS MEDICI.

Es hat Herr C. G. P. des, wegen angelegten Feuers zur gefänglichen Hafft gebrachten Christian Friedrich Opels Defensor, mich angegangen, ihm über die Frage: Ob besagter Opel zu der Zeit, da er zu zwey unterschiedenen mahlen auf dem Königl. Stalle Feuer angeleget, seiner Vernunfft vollkommen mächtig gewesen sey, oder nicht, mein mediciniſches Gutachten zu eröffnen. Gleichwie ich nun hierbey nicht in Abrede seyn

mag, daß man meistentheils aus denen Verbrechern, wenn es mit der Defension nicht weiter rutschen will, annoch zu guter letzt Narren zu machen pfleget; Also hat man auch am andern Theile alle nöthige Behutsamkeit vorzukehren, damit man sich in Beurtheilung dieses Puncts nicht übereile, und etwan aus Unachtsamkeit oder Fahrläßigkeit unschuldiges Blut auf sich lade. Zwar in gegenwärtigem Casu scheinen die Umstände dem ersten Ansehen nach bey Inquisiten den völligen Gebrauch der Vernunfft Sonnen-klar an den Tag zu geben. Daher haben auch die Herren Urthels-Verfasser alle von Hrn. Defensore in contrarium beygebrachten Argumenta in keine Betrachtung gezogen, zumahl da denen selbigen durch die fol. 173. befindliche refutationem Medici abhelfliche Masse gegeben werden wollen. Nachdem aber notorisch, daß vielmahl ein einiger Umstand einer Sache oder Facto ein gantz anderes Ansehen giebet, als sie vorher ohne selbigen gehabt, dergleichen Umstand aber in præsenti aus denen Acten hergenommen werden muß; Als habe die mir communicirten Acta Inquisitionis mit möglichster Sorgfalt durchlesen, alle Circumstantias ad propositæ quæstionis dilucidationem spectantes wohlbedächtig überleget, und endlich ex collatione omnium & singularum so viel heraus gebracht, daß obige Frage zur Zeit noch nicht hinlänglich untersucht, vielweniger ausgemacht worden; Sintemahl es mir allerdings höchst wahrscheinlich vorkömt, daß Opel nicht nur zu der Zeit, da er Feuer angelegt, in einem wahrhafftigen raptu oder furore mentis, und folglich des vollkommenen Gebrauchs seiner Vernunfft nicht mächtig, sondern auch von Kindheit an ungesunden Gemüths gewesen. Solchen Satz zu behaupten, gründe ich mich vornehmlich darauf, daß Inquisit allen Anzeigen nach das Unglück gehabt, von seinen Eltern im Mutterleibe verwahrloset zu werden. Denn besage der Actorum fol. 75. ist der Vater ein Epilepticus und dem Truncke ergeben gewesen; Beyde Gebrechen nun ereignen sich juxta fol. 61. ad Art. 15. ingleichen ad art. 10. fol. 77. als ein unseliges Erbguth gleichfalls an dem Sohne. Die Mutter aber hat sich fol. 218. ohngefehr 7. Wochen vor ihrer Niederkunfft gelüsten lassen, im Knautischen Hause animo furandi ein Licht mit zu nehmen, und

sel-

selbiges anzuzünden, wodurch sie ihrem Kinde theils die Begierde zu stehlen, theils die Begierde anzuzünden beygebracht. Daß aber dergleichen anomalia animi morum wahrhafftig a parentibus propagiret werde, bezeuget *Stahl. Dissert. de dispositi. hæred. ad varios affectus p. 26.* und diese Verwahrlosung der Mutter ist nun desto mehr zu vermuthen, weil sie gleich in die Zeit der Schwangerschafft einfällt, worinnen teste *Stahlio Dissert. de Affectibus gravidarum p. 29.* die impressio materna in Embryonem den stärcksten Eindruck hat. Bestehet nun dergleichen impressio juxta Stahlium de Morbis animi p. 12. in appetitu atque desiderio inordinato rerum vel penitus insolitarum, so kan ein Mensch, welcher auf solche Art verwahrloset worden, und noch über dieses die Begierde zum Trunck, und das malum Epilepticum von Seiten des Vaters geerbet, wohl unmöglich gesunden Gemüths seyn. Denn wie connata vitia corporis morbos machen, vid. *Ludov. Mercat. Tr. de Morbis hæred. p. m. 669. Sennert. Instit. Med. L. II. Part. I. Cap. II. p. 191. Vincent. Alsar. a Cruce de Morbis Corp. frequent. Lib. VI. p. 374.* also inferiren connata animæ vitia morbos animi, und folglich plenarii ratiocinationis usus defectum, zumahl Stahlius l. c. bezeuget, quod talis impressio sit indelibilis. Da nun Opel besagter Massen a conceptione & nativitate an einem doppelten morbo animi hæreditario laboriret, so ist von ihm nicht erweißlich, daß er sanæ mentis sey. Nec obstat, daß er testantibus Actis fol. 38. seq. biß zu Anlegung des Feuers sich allezeit wohl aufgeführet, auch beständig, extra Paroxysmum Epilepticum bey guter Vernunfft gewesen seyn soll. Es verhält sich dißfalls mit denen Gemüths-Kranckheiten, wie mit andern angeerbten Kranckheiten des Leibes, welche einem Menschen offtermahls lange Zeit zuhängen, oder vielmehr schon würcklich im Leibe sind, und gleichwohl erst bey darzu gegebener Gelegenheit zum Ausbruche kommen. Ein Kind, welchem von seinen Eltern der Stein, Gicht, Podagra und andere dergleichen Zufälle angebohren worden, ist nicht vor gesund zu achten, obgleich die Paroxysmi davon noch nicht ausgebrochen, sondern sich erst in diesem oder jenem Alter melden. *Conf. Joh. Marci a Kronland Philo-*

ſophia vetus reſtituta, P. IV. n. 413. Immittelſt gebe ich gerne zu, daß man de præſentia vitii hæreditarii in hoc vel illo ſubjecto nicht eher einen bündigen Schluß machen könne, bis ſich ſelbiges auf eine deutliche Art durch untrügliche Phœnomena offenbahret. In Phyſicis pfleget man bekannter maſſen allezeit à poſteriori i. e. ab effectu ad cauſas zu argumentiren, quia eſſentias rerum ignoramus. Wo alſo ein vitium ſive corporis ſive mentis nicht in der That ausbricht, da kan ich auch nicht unfehlbar ſchlüſſen, quod in corpore ſit præſens. Solus enim effectus teſtatur de cauſa. Unterdeſſen hat doch *Mercatus de Morbis hæredit. p. 673.* angemercket, quod ex auo Podagrico natus filius perpetuo ſanus viſus, procreaverit nepotem millies in Podagram delapſum Woraus nicht undeutlich abzunehmen, quod etiam vitia hæreditaria ab homine propagari poſſint, quamvis Parentibus ne quidem ineſſe videantur. Ich will aber aus dieſem Umſtande eben nicht auf Opeln argumentiren, ſondern nur aus denen vorhergehenden ſo viel inferiren, daß Inquiſite zwar von Kindes Beinen an ein Epilepticus geweſen, daß er die Liebe zum Truncke, die Begierde zum Stehlen und Feuer-Anlegen als einen Erbe-Fehler mit auf die Welt gebracht, ohngeachtet man davon nicht eher gewiß ſeyn können, bis ſich 1.) der Paroxyſmus Epilepticus beſage der Acten fol. 42.b vor ohngefehr einem Jahre zum erſten mahle eingeſtellet, und er darauf zum 2.) fol. 77. den Trunck zu lieben angefangen, auch endlich 3.) gar mit einander von dem ſinnloſen raptu überfallen worden, und fol. 44. würcklich angeleget. Bey dem allen bleibet es eine nunmehr ausgemachte Wahrheit, daß ſich bey Opeln zwar der raptus furoris ehe er Feuer angeleget, ſo deutlich nicht mercken laſſen, gleichwohl aber als ein vitium hæreditarium in ihm verborgen gelegen, und er alſo von ſeiner Empfängniß und Gebürth an nicht ſanæ mentis geweſen.

Dieſes einige könte gnug ſeyn, ohne fernere Weitläuftigkeit darzuthun, daß Opel weder bey dem erſten noch bey dem andern Anlegen ex fibi conſtante & malitioſo animo verfahren, ſondern bloß ſeinen angebohrnen böſen Begierden und dem raptui furioſo ex connato mentis vitio originem petenti ein Genügen zu thun, nicht ſo wohl geſucht habe, als

viel-

vielmehr darzu forciret worden. Denn was die bösen Begierden über die Vernunft vor ungemässene Herrschaft haben, solches siehet man täglich an denen Leuten, bey welchen die Affecten die Herrschaft führen. Da nun Opeln dergleichen raptus angebohren worden, so hat er ihm um so viel desto weniger widerstehen können. Alldieweil aber secund. *Thomas. de Præsumtione furoris & dementiæ* p. 13. es nicht genug ist, ut quis dicatur furiosus, sed etiam rationes reddendæ sunt, cur pro furioso habeatur? Bey diesen Rationibus aber teste eodem Autore p. 18. in actibus voluntatis ad facta respiciendum est, so wird nöthig seyn, selbige kürtzlich beyzufügen. Hier geben abermahls die Acta fol. 44 1.) Er habe getruncken gehabt, 2.) fol. 179.b sie hätten vom Feuer-Anlegen, und wie dabey gestohlen worden, geschwatzet, 3.) fol. 45. er wüste nicht, wie ihm diese Gedancken einkommen, 4.) was er gedacht, und wo er mit den Sachen hingewolt, 5.) fol. 46.b es habe ihn gleich gereuet. So schlecht nun gleich die Umstände dem ersten Ansehen nach scheinen möchten, so zeigen sie dennoch gantz deutlich, daß Inquisit zu der Zeit nicht vollkommen sanæ mentis gewesen. Denn in diesen Umständen äusert sich der ordentliche Procels, wie dergleichen vitia connata in actum auszubrechen pflegen. Opel hat, wie oben ausgeführet worden, die Liebe zum Trunck, zum Stehlen und anzuzünden mit von Mutter-Leibe gebracht. Die Liebe zum Trunck hat sich post Epilepsiam zuerst in facto geäusert. Nun ist die Trunckenheit an sich selbst eine muthwilliger Weise sich selbst zugezogene Raserey, welche juxta *Thom. Erast. Dissert. XVII. p. 43.* die vernünftige Uberlegung aufhebet, und Teste experientia quotidiana die bösen Begierden, welche in der Seele verborgen liegen, aufbringet, zumahl, woferne dieselben ein Erb-Fehler sind, und der Mensch noch darzu durch Vorstellung böser Exempel, welche weit stärckern Eindruck im Gemüthe machen als gute Lehren, etwas zu begehen noch mehr gereitzet wird. Dieses alles sehen wir an Inquisiten. Bisher hatten die vitia connata, d. i. die Begierde zu stehlen und anzulegen bey ihm gleichsam geschlaffen, nunmehro aber wurde sie durch den Trunck und Erzehlung unterschiedener Hi-
storchen, wie Feuer angeleget, und dabey gestohlen worden, unglückseliger

weise auf- und Opel ob morbum animi connatum in einen wahren raptum furoris eundem ad paria delicta stimulantis gebracht. Dergleichen raptus aber leget sich, wie die tägliche Erfahrung bey subjectis tantum in affectu aliquo constitutis überflüßig zeiget, nicht eher wieder, bis ihm seine Absicht gelungen, und was man intendiret, ins Werck gesetzet ist. Dannenhero gieng auch Inquisit in dieser Tummheit und aufgebrachten furore hin, und legte an. So bald er aber die That gethan, so kam die Reue aperto indicio, daß bey ihm ein blosser raptus furoris und keine Proæresis malitiosa vorhanden gewesen. Er würde auch aller Wahrscheinlichkeit nach zum ersten mahle das Feuer eben so gewiß ausgelöschet haben, als er solches das andere mahl gethan, wenn er anders darzu kommen können, und nicht fol. 5. durch Hülffe ruffen sich als einen Incendiarium selbst zu verrathen besorget hätte. Uber dieses fället vollends alle præsumtio malitia weg, wenn man bedencket, daß er besage der Acten fol. 3.b in die 5. Tage lang bey seiner Mutter gewesen, und sich gleichwohl der Custodiæ durch die Flucht zu entziehen nicht gesuchet, wohl aber sein Verbrechen der Mutter freywillig gestanden. Bey dem andern Anlegen fällt die recidiva raptus furibundi noch deutlicher in die Sinnen, als der erste raptus, welcher überhaupt teste *Thomasio de præsumtione furoris & dementiæ p. 14.* schwerer zu beweisen als furor recidivus. Denn 1.) hat er nirgends keine bleibende Stelle gehabt, sondern ist juxta fol. 96. aus einer Schencke in die andere und endlich heim gelauffen. 2.) Ist er fol. 98. stille vor sich weggesessen. 3.) Hat er (honos sit auribus) die Hosen voll gemacht. 4.) Eines ins andere hinein gelafert, fol. 91. art. 7. ohngeachtet man ad fol. 61. art. 15. ingleichen fol. 96. art. 45. keine Trunckenheit an ihm gemercket; Aus welchen allen deutlich erhellet, daß der ehemahlige raptus wieder kommen. Worbey insonderheit merckwürdig, daß vom ersten bis zum andern Anlegen gleich ein völliger Monat verflossen, ingleichen daß alsobald nach vollbrachter That die Reue wieder kommen, und er vor dieses mahl, weil er des angelegten Feuers besser als das erste mahl mächtig werden können, selbiges vollkommen ausgelöschet. So kommet auch der letzte raptus mit dem ersten darinnen

über-

überein, daß er ebenfalls durch den leidigen Trunck erreget worden. Aus welchem allen unschwer abzunehmen, daß Opel auch beym andern Anlegen nicht sanæ mentis gewesen. Sintemahl *teste Thomas. l. c. p. 9.* semel furiosus ac demens præsumitur adhuc talis, nisi probetur contrarium. So thut es auch nichts zur Sache, daß zwischen dem ersten und andern Ausbruch des furoris eine monatliche Frist verflossen. Furiosi enim, quamvis intervalla habeant, in classem sanorum non sunt referendi, *Thomas. l. c. p. 10.* Jedoch ist es hierbey nicht unwahrscheinlich, daß die letzte perturbatio mentis auch einigermassen von der im Anwandeln gewesener Epilepsia herrühren könne, indem er 2. Tage darauf fol. 3. von einem sehr starcken Paroxysmo Epileptico befallen worden. Allermassen es nichts ungewöhnliches, daß Epileptici etliche Tage ante morbi accessum, wie auch post paroxysmum nicht recht richtig im Kopffe sind, wie *Zach. Quæst. Medico Leg. Lib. II. Tit. I. Quæst. 15.* und Inquisit mit seinem eigenen Exempel bezeuget, weswegen man ihn denn fol. 5 b seiner Mutter übergeben. Ich solte nun zwar de Imputativitate Facti respectu Inquisiti etwas erwehnen, weil aber dieses nicht eigentlich ad forum Medicum gehöret, so mögen andere darüber decidiren. Immittelst ist es wenigstens der Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäß, daß ein Mensch, welcher wie Opel bey Begehung einer That seiner Vernunft nicht vollkommen mächtig ist, seines Verfahrens wegen nicht zur ordentlichen Straffe gezogen werden könne; In Betrachtung dessen hat Hr. *D.* Ridiger nicht unrecht, wenn er in seinen *Institutionibus Erudit. p. 471.* behauptet, quod nemini factum imputari possit, nisi libera voluntate & intellectu polleat. Allein, wie gesagt, ich will mich über diesen Punct in keinen Disput einlassen, gnug, daß aus obangeführten Umständen sattsam zu ersehen, es sey Opel zu der Zeit, da er zu zwey unterschiedenen mahlen Feuer angeleget, des Gebrauchs seiner Vernunft nicht vollkommen mächtig gewesen. Ja wenn auch allenfalls die angeführten rationes raptum furiosum in Inquisito noch nicht vollkommen probiren solten, so würde es doch bey dem Ausspruche verbleiben: Quod si dubitetur de ipso furore in casu dubio semper pro furioso nihilo

minus præſumtio ſit atque judicetur. *Maſcard. L. II. de Probat. Concluſ. §. 825. no. 10. Menoch. de Præſumt. Lib. VI. Præſumt. 45. no. 67.* So viel habe zu Steuer der Wahrheit von Opels Gemüths-Beſchaffenheit angeben wollen und können. Dreßden, den 16. Sept. 1725.

(L. S.) D. J. D. M.

Urthel.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn,

Ehrenveſte, Wohlgelahrte, günſtige Herren und gute Freunde,

Als dieſelben Uns Königl. Pohln. und Churfl. Sächſ. allergnädigſte Befehlige in originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, verfaßte Inquiſitional-Articul, Chriſtian Friedrich Opels, darauf gethane Antwort, vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſage, des Medici Bericht, und was wegen Inquiſitens zu ſeiner Defenſion in Schrifften übergeben worden, ſamt denen wider ihn ergangenen Inquiſition-Acten, benebſt einer Frage zugeſchicket, und ſich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben.

Demnach ſprechen wir Churfürſtliche Sächſiſche Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: Hat ietzgedachter Opel als er Articuls-Weiſe vernommen worden, in Güte geſtanden und bekannt, daß er in der Nacht zwiſchen den 12. und 13. April. dieſes 1725. Jahres in dem Königl. Stall zu Dreßden, und dem Thurme, wo der Rüſt-Knechte Deputat-Holtz geſtanden, Feuer angeleget, das Licht und das Holtz gehalten, davon es angebrannt, alſo mit ſolchem Licht den daſelbſt geſtandenen halben Schragen Holtz angeſtecket, in die Flamme gebracht, davon gegangen, ſolches brennen laſſen, ſich in Stall begeben, ſich niedergeleget, und dieſes alles mit Vorſatz und guten Bedacht gethan, weil er gedacht, was davon zu kriegen, und bey dieſer Gelegenheit, wenn die Rüſt-Kammern gerettet würden, ſtehlen und Beute machen zu können; Ferner am Himmelfahrts-

Tage darauf am 10. May des Abends abermahl den Vorsatz gefasset, in dem andern Thurme, darinnen die Treppe aus dem Reit-Pferd-Stalle auf die Rüst-Cammer gehet, Feuer anzulegen, er hätte eben das Absehen, wie zuerst gehabt, daß er, wenn sie würden ausräumen, etwas zu kriegen gedacht, welches er auch des Abends um 9. Uhr, da die Stall-Knechte sich niedergelegt gehabt, ins Werck gesetzet, zu dem Ende die Treppe hinauf, und an die Thüre, so unters Dach auf einen Boden gehet, sich verfüget, in diese Thüre wiederum Feuer angeleget, indem er Pappier in die Klüntze, der obersten Füllung der Thüre, an zwey Orten gestecket, dieses mit einem Lichte, so er sich gekaufft gehabt, angezündet, und durch diese Anzündung zwey ziemliche Löcher in die Thüre gebrannt, auch ein Stück brennende Leiste durch die gebrannten Löcher gestecket, bey welcher Anlegung des Feuers er den Vorsatz gehabt, zu stehlen, und es hat sich befunden, daß zwischen den 12. und 13. April. dieses Jahres zur Nacht auf dem Königl. Stalle in dem Thurme, wo der Rüst Knechte Deputat-Holtz gestanden, würcklich ein Feuer auskommen, von der in solchen Thurm auf die Rüst-Cammer gehenden steinernen Wendel-Treppe viele Stuffen zersprungen, und eingefallen, die unterste Thüre, so von dem kleinen Stall-Hof in den Thurm halb, die andere Thüre auch unten aus dem Thurm in dem Stall eben also, ingleichen ein halber Schrägen gespalten Holtz, so unten im Thurme gestanden, verbrannt, und die Thüre in diesem Thurme ein Stockwerck hoch, so nach dem grossen Saal zugehet, schon zu glimmen angefangen, die andere Thüre hingegen voriger gegen über auf den steinern Gang gehend, sich schon würcklich entzündet gehabt, in der einen Ecke, der obersten Füllung es zu Kohlen und ein Loch durch gebrannt, das Feuer auch endlich durch die im Stalle gewesene Knechte, und zwanzig aus der Haupt-Wache darzu gezogene Soldaten gelöschet worden, wobey die Königl. Stall-Gebäude, das daran stossende Königl. Schloß und mehrere daselbst gelegene Häuser in grosser Gefahr gewesen; den andern Brand anlangend, auch in der That zwey Löcher in der Thüre, so von der Treppe unters Dach führet, und zwar in der obersten Füllung gebrannt, dabey auch etwas halb verbrannt Pappier in der Klunte, wo das Feuer an der Thüre

angeleget gewesen, annoch steckend, und auf dem Boden ein Stück angezündete Leiste allernechst bey der Thüre angetroffen worden; Ob nun wohl in Ansehung der bey dem letztern Brande, nach Anleitung des artic. inquil. 60. 61. 62. sofort contestirten Reue, und würcklichen Widerauslöschung des Feuers, als er es angezündet, davon auch fol. 12. das Wasser, so bis 9. Stuffen hinunter gelauffen, wahrgenommen worden, wegen des bey solchen Brande verübten Feuer-Anlegens allein zur Todes-Strafe nicht zu gelangen, des erstern Brandes halber hingegen unter andern vorgeschützet werden will, daß es mit dem Corpore delicti seine völlige Richtigkeit nicht habe, indem der Sachen Beschaffenheit anfänglich nur auſſer gerichtlich, nachgehends auch ohne Zuziehung derer Land-Schöppen untersuchet, und bald von 25. bald von 32. eingefallenen Stuffen Erwehnung geschehen, es auch dahin stehe, ob nicht das Feuer bey Anhaltung des Lichts zum Holtze, da es sehr trocken und gespalten gewesen, nur zufälliger Weise geschehen, und das Factum als ein Culposum non dolosum anzusehen wäre, hiernechst Inquisit gleich seinem Vater mit der Epilepsie behaftet, und einige Tage, ehe ihm solche angewandelt, wie auch hernach, seiner Sinnen nicht mächtig gewesen, massen sonst die begangene böse und unbesonnene That mit der vita ante acta, deßwegen so gute Zeugnisse von Geistlichen und Weltlichen zu denen Acten gebracht, nicht wohl zu conciliiren, noch zu sehen, auf was masse er die Sachen, so er bey dem Feuer zu entwenden willens gewesen, in seine Gewahrsam zu bringen sich vorbilden können, weswegen fol. 39.b Preusse auf die Gedancken, ob der Junge wohl etwa gar verrückt im Kopffe gewesen, gerathen, und diesen die Deposit. Test. ad art. 58. 60. fol. 98. als von der Art einer Melancholie adminiculire, wie denn über das, da er nur 16. Jahr alt, ihm solches wider die sonst auf dieses Delictum gesetzte Strafe, nebst der ad art. inquil. 33.a 45. 46. 66. angezogene Trunckenheit, wodurch das malum epilepticum noch mehr exacerbiret würde, nicht weniger, daß er gleichwohl auch den ersten Brand mit löschen helffen, und das Delictum so fort anfangs freywillig gestanden hatte, zu statten käme. Dieweil aber dennoch der von Inquisiten gefaßte Vorsatz des Anzündens und dessen Boßheit

heit um so viel strafbarer, da er solche an denen Königl. Gebäuden ausgeübet, es auch bey dem erstern mahle nicht bewenden lassen, sondern, nicht ohne Anzeigen einer beharrlichen Maliz in so kurtzer Zeit darauf wiederhohlet, wobey genung, daß würcklich ein Brand entstanden, und solches durch so vieler Leute Aussage so wohl Inquisitens Depos. ad art. inquis. 19. seqq. bestärcket worden, es auch dißfals einer solennen und gerichtlichen Besichtigung, woran es doch hier fol. 102. seqq. nicht gäntzlich ermangelt, keinesweges bedarff, noch wie hoch der daher entstandene Schade sich belaufe, verschläget, indem vermöge der Churfl. Sächß. Constit. 17. part. 4. das blosse Feuer-Anlegen, wenn es gleich nicht angegangen, oder Schaden gethan hätte, die ordentliche Strafe des Feuers verdienet, daß aber in gegenwärtigen Fall nichts per accidens geschehen, noch Inquisitens blosse Culpa concurriret, sondern er aus Vorsatz und guten Vorbedacht verbrochen, dessen eigen Geständniß vorhanden, und daß er um dieselbe Zeit oder kurtz vorhero, mit dem Paroxysmo epileptico befallen gewesen, aus denen Acten nicht zu erkennen, vielmehr er selbst fol. 180.b daß er diesen Zufall 4. Wochen, also eine ziemliche Zeit vorher, ehe er die That begangen, zuletzt gehabt, anzugeben weiß, diese Beschwerung auch weder einen Delinquenten von Dictirung der Todes-Strafe, noch wenn ihn gleich der Paroxysmus überfallen solte, nach dessen Endigung, und so bald er sich wieder erhohlet, von deren Vollstreckung befreyet, daß aber auch sonst gegenwärtigen Inquisiten der Verstand verrückt, oder er zur Melancholie geneigt gewesen, durch nichts zu behaupten, noch dißfalls auf des obangeführten Preussens, eines Sattel-Knechts, unbeschworne Conjectur zu sehen, vielweniger daraus, daß Inquisit fol. 98. vor dem letztern Brande in der Frau Mutter Hause nicht viel geredet, und stille gewesen, auf eine Melancholie, insonderheit auf den ersten Brand zurück zu schliessen; immassen ebenfals die vorgeschützte Trunckenheit, gleichwie bey dem am Himmelfahrts-Tage angelegten, also auch bey dem vier Wochen vorhergehenden Brande unerwiesen, noch daß dieselbe, welche nach Anleitung des am 2. Jul. 1712. ins Land ergangenen allergnädigsten Mandats ohnedem ordentlich in keinen Verbrechen zu Linderung der Strafe dienen soll, dergestalt,

stalt, daß er, was er gethan habe, nicht gewust, glaublich, indem er sowohl bey der summarischen Vernehmung, als bey Beantwortung derer Articul derer vorgegangenen unterschiedenen Umstände sich wohl erinnert, aus seiner eigenen Defensional-Zeugen Aussage fol. 60. seqq. ad art. 9. 15. auch der Vorwand sich refutiret, und daß er biß dato am Verstand keinen Abbruch leide, aus der fol. 170. seqq. 179. mit Zuziehung des Medici vorgenommenen Untersuchung, und dieses fol. 173. hierüber erstatteten ausführlichen Bericht und Gutachten wahrzunehmen; Bey welcher Bewandniß dessen vormahls geführtes Leben bey diesem Delicto atrocissimo, und daß er auch den ersten Brand, darzu er sich fol. 60. ad artic. 5. seqq. & ad art. inqu. 22. 23. erst werken und anstrengen lassen, löschen helffen, so wenig, als daß er die That freywillig gestanden, zusamt seiner Jugend von der Lebens-Straffe liberiren kan, nichts desto weniger ihm wegen Milderung derselben, und Erkänntniß eines gelindern generis supplicii die angezogene Jugend zu statten kommet, nach mehrern Inhalt der zugeschickten Inquisition-Acten.

Da nun Christian Friedrich Opel auf solchem seinen des erstern Brandes halber gethanen Bekänntniß vor öffentlichen geheegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren, oder des sonsten wie recht überwiesen würde, so möchte er, solchen von ihm begangenen und gestandenen Verbrechens halber, gestalten Sachen nach, und in Ansehung der mit einlauffenden Umstände, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode billig gerichtet und gestraffet, nichts desto weniger aber, nach vollstreckter Execution, der Cörper ins Feuer geworffen und zu Pulver verbrannt, die verursachten Unkosten auch aus dessen Vermögen eingebracht werden. V. R. W. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig.

Urthel

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Edler, auch Wohl-Ehrenvester,
Hochgelahrte, günstige Herren und gute Freunde!

Als Dieselben Uns, was Christian Friedrich Opel zu seiner Defension in Schrifften übergeben, samt denen wider ihn ergangenen Inquisition-Acten zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten; Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechandt, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf solchen Acten gemäß und in Rechten ergründet;

Daß obgedachter Christian Friedrich Opel in seiner übergebenen Defension-Schrifft etwas, so ihme zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen es bey dem fol. 188. seqq. befindlichen Urthel billig zu lassen, und solches an demselben gebührend zu vollstrecken, auch da er etwas im Vermögen hat, die Unkosten von ihm einzubringen. V. R. W. Uhrkundlich mit der Juristen Facultät Insiegel versiegelt.

Dechandt, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

CASUS III.

De morte infantis vivi.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Commissions-Raths und Ober-Amtmanns allhier, habe ich mich am

abgewichenen 11. Nov. a.c. Vormittags um 11. Uhr auf hiesiges Rath-Hauß begeben, und in Beyseyn des Hrn. Vice-Stadt-Richters und des Raths-Herrn J. mit Zuziehung des ordentlichen Amts-Actuarii H. nebst unten gesetzten Chirurgo ein über Loschewitz in der Heyde, der Loch Schencke oder den so genannten weissen Adler gegen über gefundenes todtes Knäblein besichtiget und seciret; Da wir denn nach genauer Betrachtung äusserlich nicht die geringste Spur einer angethanen Gewaltthätigkeit, wohl aber wie selbiges bereits putrefciret, und etliche Tage schon müsse gelegen haben, (wie denn nicht nur die Augen aus dem Kopffe heraus, sondern auch beyde Cavitäten mit lauter Würmern umgeben waren) gewahr wurden. Es fragt sich aber nicht unbillig, ob dieses Kind müsse lebendig zur Welt gebracht, oder aber im Mutterleibe verstorben seyn?

Das erstere bekräfftiget nicht nur die richtig abgebundene Nabelschnur und derenselben bereits erfolgte Verwachsung, sondern auch das mit der Lunge angestellte Experiment, da lobus pulmonum dexter in einer ziemlichen Quantität Wasserschwamm, hingegen finister, propter ulcus internum, welches nicht zu verwundern, nieder sunck; Dahero bey diesen Umständen gar wohl zu vermuthen, daß dieses Kind, so lebendig gewesen, von einer liederlichen Bettel sey in die Heyde geleget worden, mithin selbiges elendiglich habe umkommen müssen. Welches wir hierdurch bekräfftigen. So geschehen Dreßden, am 12ten Novembr. 1725.

D. T.

E. T. Chirurg.

CASUS IV.
De Infanticidio ambiguo.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Amtmann zu Grüllenburg Tit. Hr. G. G. P. mich schrifftlich requiriret, daß ich das-

dasjenige Kind, so von Marien Elisabeth Zimmermannin daselbst ist gebohren worden, seciren möchte; Als habe ich mich am verwichenen 9ten Januarii a. c. nach besagten Amte begeben, und die Section in Beyseyn des Hrn. Amtmanns und Actuarii, auch anderer Gerichts-Personen, nebst unten gesetzten Chirurgo, vor die Hand genommen; Da wir denn selbiges in einem Tuche eingewickelt, nach genauer äusserlicher Betrachtung aber, daß selbiges an dem Leibgen mit unterschiedenen blauen Flecken gezeichnet, und gantz erfrohren, wie es denn gantzer 14. Tage, bey anhaltender Kälte, ehe man hinter die Sache hat kommen können, verborgen gelegen, fanden, das Kind aber war an sich selbst vollkommen und gesund dabey es aber mit dem Mäulgen eine rechte erbärmliche Mine, daß ich also sagen möchte, als wenn es grosse Schmertzen und Convulsiones gehabt, welches bey todt-gebohrnen Kindern gantz was Ungewöhnliches, wie denn sogar das Mündgen krumm gezogen war. Hiernechst war das Scrotum auch gantz ungemein aufgelauffen, und extraordinair groß, darneben der Funiculus umbilicalis gar nicht verbunden, sondern eine quere Hand breit abgerissen, circa extrema funiculi aber noch etwas sanguis coagulatus zu befinden, auch fand man die rechte Seite des Kopffes bis an das rechte Auge gantz blau, und zeigten sich einige Excrementa an dem Kinde. Man öffnete darauf den Thoracem wie auch abdomen, und præsentirten sich die darinnen enthaltenen Viscera in ihrem gehörigen Situ und optima forma, also, daß sie nicht schöner, gesunder und vollkommener hätten seyn können.

Beyde lobos pulmonum nahm man nachgehends heraus, warff sie in eine Schüssel mit Wasser, da denn beyde oben schwummen, keinesweges aber untersuncken. Ferner secirte man auch den Kopff, und nach Separirung derer musculorum capitis fande sich in occipite, circa futuram lambdoideam ein grosser blauer Fleck eines Spec. Thalers groß, welcher Zweiffels-ohne von einer starcken Contusion und daher rührenden Extravasatione Sanguinis, seinen Ursprung hatte, wie denn auch nach Abnehmung des Cranii und Oeffnung der Duræ & piæ matris eine ziemliche Quantität von Sanguine extravasato in ipsa cerebri substantia prope cer-

cervicem anzutreffen war; Hieraus entstehen nun 2. Haupt-Quæstiones. Erstlich:

Ob dieses Kind nach der Geburt gelebet, oder vor und unter der Geburt gestorben.

andern:

Ob an demselbigen einige Gewalthätigkeit verübet worden;

Was die erste Frage anlanget, so ist es an dem, daß das Kind nach der Geburt gelebet.

1.) Weil die Geburt an sich selbst balde und behende geschehen, v. qu. 17. Da hingegen bey todten Kindern allezeit lange und schwere Stände erfolgen.

2.) In denen Acten keine Kennzeichen, daß die Geburt bey nicht erlaubten Bewegungen der Gebährerin erfolget, vorhanden.

3.) Inquisitin währender Schwangerschafft allezeit gesund gewesen, v. qu. 2. auch das Kind iederzeit im Leibe gefühlet, v. qu. 5. 7. & 8.

Und wann auch dieses alles bey Seite gesetzet wird, so bleibet doch das mit der Lunge angestellte Experiment in seinem Werthe und Gültigkeit, massen hier beyde lobi pulmonum oben schwummen. Und ob man gleich dieses Experiment nicht allezeit vor eine gewisse Regul annehmen, sondern dagegen mancherley Exceptiones machen will. Z. E. daß auch bey notorisch lebendig gebohrnen Kindern die Lunge im Wasser untergesuncken, hingegen auch bey foetibus, die nach dem Tode der Mutter aus dem Leibe sind geschnitten worden, oben geschwummen, und dabey von einer natürlichen coleur und spongiosen Textur gewesen, wie sonderlich die *Miscellanea naturæ curios. Dec. III. An. I. & II. Obs. 104. it. Dimerbroc. L. II. Anat. Cap. XIII. p. 307. observiret* haben; So sind doch diese Observationes auf gegenwärtigen Casum keinesweges zu appliciren, indem andere Umstände dabey zu consideriren, aus welchen man gewiß und zuverläßig, daß dieses Kind allerdings nach der Geburt gelebet, schlüssen kan.

Und

Und ob zwar Inquisitin iederzeit beständig dabey geblieben, daß das Kind todt sey auf die Welt gekommen; So hat sie dennoch nachgehends auf vieles Zureden und Vorstellen die Vitalität desselben zugestanden, nachdem aber selbiges auf die Erde gefallen, sey es gleich todt gewesen;

Was die andere Frage anbetrifft; So wird zwar billig ad causas externas mortis violentæ mit gerechnet, wann einem annoch lebenden Kinde die Nabelschnur von denen Secundinis, wie hier, mit Gewalt abgerissen, und nicht verbunden wird, das Geblüte durch die vasa umbilicalia nach und nach aus dem Leibe fliesset, und also propter defectum Sanguinis, qui ad vitam maxime necessarius est, nothwendig sterben muß, wiewohl man auch Exempel hat, daß, wenn primiparæ, die gar nichts von dergleichen Sachen wissen, das Kind gantz alleine kriegen, die Nabelschnur aus Unwissenheit nicht verbinden, ja selbst bey denen Geburts-Schmertzen sich in solchen ängstlichen Umständen befinden, und von aller menschlichen Hülffe entfernet sind, daß, indem das Kind von der Mutter geschwinde schiest, der Funiculus umbilicalis zerreisset, und selbiges sich solchergestalt zu todte bluten muß; Alleine, daß Inquisitin in dergleichen Sachen nicht unwissend gewesen, lieget mehr als zu klar am Tage, wie man denn aus der Verhaltung ihrer Schwangerschafft, indem sie es keinen Menschen, ohngeacht man es gemercket, und sie darüber befraget, nicht entdecket, anderer Umstände zu geschweigen, mehr als zu wohl abnehmen kan, daß es animo præmeditato geschehen. Was aber die in occipite befundene Extravasation des Geblütes, und die von der Inquisitin gethane Aussage, daß, da sie das Kind mit den Händen habe halten wollen, sey es so schlipfferig gewesen, daß es auf die Erde mit dem Kopff gefallen, und also gleich verstorben, anlanget; So überlasse ich solches denen hocherleuchteten Herren Urthels-Verfassern zu fernerer Beurtheilung und Decision, indem dieses ihr Vorgeben so wohl wahr und möglich, als falsch und erdichtet seyn kan, wiewohl sonderlich ihr Gemüthe daraus abzunehmen, daß, da man sie ihrer Schwängerung halber hat wollen überführen, selbige sich noch zu rechtfertigen gesuchet, auch, da sie nachgehends ist völlig überzeuget gewesen, fol. 9. sie hätte kein Kind gehabt, gesaget, auf ferneres

Zureden aber, daß sie eines, wiewohl todt zur Welt gebohrnen Kindes genesen, gestanden.

Gleichwie aber die Sectiones hierinnen das beste und sicherste Decisum geben; Also hat sie, nachdem man ihr einige Umstände, welche sich bey selbiger befunden, und des Kindes Leben bekräfftiget, eröffnet, frey gestehen müssen, daß es gelebet, dahero ihr böses Gemüthe mehr als zu offenbar, zu geschweigen dererjeniger treibenden Mittel und Artzeneyen, als der Myrrhen fol. 5. it. eines besondern Tranckes von Sadebaum und Zwiebeln, fol. 33. und anderer Sachen mehr, welche ihr so wohl von der Ausgeberin v. fol. 18. als Hoffmeisterin und grossen Magd, wiewohl alles unter dem Prætext, ihre Menses, welche sie doch damahls propter imprægnationem nicht hat bekommen können, zu promoviren, sind gerathen worden, weswegen ein starcker Verdacht so wohl wider die, so ihr dabey behülflich gewesen, als auch vornehmlich wider die Inquisitin selbst, als habe sie recht mit Fleiß und gutem Vorbedacht die Frucht abtreiben wollen, entstehet, wie denn der Sadebaum uti provocat partum, sic etiam solet enecare ipsum, hier sonderlich zu allegiren. *v. Hier. Mercurial. L. 2. d. morb. mulierum C. 3. Fr. Joël Pract. l. 8. Sect. 4. §. 2.* und *Joh. Fr. Zittmann* in seiner *Medic. forens. Cent. I. Cas. 26.* auch um des willen Kinder-Mord genennet wird, bey diesen allen aber ist sehr wahrscheinlich, daß diese Leute alle um ihre Schwängerung gewust; Und ob zwar gleich der abortus, welcher nicht hat geschehen können, sogleich darauf erfolget; So ist doch die intention, nam voluntas habetur pro facto, alhier zu regardiren. Dahero gestalten Sachen nach Inquisitin wird am besten bewust seyn, was sie intentiret, und wie sie eigentlich mit dem Kinde umgegangen.

Und dieses ist es, was wir mit eigener Hand und vorgedruckten Petschafft haben bekräfftigen wollen. So geschehen Dreßden am 12. Januarii 1726.

(L.S.) D. T.
(L.S.) E.R. Chirurg.

Fra-

Fragen

Welche an Marien Elisabeth Zimmermannin sind gethan worden.

Quæst. 1.
Ob sie vor diesen kräncklich oder gesund gewesen?

ad Qu. 1.
Rf. Sie sey immer gesund gewesen, und habe ihr nichts gefehlet.

2.
Ob sie währender ihrer Schwangerschafft gesund gewesen?

2.
Rf. Ja, es habe ihr nichts gefehlet.

3.
Weil sie doch allerhand Arzeneyen gebraucht, so müste ihr doch etwas gefehlet haben, und was sie denn vor Mittel gebrauchet?

3.
Rf. Sie habe etwas gebraucht, und zwar weil sie ihre Menses nicht gehabt.

4.
Wie sie sich denn auf die gebrauchten Artzeneyen befunden?

4.
Rf. Sie habe keine Besserung verspühret?

5.
Ob sie starcke Purgantien und Brech-Mittel gebraucht?

5.
Rf. Ach nein.

6.
Ob sie kurtz vor ihrer Niederkunfft etwan ein Vomitiv genommen?

6.
Rf. Nein, sie wüste nichts davon.

7.
Ob sie währender Schwangerschaft ihr Kind im Leibe gefühlet?

7.
Rf Ja, sie habe es gefühlet.

8.
Ob sie es nur kurtz vor ihrer Niederkunfft gefühlet?

8.
Rf. Auf die letzt habe sie es eben nicht sehr gefühlet.

Qu. 9.	Ad. Qu. 9.
Ob sie währender ihrer Schwangerschafft ihre Menses gehabt?	Rſ. Nein.
10.	10.
Wie ihr gewesen, als sie das Kind bekommen sollen?	Rſ. Nicht gar wohl.
11.	11.
Ob und wer bey ihrer Niederkunfft gewesen?	Rſ. Niemand.
12.	12.
Wo sie das Kind bekommen?	Rſ. Am Bette.
13.	13.
Auff was Art?	Rſ. Sie habe gestanden.
14.	14.
Wie das Kind gekommen?	Rſ. Mit dem Kopffe.
15.	15.
Wie das Kind, als sie selbiges gehabt, ausgesehen?	Rſ. Es hätte gesehen, als wenn es fleckigt wäre, sie wüste es aber eigentlich nicht.
16.	16.
Ob sie einen schweren oder leichten Stand gehabt?	Rſ. Je nun freylich.
17.	17.
Wie lange die Geburts-Schmertzen angehalten?	Rſ. Etwan eine halbe Stunde.
18.	18.
Ob sie die Nabelschnur abgelöset und unterbunden?	Rſ. Nein, das habe sie nicht gewust?
19.	19.
Ob das Kind starck geblutet?	Rſ. Ja, es habe starck geblutet.
20.	20.
Wo sie die Secundine hingethan?	Rſ. Sie müste in Stroh gelegē haben

Quæst. 21.

In was, und wohin sie das Kind geleget?

22.

Ob sie einige Gewalt an dem Kinde ausgeübet?

23.

Ob das Kind gelebet, als sie selbiges in die Serviette geleget?

Ad Qu. 21.

Rl. Erst in eine Serviette, hernach hätte sie es in ein ander Tuch gethan, wie man gesehen.

22.

Rl. Als es gekommen, habe sie selbiges mit denen Händen halten wollen, es sey aber so schlipfferig gewesen, daß es auf die Erde und auf den Kopff gefallen.

23.

Rl. Nein, es sey gleich todt gewesen, und habe sie selbiges mit ins Bette genommen.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund!

Als derselbe uns die wider Marien Elisabeth Zimmermannin, Annen Reginen Rothin, Johann Friedrich Arnolden, Annen Rosinen Wolffin, Annen Dorotheen Scharfichtin, Hanß Christian Scharfichten, George Hoffmannen, Christoph Betzigen, Christian Wincklern, George Blossen, George Schuberten, Christian Wustlichen, Johann Kochen, Johann Friedrich Haberkornen, und Johann Israel Henckern ergangene Acta benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat.

Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht:

Nachdem bey der von Marien Elisabethen Zimmermannin gethanen Antwort zu Erlangung einer Todes-Straffe ein deutliches Geständniß erfordert wird; So will vonnöthen seyn, daß Inquisitin zuförderst anderweit Articuls-weise, wie eigentlich sie mit dem Kinde umgegangen, umständlicher, und dabey insonderheit auch darüber, ob sie nicht bey der Geburt des Kindes den Vorsatz gefasset, solches ums Leben zu bringen, und zu diesem Ende bey solcher niemand zu sich genommen, und wehrender Geburts-Zeit gestanden, auch das Kind mit Willen von sich schiessen lassen, sowohl solches in der Absicht, daß es dadurch beschädiget werden und umkommen solle, gethan, wie lange es auf der Erden gelegen, ehe sie es wieder aufgehoben, wie sie eigentlich, nachdem sie es wieder aufgehoben, damit umgegangen, auf was Masse sie solch von ihr gebohrnes lebendiges Kind eingewickelt, ob sie die Serviette über den Mund und Nase geschlagen, wie lange es in der Serviette, auch wo es gelegen, ob sie es gleich oder wenn sie darauf es zu sich ins Bette genommen, ob sie es auf Feder-Betten oder blosses Stroh geleget, ob sie dessen Mund und Nase und womit zugedecket, wie lange sie es in solchem Zustande liegen lassen, ob sie nicht das Kind auf diese oder eine andere Art ersticket, ob nicht vielmehr das Kind zu der Zeit, als sie es in demjenigen Lappen eingewickelt, worinnen es gefunden worden, annoch gelebet, ob sie es nicht in solcher Absicht, daß es sterben und umkommen solte, in den Lappen gewickelt, auf den Boden geleget, und daselbsten liegen lassen, oder ob sie nicht, da es bereits auf dem Boden gelegen, Hand an dasselbe geleget, und es vorsetzlich umgebracht, ob iemand, und wer ihr zu Ermordung des Kindes Rath und Anschlag gegeben, oder dabey geholffen, mit aller Behutsamkeit und zwar über ieden Umstand absonderlich befraget; Hiernechst von dem Medico und Chirurgo, welche die Section verrichtet, so wohl denen Gerichts-Personen, so derselben beygewohnet, ob an dem Kinde einige Merckmahle, daß es ersticket oder sich verblutet habe, und ein mercklicher Abgang des Geblütes von selben wahrgenommen, hierüber auch sonsten, ob das Behältniß, darinnen die Zimmermannin das Kind bekommen, bey damahliger kalten Witterung geheiket

zet oder sonst auf andere Art erwärmet gewesen, erkundiget, und von solchen allen beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht werde, ergehet sodann obgemeldeter Zimmermannin, ingleichen Annen Reginen Rothin, Johann Friedrich Arnolds, Annen Rosinen Wolfin, und Annen Dorotheen Scharfichtin Bestraffung halber, oder sonsten ferner was recht ist. Anlangende Hanß Christian Scharfichten, George Hoffmannen, Christoph Betzigen, George Blossen, George Schuberten und Christian Wustlichen, so sind dieselben nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eydes, wobey auch ein oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eydes sich zu reinigen, und George Hoffmann, ingleichen Christoph Betzig, daß als im Monat Januario dieses 1726ten Jahres, George Bloß, George Schubart und Christian Wustlich aber, daß als im Monat Martio besagten Jahres, und endlich Hanß Christian Scharfsicht, daß als vorgemeldte beyde mahle Maria Elisabeth Zimmermannin aus dem Arreste die Flucht ergriffen, sie ihr dabey nicht behülflich gewesen, noch darzu Rath und Anschlag gegeben, weniger dafür etwas genossen oder zu gewarten gehabt, zu schweren schuldig. Im Fall sie nun diese Eyde leisten, so sind sie im übrigen ihrer Fahrläßigkeit halber, und zwar Scharfsicht vier Wochen lang mit Gefängniß oder um vier Neue Schock, George Hoffmann, Christoph Betzig, George Bloß, George Schubart und Christian Wustlich drey Wochen lang mit Gefängniß oder ieder um drey Neue Schock zu bestraffen, oder vor einen Tag Gefängniß drey Tage lang zu einer gewissen Arbeit anzuhalten; Daferne sie aber zuerkannter Massen zu schweren nicht vermöchten, ergehet dererselben anderweitigen Bestraffung halber und sonsten ferner was recht ist, immassen auch dieselben nebst Johann Kochen, Johann Friedrich Haberkornen und Johann Israel Henckern die aufgewandten Unkosten, nach deren vorgehender Liquidation und Richterlicher Ermäßigung pro rata und so viel ieder daran verursacht, abzustatten schuldig, im übrigen ist wider die drey letztern, so wohl Christian Wincklern, weiter nichts vorzunehmen, dieser auch mit Abtragung einiger Unkosten zu verschonen, sondern die seinethalben auf-

aufgegangene sind Amts wegen zu übertragen. Von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

Ferneres Bedencken

In Sachen Marien Elisabeth Zimmermannin.

Als derselbe mir die Inquisitions-Acten, nebst eingeholten Urthel communiciret, und mein anderweitiges pflichtmäßiges Gutachten: Ob nemlich an der Inquisitin Kinde einige Merckmahle, daß es würcklich erstücket, oder aber sich zu todte geblutet, und ein mercklicher Abgang des Geblütes wahrgenommen worden, von mir begehret; Als habe ich nicht umhin gekunt, meinen bereits fol. 68. gegebenen ausführlichen Bedencken, ratione dieser Umstände, sonderlich weil Inquisitin zu unterschiedenen mahlen, zu Folge des eingeholten Urthels, in denen Additional-Articuln fol. 286. seq. sie könte nicht läugnen, daß sie den Vorsatz gehabt, das Kind ums Leben zu bringen und zu ersticken, it. ad art. 8: Sie hätte es in die Schürtze gewickelt, und vollends erstücket, gestehet, noch gegenwärtiges hinzuzufügen; Gleich wie ich nun aber mein bereits über die angestellte Section, und wie alles bey selbiger auf das genaueste und fleißigste ist angemercket worden, ertheilte Attestat zum Fundament setze; Also hat sich bey damahliger genauer Untersuchung des Cörpers kein eintziges Merckmahl einiger Erstickung, ausser, daß das Scrotum, welches ich gleich als etwas besonders annotiret, sehr geschwollen und inflammiret gewesen, geäussert. Ob nun zwar wohl aus diesen Umständen, sonderlich aber, weil die Inquisitin fol. 289. ad art. 15. 16. 17. 18. 19. 20. die Erstickung des Kindes zugestehet und einräumet, einiges judicium suffocationis entstehen will, wie es denn wohl möglich seyn kan, indem ein solches Kind, wann man es in ein Tuch bindet, propter respirationem gar balde sterben muß, dahero um dieser Ursachen willen auch nicht länger als eine Viertel Stunde gelebet; So will ich es doch so schlechterdings nicht affirmiren,

viel-

vielmehr überlasse ich solches einer anderweitigen Decision. Es wird aber GOtt und der Inquisitin am besten bewust seyn, wie sie mit ihrem zur Welt lebendig gebohrnen Kinde umgegangen. Welches ich hiermit ad acta habe ertheilen wollen. So geschehen Dreßden, am 22. Januarii 1726.

D. T.

Interlocut.

Unser freundlich Dienst zuvorn,

Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe Uns die wider Marien Elisabeth Zimmermannin ergangene Acta benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat; Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: Dieweil Unserm jüngst gesprochenen fol. 280. befindlichen Urthel zu Folge der Medicus und Chirurgus, welche Marien Elisabeth Zimmermannin Kind seciret, benebst denen Gerichts-Personen, so der Section beygewohnet, wie sich die Sache insonderheit wegen Abgang des Geblütes befunden, fol. 294. seq. deutlich und hinlänglich nicht angeführet, so will vonnöthen seyn, daß zuförderst, ob und wie sich bey Eröffnung des Kindes Cörper gezeiget haben muß, ein dergleichen mercklicher Abgang des Geblütes in denen Blut-Gefässen und sonsten wahrzunehmen gewesen, daraus, daß sich das Kind durch die unverbundene Nabelschnur oder sonsten verblutet habe, und hierdurch um sein Leben gekommen seyn möge, zu schliessen, von dem Medico und Chirurgo ein deutlicher und umständlicher Bericht erfordert, auch die Gerichts-Personen vernommen, von solchen allen aber beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht werden, worauf Marien Elisabeth Zimmer-

mannin Bestraffung, sowohl derer Gerichts-Gebühren halber, und sonsten ferner ergehet, was Recht ist. V. R. W. Zu Uhrkund ꝛc.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

Noch ferneres Bedencken

In Sachen Marien Elisabeth Zimmermannin.

Nachdem die Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig in dem wider Marien Elisabeth Zimmermannin gesprochenen Urthel, unter andern von mir und dem Chirurgo ein anderweitiges deutliches und umständliches Bedencken, wie sich die Sache wegen Abgang des Geblütes eigentlich verhalten, erfordert, und zwar ob bey Betrachtung des funiculi umbilicalis und Eröffnung des Kindes Cörper ein mercklicher Abgang des Geblütes in denen Blut-Gefässen, daraus, daß sich das Kind durch die unverbundene Nabelschnur zu todte geblutet, zu schliessen, wahrzunehmen gewesen; Als haben wir nicht umhin gekont, ratione dieses notablen Umstandes, obschon mehrmahlen in meinen Bedencken ist davon Erwehnung geschehen, dieses noch hinzuzufügen, wie daß man nehmlich in dem funiculo umbilicali, so eine quer Hand breit abgerissen, und nicht verbunden, zwar noch etwas weniges Geblüte, so aber gar nichts sagen wollen, keinesweges aber die Vala umbilicalia wie sonsten zu geschehen pfleget, sanguine turgida, sondern gantz leer fand, dergleichen Abgang des Geblütes man auch in dem Cörper selbst gewahr wurde, daß dahero das meiste von selbigen durch die vasa umbilicalia heraus gelauffen, und also das Kind sich nothwendig hat verbluten müssen; Ja, daß dieses Kind mehr ex defectu sanguinis als suffocatione gestorben, zeiget alleine das Schwimmen der Lunge auf dem Wasser. Denn man hat durch vielfältige Erfahrung angemercket, daß bey Erwachsenen, sowohl als Kindern, die suffocatione sterben, die vasa pulmonalia mit Blute häufig angefüllet werden, und dahero propter gravitatem untergehen, welches sich aber bey gegenwärtigem Casu nicht befunden, da nicht alleine die Lunge geschwum-

schwummen, sondern auch die vasa pulmonalia gantz leer befunden worden. Welches wir abermahls auf Verlangen haben attestiren und ausstellen sollen. So geschehen Dreßden, am 29. Jan. 1726.

D. T.
G. J. F. Chirurg.

JUDICIUM ALTERIUS MEDICI.

Hoch-Edler Herr,
Hochgeehrtester Herr Inspector,

Ew. Hoch-Edlen, als meines Hochgeehrtesten Herrn Inspectoris Verlangen, Deroselben wegen Marien Elisabeth Zimmermannin, Inquisitin in puncto Infanticidii inculpati, auf folgende 2. Fragen:

1.) Ob nicht das Kind von dem Falle, als solches von der Gebährerin in partu geschossen, tödtlich lædiret worden, und dahero der bey der Section gefundener grosser blauer Fleck, eines sp. Thalers groß, ein vulnus lethale würcklich sey, auch solchem nach das Kind ausser dem, wann ihm auch die Nabelschnur, so zwar von sich selbst abgerissen, und von der Inquisitin aus Unwissenheit, da sie eine prima para zu verbinden unterlassen, worden, verbunden gewesen, dennoch von diesem tödtlichen Fall sterben müssen?

2.) Ob das in der obangezogenen Sections-Registratur und medicinischen Attestat angeführte sehr geschwollene Scrotum, des Kindes pro Indicio suffocationis anzunehmen.

Mein in arte medica gegründetes Gutachten zu ertheilen; Habe aus Dero geneigten Zuschrift de dato Dippoldiswalda, den 30. Aug. 1726. zur Gnüge ersehen; Nachdem ich nun, die zugleich mit übersandten, u. hierzu gehörige Documenta, als einen Extract ex Actis Inquis. Annen Marien Elisabeth Zimmermannin, angeschuldigten Kinder-Mord betreffend, nebst beygefügten Medicinischen Sections-Bericht und Attestat &c. wohlbe-

dächtig durchlesen und erwogen; So habe befundenen Umständen nach folgendes zur gebührenden Antwort meines Hochgeehrtesten Hrn. Inspectori vermelden sollen

ad §. 1.

Nachdem bey der äuserlichen Besichtigung kein Merckmahl einiger gewaltsamen læsion gefunden worden, ausser der abgerissenen und nicht verbundenen Nabelschnur, sondern das Kind an sich selbst vollkommen und gesund gewesen seyn soll, auch bey Eröffnung des Thoracis und abdominis, wie die Worte im Sections-Bericht lauten:

Die Viscera in ihren Situ und optima forma, also, daß sie nicht schöner und vollkommener hätten seyn können

observiret worden; So erhellet hieraus Sonnen-klar, daß keine andere Ursache bey diesem todt gefundenen Kinde, als folgende gewesen sey, nemlich als solches Kind, nachdem es zur Welt gekommen, und von der Mutter wegen äuserlicher Schlüpfrigkeit des Cörpers, so allemahl bey neugebohrnen Kindern sich sonderlich findet, im Zugreiffen, um solches aufzufassen, nicht hat gehalten werden können, (worzu ihre damalige Schwachheit und Geburths-Schmertzen, auch wohl das meiste mit beygetragen) sondern so heftig zur Erden geschossen, daß auch die Nabelschnur gerissen, und das Kind am Hintertheil des Kopffes durch den Fall auf die Erde stossend, so gefährlich lædiret worden, daß nicht allein äuserlich die rechte Seite des Hauptes bis ans rechte Auge davon blau geworden, sondern auch, sonderlich bey der Section

sich ein grosser Fleck, als eines sp. Thalers groß, in occipite circa futuram lambdoideam mit Blut unterlauffen.

Nicht weniger bey Eröffnung des Cranii

eine ziemliche Quantität sanguinis extravasati, in ipsa cerebri substantia, circa cervicem

sich gefunden. Und ist dannenhero meine in fundamentis Medicis gegründete beständige Meynung, daß obbesagtes todt-gefundenes Kind von nichts anders als ob gedachten schweren Sturtz-Fall nicht allein tödtlich verwundet, sondern auch sofort unumgänglich todt bleiben müssen.

Weiln

Weiln auch bey der äuserlichen Besichtigung bemercket worden, wie es mit dem Mäulchen (nachdem es schon 14. Tage todt gewesen) noch eine rechte erbärmliche Mine gemacht haben soll, als wenn es grosse Schmertzen und Convulsiones gehabt hätte, wie denn das Mäulchen gantz krum gezogen soll gewesen seyn; So ist solches ebenfals von dem erlittenen Sturtz-Fall zu deriviren, indem durch die hefftige Contusion, die maxillæ nicht allein aus ihrem Situ getrieben und das Mäulchen gezogen, sondern auch der blaue Fleck an der rechten Seite des Haupts, bis ans rechte Auge verursachet worden. Und kommt hierbey die durch den Sturtz zugleich mit abgerissene Nabelschnur, obgleich solche nachher nicht verbunden, in keine Consideration, zumahl die obangeführte Ursache des Todes vor die einzige wahre zu halten, welche diese letztere mit einschliesset, und zugleich aufhebet; denn da es durch den Fall bereits einmahl getödtet, so würde das nachherige Verbinden der Nabelschnur keinen Nutzen gebracht haben, das vorherige Verbinden aber ist durch den jähligen Fall, da sie es nicht erhalten können, unterbrochen worden.

ad §. 2.

Was den Umstand des geschwollenen Scroti anbetrifft; So ist solches keinesweges vor eine Anzeigung einer erlittenen Suffocation zu halten, angesehen die tägliche Erfahrung, (meiner eigenen vielfältigen experience zu geschweigen) genugsam lehret, daß vielmahls Kinder zur Welt gebohren werden, denen das Scrotum sehr und groß aufgelauffen, auch wohl Kirschbraun gewesen, und dennoch nicht allein lebendig geblieben, sondern auch viel Jahre erreichet haben. Ist also dieses, was ich meinen Hochg. Hrn. Inspectori auf die proponirte Fragen, als ein in Eyd- und Pflichten stehender, nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Steuer der Wahrheit in gebührender Antwort vermelden sollen. Der ich allstets verharre

M. Hochg. Hrn. Inspectoris,

Dreßden

ꝛc. ꝛc.

J. B. D.

Responsum Facult. med. Lipſ.

Ehrenveſter und Wohlgelahrter, günſtiger Herr und guter Freund,

Aus denen wider Marien Eliſabeth Zimmermannin in puncto infanticidii ergangenen und uns zugeſchickten Actis inquiſitional. haben wir erſehen, was maſſen ſelbe ein in Unehren erzeugtes Kind, ihren Vorgeben nach fol. 106. ad art. 48. fol. 281. ſeqq. fol. 288. ad art. 4. ſtehend, und zwar dergeſtalt zur Welt gebohren, daß es nicht nur mit dem Kopff fol. 108.b ad art. 69. fol. 109. ad art. 73. fol. 274.b auf die Ecke des Bettes und Erde geſtürtzet, ſondern auch zu ebener Zeit die Nabelſchnur entzwey geriſſen, und wie daß Inquiſitin fol. 106. ad art. 53. ohne die Nabelſchnur zu verbinden, das Kind ſofort aufgehoben, erſtlich fol. 287. 288. ad art. 8. in eine Serviette, und gleich darauf in eine Schürtze gewickelt, und feſte zugebunden, nachhero ſolches fol. 289. ad art. 14. neben ſich auf das Stroh, ohne es mit dem Feder-Bette zuzudecken, geleget, und zwar in der intention, damit das Kind fol. 113. ad art. 95. fol. 287. ad art. 2. fol. 289. ad art. 18. fol. 290. ad art. 20. ſolchergeſtalt erſticken ſoll: wie denn auch fol. 289. ad art. 17. als ſie es kaum nach einer Viertel-Stunde aufgewickelt, ſelbiges allbereit todt geweſen; worauf ſie es fol. 38b auf dem Boden unter das Holtz geſtecket, 14. Tage aber hernach gerichtlich daſelbſt aufgehoben, nachhero ſeciret und dabey, daß die rechte Seite des Hauptes gantz blau, unter den integumentis in occipite circa futuram lambdoideam ein groſſer blauer Fleck, in ipſa cerebri ſubſtantia prope cervicem ejusdem læteris eine ziemliche Quantität von ſanguine extravaſato, das Scrotum aufgelauffen, die Nabelſchnure unverbunden, die Lunge in Waſſer ſchwimmend, ein mercklicher defectus ſanguinis in fœtu ceteroquin maturo beneque conſtituto, wie auch einige excrementa im Tuche angemercket worden, wie alles mit mehrern in denen gerichtlichen Regiſtraturen und mediciniſchen Berichten fol. 64. 169. 341. ſeqq. zu erſehen.

Wann

Wann denn hierüber, und dabey auch insonderheit, ob aus solchen, und vornehmlich denen fol. 69. seqq. 294. und 341. seqq. verhandenen Berichten, ingleichen denen fol. 64 seqq. und 347. gehaltenen Registraturen, so viel zu behaupten, daß der Inquisitin auf die fol. 101. seqq. und fol. 268. seqq. abgefaßten Inquisitional-Articul gethanes Geständniß unglaublich, Unser Gutachten verlanget wird; So geben wir nach collegialischer Uberlegung derer in Actis befindlichen Umstände in Antwort: Und zwar anfänglich was vitalitatem fœtus, welche Defensor fol. 206. sqq. in Zweifel ziehet, anlanget, so geben nicht nur die am Kinde wahrgenommene Læsiones, sondern auch die Schwimmung der Lungen auf dem Wasser sattsam zu erkennen, daß das Kind nach Aussage der Inquisitin lebendig auf die Welt gekommen. Was aber die an des Kindes Kopff oben beschriebene Læsion, welche Inquisitin bald dem Sturtz des Kindes auf die Erde, bald aber fol. 113. ad art. 93. dessen Versteckung unter das Holtz zuschreibet, betrifft, so ist letztere Aussage daher unglaublich, weiln das Kind fol. 290. ad art. 20. seqq. zu selbiger Zeit allbereit todt gewesen, als sie es unter das Holtz gestecket, da doch Suggillationes capitis und sanguis ibidem extravasatus dergestalt beschaffen, daß sothane Læsiones dem Kinde, als es noch gelebet, nothwendig müsse zugefüget worden seyn. Wannenhero, daferne Inquisitin Aussage der Wahrheit gemäß, es glaublich und hat geschehen können, daß obbeniemter Sturtz zu der Læsion des Hauptes Gelegenheit gegeben. Ebene Bewandniß hat es auch mit der Zerreissung des Funiculi umbilicalis, denn ob zwar an dem, daß nicht eine geringe Gewalt erfordert wird, eines vollkommenen und gesunden Kindes Nabelschnur entzwey zu reissen, dennoch aber, daferne die Mutter bey der Geburt gestanden, das Kind mit Gewalt von ihr auf die Erde geschossen, die Affterbürde fest angesessen, und nicht sofort mit dem Kinde weggegangen, von welchem letztern Umstande iedoch keine umständliche Nachricht in Actis befindlich; So ist es glaublich, daß bey so bewandten Umständen durch die Gewalt des von Inquisitin auf die Erde geschossenen Kindes die Nabelschnur hat können von einander reissen. Belangende suffocationem, welche Inquisitin intendiret und geständig ist; So ist

zwar

zwar möglich, daß, woferne ein Stück der Schürtze in eines neugebohrnen Kindes Mund gestecket, oder der Mund und zugleich die Nase von einer zwey und mehrmahlen zusammen gelegten Schürtze fest zugezogen würde, selbigem die Lufft dergestalt könne benommen werden, daß in kurtzer Zeit es ersticken müste; Weiln aber dergleichen Umstände aus Inquisitin fol. 289. ad art. 15 16. und anderweitige Aussage nicht sattsam erhellen, auch selbige anfänglich fol. 109. ad art. 69. 70. 73. beständig vorgegeben, daß das Kind in der Serviette ersticket, nachhero aber an oben angeführten Orten sich geändert, und daß es nicht in der Serviette, sondern in der Schürtze erstiecket, ausgesaget; Uberdiß, wenn ein Kind auf solche gewaltsame Art ersticket wird, mit Händen und Füssen zu zappeln pfleget, wovon in Actis keine Spur zu finden, auch bey der Section weder eine gewaltsame Eindruckung der Nase, noch sonst ein Signum suffocationis ist wahrgenommen worden. Hiernechst weiln dem Kinde, da es in der Schürtze eingewickelt gelegen, annoch eine geraume Zeit das Blut per funiculum muß entgangen seyn, folglich nicht unfüglich hieraus mag geschlossen werden, daß das Kind annoch in der Schürtze zu sothaner Zeit gelebet, und folglich respiriret haben; So ist bey bewandten Umständen Inquisitin Aussage so beschaffen, daß man billiges Bedencken träget, selbiger in so ferne Glauben beyzumessen, daß das Kind von der Einwickelung in die Schürtze solle würcklich ersticket, und davon gestorben seyn; Da zumahln in præsenti casu subitæ mortis causæ manifestæ zu befinden; Allermassen Theils oben beschriebene Læsio capitis, Theils funiculus umbilicalis non ligatus so bewand, daß eine iedwede Læsio in genere & seorsim considerata lethalitatem per se inferiret; Und ob zwar in dem medicinischen Gutachten fol. 322. seqq. der Tod lediglich capitis læsioni zugeschrieben wird, auch bekant, daß ejusmodi capitis læsiones pro circumstantiarum varietate öffters einen plötzlichen und jählingen Tod nach sich zu ziehen pflegen; Uberdis die Kinder-Mutter fol. 224. aus der unverbundenen Nabelschnur nicht viel Wercks machet, zu geschweigen, daß die hæmorrhagia per funiculum umbilicalem dilaceratum sonst pfleget langsam von statten zu gehen, da doch das Kind ohngefähr eine Viertel-

Stun-

Stunde nach der Geburt soll gestorben seyn; Dennoch aber, weiln Inquisitin fol. 66. ad art. 18. 19. it. fol. 107. ad art. 56. vorgiebet, daß das Kind nach der Geburt starck geblutet, die Serviette und das Tuch, in welchem das Kind gelegen, fol. 50. 67. 107. ad art. 57. fol. 110. ad art. 77. voller Blut gewesen, besonders aber in dem medicinischen Bericht fol. 341. ein notabler Defectus sanguinis in foetu angemercket worden; So ist nicht ohne Grund dafür zu halten, daß zu des quæstionirten Kindes jähligen und schleunigen Tod beyde Læsiones conjunctim, nehmlich Theils die Læsio capitis, Theils hæmorrhagia per funiculum umbilicalem Gelegenheit gegeben. Uhrkundlich mit unserer Facultät Insiegel bestätiget. Leipzig, ꝛc.

Decanus, Senior und andere Doctores und Assessores der Medicinischen Facultät allhier.

Responsum Facult. med. Wittenberg.

Demnach Eine Hochlöbl. Juristen-Facultät allhier Uns die wider Marien Elisabeth Zimmermannin in puncto infanticidii ergangenen Acta Inquisitionis zugesendet, und darüber insonderheit folgende Frage:

Ob nemlich der partus derselben lediglich und alleine davon, daß solcher von der Inquisitin auf die Erde geschossen, gestorben oder sterben müssen.

Unser collegialisches Gutachten begehret;

Als geben wir darauf nach genugsamer Erwegung der Sachen zur Antwort: Ist bey der Section und Besichtigung dieses Kindes nicht alleine ein blauer Fleck eines Thalers groß mit ausgetretenem Blute in occipite circa futuram lambdoideam, sondern auch unter dem Cranio und meningibus, in ipsa substantia cerebri, oder inter cerebrum & cerebellum, prope cervicem, eine ziemliche Quantität geronnen Geblüte

gefunden worden; dergleichen hefftige Læsion und Austretung des Geblüts daselbst durch Druckung des Gehirns, und des principii omnium nervorum sofort allen influxum spirituum animalium, oder succi nervii spirituosi & elastici hemmet, folglich alle sensus & motus in visceribus hindert, auch durch gar keine menschliche Mittel curiret werden kan; So halten wir einhellig davor, daß allerdings dieser partus lediglich und allein davon, daß er von der Inquisitin auf die Erde geschossen, wenn gleich die Abreissung der Nabelschnur nicht dazu gekommen wäre, gestorben, und sterben müssen. Uhrkundlich mit unserer Facultät Insiegel bestätiget. Wittenberg, ꝛc.

(L. S.) Decanus Senior und andere Assessores der Medicinischen Facultät hieselbst.

Definitiv-Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund!

Als derselbe Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung des Medici und Wund Artzts Bericht, einer Medicinischen Facultät Gutachten verfaßte Inquisitional-Articul, Marien Elisabeth Zimmermannin, und Annen Reginen Rothin darauf gethane Antwort, auch unterschiedlicher vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, so wohl angestellte Confrontation und was beyde zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, samt denen wider sie und Johann Friedrich Arnolden, Annen Rosinen Wolffin, und Annen Dorotheen Scharfrichtin ergangenen Acten, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat. Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: Hat Maria Elisabeth Zimmermannin,

eine ledige Bettel, als sie Articuls-Weise zu unterschiedenen mahlen vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß sie sich von einem ledigen Purschen, Johann Friedrich Arnolden, schwängern lassen, iedoch ihre Schwangerschafft auch auf Vorhalten ihrer Mutter verheimlichet, hingegen darwider unterschiedliche Artzeney gebrauchet, und die Meynung gehabt, bey erfolgter Geburt eines Kindes solches zu tödten und auf die Seite zu bringen. Hierauff am 23. Dec. des jüngst abgewichenen 1725. Jahres ein lebendiges Kind zur Welt gebracht, darbey niemanden zu sich genommen, und als sie es stehend gebohren, dasselbe von ihr auf die Erde geschossen, auch die Nabelschnur abgerissen wäre, sie diese nicht verbunden, sondern, da sie gesehen, daß das Kind so elend gewesen, sie es eingewickelt, und den Vorsatz sodann gehabt, selbiges ums Leben zu bringen und zu ersticken, zu dem Ende sie es aus der Serviette genommen, und in die Schürtze gewickelt, diese feste zugeknüpffet, auch dessen Mund und Nase zu- und verbunden, es in diesem Zustande eine Viertel Stunde lang liegen lassen, und sey, als sie wieder darnach gesehen, dasselbe todt gewesen, darauf sie solches auf den Wäsch-Boden, in der Absicht, es sodann auf die Seite zu schaffen, gelegt habe, inmassen auch das Kind auf dem Boden todt und bey erfolgter Section an dessen Cörper sich Signa gefunden, daß das Kind lebendig auf die Welt gekommen seyn müsse, ingleichen daß dessen Nabelschnur nicht verbunden, und eine quer Hand breit abgerissen, die vasa umbilicalia & pulmonalia vom Blute leer, sowohl dergleichen Abgang des Geblütes in dem Cörper selbsten, und hierüber in occipite circa suturam lambdoideam ein blauer Fleck, nach Abnehmung des Cranii aber eine ziemliche Quantität geronnen Geblüte, in ipsa cerebri substantia zu sehen gewesen, und wird im übrigen von der medicinischen Facultät, daß das Kind lebendig gewesen, und zu dessen jähligen und schleunigen Tode die letztere Beschädigung nebst der Verblutung conjunctim Gelegenheit gegeben, dafür gehalten. Ob nun wohl der Defensor, daß das Kind lebendig gebohren worden fol. 206. in Zweiffel ziehet, auch der Inquisitin Geständniß, wie sie dasselbe ersticket habe, dahero, weil bey der gehaltenen Section hinlängliche Signa suffocationis nicht wahrzunehmen gewesen,

nicht vor glaublich gehalten werden wollen, sowohl die Inquisitin, daß sie dem Kinde die Beschädigung am Kopffe zugefüget habe, und es mit Vorsatz von sich schiessen lassen, nicht eingeräumet, ingleichen die Unterlassung der Verbindung der Nabelschnure damit, daß sie es nicht verstanden habe, zu entschuldigen vermeinet, welche auch die fol. 224. erwehnte Kinder-Mutter nicht vor nöthig gehalten haben soll, und fol. 326. ein Medicus den von der Inquisitin vorgeschützten Fall des Kindes und dessen dadurch überkommene Beschädigung vor die eintzige Ursache des Todes ausgiebet; Hiernechst der blosse Vorsatz einen Mord auszuüben, oder die blosse Culpa, welche bey einem Todschlage begangen wird, nicht capitaliter zu straffen ist, so wohl allhier der Inquisitin beygemessene Dolus, dadurch, daß juxt. fol. 288. & 290.b sie sich Kinder-Zeug gemacht gehabt, abgelehnet werden will. Dieweil aber dennoch die Zimmermannin selbsten, daß das von ihr gebohrne Kind lebendig zur Welt kommen, fol. 131.b und 132. ad art. inquis. 52. 67. ingleichen fol. 286. seq. gantz umständlich einräumet, dieses Geständniß auch nach denen bey der fol. 64. gehaltenen Section, vermöge der darbey geführten gerichtlichen Registratur, auch des Medici und Wundartzts Bericht fol. 69. seq. wahrgenommenen Umständen, insonderheit daher, daß es vollkommen und gesund gewesen, auch dessen Lungen in dem Wasser geschwummen, vor glaublich gehalten wird, und dießfals die medicinische Facultät Beyfall giebet, hiernechst die Zimmermannin fol. 131. seqq. daß sie die Meynung gehabt, bey erfolgter Geburth eines Kindes solches zu tödten, und auf die Seite zu schaffen, und also in Zeiten und bey dem Schwangergehen diesen Vorsatz gehabt, gestehet, welcher auch dahero erhellet, daß sie ihre Schwangerschafft verheimlichet, zu Abtreibung der Frucht Artzeney gebrauchet, als sie juxta fol. 286. bereits Morgens um drey Uhr gemercket, daß die Geburth nahe sey, dennoch solches verschwiegen, und biß um 11. Uhr ihre Verrichtungen besorget hernach, obschon die Landknechtin, Anna Dorethea Schaarsichtin in der Stube gewesen, als sie recht kranck worden, dennoch alleine in die Cammer gegangen, daselbsten bey der Geburth niemanden zu sich genommen,

und da ihrem Vorgeben nach das Kind von ihr auf die Erde geschossen, und die Nabelschnur zerrissen, solches Hülffloß gelassen, niemanden herbey geruffen noch zu Rathe gezogen, die Nabelschnur nicht verbunden, und auch damahls den bereits vor der Geburth gehabten Vorsatz das Kind umzubringen, anderweit nach erfolgter Geburth, und zwar dasselbe zuersticken, gefasset, ein dergestalt hart beschädigtes Kind und desselben Nabelschnur unverbunden gewesen, anfänglich in eine Serviette geschlagen, nachgehends in eine Schürtze gewickelt, diese feste zu geknüpffet, und damit des Kindes Mund und Nase zu und verbunden, es in diesem Zustande eine viertel Stunde liegen lassen, und als sie es wieder aufgebunden, dasselbe todt gewesen, also dieser durch ihr unternommenes factum illicitum zu Wercke gerichtet worden, da vielmehr ihr als leiblicher Mutter obgelegen, die Beschädigung des Kindes am Kopffe, und dessen erfolgte Verblutung durch Herbeyruffung einer Kinder-Mutter oder anderer erfahrner Personen abzuwenden, oder wenigstens dem beschädigten Kinde Hülffe zu schaffen sich bemühen sollen, hiernechst die fol. 224. gemeldete unverpflichtete Kinder-Mutter derer Medicorum Meynung wieder sich hat, auch daß unter ihren Sachen Kinder-Zeug gefunden worden, derselben Geständniß nicht aufhebet, iedoch in Ansehung, daß die von der Inquisitin eingeräumte Erstickung, bey welcher sie animum occidendi directum gehabt, zu haben einräumet, von denen Medicis nicht vor glaublich geachtet wird, bey gegenwärtigem Falle auf die ordentliche Straffe der Ertränckung oder des Rads nicht zu sprechen, iedoch aber auch in dem Absehen bloß auf eine härtere Todes-Straffe derer mit einlauffenden Umstände halber füglich nicht zu interloquiren gewesen; So ist vor allen Dingen der Inquisitin ihr auf den 45. Inquisitional-Articul fol. 131.b und den 2. Art. fol. 287.b gethane Aussage nochmahls in Güte vorzuhalten. Da sie nun sodann, ingleichen vor öffentlich gehegten peinlichen Hals-Gerichte bey ihren sowohl dißfals, als auch sonst des Kinder-Mords halber gethanen Bekänntnisse nochmahls freywillig verharren, oder dessen sonst wie recht überwiesen würde; So möchte sie wegen der an ihrem leiblichen Kinde begangenen und gestandenen Ermordung mit dem Schwerde vom Leben

zum Tode gerichtet und gestraffet werden. Es sind auch die auf diesen Procels gewandten Unkosten, so viel sie daran verursachet, aus derselben Vermögen einzubringen. Anlangend Annen Reginen Rothin, so ist dieselbe vor allen Dingen, nach vorgehender scharffer Verwarnung vor der schweren Strafe des Meyneydes, worbey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, vermittelst Eydes sich zu reinigen, und das sie bey Ermordung Marien Elisabeth Zimmermannin Kindes Rath und Anschlag nicht gegeben, weniger bey sothaner Ermordung selbsten Hand angeleget, oder auf andere Art behülflich gewesen, zu schweren schuldig. Im Fall sie nun diesen Eyd leistet, so ist wider dieselbe, in Ansehung des allbereit erlittenen Gefängnisses weiter nichts vorzunehmen, sondern sie hinwieder gegen Leistung des gewöhnlichen Urphedens der Haft zu entledigen, iedoch nichts desto weniger die ihrenthalben aufgewandten Unkosten abzustatten schuldig. Daferne sie aber zuerkannter Massen zu schweren nicht vermöchte, ergehet derselben Bestraffung oder sonsten, sowohl Johann Friedrich Arnolds, Annen Rosinen Wolfin und Annen Dorotheen Scharfsichtin halber ferner was recht ist. V. R. W. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

CASUS V.

De morbis in urbe dicta Friedrichs-Stadt grassantibus.

Gründliches und ausführliches Bedencken über die seit den 14. Febr. a. c. bis ietzo in der Neu-Stadt Ostra, ietzo Friedrichs-Stadt genannt, grassirenden Kranckheiten.

Nachdem mein medicinisches Gutachten und Sentiment wegen der bey die 4. Wochen her in der Neu-Stadt Ostra hin- und wieder grassi-

renden und zum Theil bis dato noch anhaltenden Kranckeiten ist begehret worden; Als habe ich meiner obhabenden Pflicht ein Gnügen leisten, und mein aufrichtiges Bedencken hiermit kürtzlich communiciren wollen.

Diesem nach befinde ich, nach gepflogener Untersuchung und Examinirung aller und ieder Patienten, wie nicht weniger genauer Uberlegung aller dabey mit concurrirenden Symptomatum so viel, daß dieser genius morbi, welcher nicht nur in Friedrichs-Stadt, sondern auch an andern Oertern bey dieser zumahln ungesunden Witterung sich bisher geäusert und viele Menschen, theils wegen allzu grosser Armuth, theils schädlicher und von Empyricis adhibirten Medicamenten hinweggerafset, nichts anders sey, als ein febris ardens petechialis maligna, und beruhet lediglich hierinnen, daß es denen Leuten etliche Tage zuvor in allen Gliedern, als wenn sie zuschlagen wären, lieget, hernach bekommen sie jählings einen Schauer, welcher aber bald vorbey gehet, worauf denn eine erbärmliche Hitze, mit anhaltenden Kopff-Schmertzen, Hertzens-Angst, Seiten-Stechen, geschwinden Pulß und grossen Durst sich einfindet, diese Symptomata gehen in einem tenore fort, der Urin ist anfänglich gar nicht gebrochen, bis nach etlichen Tagen, es zeigen sich auch einige petechiæ, welche aber bey allen Patienten nicht durchgehends anzutreffen, darauf folget eine überaus grosse Mattigkeit des gantzen Leibes, nebst einen Delirio, so, daß sie nicht einmahl wissen, was sie reden und thun. Wann aber das Delirium vorbey, so fällt es ihnen vor die Ohren, und können nicht wohl hören. Bey etlichen finden sich böse Hälse ein, welche aber durch Einspritzen und gargarismata bald zur Besserung sich anlassen. Wann der Urin einige nubeculas bekommt, und die materia prav weggehet, wird pulsus moderatior, und kommen die Patienten nach und nach wiederum zu rechte. Wie ich denn, ohne mich zu rühmen noch keinen von allen diesen eingebüsset, sondern alle mit wenigen, dabey aber sehr bewährten Hülffs-Mitteln unter dem Segen und Gnade GOttes restituiret.

Es fraget sich aber hierbey nicht unbillig, woher doch dieser ietzige morbus seinen Ursprung habe, nam nihil fit sine causa, und hierauf gebe ich kürtzlich zur Antwort, wie daß diese causa keinesweges in einer unordent-

ordentlichen Art zu leben, oder besondern errato in der diæt zu suchen, indem diese Leute meistens arm, und kaum das liebe Brodt haben, folgl. die allergesundesten nothwendig seyn solten, sondern es ist selbige von einem gantz andern Principio herzuleiten, und selbiges weiset klärlich die auf ietzigen Winter erfolgte anhaltende veränderliche Luft und Witterung, indem es bald kalt, bald warm und feuchte gewesen; Gleichwie aber das die ungesundesten Zeiten, Jahre und Oerter sind, wo viele Feuchtigkeiten auf dem Erdboden stehen bleiben, und darauf grosse Hitze erfolget; Also verursachet auch die allzujähinge mutation eine grosse Unordnung in unserm Cörper und Geblüte, vermöge welcher die sonst heilsame excretion derer unnützen Theile, durch die Haut impediret wird, mithin viele schädliche und unreine humores in massa sanguinea zurück bleiben, und also ejusmodi febres mali moris nothwendig causiren und produciren müssen, ie mehr nun ein Corpus mit vielen und unreinen Geblüte angefüllet ist, ie schlimmere und besonder gefährlichere Zufälle sind nachgehends zu erwarten. Denn gleichwie ein ieglich Gifft und starcke Artzeney pro dispositione subjecti unterschiedene und sehr differente Würckung thut, also verhält es sich gleichergestalt mit der Ursache und materia febrili, wie ich denn sonderlich bey einem gewissen Patienten rechte motus convulsivos und spasmum oris Cynicum angemercket habe. Ob nun zwar wohl diese Kranckheit, wenn selbige zeitig und mit gehörigen Medicamenten tractiret wird, eben nicht von grosser Consequentz zu seyn scheinet, so ist sie doch auch eben nicht so schlechterdings zu negligiren, indem von einer Zeit von 4. Wochen die Anzahl derer Patienten, wie die Tabella weiset, mehr als zu starck angewachsen, und zu befürchten, es dürffte das malum bey herannahenden Sommer sich weiter extendiren; Daher alle gute Anstalt und Præcaution hier nöthig seyn will. Und weil die meisten in Friedichs-Stadt von schlechten Mitteln, und wenig zu ihrem Unterhalt haben, so ist sonderlich mit darauf zu dencken, wie denen Armen, wenn selbige mit Kranckheiten solten heimgesuchet werden, mit guter Hülffe, sonderlich der Artzeney, könne beygesprungen werden, ausserdem die meisten, weil sie es nicht in Vermögen, und die Medicamenta bezahlen können, welche sonsten

sten noch wohl mit göttlicher Hülffe könten gerettet werden, elendiglich verderben und crepiren müssen. Dieses ist es also, was ich wohlbedächtig von der Beschaffenheit der Kranckheit habe zu Pappier bringen, und zu fernern Nachdencken übergeben wollen. So geschehen Dreßden, am 14. Febr. 1726.

D. T.

Specification

Derer von 14. Febr. bis 14. Mart. 1726. in Neu-Stadt Ostra, oder Friedrichs-Stadt, sich ereignenden Patienten, welche von mir sind curiret und aus dasiger Officin die hierzu erfordernde Medicamenta, besage derer Recepte, gereichet worden sind, und zwar die Armuths halber nicht bezahlen können.

Namen derer Patienten.	die Zeit als sie sich gelaget.	wie viel sie an Medic. empfang. thl.	gr.	pf.	Jetziger Zustand derer Patienten.
1. Des Empyrici Lehmañs Eheweib	d. 14. Febr.	-	14	-	restituiret.
2. 3. 4. Des Mäuer Bormañs Frau und 2. Söhne	d. 14. Febr.	6	16	-	restituiret.
5. Der Glaser Reichelt	d. 15. Febr.	4	8	-	restituiret.
6. Schröter, ein Mäurer-Pursch	d. 16. Febr.	9	11	6	restituiret.

Namen derer Patienten.	die Zeit als sie sich geleget.	wie viel sie an Medic. empfang.			Jetziger Zustand derer Patienten.
		thl.	gr.	pf.	
7. Der Mäurer Francke	d. 17. Febr.	5	8	-	restituiret.
8. Der Kirschner Schultze	d. 19. Febr.	1	8	-	annoch kranck.
9. Der Tischer Schäffer	d. 23. Febr.	2	21	-	restituiret.
10. Hartisch, ein Leinweber	d. 28. Febr.	-	16	-	annoch kranck.
11. Meywald, ein Steinschneider	d. 28. Febr.	12	5	-	añoch kranck, iedoch ausser Gefahr.
12. 13. Sape, ein Mäurer und dessen Frau	d. 7. Mart.	-	8	-	restituiret.
14. Der Mäurer Walther	d. 8. Mart.	7	6	-	annoch kranck.
15. Lichtenfels ein Leinweber	d. 8. Mart.	6	6	-	annoch gefährlich kranck.
16. Die Preuschelin, eines Tagelöhners Frau	d. 12. Mart.	-	16	-	restituiret.

Namen

Namen derer Patienten.	die Zeit als sie sich geleget.	wie viel sie an Medic. empfang.			Jetziger Zustand derer Patienten.
		thl.	gr.	pf.	
17. 18. Die Freyerin, eines Kirschners Weib, nebst ihrer Tochter.	d. 14. Mart.	3	12	-	haben sich erst gelegeget.
Summa 18. Personen.	Summa	61	11	6	Summa 11. Personen so restituiret, 7. Personen, welche annoch kranck.

Fernere Specification.

Derer Patienten, vom 14. Febr. bis 15. Mart. 1726. in Friedrichs-Stadt, so bezahlen können, und von mir sind curiret worden.

Nahmen derer Patienten.	die Zeit, wenn sie sich geleget.	Jetziger Zustand derer Patienten.
1. Des Empyrici Richters Wärtherin	d. 14. Febr.	restituiret.
2. Des Steinschneider Kadens Söhnlein	d. 15. Febr.	restituiret.
3. Der Schuster Grauhl	d. 19. Febr.	restituiret.

Nahmen derer Patienten.	die Zeit, wann sie sich geleget.	Jetziger Zustand derer Patienten.
4. Der Schuster Giebler	d. 19. Febr.	gestorb. Alt. wegen.
5. Des Reit-Knechts bey Ihro Hoheit Töchtergen	d. 22. Febr.	restituiret.
6. Ihro Excell. des Herrn Graf Mannteuffels Gärtner, Spieß	d. 23. Febr.	restituiret.
7. Des Zimmermeister Grimmers Söhngen	d. 23. Febr.	restituiret.
8. Des Mauer-Meister Gebhards Söhngen	d. 23. Febr.	restituiret.
9. Des Schneider Boungs Frau	d. 24. Febr.	restituiret.
10. Des Nagelschmied Gaulichs Sohn	d. 8. Mart.	restituiret.
11. Des Schuster Grauls Frau	d. 4. Mart.	restituiret.
12. Wenzel Schieffens Kind	d. 8. Mart.	restituiret.
13. Des Sänfften-Träger Mittags Kind	d. 14. Mart.	annoch kranck.

Nahmen derer Patienten.	die Zeit, wenn sie sich geleget.	Jetziger Zustand derer Patienten.
14. Ninners Ehe-Weib	d. 16. Mart.	restituiret.
Summa 14. Personen	Summa derer Patienten 32. als: 23. so restituiret, 8. so noch kranck 1. die Atters wegen gestorben.	Summa 12. Personen, so restituiret, 1. so gestorben, 1. so noch kranck.

CASUS VI.

Sistens Anatomiam virginis, aqua de, promt. non vero stuprates.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Amtmanns zu Radeberg Tit. Herr J. B. L. habe ich mich so fort am abgewichenen 27. May a. c. nach gedachten Radeberg begeben, um die im Wasser todt gefundene Rosina Schützin zu anatomiren, und ob selbige einige Gewaltthätigkeit erlitten u. wie man vorgeben wollen, von etlichen Manns-Personen, so selbige verfolget, sey stupriret worden, oder aber, ob selbige entweder von sich selbst aus Unwissenheit, indem es finster gewesen, ins Wasser hinein gefallen, oder aber hinein sey geschmissen worden, genau zu untersuchen, und dißfalls meine Gedancken, wie ich es allenthalben gefunden, ad acta zu ertheilen, da ich denn gleich anfänglich nebst unten gesetzten Chirurgo, mit Zuziehung zweyer geschwohrnen Weh-Mütter, den todten Cörper genau besichtiget, keinesweges aber etwas, so von

einer angethanen Gewalt, indem weder eine Contusion noch Luxation zu befinden war, hergerühret, fanden, dahero wahrscheinlich, dasselbige entweder aus Scham oder aber aus Unwissenheit in das Wasser gefallen, und in selbigem ihr junges Leben aufgeben müssen. Weil aber wegen gewisser Umstände eine nicht ungegründete Suspicion, als sey dieses Mädgen vorhero stupriret worden, entstanden; So hat man vor nöthig erachtet, nicht nur die partes genitales externas, sondern auch den uterum selbst zu examiniren, da denn selbiger in seiner gehörigen Form und Gestalt sich præsentirte. Und weil

1.) Partium vaginæ externarum rita conformatio
2.) Arctitudo vaginæ, und
3.) Existentia membranæ hymen dictæ.

zur Gnüge zu erkennen gaben, daß dieses Mädgen noch eine reine Jungfer, da sonsten bey dergleichen ersten und violenten Stupro allezeit die Labia vulvæ pflegen zu intumesciren, sonderlich bey so einem Alter, welches aber in hoc casu sich nicht gefunden. So ließ man es dabey bewenden. Und ob man zwar wohl in dem Orificio uteri eine weißlichte Materie fand, so war doch selbige keinesweges pro semine virili, sondern pro mucosa materia, welche sich iezuweilen anzusetzen pfleget, zu halten. Nun will man zwar wohl die Signa virginitatis integræ & læsæ, sowohl unter denen Herren Jure Consultis, als auch denen Medicis selbst, streitig machen, und in Zweiffel ziehen, alleine ich meines Orths halte mit dem *D. Teichmeyer*, *Ruyschio* und *Heistero* gäntzlich davor, daß diese Sache ihr gewisses Fundament habe, und daß das Hymen noch bey keuschen Jungfern allerdings anzutreffen, bezeuget gegenwärtige Observation, als welche besonders meritiret angemercket zu werden. Und dieses ist es was wir unter eigener Hand und Petschafft haben attestiren wollen. So geschehen Dreßden, den 27. May. 1726.

(L. S.) D. T.
(L. S.) A. R. Chirurgus.

Ca-

CASUS VII.
De Dyſenteria.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf ergangenen allergnädigſten Befehl aus hieſigen hohen Cammer-Collegio habe ich wegen der um das Königl. Schloß Moritzburg hin und wieder graſſirenden Kranckheiten, in aller Unterthänigkeit zu berichten nicht umhin gekondt, wie daß nach eingezogener Erkundigung nicht nur in hieſiger Gegend an unterſchiedlichen Oerthern, ſondern auch und vornehmlich in einigen unter daſiges Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächßl. Amt gehörigen Dörffern ein beſonderer morbus, welchen man Dyſenteriam zu nennen pfleget, und die Perſonen auf diverſe Art und Weiſſe angreiffet, geäuſſert. Denn bey einigen bricht es ohne Incommodität aus, bey andern hinwiederum mit vorhergehenden Fieber, Froſt, Schmertzen des Leibes, und beſondern Dummheit des Hauptes, dabey ſich ein Drücken und Grümmen im Magen und Unterleibe, nebſt Mattigkeit und Entkräfftung des gantzen Cörpers vergeſellſchafftet, woranff bey vielen gefährliche Symptomata, als Schlucken, Brechen, ſtarcke Ohnmachten, Hertzens-Angſt und Drucken erfolgen, dabey notabel, daß dieſer morbus, ſonderlich Kinder, und wo die Viſcera nicht richtig ſind, ob man gleich alle Sorgfalt adhibiret, plötzlich dahin reißt. Und dieſes iſt es, was ich zur allergnädigſten Reſolution, in aller Unterthänigkeit habe berichten ſollen. So geſchehen Dreßden, den 12. Aug. 1726.

D. T.

CASUS. VIII.
De Exploratione Melancholiæ.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf erhaltenen allergnädigſten Befehl habe ich mich am abgewichenen 9. Decemb. a. c. nebſt dem verpflichteten Amts-Actuario zu dem Le-

Legations-Secret. W. begeben, und desselben Leibes- und Gemüths-Zustand, sonderlich weil man hat vorgeben wollen, als laborire er Melancholia untersuchet; Da ich denn denselben auf vielerley Arten sontiret, gleichwohl aber in seiner Antwort und übrigen Bezeigen allezeit sehr vernünfftig und gescheut befunden, mithin nichts, so von einem animo de pravato oder Melancholia zeigte, wahrgenommen, vielmehr habe seinen Verstand und gelassenes Gemüthe bewundern müssen, dabey aber hat er ein sehr cholerisches Temperament, so, daß er leichte zum Zorn kan gebracht werden. Ob nun zwar nicht zu leugnen, daß er durch vitam sedentariam ein schweres und dickes Geblüthe bekommen, auch malo hypochondriaco laboriret; So ist doch keinesweges daraus zu inferiren, daß er melancholiam hypochondriacam, welches sonst nichts ungewöhnliches ist, besitze, vielmehr ist das Gegentheil zu beweisen; Wäre aber kein Wunder, wenn er bey solchen Umständen, darinnen er sich ietzo befindet, durch Chagrein und stets Wachen, sein Gemüthe in so einen übeln Zustand setzte, dem aber durch Erlassung des Arrests könte gesteuert werden. Welches ich also pflichtmäßig habe attestiren wollen. So geschehen Dreßden, den 17. Decemb. 1726.

D. T.

CASUS IX.

De Conditione Animi.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem vermöge ergangenen allergnädigsten Befehls ich zu unten gesetzten dato A. E. H. habe besichtigen, und ob dasjenige, was man von selbiger, als sey sie nicht recht bey Verstande, gesprochen, untersuchen müssen. So habe befunden, daß die'e Person zwar sehr alt, dennoch aber bey vollkommenen Verstande, und so einem Gedächtnisse, daß sie sich derjenigen Sachen, welche lange Jahre passiret, welches sonsten bey alten Leuthen etwas ungewöhnliches, noch zu erinnern gewust; Und ob

zwa:

zwar nicht zu leugnen, daß wegen ihres 81. jährigen Alters das Gehör sehr schwer; So kan man doch keinesweges mit Grund der Wahrheit asseriren, als sey selbige nicht compos mentis, dieses aber ist gewiß, daß bey dergleichen Leuthen wie hier, nicht so eine Vivacität und præsentia animi, als wie etwa in jungen Jahren, da die Natur noch in ihren Vigeur ist, verhanden, sintemahl propter defectum & influxum spirituum animalium, judicium und Memorie abnehmen, die fibræ rigidiores, und endlich an Kräfften immer successive schwächer werden, biß endlich dergleichen Leuthe, senio confecti, marasmo sterben, und wie ein Licht verlöschen. Es würde aber der armen Frau wohl gerathen seyn, wenn sie, da ihr Leben nunmehro immer zum Ende sich neiget, in victu etwas pflegelicher und besser gehalten würde. Und dieses ists, was ich auf Verlangen pflichtmäßig habe attestiren, und mit eigenhändiger Unterschrifft bekräfftigen wollen. So geschehen Dreßden, den 20. Decemb. 1726.

D. T.

CASUS X.

De Morte & sectione gravidæ.

JUDICIUM MEDICUM.

Auff beschehene Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Commissions-Raths und Oberamtmanns allhier, habe ich mich nebst dem vice Actuario und geschwornen Amts Chirurgo am abgewichenen 24. Sept. nach dem Dorffe Kaditz begeben, und die daselbst in ihrem eigenen Hause plötzlich verstorbene Frau, Nahmens Eva Findeisin, in Beyseyn obiger Personen und derer Kaditzer Gerichte seciret und besichtiget, um zu erkundigen, ob selbige an einer natürlichen Kranckheit gestorben, oder aber durch Gifft und anderer schädlich zu sich genommener Sachen, sey ums Leben gekommen. Da wir denn bey äusserlicher Betrachtung des Cörpers, wie nicht nur der Kopff und das gantze Gesichte von einer ungemeinen Grösse, mit blauen Flecken unterlauffen, so, daß es abscheu-

scheulich anzusehen war, sondern auch der ganze Leib quitte gelb, als wenn er aus Saffran gezogen wäre, gewahr worden. Hiernechst fand man in denen Mammis lauter harte Knäutlichen, welche Zweiffels ohne von einer coagulirten Milch herrühreten, und Abdomen præsentirte sich ungemein expandirt und angelauffen, so, daß man nicht anders schlüssen konte, es müste ein Kind oder wenigstens serum extravasatum darinnen befindlich seyn, zugeschweigen derer Labiorum vulvæ, welche eben so beschaffen, aussahen. Man öffnete hierauff den Unterleib, und den darinnen befindlichen grossen Uterum, in welchem, nachdem das bey schwangern Weibern befindliche Wasser sprang, sich ein schönes vollkommenes Kind, so gesund und männiglichen Geschlechts, welches zweiffels ohne in Mutterleibe gelebet, und würcklich schon fast über die Helffte mit dem Köpffgen in die Geburth eingetreten war, also, daß, woferne die Mutter nicht schon würckliche Dolores partus und Wehen zum Kinde gehabt, dennoch allen Ansehen nach, wenigstens in 5. oder 8. Tagen gewiß der Partus würde erfolget seyn, præsentirte. Hiernechst war der Miltz auch ungemein groß und harte, auch etwas angelauffen; Darauf secirte und perlustrirte man auch den Magen mit aller sorglichen Accurateſſe, in der Meynung, Causam mortis darinnen anzutreffen, es fand sich auch nicht weniger in Duodeno eine ziemliche quantität eines schwärtzlichen Liquoris, nebst einem sandigten Pulver, meiner Meynung nach, wie Limatura martis, keinesweges aber, einige erosion noch sphacelation, sondern die tunicæ Ventriculi waren schön und gut, dahero auch das im Magen und Duodeno befindliche, kein causticum noch Venenum mag genennet werden; Und ob zwar die Defuncta, besage derer dießfals gehaltenen Registraturen einige Vomitus gehabt, und über Durst geklaget, auch dahero Wasser zu trincken verlanget, welches denn ein Essentiale venenorum zu seyn scheinet, auch alle Autores darinnen einstimmig sind, und die traurige Erfahrung es sattsam lehret; So hat sich dennoch bey dieser Section keine Inflammation noch sphacelation im Magen, und primis viis, welches sonst bey denenjenigen geschicht, die durch Gifft sind umgebracht worden, gefunden, wiewohl man dergleichen auch bey andern Kranckheiten

ten, als in Peste, febribus malignis, cholera dysenterica, und Colica convulsiva, auch wohl passione sliaca, it. so man auf einen hefftigen Eyffer getruncken, oder eine starcke Purganz genommen, observiret, und man keinesweges daraus, daß dieser Effect von einem Veneno herkomme, urtheilen kan, sondern es gehören hierzu mehrere Umstände, woraus solches abzunehmen.

Nun pfleget zwar auch ferner bey denenjenigen, die durch Gifft umkommen, der Leib kurtz nach dem Todte auffzulauffen, auch finden sich einige Striæ und Flecken, eben wie bey dieser Defuncta; Alleine vor das erste ist dieses in gegenwärtigen Casu einen theils von dem Partu, andern theils aber von der Fäulniß her zu deriviren, und wann auch dieses nicht wäre, so geschicht es bey allen geschwinden Todes-Fällen, sonderlich si corpora sunt repleta & sangvine turgida. Da nun diese Findeisin plötzlich verstorben, und nicht mehr als einen Tag kranck gewesen, ja in einen statu pletorico cacochymico sich befunden;

So ist sich gar nicht über das Auffschwellen des Unterleibes und entsetzliche Corruption zu verwundern, angesehen sie noch über dieses bey sehr grosser Hitze fast 3. Tage, ehe man zur Section hat schreiten können, gelegen; Dieserwegen kommt es vornemlich noch darauff an, ob erwehnte Eva Findeisin, weil man kein einiges Vestigium eines Veneni bey angestellter Section befunden, gleichwohl aber der Todt so behende erfolget, entweder von schädlich gebrauchten Mitteln, oder aber an einem morbo gestorben, wie denn die Erfahrung lehret, daß auch aliæ causæ subitæ mortis, als polypus, ruptio vasorum sangvi ferorum, Schlag und Stöck-Flösse, it. Syncope cardiaca seyn können. Alleine von dieser hat sich bey angestellter Section nichts gefunden. Und ob zwar die Defuncta über Hertzstechen und Kopffweh geklaget: So ist es doch in Ermanglung mehrerer Umstände nicht hinlänglich, vielmehr ist wahrscheinlich, daß die Defuncta, durch den Gebrauch so vieler unterschiedlicher treibenden Mittel, als Z. E. des Burbaums, Kühn-Oehls, Bocks-Blutes, und anderer Tränckе, davon das in einem Topffe befindliche und abgekochte abrotanum oder Gartheil war, zugeschweigen des im Magen befindlichen Liquoris

und Pulvers, so aber wegen der bereits erfolgten Corruption nicht hat können exploriret und experimentiret werden, ja was sie sonsten vor schädliche Mordmittel zu Abtreibung der Frucht, die ihr einige gerathen, adhibiret, sich und dem Kinde den grösten Schaden gethan, indem sie dadurch ein starckes Brechen erwecket, biß endlich, da die Wehen dazu gekommen, die Convulsiones das Garaus gemacht. Welches wir auff Begehren haben attestiren wollen. So geschehen Dreßden, am 24. Decemb. 1726.

D. T.
E. T. Chirurgus.

DECADIS QARTÆ.

CASUS I.

De Morte ex veneficio.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf Requisition des allhiesigen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amts haben wir zu Ende unterschriebene uns heute dato in Beyseyn des Herrn Commission-Raths und anderer Gerichts-Personen nach dem Dorffe Blassewitz in dasige Schencke begeben, den Cörper des allda in verwichener Nacht wenig Stunden nach eingenommenen Pulver verstorbenen Menschens zu seciren, uud die Ursache seines jählingen Todes zu untersuchen.

Nachdem uns nun derselbe vorgetragen worden, war äusserlich nichts wahrzunehmen, als daß er auf der lincken Seite von Schultern an biß die Helffte des Rückens lang hinunter etwas blaulicht angelauffen.

Bey Eröffnung des Abdominis fanden wir alles in situ naturali, die übrigen Viscera waren sana, und natürlicher Coleur, der Ventriculus

aber, und Inteſtina tenuia waren inflammiret, die vaſa tam coronaria & brevia, quam meſaraica nigro ſangvine turgida, ſonderlich aber die apices Vaſorum capillarium durchgehends entzündet. Wir nahmen den Ventriculum abſonderlich in Augenſchein, bey deſſen behutſamer Eröffnung wir über 1. Kanne gelb, grün gallichten Liqvoris fanden. Nachdem wir ſolchen abgelaſſen, war etwas Schleim cum ſtriis ſangvinis congrumati, in fundo und in der Tunica villoſa hieng an einigen Orthen obbeſagtes Pulver in ziemlicher Menge. In der gantzen facie interna membranarum ventriculi aber waren von Oeſophago an den gantzen fundum durch, ſonderlich zwiſchen denen rugis, ſo in beſonderer Menge anzutreffen waren, biß in pylorum, und am Ende des Inteſtini duodeni Purpurfarbene ſtigmata eroſionis & inflammationis von unterſchiedener Gröſſe, wie Hirſe-Körner und mäßige Linſen, in orificio ſuperiori viele derſelben, in fundo was weniger, die allermeiſten aber in gedachten Pyloro und 3. quer Finger davon in Duodeno anzutreffen. Dannenhero uns nach ietzt beſchriebenen Umſtänden erwehntes Pulver alſobald verdächtig vorgekommen, weshalben wir das in dem von Defuncto weggeſchmiſſene Pappiergen, eines Scrupels ſchwer, annoch zurück gebliebene weißliche Pulver zu unterſuchen vor nöthig erachtet, und gefunden, daß es indolis arſenicalis, mit dem aber, ſo wir aus dem Ventriculo colligiret, einerley ſey. Wann dann bekandt, daß dergleichen toxicum, die an Defuncto von ad ſtantibus vermerckte Zufälle, als Vomitus enormes, anxietates præcordiorum, ventriculi ſummum ardorem tormina & convulſiones in kurtzer Zeit verurſachet; So iſt der ſo geſchwind erfolgte Todt nichts andern, als demſelben zuzuſchreiben. Uhrkundlich haben wir gegenwärtiges in forma atteſtati unter unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und Siegel abgefaſſet, und auf Verlangen ertheilet. So geſchehen Dreßden am 28. Decemb. 1726.

[L.S.] D. T.
[L.S.] E. T. Chirurg.

CASUS II.
De Apoplexia lethal.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf ergangenen allergnädigsten Befehl habe ich mich am verwichenen 27. Aug. a. c. nebst dem verpflichteten Amts-Chirurgo in hiesiges Amts-Stockhauß begeben, und in Beyseyn des Herrn Commission-Raths und Ober-Amtmanns, den plötzlich verstorbenen P. D. ob selbiger eines natürlichen Todes gestorben, oder aber durch Gifft sich das Leben geraubet, besichtiget. Da wir denn nach Entblössung und Betrachtung des Cörpers gewahr worden, wie nicht nur die rechte, sondern auch gantze lincke Seite über und über gantz blau, welches denn von einer Stagnatione sanguinis und darauf erfolgten jählingen und tödtlichen Apoplexie sattsam zeigte, und man also nicht ferner nöthig hatte, causam mortis zu inquiriren, dabey aber wäre zu wünschen gewesen, daß Defunctus nicht alleine gewesen, da denn vielleicht selbiger durch eine Ader und andere dienliche Mittel noch hätte können gerettet, und beym Leben erhalten werden. Welches wir also hiermit abzufassen nicht unterlassen wollen. So geschehen Dreßden, am 27. Mart. 1727.

D. T.
E. T. Chirurg.

CASUS III.
De Prolapsu uteri.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf eingeholtes Urthel, und darauf von des Hochgebohrnen Grafens von F. Excell. Gerichts-Directoris, Hr. D. S. an mich ergangene Requisition, habe ich Endes Unterschriebener, den 27. Jul. des iezt laufen-

fenden 1727ten Jahres, Johannen Eleonoren Knöffelin, welche durch ungebührliche Schläge und Stösse einen Prolapsum uteri bekommen, vor mich kommen lassen, und selbige nebst einer geschwornen Wehmutter, ob sie wegen diesen ihr zugefügten Accidenz wiederum völlig, wie die Wehmutter, so selbige in der Cur gehabt, fol. 211. ausdrücklich vorgegeben, restituiret, oder aber gar nicht daran curiret, besichtiget, da wir denn befunden, daß allerdings noch eben der Prolapsus, wie er damahls mag gewesen seyn, verhanden, mithin das Mädgen in einerley Zustande, so, wie sie von dem Stadt-Physico in seinem beygefügten Bedencken ist declariret worden; Und ob zwar nach des Mädgens eigener Aussage, damahls dieser pars prolapsa von der Wehmutter ist reponiret worden; So hat doch diese Repositon nach ietziger angestellten Besichtigung nicht Stich gehalten, dahero gäntzlichen zu glauben, daß alle Curen, welche in dergleichen Fällen palliativ, bey dieser Person umsonst und vergebens seyn, auch in Ewigkeit keine NB. beständige Genesung, ob sie ihr wohl zu gönnen und zu wünschen ist, zu hoffen. Welches wir pflichtmäßig haben attestiren sollen. So geschehen Dreßden, am 28. Jul. 1727.

D. T.

A. M. Wehmutter.

ATTESTATUM MEDIC.

Auf Ihro Excell. des Hochgebohrnen Herrn Grafen von F. Gerichtshalters Hrn. D. N. geschehene Requisition, haben wir Endesgesetzter Medicus und Chirurgus den 2. Maji, Johanna Eleonora Knöffelin, ein Mensch von 16. Jahren, welche ihren Vorgeben nach von des Pachters Sohn sehr übel tractiret, und mit dem Stiefel gegen die Schooß gestossen worden, daß es ihr im Leibe geblatzet, und gleich darauf etwas in die Schooß heraus getreten sey, in Gegenwart der geschwornen Wehmutter besichtiget und gefunden, daß diese Knöffelin einen so genannten Prolapsum uteri habe, da zwar nicht der uterus selbsten, sondern nur ein Theil

von

von der Vaginæ uteri tunica plicosa fast als ein Gänse-Ey heraus getreten war, dergleichen Procidentia uteri von Stossen, Drucken, Treten, auch von Aufheben und Tragung grosser Lasten herzukommen pfleget. Dieweil nun obgedachter Herr Gerichtshalter unsere Meynung von diesen Prolapsu uteri zu wissen verlanget; Ob nehmlich selbiger zu curiren sey; Als melden wir hierauf, daß man dißfalls nichts gewisses versprechen könne, indem diese ausgetretene tunica rugosa, von der darunter liegenden tunica separiret ist, und nicht leichtlich wieder anwächset, zumahl, da dieses Mensch vorgiebet, daß sie diesen Vorfall schon über drey Wochen, und alsbald nach dem Stoß empfunden, welches sie aber aus Schamhafftigkeit verschwiegen, und das herausgetretene Stück lieber hätte wegschneiden wollen, wie denn auch bey einem Menschen, welches dienen und allerhand schwere Arbeit verrichten muß, dergleichen Cur sehr schwer und zweifelhafft seyn dürffte; Und ob gleich in solchem Fall ein Pessus den herausgefallenen Theil in der Vagina erhalten kan, (wie denn auch dieser pars bey der Besichtigung von der Wehmutter gar leichte reponiret wurde) so ist es doch nur eine Cura palliativa, und hat keinen Bestand; Denn, wenn dergleichen Weibs-Personen schwanger werden, pfleget sich dieses malum in partu zu verschlimmern.

Uber dieses ist das Signum Virginitatis, man suche es gleich in dem so genannten Hymene, oder in der Angustia sive coarctatione naturali, völlig destruiret, und dürffte dieser Person an einer Mariage sehr schädlich seyn. Welche unsere Relation und Bedencken wir hiemit bey unsern Pflichten ausstellen. Dreßden, am 9. April. 1727.

(L.S.) M. S. D. und
Stadt-Physicus.
(L.S.) A.H. Chirurg. jur.

Attestat der Wehmutter.

Nachdem mir Endes Unterschriebener, als Johanna Eleonora Knöffelin, bey Peschken in Diensten gestanden, von derselben Zustand referiret

ret und vorgegeben worden, wie sie einen hefftigen Vorfall durch Fußstossen und Schlagen, von einem des Pachters Sohn bekommen, die Herren Medici und Chirurgi aber an der Cur dieser Knöfelin gezweiffelt, auch wohl gar eine Unmöglichkeit machen wollen; Als bekenne hiermit, daß ich obermeldte Knöfelin um abgewichene Ostern zu curiren angefangen, und damit biß gegen Pfingsten zugebracht, weil besagte Knöfelin ihres sehr frechen und unsteten Naturells wegen sich wenig ruhig (ohngeachtet doch bey dergleichen Fällen höchst nöthig) gehalten, sondern in beständiger Bewegung gewesen, schwer getragen, auch sonsten sehr bewegende Arbeit verrichtet, ja so gar wider meinen Willen mit hefftigen Springen und Lauffen sich gantz nicht geschonet, diesen allen aber ohngeacht, habe ich nechst göttlicher Gnade dieser Knöfelin zu obbemeldter Zeit ihren Vorfall angeheilet und curiret, wie mir denn auch überdiß deren völlige Genesung die Frau Peschkin höchlich versichert, und allenfalls durch anderweitige Besichtigung bekräfftiget werden kan, ich auch von deren Heilung dergestalt versichert bin, daß die Knöfelin hinführo, soferne dieselbe sich nicht selbst auf das hefftigste lædiren, oder ihr ein dergleichen übel causirender Zufall begegnen möchte, dieses Malheurs halber gar nichts weiter zu besorgen. Und ob wohl der Knöflin Bluts-Freunde mich angesprochen, daß ich, welchergestalt ich erwehnte Knöflin bereits curiret, nicht sagen möchte;

So habe dennoch, weil mir nechst dieser Zumuthung sehr bedencklich vorgekommen, daß zu der Zeit, als ich die Knöfelin in die Cur genommen, und derselben Bruder gemeldet, als ob selbige nochmahln besichtiget werden solte, der Knöfelin Vorfall aber, durch zusammenziehende Räucherung, so ihr der Barbier gegeben, gleich damahls sich hinauf gezogen gehabt, die Knöfelin auf Veranlassung der Frau Peschken sich so lange Gewalt angethan, auch endlich salvo honore kauernd gedrucket und gezwenget, biß der Vorfall wiederum ausgetreten.

Bloß zu Steuer der Wahrheit, und keinesweges iemanden zu Liebe oder Leid, vor ermeldte wahrhaffte Relation auf Begehren nicht verhalten wollen, als worüber gegenwärtiges Attestat, so, wie ich es iedesmahl mit meinen guten Gewissen eydlich bestärcken kan, unter meiner eigenen

Hand wissentlich und wohlbedächtig von mir gestellet. So geschehen Dreßden, am 12. Maji, 1727.

(L.S.) A. E. B. Wehmutter.

CASUS IV.

De Partu perfecto & completo.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition so wohl Jhro Excell. als auch Hr. D. E. F. J. als Mandatarii, habe ich mich nebst meinem gewöhnlichen Amts-Chirurgo und einer geschwornen Raths-Wehmutter, Nachmittags um 3. Uhr in ein hiesiges gewisses Bürger-Hauß begeben, und die Besichtigung eines am 11. Novembr. a. c. gebohrnen lebendigen Kindes vor die Hand genommen, und ob selbiges pro partu perfecto & completo zu achten examiniret; Da wir denn nach genauer Betrachtung fanden, wie nicht nur das Kind, so sexus fœminini seine vollkommenen Nägel an Händen und Füssen, als welches ein klares Kennzeichen eines partus completi ist, hatte, sondern es waren auch die übrigen membra des Leibes dergestalt conditioniret, daß man sie nicht besser und vollkommener hätte wünschen können. Woraus denn von sich selbsten, daß quæstionirtes Kind seine ordentliche Zeit in utero materno müsse ausgelegen haben, und also dieser Partus pro perfecto & completo zu achten, fliesset, wie denn auch noch über diß die Geburt an sich selbst nach der Relation derjenigen Wehmutter, welche das Kind gebracht, auch bey dieser Besichtigung mit zugegen gewesen, und mehrere Umstände anzugeben weiß, gar behende und glücklich erfolget. Welches wir also auf Verlangen haben attestiren wollen. So geschehen Dreßden, am 18ten Nov. 1727.

D. T.
E. T. Chirurgus.
A. S. Wehmutter.

Fer-

Fernere DEDUCTION.

Nachdem man mir Endes-Unterschriebenen hinterbringen lassen, wie daß dieses Kindes bestätigter Herr Vormund wegen der am 11ten Novembr. 1727. geschehenen, iedoch mit der ordentlichen Zeit nicht eingetroffenen Niederkunfft, die Sache nunmehro dadurch solchergestalt zu justificiren suche, als ob dieses Kindes Mutter bey ihrer zur Zeit der Leipziger Michael-Messe 1727. Montags in der Zahl-Woche, so damahls der 13. Oct. gewesen, nacher gedachten Leipzig gethanen Reise, mit ihren Wagen, darinnen sie gesessen, in der finstern Nacht zwischen Wurtzen und Leipzig durch des Postilions Unvorsichtigkeit auf blatten Lande im Sande sey umgeworffen worden, darüber sie sehr erschrocken, und einige rothe Flecke am Leibe bekommen, auch in 4. Wochen darauf, ohngeacht sie nur 20. Wochen schwanger gewesen, eines Kindes genesen, und nun von mir über folgende Fragen und Umstände mein medicinisches Gutachten ist verlanget worden:

1.) Ob durch die beschriebene Umfallung des Wagens, und das daher dem Vorgeben nach, bey dieser schwanger gewesenen Person entstandene Schrecken ihre Niederkunfft dergestalt acceleriret werden können, daß selbige 4. Wochen darauf, nehmlich am 11. Nov. 1727. erfolgen müssen, ohngeacht sie bey dem Umwerffen nur 20. Wochen schwanger gewesen, und

2.) Daferne dieses möglich, daß dergleichen Alteration zur Acceleration der Geburt contribuiren könne, ob nicht die damahlen nur in der 20. Woche schwangere Person, und wenn es auch gleich in die 24te gegangen, auch der Partus an sich selbst erst nach 4. Wochen darauf erfolget, wenigstens doch ein unvollkommenes, schwaches und ungesundes Kind hätte zur Welt gebracht werden müssen, daß also

3.) da sie ein gantz vollkommenes starckes und munteres Kind gehabt, in keine Wege zu statuiren, daß sie bey dem Umfallen des Wagens nur 20. oder 24. Wochen schwanger gewesen.

Als habe nach reiflicher Uberlegung aller hierbey angeführten Umstände auf vorgelegte Quæstiones meine gründliche Meynung hiermit abzufassen, desto weniger umhin gekont, ie mehr mir die Sache, und was damahls bey der von mir angestellten Besichtigung, und des darüber am 18. Nov. 1727. ausgestellten Gutachten vorgegangen, am besten bewust; Diesemnach dienet hier auf die erste Frage so viel zur Antwort:

1) Daß zwar nicht zu leugnen, wie nemlich alle animi pathemata, sonderlich aber der Schreck, welcher durch Umschmeissung des Wagens ist causiret worden, denen Schwangern, und derenselben Frucht vielmahls pfleget schädlich zu seyn, angesehen durch dergleichen accidens bey solchen Personen, die in ihrer Schwangerschafft nicht gar zu weit avanciret, gar leichte ein abortus erfolgen kan; Daß aber in gegenwärtigen Casu der Partus, so nach der Relation tempore editionis noch nicht 6. Wochen in utero materno gewesen seyn soll, durch die angegebene Umwerffung sey fortgetrieben, und also acceleriret worden, ist gar nicht glaublich, weil eines Theils das beschriebene Umfallen des Wagens auf sandigten und weichen Boden geschehen, überdiß die gravida in einer inwendig beschlagenen Carosse gesessen, andern Theils es nicht ein schwaches, elendes und unvollkommenes, wie es doch bey der in præsenti Casu angeblich noch ermangelten vielen wochentlichen Zeit zur Geburt hätte seyn müssen, sondern ein starckes, und in allen Gliedmassen vollkommenes Kind gewesen.

2.) Anlangend die andere Frage, so erhellet bereits aus der ersten Decision, daß, wann eine Frau welche 24. Wochen oder 6. Monat schwanger, durch einen Fall oder sonsten etwas ihre Geburt acceleriret derenselben Kind von dergleichen Zeit post partum nicht so starck und vollkommen, als eines, so seine richtige Zeit in utero materno ausgelegen. Denn da fehlen noch 3. gantze Monate, oder 12. Wochen daran, welches gewiß etwas sagen will, und da

3.) der Person ihr Kind ein gantz vollkommenes, starckes, munteres und gesundes Kind gewesen, so resolviret sich diese Frage von selbst, daß nehmlich dieser partus omni modo perfectus, und daher nothwendig

tig 9. Monathe geweſen, mithin ſey gravida bey damahligen Umfallen des Wagens nicht 20. oder 24. ſondern wenigſtens 30. Wochen ſchwanger geweſen, v. *Hermann. Friderici Teichmeyeri D. Inſtitutiones medicinæ legales Cap. IX. de partu perfecto & legitimo p. 51.*

Welches ich alſo hierdurch nochmahln habe bekräfftigen wollen. So geſchehen Dreßden, am 23. Nov. 1727.

D. T.

CASUS V.

De Febribus malignis, & catarrhalibus in pago Klein Wolmsdorff graſſant.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf ergangenen allergnädigſten Befehl und darauf an mich beſchehene Requiſition, habe ich mich am verwichenen 29. Novembr. a. c. nach dem Amts-Dorffe Klein Wolmsdorff begeben, und die Beſchaffenheit der Kranckheit, welche vor eine Art von hitzigen Fiebern gehalten wird, und in daſigen Dorffe eine geraume Zeit graſſiret, auch unterſchiedene Perſonen nach einer nicht allzu langen Niederlage dahin gerafft, unterſuchet. Da ich denn nach angeſtellter Examinirung ſowohl dererjenigen, die an dieſem morbo darnieder gelegen, und glücklich davon gekommen, als auch ſonderlich derer, die noch in einem ſehr krancken und gefährlichen Zuſtande waren, befunden, daß dieſer morbus keinesweges pro febre ardente petechiali, wohl aber catarrhali, dabey einige Malignität mit verhanden, zu halten, immaſſen alle diejenigen, ſo daran laboriret und noch laboriren faſt einerley Symptomata, als anfänglich Froſt, nebſt darauf ſich einſtellenden Hitze, Kopff-Schmertzen, Huſten, verlohrnen Appetit, groſſen Durſt und geſchwinden Pulß gehabt;

Gleichwie nun erwehnter Morbus bey dieſer Witterung ſehr gemein, ja faſt endemius zu ſeyn ſcheinet; Alſo wäre zu wünſchen, daß dergleichen

Patienten gleich anfänglich sich eines verständigen Mannes Direction, und nicht so vieler Quacksalber, welche um Radeberg sich hin und wieder aufhalten, ungeschickten und nicht erlaubten Curen überliessen, da denn nicht nur dem malo gewehret, sondern auch die meisten, nechst göttlicher Hülffe, in Zeiten restituiret werden könten. Welches ich also auf Verlangen pflichtmäßig habe abfassen und ertheilen wollen. So geschehen Dreßden, am 29. Nov. 1727.

D. T.

CASUS VI.

An hernioſus ad coitum ſit capax.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem Hr. Licent. F. D. mich mündlich ersuchet, daß ich nebst dem geschwohrnen Amts-Chirurgo eine gewisse Besichtigung vor die Hand nehmen möchte; Als haben wir uns am abgewichenen 13. Dec. a. c. in desselben Wohnung Nachmittags um 4. Uhr begeben, und Michael Rühlen, so 56. Jahr alt, nicht nur wegen gewisser angegebenen Umstände ausführlich befraget, sondern auch den von ihm angegebenen Bruch, und ob er bey Beschaffenheit desselben, sonderlich, weil er eines adulterii wegen hat wollen beschuldiget werden, capabel sey, dergleichen Actum venereum cum effectu zu exerciren, in Augenschein genommen, da wir denn befunden, daß dieser Mann an einer hernia ſcrotali, welche seinem eigenen Geständniß nach zwar anfänglich klein, und von einiger gethanen schweren Arbeit seinen Ursprung genommen, nachgehends aber, als er bey der Schwedischen Invasion mit vielen Wägen sich gehoben, und einsmahls einen grosen Sack Korn getragen, immer grösser und grösser worden, laborire, dabey er nichts gebrauchet, bis es endlich damit so weit gekommen, daß die sämtlichen Inteſtina in das Scrotum gefallen, und also eine solche herniam, dergleichen wenig gefunden werde, wie es denn erstaunens-würdig anzusehen war, besitzet, ja welches noch remarquabler,

man

man sahe nicht das geringste Vestigium membri virilis, sondern nur ein klein foramen, wodurch er den Urin, iedoch mit besondern Handgriffen emittirte, daß also bey solchen Umständen alle Præsumtion schlechterdings hinweg fällt, indem dergleichen Actum zu exerciren, weder von selbigen zu vermuthen, noch immer möglich seyn kan, vielmehr aus angezogenen Ursachen dieser Mann aus allen Verdacht zu lassen, und in Ansehung seines miserablen Zustandes billig zu bedauren ist. Ob er nun zwar bey dem angehenden Bruche, der aber nicht hinderlich gewesen, das Debitum conjugale, laut seines eigenen Geständnisses, seiner Frau hat leisten können, auch 3. lebendige Kinder mit selbiger gezeuget; So hat er dennoch bey zunehmenden Wachsthum und Vollkommenheit desselben dieses nicht mehr, wie seine eigene Frau es eydlich ausgesaget, præstiren können. Zu welchem Ende wir denn gegenwärtiges Attestat ihn zu seiner Nothdurft, unter eigenhändiger Unterschrift und Petschaft haben ausstellen wollen. So geschehen Dreßden, am 13. Decemb. 1727.

(L.S.) D. T.
(L.S.) E. T. Chirurgus.

CASUS VII.

De morte infantis recens nati.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem man am abgewichenen 16. Decembr. a. c. auf der Oster-Wiese am Ufer, woselbst noch ein Frauenzimmer-Pantoffel gestanden, ein todtes Kind aufgehoben, und selbiges durch mich und den gewöhnlichen Amts-Chirurgum hat besichtigen und seciren lassen.

So ist nach genauer Betrachtung des Cörpers, welcher generis masculini, befunden worden, daß dieses Kind nicht todt, sondern lebendig zur Welt gebracht worden sey; Hiernechst aber fand man circa vertebras colli

colli eine ziemliche læsion, welche Zweifels ohne von einer Gewalthätigkeit herrühret, und nachdem man das Cranium öfnete, war vieles sanguis extravasatus & congrumatus in ipsa cerebri substantia zu befinden, der Funiculus umbilicalis aber unverbunden, daß dahero bey diesem Infanticidio zweyerley facta, da doch an einem genug wäre, einem neu-gebohrnen Kinde das Leben zu berauben, zu considériren, und hertzlich zu wünschen, daß die Thäterin ausgekundschaftet, und zu gebührender Strafe gezogen werde.

Unterdessen haben wir doch dasjenige, was sich bey der Section befunden, ad acta publica zu ertheilen nicht unterlassen wollen. So geschehen Dreßden, am 16. Decembr. 1727.

D. T.
E. T. Chirurg.

CASUS VIII.

An scilicet, Imprægnatio é signis, quibusdam certis, & evidentibus cognosci possit.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf ergangenen allergnädigsten Befehl habe ich mich am 28. Febr. a. c. nach dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amte Grüllenburg begeben, und die daselbst inhaftirte Kinder-Mörderin, als welche, nachdem ihr das Leben abgesprochen, und das Todes-Urthel publiciret worden, eine Schwangerschaft vorgegeben, über gewisse Umstände vernommen, und ob diesen ihren Vorgeben einiger Glaube beyzumessen, durch eine ocular inspection, mit Zuziehung unten gesetzter und geschworner Wehmutter aus Dippoldiswalda untersuchet, da sie denn auf Befragen nicht nur bey Vergiessung vieler Thränen den Concubitum in ihrem Gefängniß zu zweyen mahlen, zwey Abende hinter einander zugestanden,

sondern

sondern auch seminis immissionem würcklich eingeräumet. Und ob zwar derjenige, so sie geschwängert, versichert, es solte ihr nichts schaden; So habe sichs doch nach der Zeit gantz anders ausgewiesen, indem sie so fort ihre Menses, welche sie iederzeit richtig gehabt, gäntzlich verlohren, auch einen Eckel, so gar vor dem lieben Brodte empfunden, und also bereits 15. Wochen schwanger sey.

Gleichwie nun aus der Inquisitin eigenen Geständniß, und andern signis diagnosticis, als welche à l'ordinair bey gravidis sich zu äusern pflegen, eine würckliche Imprægnation zu schliessen, und zu inferiren; So hat sich noch mehr bey fernerer Examinirung derer Brüste und des Unter-Leibes, deutlich dargeleget, wie nicht nur jene harte, und mit Milch-Knoten angefüllet, obgleich die Milch noch nicht in rerum natura anzutreffen, sondern es war auch der Unter-Leib, (dergleichen wohl bey hydropicis, keinesweges aber bey gesunden Personen anzutreffen) von einer bereits ziemlich zugenommenen Grösse, zugeschweigen, nachdem die Wehmutter zu ihr gegriffen, selbige das orificium uteri internum enge und geschlossen gefunden, daß dahero alle Signa imprægnationis bey dieser Inquisitin zu befinden.

Nun wollen zwar sowohl die Herren Juristen als Medici selbst, An scilicet Imprægnatio, per signa quædam certa, infallibilia & evidentia cognosci queat, zweifeln, *v. Heist. Lib. d. natura puerorum, Zachiam L. I. Tit. 3. & Bohnium in off. med. part. 2. C. 6. &c.* auch gewiß eine Schwangeschaft, wann selbige noch gantz neu, und im Anfange ist, schwer oder gar nicht zuerkennen. Alleine es bleibet doch dieser Satz gewiß, daß diejenige Schwangerschaft, welche bereits 15. Wochen, wie bey der Inquisitin gewähret, wiewohl alle Signa conjunctim müssen considerirt werden, wohl mehr evident und klar, als simuliret seyn müsse. Welches wir auch durch gegenwärtiges Bedencken haben bekräftigen und attestiren wollen. So geschehen Dreßden, den 28. Febr. 1728.

D. T.
M. M. Wehmutter.

Nota. Diese Inquisitin hat nach verflossener ordentlichen Zeit ein gesundes und frisches Kind gebohren.

CASUS IX.
De Epilepsia vera & simulata.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition habe ich mich am verwichenen 11. Sept. a. c. zu der inhaftirten A M. begeben, und ob selbige eine vera epileptica, oder ob es mehr vor simulirtes Wesen zu halten, untersuchet. Da ich denn selbige auf einem Bette liegend, in ihrem Gefängniß angetroffen, und auf Befragen, was ihr denn eigentlich fehle, dieses zur Antwort bekommen, wie daß sie zu der Zeit, als sie zur gefänglichen Haft gebracht worden, aus Alteration und Schreck, rechte motus convulsivo epileptico so sie Zeit ihres Lebens niemahls gehabt, des Tages sowohl als Nachts erlitten, welche auch noch bis diese Stunde anhielten, und zwar balde vergiengen, ehe man es sich aber vermuthete, wieder kämen, dabey sie aber sehr elende und miserabel würde.

Ob ich nun zwar dieser Relation keinen Glauben beymessen wollen, angesehen ich den Paroxysmum selbst bey meinem Besuch nicht wahrgenommen; So hat mich doch nachgehends die bey ihr befindliche Wache, nebst denen übrigen Arrestanten, so es zu unterschiedenen mahlen mit angesehen, darinnen bestärcket, wie denn selbige anzuführen gewust, daß sie in währenden Paroxysmo iederzeit die Daume eingeschlagen, und man selbige mit der grösten force kaum wiederum ausbrechen können, sich hiernechst mit dem Leibe heftig beweget, den Mund zusammem gebissen und Schaum vor selbigen gehabt, auch nach überstandenen Paroxysmo, welcher kurtz vor meinem Besuch eine ziemliche Zeit gedauert, über Mattigkeit u. Zittern in allen Gliedern, welches letztere ich sonderlich deutlich an ihr habe verspühren können, geklaget, daß dahero bey solchen Umständen dieser affectus, pro vero & non simulato zu halten; Daß aber ein heftiger

Schreck

Schreck und alteration, sonderlich wenn es zu derjenigen Zeit geschiehet, da die Menses sich einfinden wollen, bey denen robustesten und gesundesten Leuten, dergleichen accidens könne zuwege bringen, ist gantz eine bekannte Sache, und zeigen die Observationes hiervon zur Gnüge.

Uberhaupt aber pflegen alle affectus animi, sonderlich perturbationes, wann selbige ex improviso kommen, bey Frauenzimmern, welche von Natur sensibler, als die Manns-Personen sind, dieses malum entweder zu causiren, oder daferne selbiges bereits gehoben, von neuen zu provociren.

Zwar findet man auch Leute, die dergleichen morbum auf das künstlichste zu simuliren wissen, und dahero ein Medicus alle Prudenz dabey anzuwenden nöthig hat; Alleine, daß man simulatam epilepsiam à vera gar leichte distinguiren könne, lehret dasjenige Experiment, da nemlich man dergleichen Personen einen Strohhalm in die Nase stecket, oder brennenden Schwefel unter selbige hält, da denn bey denenjenigen, so es simuliren, eine Empfindung, bey denen andern aber nicht die geringste entstehet, und eben dieses Mittel habe ich auch zu mehrerer Gewißheit und gründlicher Uberzeugung, bey ereignenden Paroxismo der Inquisitin zu thun, angerathen, damit man, wann sich die Sache in der That also befinde, alle Præcaution, sonderlich, da sie ihren Vorgeben nach schwanger seyn soll, gebrauchen könne. Unterdessen habe gegenwärtiges Bedencken ad acta zu geben nicht entstehen wollen. So geschehen Dreßden, am 13. Sept. 1728.

D. T.

CASUS X.

De mórte sibimet ipsi novacula consćita.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Commissions-Rath und Ober-Amtmann allhier mich requiriret, daß ich ein ge-

gewisses Cammer-Mädgen, welche sich die verwichene Nacht mit einem Scheermesser die Kehle abgeschnitten, besichtigen und seciren möchte;

Als habe ich mich heute zu unten gesetzten dato mit dem Amts-Chirurgo in dasjenige Logis, allwo selbige dieses factum begangen, begeben, und diese Expedition verrichtet; Da wir denn äusserlich, wie der Schnitt biß auf die Vertebrus colli hinein gedrungen, so, daß das Scheermesser voller Schaarden, wahrnahmen.

Hierauff öffnete man den abdomen, und examinirte sonderlich den Uterum, der aber in statu naturali sich befand, ausserdem aber gaben so wohl die äusserlichen, als sonderlich innerlichen Theile des Leibes, daß dieses Cammer-Mädgen immer müste kräncklich gewesen seyn, wie denn diejenigen, so mit ihr zu thun gehabt, auf Befragen zu erzehlen wusten, daß sie Mensium suppressione laboriret, auch propter hanc rationem sie unterschiedliches gebrauchet, sattsam zu erkennen.

Ob nun zwar wohl die Ursache dieses facti uns nicht eigentlich bewust, indem selbige niemahln etwas von einer Melancholie von sich spühren lassen; So kan doch wohl seyn, und ist zu vermuthen, daß von dieser suppressione mensium, unterschiedene Congestiones Sangvinis, sonderlich ad Caput entstanden, welche nachgehends zu diesem betrübten Casum ein grosses mit contribuiret haben. Zu welchem Ende wir gegenwärtiges Bedencken pflichtmäßig haben ausstellen wollen. So geschehen Dreßden, am 19. Decemb.

D. T.
E. T. Chirurgus.

DECADIS QUINTÆ.

CASUS I.

De Hæmorrhagia uteri absol. lethali.

JU-

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem ich auf ordentliche Requisition, mit Zuziehung des gewöhnlichen Amts-Chirurgi und derer Gerichts-Personen, am abgewichenen 26. Dec. a. c. eine in Friedrichs Stadt plötzlich verstorbene Weibs-Person habe besichtigen und seciren müssen; So haben wir selbige auf einem Stroh-Sack in einem höltzern Bette liegend gefunden, und bey Betrachtung des Cörpers gesehen, wie nicht nur in dem Hemde und Rock, so sie angehabt, sondern auch circa putenda (welche aber nicht, wie die Wehmutter anfänglich hat haben wollen, aufgeschwollen) vieles Geblüthe zu befinden, desgleichen war bey Umwendung des Cörpers selbiger von oben biß unten gantz blau; Hierauf öffnete man den Abdomen, und fand den uterum in statu naturali, also, daß die Defuncta niemahln weder concipiret noch auch ein Kind gehabt. Ob nun zwar wohl der schleunig erfolgte Todt, nebst denen dabey mit untergelauffenen Relationen, sonderlich der Wehmutter, als welche würcklich ein Kind gehabt zu haben vorgegeben, etwas sagen und probiren wollen; So ist dieses doch nicht erweißlich, und hat sich bey der Section nicht das geringste gefunden, vielmehr ist wahrscheinlicher, daß dieses Mensch propter nimium mensium fluxum, den sie iederzeit sehr hefftig soll gehabt haben, hæmorrhagia uteri gestorben, und weil sie hiernechst bey ihrer gethanen Reise sich fatigiret und erkältet, nachgehends aber währenden mensium fluxu in eine kalte Stube zu liegen kommen, so hat der Schlag endlich das Garaus gemacht, daß also diese Person nothwendig ob duplicem mortis causam hat sterben müssen, zu welchen Ende wir gegenwärtiges Bedencken verlangter massen haben ausstellen wollen. So geschehen Dreßden, am 5ten Januarii 1729.

D. T.
E. T. Chirurgus.

CASUS II.
De funiculo umbilicali non ligato.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf beschehene Requisition des Königl. Pohln. und Churf. S. Commissions-Raths und Ober-Amtmanns allhier, habe ich mich zu unten gesetzten dato, nebst dem Chirurgo in hiesiges Königl. Amt-Hauß begeben, und das in der Weiseritz todt gefundene Kind, hausen im Hoffe, Nachmittags um 3. Uhr seciret.

Da wir denn an selbigen, welches nicht lange im Wasser muß gelegen haben, keine læsion, ausser, daß der funiculus umbilicalis abgerissen und nicht verbunden, mithin kein Geblüthe in dem Cörperlein anzutreffen war, fanden. Nachgehends öffnete man den Thoracem, und waren in selbigen alle Viscera, sana & perfecta, die Pulmones schwummen auf dem Wasser, manifesto indicio, daß das Kind müste respiriret und gelebet haben, wie denn die andern Signa vitalitatis selbiges auch noch mehr bekräfftigen; Dahero denn erwehntes Kind, ob non deligatum funiculum umbilicalem & hinc sangvinis profluvium nothwendig hat sterben müssen. Bey diesem Casu aber war noch dieses als etwas besonders und notables mit anzumercken, daß in superiore cordis parte, just auf der Arteria Jugulari ein panniculus adiposus lag, welcher, wenn er sich hätte expandiren sollen, und das Kind beym Leben geblieben wäre, respirationem difficilem, als woran nicht nur Kinder, sondern auch erwachsene laboriren, und man öffters nicht weiß, wo eigentlich die Causa sitzet, gewiß würde bekommen haben. Welches wir also haben berichten wollen. So geschehen Dreßden, den 11. Febr. 1729.

D. T.

E. T. Chirurgus.

CA-

CASUS. III.

De læsione, vulgo mit einer küpffernen Kelle & subsec. morte.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf des löblichen Amts allhier beschehene Requisition habe ich mich am verwichenen Sonntag, war der 27. Febr. a. c. nebst dem Amts-Chirurgo Vormittags um 10. Uhr auf die Töpffer-Gasse, in des Beckens Wincklers Hauß begeben, und den daselbst wohnhafften Michael Leubnitzen, so in Ihro Hoheit des Königl. Cron-Printzens Küche in der Lehre gestanden, und verwichene Nacht an einer neun wöchentlichen Kranckheit, welche dem Angeben nach von einem ihme mit einer küpffernen Kelle in die rechte Seite, bey denen kurtzen Rippen, circa he par zugefügten læsion herrühren soll, Todes verblichen, in Beyseyn des Herrn Commissions Raths und Ober Amtmanns, auch anderer Gerichts-Personen besichtiget und seciret.

Da wir denn bey der äusserlichen Perlustration des Cörpers, sonderlich derjenigen Seiten, wo der Schlag hingeschehen, nichts, so von einer læsion oder contusion zeigte, wohl aber bey Eröffnung der Brust beyde lobos pulmonum, sonderlich lobum dextrum angewachsen und putresciret, wie nicht weniger, die gantze Cavität mit einem sero extravasato, sonderlich aber purulenta materia angefüllet fanden, ausserdem war die Leber und übrigen Theile des Leibes frisch und gesund. Ob nun zwar wohl diese Extravasatio seri und corruptio pulmonum den Todt nothwendig hat causiren müssen, gleichwohl aber die Ursache desselben, sowohl von dergleichen im Zorn mit einem scharffen Instrument angebrachten Schlag, sonderlich in das Dünne, als auch einer andern verborgenen Causa herrühren kan;

So können wir doch keines weges, daß dieser erfolgte Tod lediglich von demjenigen Schlage hergerühret, asseriren, vielmehr überlassen wir diesen Casum einer hochlöbl. medicinischen Facultät zu fernerer Decision,

finden

finden aber doch vor nöthig, folgendes dabey mit zu annectiren, wie daß nehmlich nach des Defuncti Bruders und anderer Zeugen Aussage, dieser Leubnitz niemahln über etwas geklaget, sondern allezeit frisch und gesund gewesen, sobald aber, als er den empfangenen Streich erhalten, er so fort krum gegangen, die Hand in die Seite gestemmet, miserabel worden, und gar nicht mehr, wie Gottlieb Liebeskind fol. 7. mit mehrern bekräfftiget, arbeiten können. Ja, der Verstorbene hat selbst vor seinem Ende sowohl dem Beicht-Vater, als auch bey der Vernehmung fol. 4. gestanden, er habe nach empfangenen Schlag Schmertzen in der rechten Seite gemercket, und gantz krum gehen müssen, zu geschweigen des medicinischen Attestats, welches von Blut-Auswerffen gedencket, und der Medicus gleich vor incurrabel gehalten, daß dahero alle angeführte Umstände, welche zu berühren wir vor nöthig erachtet, von besonderer Consideration sind, und dieserwegen, gegenwärtiges Bedencken pflichtmäßig haben ausstellen wollen. So geschehen Dreßden, den 27. Februarii 1729.

D. T.
E. T. Chirurg.

Urthel.

Als derselbe uns die wider Friedrich Löben ergangenen Acten, benebst einer Frage zugeschicket, und sich darüber des Rechten zu belernen gebeten hat; Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: Daraus so viel zu befinden, daß wider Friedrich Löben mit der Inquisition zu verfahren, er zu solchem Ende Articuls weise zu vernehmen, mehr Zeugen, wenn deren zu erlangen, vermittelst Eydes abzuhören, auch da nöthig zu confrontiren, und dabey insonderheit von des Verstorbenen Leibnitzen letzten Kranckheit bey dem Medico, welcher ihn curiret, ingleichen davon, zu welcher Zeit eigentlich das Blutauswerffen sich bey ihm geäussert, und ob solches bereits vorhero geschehen, ehe

nach den fol. 20. seq. befindlichen Anführen, in Ochsensaal Thüren gehoben, und mit Matthes Schneidern sich geramlet haben soll, mehrere Erkundigung einzuziehen, ergehet sodann seiner Bestraffung halber ferner was recht ist.

Churfl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig.

ATTESTATUM MEDICI.

Nachdem in einen, wegen des verstorbenen Koch-Jungens, Michael Leubnitzen eingehohlten Urthel, unter andern, daß von desselben letzten Kranckheit bey dem Medico, so ihn curiret, mehrere Erkundigung einzuziehen, erkannt worden; So habe auf das mir am 4ten hujus insinuirte Commissarische Ersuch-Schreiben, folgendes zur schuldigen Nachricht melden wollen, daß ich nehmlich ermelten Michael Leibnitzen, nachdem er vorhero so wohl in Wermsdorff, als auch hier in Dreßden schon etliche Wochen kranck gewesen, und unterschiedener Medicamenten sich bedienet, erstlich den 28. Decembr. 1728. in die Cur bekommen habe, da denn wegen der Genesung schlecht prognosticiren kunte, indem der Patient wegen grosser Schwachheit und Mattigkeit, auch hefftiger Schmertzen und Hertzens-Angst kaum etwas weniges mit mir sprechen können, immassen, der Schmertz in der rechten Seite, circa hepatis regionem, wie er vorgab und wiese, sehr hefftig, daß er sich nicht rühren noch wenden können, dabey ein starcker Husten mit Auswurff fauler Materie, und zuweilen auch Blut, abwechselnde Hitze, steter Schweiß, sehr kurtzer Athem, Hertzens Bangigkeit, auch öffters Ohnmachten sich funden. Nach Gebrauch der adhibirten Medicamenten schiene zwar sich etwas zu ändern und zu bessern, indem das Fieber einiger Massen remittirte, das Blut-Auswerffen sich verlohre, die faule Materie auch nicht so hefftig mehr fort gieng, daß man also ihn etwas besser sontiren kunte, da sich denn fand, daß der bißher empfundene Schmertz in der Seite nicht circa regionem hepatis, sondern etwas höher über dem diaphragmate in der rechten Brust ruckwarts war, daß man also eine hefftige Læsion muthmassete. Die anfahende

Besserung aber war nicht beständig, sondern die vorhergehenden Symptomata wechselten immer wieder ab, und continuirten so lange, biß endlich durch eine Ohnmacht und Versetzung des Athems das Leben exspirirte, da denn auch in der Section gefunden worden, daß keine Möglichkeit zur Restitution gewesen, indem nicht allein die Lunge fast gäntzlich verfault, sondern auch pleura, und musculi intercostales in dextro latere pectoris, gantz exulceriret gewesen, und zu verwundern, wie das Leben noch so lange sich conserviren können. Dieses habe von der Sachen wahren Beschaffenheit, unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft also von mir stellen können. Geschehen Dreßden, am 10. Febr. 1730.

(L.S.) J. G. O. L.

Responsum Facult. medicæ Lipsi.

Edler und Hochgelahrter,

Günstiger Herr und guter Freund!

Aus denen wider Friedrich Löben, einem bey Ihro Königl. Hoheit dem Cron-Printzen in Diensten stehenden Bey-Koche, ergangenen Acten, haben wir ersehen, welchergestalt dieser dem Koch-Jungen, Michael Leubnitzen Ao 1728. nach Michaelis in Wermsdorff mit einem küpffernen Koch-Löffel einen Schlag gegeben, wornach sich dieser gleich kräncklich soll befunden haben, wie er denn endlich den 26. Januarii 1729. in Dreßden Bett-lägerig worden, über hefftigen Schmertzen in der rechten Seite geklaget, und dabey einen starcken Husten mit Auswurff fauler Materie und zuweilen auch Blut, sehr kurtzen Othem, Hitze und Schweiß empfunden, und darauf den 27. Februarii 1729. verstorben; Und wie bey der Section des Cörpers sich gefunden, daß beyde lobi pulmonum. sonderlich lobus dexter, angewachsen, putresciret, und die gantze Cavität nicht nur mit einem Sero, sondern auch purulenta materia angefüllet, ja daselbst pleura & musculi intercostales gantz exulceriret gewesen, wie solches fol. 38.

42. 80. seqq. mit mehrern zu ersehen. Wann dann der Koch-Junge die tödtliche Kranckheit, in welche er verfallen, lediglich dem Schlag, so Inculpat ihn in die rechte Seite soll zugefügt haben, beymisset, im Gegentheil Inculpat Theils iezt-erwehnten Schlag beständig läugnet, theils zu erweisen suchet, daß von demjenigen Schlag, so er ihm nach seinem eigenen Bekenntniß an die lincke Brust beygebracht, sothane tödtliche Kranckheit nicht entstanden, sondern vielmehr von andern Ursachen hergekommen, und dahero über folgende Frage: Ob bey denen in Acten vorkommenden Umständen dafür zu halten, daß Michael Leibnitzens letzte Kranckheit, und darauf erfolgter Tod, durch den von Inquisiten Friedrich Löben mit einem küpffernen Koch-Löffel empfangenen Schlag, wie Inquisit solchen ad art. inquis. 18. & 19. fol. 82.b seqq. gestanden, oder auch wie der Verstorbene solchen erhalten zu haben fol. 4. angegeben, verursachet worden? Unser in arte medica gegründetes Gutachten verlanget wird; So geben wir nach collegialischer Uberlegung derer in Acten befindlichen Umstände, folgendes in Antwort:

Ob zwar der Verstorbene fol. 4. 5. vorgegeben, daß er sofort nach dem Schlag Schmertzen in der rechten Seite bekommen, die zwey folgenden Tage darauf Blut ausgeworffen, und den ersten Tag nicht aufstehen können, nachhero meistentheils Bett-lägerig gewesen, und endlich nach Verfliessung einiger Wochen, weil ihm die Seite und Leib wehe gethan, kranck nacher Dreßden kommen, da er dann nach einiger Zeit in oben beschriebene tödtliche Kranckheit verfallen, mithin es das Ansehen gewinnet, als ob beniemter Schlag so heftig gewesen, daß er nicht nur Blutspeyen erwecket, sondern propter violentam Vasorum pleuræ & pulmonum percussionem zu einer Stasi Sanguinis & seri Gelegenheit gegeben, und da die stockenden humores nach und nach in die Corruption gegangen, selbe exulcerationem pleuræ & pulmonum, und den darauf erfolgten Tod verursachet; Dennoch aber und dieweil der Schlag so wohl, als die bald hierauf erfolgten Zufälle, bloß auf des Verblichenen Relation beruhen, immassen zwar Zeuge fol. 7.b einiger Massen ihm beypflichtet, deme aber Zeuge fol. 19.b nicht wenig widerspricht, und die übrigen, so dieser-

halben abgehöret worden, weder von dem Schlag, noch hierauf erfolgten Zufällen Nachricht zu ertheilen wissen, Und da auch der Schlag so hefftig gewesen wäre, daß sich bald darauf das Blut-Auswerffen geäusert, und selbiger zu congestionibus sanguineo serosis Gelegenheit gegeben, jedennoch letztere, daferne in Zeiten wären gehörige Mittel gebrauchet worden, leichtlich zertheilet, und folglich die Exulceration, und daher entstehende tödtliche Zufälle vermieden werden können, dieses alles aber, daß es beobachtet worden, aus den Acten nirgends zu ersehen, vielmehr, daß er nichts gebrauchet, fol. 14. vorgegeben wird; Hiernechst der Verstorbene mit dem Lehr-Jungen Schneidern fol. 17.b 20.b 77. in der Küche zu Wermsdorff dergestalt gerungen, daß er dabey unten zu liegen kommen, uud sich bald nach dem Ringen geklaget; Uberdiß zu Ochsensaal fol. 5. 8. 13. 19.b 20. 22. schwer gehoben, den Tag darauf sich niederlegen müssen, und seinem Vorgeben nach Blut ausgespyen, und dahero durch beyderley Gelegenheit die Brust verletzet, und zu solchem Ubel Anlaß gegeben werden mögen; Und endlich er nach dem Schlag in der kältesten Jahres-Zeit seine Arbeit annoch in der Küche verrichtet, von einem Orte zum andern gereiset, biß er endlich nach Verfliessung etlicher Wochen nacher Dreßden gekommen, und daselbst annoch ausgegangen, und aber bloß von der Kälte der Lufft mehrmahln, besonders in prædispoſito ſubjecto, wie denn, daß des Verstorbenen Lunge angewachsen gewesen, aus dem Sections-Bericht zu ersehen, eine pleuro-pnevmonia und aus selbiger eine tödtliche Exulceration der Lunge zu entstehen pfleget;

So halten wir bey so bewandten Umständen, und so vielen concurrirenden Ursachen dafür, daß mit gehöriger Gewißheit aus obigen nicht könne geschlossen werden, daß mehrerwehnter Schlag die letzte Kranckheit und erfolgten Todt verursachet, sondern wir erachten vielmehr, daß Theils durch die Unterlassung der bald anfänglich nöthig gewesenen Cur, Theils durch die obbeniemte Ursachen die letzte tödtliche Kranckheit erwecket worden sey; Wannenhero von selbst erhellet, daß, daferne nach Inculpatens Vorgeben fol. 13 14. 25.b 83. seqq. der Koch-Junge sich nach dem Schlag im geringsten nicht geklaget, kein Blut nach dem Schlage ausgeworf-

worffen, vor seiner Reise nach Ochsensaal nicht eine Stunde gelegen, und seine Arbeit dabey verrichtet, nicht einmahl mit Grunde zu muthmassen, da der Schlag, er mag nun nach des Verblichenen Relation die rechte Seite, oder nach Inculpatens Vorgeben die lincke Brust betroffen haben, zur letzten Kranckheit und erfolgten Tod etwas beyzutragen solle vermögend gewesen seyn.

Uhrkundlich mit unserer Facultät Insiegel bestätiget. Leipzig, den 8ten Mart. 1729.

Decanus, Senior auch übrige Doctores und Assessores der Medicinischen Facultät allhier.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Edler, Hochgelahrter, günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe Uns, Königliche, Pohlnische und Churfürstl. Sächsische allergnädigste Befehliche in originali, auch angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund Artzts Bericht, einer Medicinischen Facultät Gutachten, verfaßte Inquisitional-Articul, Friedrich Löbens darauf gethane Antwort, unterschiedlicher, vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Ausfage, und was Inquisit zu seiner Defension in Schriften übergeben, samt denen dißfalls ergangenen Acten, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat.

Demnach sprechen wir, Churfürstl. Sächsis. Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: Daß Friedrich Löbe vor allen Dingen, nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eydes, wobey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, sich eydlich zu reinigen, und,

daß dasjenige, was er des Michael Leibnitzen zugefügten Schlags halber ad art. inquis. 18. und 19. fol. 82.b seq. angegeben, der Wahrheit allenthalben gemäß, auch sein Vorwand, als ob Leibnitz nach bemeldten Schlage annoch gantze acht Tage in der Küche gearbeitet, und alsdenn nach Ochsensaal verreiset, auch allererst, nachdem er von dannen zurück gekommen, sich zu klagen angefangen habe, nicht falsch und erdichtet sey, zu schweren schuldig. Wenn er nun solchen Eyd würcklich leistet, so ist derselbe im übrigen annoch acht Tage lang mit Gefängniß, oder um vier alte Schock zu bestraffen, und zu Abstattung derer auf diesen Processs gewendeten Unkosten anzuhalten. Daferne aber Löbe zuerkannter massen zu schweren nicht vermöchte, so ergehet seiner Bestrafung halber und sonst, ferner was recht ist. Von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

CASUS IV.

De morbis in pago Bernsbach grassantibus.

Relation

Des Amts- und Land-Physici in Annaberg,

Wohl-Edle, Veste und Rechts-Wohlgelahrte,
Hochgeehrteste Herren,

Zufolge Dero mir gestern zugefertigte Requisition, wegen derer Kranckheiten zu Bernsbach, habe ich mich sogleich nach gedachten Bernsbach begeben, und den Zustand derer Krancken nachfolgender massen angetroffen. Die Anzahl derer Krancken waren nach dem Inhalt des Inschlusses 22. Personen, welche insgesamt febre maligna laborirten, denn sie klagten anfänglich Hitze und Frost, dolores capitis, darauf erfolgte Prostratio subitanea virium, sitis immodica, obstructio alvi, anxietas

præ-

præcordiorum, und endlich Delirium. Etliche hatten Vomitus, andere den Durchfall, die meisten exanthemata purpuracea. Die Beschaffenheit dieses mali ist also beschaffen, daß es weder sexum noch ætatem verschonet, u. wo es in einem Hause anfänget zu grassiren, u. sich eines davon niederleget, hernach das gantze Hauß ansteckt, u alle darinnen befindl. Menschen inficiret; Und deren Krancken Häuser waren an zweyen unterschiedenen Oertern im Grunde des Dorffes, und zwar in una serie anzutreffen, daß also unter diesen keines davon befreyet war; Die Leute im Dorffe referirten mir, daß bishero immer 3. Personen kurtz hinter einander aus einem Hause an dieser Seuche gestorben wären; Nach genugsamer Untersuchung dieses mali, und weiln es mit dem in vorigen Jahre zu Rauscha grassirenden malo, unius ejusdemque indolis war, so habe denen Patienten ebenfallsige Medicamenta aus hiesiger Officin sub A. B. C. D. præpariren, und selbigen ad interim, bis auf erfolgte allergnädigste Resolution reichen lassen, auch übrigens das behörige Regimen diætæ fleißig recommendiret; Hiernechst klagen die Leute sehr über ihr Unvermögen. Und dieses habe vor dieses mahl in schuldigster Obliegenheit hiermit vermelden wollen. So geschehen St. Annaberg, womit verharre

Ew. Wohl-Edl. Best ꝛc.

Meiner Hochgeehrtesten Herren

ꝛc. ꝛc.

B. H. D. Amts- und Land-Physicus.

Dorf Bernsbach.

Relation derer darinnen befindl. an Febribus malignis darnieder liegenden Patienten, den 16. Martii 1729.

Namen

Nahmen derer Krancken.	Alter	Zustand der Kranckheit.	Medicamenta.
Anna Dorothea Auerswaldin -	23	Diese insgesamt klagen Frost und Hitze, darauf Dolores capitis, lassitudinem Totius Corporis, sitim immodicam, obstructionem alvi, manche hingegen Durchfall, einige heftige vomitus, deliria, exanthemata purpurata anxietas præcordiorum, stetig Wachen und heftige Convulsiones wegen des heftigen orgasmi sanguinis.	sub lit. A. B. C. & D. wie anbey mit folget, und die Instruction darzu zu ersehen sey.
Juliana Sophia Taubnerin -	7		
Christian Heinrich Taubner -	5		
Gabriel Taubner - - -	26		
Salome Taubnerin - -	45		
Maria Rosina Schrenckenbachin - - -	25		
Susanna Dorothea Schwarzin	8		
Joh. Christian Schwartz -	6		
Johanna Schwartzin - -	3		
Joh. Christian Schwartz -	44		
Susanna Doroth. Leißnerinckin	8		
Gottlieb Leißnerinck - -	4		
Johanna Sophia Friedrichin -	3		
Joh. Heinrich Auerswald -	21		
Juliana Güntherin - - -	30		
Anna Cathar. Fickerin - -	7		
Johanna Cathar. Fickerin -	45		
Maria Regina Weisin - -	27		
Susanna Richterin - -	34		
Anna Dorothea Meinartin -	20		
Anna Doroth. Birckhanin -	40		
Anna Maria Eßlin - - -	55		

Nach-

Nachfolgende Artzeneyen, haben die Krancken zu Bernsbach empfangen:

Pulvis sub Lit. A.

Rec. Corn. cervi usti.
Lap. 69. aa ℥vj.
Antimon. diaphor. ℥iii.
Nitri ℥iiß.
Cinnab. antimonii ℥j. M.F. Pulv.

Von diesen Pulver ist iedesmahl eine Messerspitze voll in nachfolgenden Thée zu gebrauchen.

Species pro Thee sub Lit. B.

Rec. Herb. veron.
Scabios. aa Mvj.
Abrotani Mj.
Flor. papav. Mij.
Rad. Cichor. ℥ij.
polypod. ℥ij.
Sem. anisi ℥vj. incis. & contus. M. D. in Scat S.

Species statt Thees zugebrauchen.

Potio sub Lit. C.

Rec. Aquæ flor. Sambuci.
galegæ aa ℔j.
Terr. strigon.
Corn. cervi usti aa ℥iij.
Antim. diaphoret. ℥j.
Syrup. card. bened. ℥iij.
f. p.

Electuarium Præservat. sub. L. D.

Rec. rob Sambuci, ℔ij Junip. ℔j.
terræ sigill. corn. cerv. ʜ. aa. ℥iij.
Nitri crystallis. ℥j. M. d. s.

Præservativ. Lattwerge, 2. Meßerspitzen voll, frühe auf einmahl zu nehmen.

Ohnmaßgebliches Gutachten,

Uber die in dem Dorffe Bernsbach grassirende Kranckheiten.

Nachdem ich auff ergangenen allergnädigsten mündlichen Befehl, hiesiger hohen Landes-Regierung, des Amts- und Land-Physici zu Annaberg, Tit. Hrn. D. B. H. allerunterthänigst erstatteten Bericht, betreffend die Kranckheiten zu Bernsbach, nebst einer ausführlichen Relation aller- und ieder Symptomatum, und was derselbe bißanhero vor Medicamenta adhibiret, mit allen Fleiß perlustriret; So habe nach reifflicher Uberlegung befunden, daß dieser genius morbi, allerdings pro febre maligna exanthematica, welcher auch an unterschiedenen Oertern, sonderlich auch allhier bey uns sich geäußert, zu halten, dabey zu befürchten, daß, da dieses malum ietzo zu einer ungewöhnlichen Zeit, wiewohl bey fast nie erlebter Witterung eingerissen, künfftighin bey heisseren Sommers-Tagen noch weiter, welches aber GOtt in Gnaden verhüten wolle, einreissen dürffte; Gleichwie aber einezeitige, und mit besonderer Prudenz angestellte Ader, sonderlich bey Plethoricis, und da keine exanthemata zu vermuthen, welches denn der gegenwärtige Medicus am besten observiren kan, iederzeit mit grossen Nutzen ist adhibiret worden; Alß will dieses auch, sonderlich aber præservative bey gegenwärtigen Statu höchst nöthig seyn. Was übrigens die bißanhero adhibirten Medicamenta anlanget, so sind zwar selbige sehr gut, iedoch habe ich nicht umbhin gekundt, sonderlich weil es ist von mir begehret worden, diejenigen Mittel, welche ich iederzeit durch vielfältige Experienz sehr bewährt befunden, auch mit zu annectiren, und diese bestehen:

1.) In gewissen Tropffen, nehmlich: Ex essentia alexipharmaca fuliginat. & Spiritu Nitri dulci mixt.

Davon die Patienten aller 3. Stunden, wechselsweise, interpositis pulveribus Bezoard. Nitro, & camphora mixtis, nehmen.

2.) Zwi-

2.) Zwischen denen Pulvern und Tropffen wird die von Hrn. D. H. sub L. C. geordnete Potiuncula aller 2. Stunden genommen.

3.) An statt des Biers aber ein Decoctum ex rad. Scorz. chin. Sarsap. C. C. und sem. anisi getruncken.

4.) Bey Doloribus capitis und entstehenden Delirio habe iederzeit folgendes Epidema, so ex acet. ros. spirit. rosar. Camph. & olio Lig. rhod. bestehet, gut befunden.

Übrigens können auch Vesicatoria in nucha appliciret werden.

5.) Solten sich Verstopffungen einfinden, so ist ein enema ex speciebus emollientibus & carminativis mit etwas Mandel-Oehl meliret, sehr dienlich.

Und dieses ist mein Pflichtmäßiges Bedencken, welches ich habe verlangter maßen abfassen wollen. So geschehen Dreßden, am 17. Mart. 1729.

D. T.

CASUS V.

De

Morbis in pago Dippelsdorff und Reichenberg grassantibus.

JUDICIUM MEDICUM.

Zufolge der von dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Commission-Rath und Ober-Amtmann allhier, an mich beschehene Requisition, betreffend diejenigen Kranckheiten, welche sich in denen beyden Ambts-Dörffern, Dippelsdorff und Reichenberg genannt, eine geraume Zeit daher hervorgethan, und noch hervor thun, habe ich mich mit Zuziehung des Baders in Neustadt an der Elbe E. B. indem der

ordentliche Amts-Chirurgus nicht abkommen können, nach gedachten beyden Dörffern begeben, und den Zustand dererjenigen krancken Personen, welche an diesen morbo zum Theil gestorben, zum Theil aber annoch kranck darnieder liegen, genau untersuchet, und examiniret, da ich denn nach genauer Prüfung und reifflicher Uberlegung aller und jeder Symptomatum befunden, daß dieser morbus sowohl in diesen als jenen Dorffe sub uno eodemqve genio durchgehends sich zu exeriren pfleget, sintemahlen alle diejenigen Patienten, deren Anzahl sich auff 18. Personen belieff, anfänglich über Frost und Hitze, welche nachgehends immer mehr und mehr zugenommen, denn Mattigkeit in allen Gliedern, nebst Schwachheit und Dummheit des Hauptes, daß selbige nicht wohl hören können, beklagten. Bey manchen zeigten sich einige exanthemata, bey manchen aber nicht, etliche starben den 3. oder 4. Tag, etliche lagen länger. Diejenigen aber so wiederum genesen, brachten fast 4. Wochen zu, ehe sie sich wiederum erholen kunten. Gleichwie nun aber dieses malum, welches auch an andern Oerthern grassiret, also beschaffen, daß, wo selbiges einmahl in einem Hause eingedrungen, alle die darinnen befindlichen Personen, welches wegen der Furcht, die auch dermaßen eingerissen, daß ein Gesunder zu einen Krancken zu gehen sich scheuet, daran müssen, und in des Richters zu Dippelsdorff seinen Hause, nicht alleine er, sondern auch seine 4. Kinder, und der große Knecht, an diesen morbo laboriren, so ist es dennoch vor nichts anders, als anfänglich pro febre intermittente, welches aber nachgehends, weil die Leute über ihr Vermögen gehen, und gar nichts gebrauchen, in febrem ardentem malignam degeneriret, zu halten, welches ich pflichtmäßig habe berichten, und zu fernerer allergnädigsten Resolution übergeben wollen. So geschehen Dreßden, den 7. May 1729.

D. T.

E. B. Chirurg.

CA-

CASUS VI.

De Læsione alteri illata, vulgo mit einem Spanischen Rohre.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem uns Endes unterschriebene Johann George Lorentz, Fleischschätzer in Friedrichs-Stadt, am abgewichenen 1. Augusti a. c. reqviriret, daß wir selbigen wegen der ihme zugefügten Schläge, und daraus entstandenen Læsion besichtigen, und unser beglaubtes Gutachten darüber ertheilen möchten; Als haben wir solches nach unsern obhabenden Pflichten bewerckstelliget, und nach genauer examinirung und perlustration des partis læsæ gefunden, daß in osse occipitis, eine Wunde, eines guten Fingers breit, welche biß auf das Cranium gieng, vorhanden, nachgehends zeigte sich in osse bregmatis, circa futuram sagittalem, noch eine dergleichen, die aber nur superficiell, und nicht so tieff wie die erste war, nechst dieser wurde man auch an den Haupte einen tumorem und an den lincken Arm oben bey der Achsel einen mit Blut unterlauffenen Fleck, eines sp. Thalers groß, gewahr, welches beydes von denen zugefügten Schlägen zweiffels ohne mag causiret worden seyn. Gleichwie nun bey persona qvæstionis, alle dienliche Mittel, sowohl interne als externe sind adhibiret worden, der Patiente sich auch noch ziemlich leidlich befunden; So klaget er dennoch über grosse Schwachheit des Haupts, Schwindel und etwas Stechen in der lincken Seite, daß man also nicht wissen kan, ob nicht etwa das Cranium, von dem hefftigen Schlag lædiret, oder aber gar eine ruptio vasis in cerebro entstanden, dahero denn die Zeit lehren wird, was die Sache vor einen Ausgang, den ich zwar noch zur Zeit nicht vor gefährlich halte, gewinnen werde, dieses aber ist gantz gewiß, daß alle Vulnera capitis nicht so schlechterdings obenhin anzusehen, und dahero iederzeit wohl müsten consideriret

riret werden. Welches ꝛc. So geschehen Dreßden, den 1. Aug. 1729.

E. T.
D. T. Chirurg.

CASUS VII.

De

Læsione arteriæ cruralis, abosol. lethali.

JUDICIUM MEDICUM.

Auff beschehene Reqvisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Ambtes allhier, habe ich mich am abgewichenen 24. Aug. a. c. mit dem gewöhnlichen Ambts-Chirurgo Vormittag umb 11. Uhr nach Kesselsdorff begeben, und in Beyseyn des Hrn. Commission-Raths, und anderer Gerichts-Personen, den daselbst befindlichen Cörper, welcher von Christian Hermannen, aus Niederhermsdorff, verwichene Nacht umb 10. Uhr unvermuthet, doch nicht mit Fleiß, mit einem gefährlichen und tödtlichen Stich ist plessiret worden, daß er auch gleich auff der Stelle todt geblieben, besichtiget und seciret, da sich denn bey Betrachtung des Cadaveris eine Wunde oben im dicken Beine in forma triangulari, unter der patella, welche durch die Kniekehle durch, und hinten an Knochen obliqve durchgieng, so, daß man mit einen silbernen Stylo, von der einen Oeffnung biß zu der andern fahren kunte, fand, dabey aber war die arteria cruralis in der Mitten, welches nicht anders seyn kunte, durchgeschnitten, aus welcher læsion eine entsetzliche hæmorrhagie entstanden, und dahero man genöthiget gewesen, den Lehn-Richter zu ruffen, und ihn Eröffnung von der gantzen Sache zu thun, welcher auch nach seiner Ankunfft sofort das Geblüthe mit kalten Eßig und Pferde-Aepffeln zu stillen gesucht, so auch seinen Effect gethan, biß nachgehends auff Erfordern ein gewisser Feldscheer, wie-

wiewohl 2. Stunden darauff, indem er eine Stunde davon wohnhafft, angekommen, der den Entleibten zwar ordentlich verbunden, die læsion aber gleich vor tödtlich gehalten, welches denn auch der traurige Ausgang bestätiget, indem er bald darauff zwischen 1. und 2. Uhr verschieden. Gleichwie nun aber alle læsiones arteriarum nicht nur an und vor sich selbst absolute lethal sind, indem selbige auf keine Weise wiederum können consolidiret werden, es sey denn, daß man sogleich durch ein starckes Binden oberhalb dem Knie, oder aber durch die gewöhnliche amputation zu Hülffe kommt; Also hat es bey diesem Casu, wegen Unterlassung eines von diesen Mitteln nicht anders als tödtlich ablauffen können. Welches wir auch hierdurch haben bekräfftigen und attestiren wollen, So geschehen Dreßden, den 25. Aug. 1729.

D. T.
E. T. Chirurgus.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Edler, Hochgelahrter, günstiger Herr
und guter Freund,

Als Derselbe Uns unterschiedliche Königliche Pohlnische und Churfürstliche Sächßische allergnädigste Befehliche in originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, verfaßte Inqvisitional-Articul, Christian Hermanns darauf gethane Antwort, samt denen wieder ihn ergangenen Acten, und einer Frage zugeschicket, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat. Demnach sprechen Wir, Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig, darauff vor recht: Würde ietzt gedachter Hermann sich vermittelst Eydes reinigen, und, daß, als er am 24ten Augusti des 1729ten Jahres, nebst Hanß Bormannen und Christian Pietschen, bey Hanß Schumannen sich befunden,

den, und seinen Degen entblösset gehabt, er, wie der bemeldtem Bormannen zugefügte Stich geschehen, ein mehrers, als er bereits bey der Antwort auf Articul ausgesaget, nicht anzugeben wisse, er auch damahls nach Bormannen, oder Pietschen, mit dem Degen nicht gestochen, schweren, immaßen ihm, nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineyds, worbey ein Geistlicher zu gebrauchen, zu thun oblieget. Auf solchen Fall, und da er diesen Eyd würcklich leistet, ist er im übrigen, des eingeräumten Verbrechens halber, des Landes ewig zu verweisen, auch zu Abstattung der auf diesen Processs gewandten Unkosten, anzuhalten, daferne er aber zu schweren nicht vermag, so ergehet seiner anderweitigen Bestrafung wegen ferner, was recht ist. Von rechtswegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

CASUS VIII.

De

Sectione Infantis aqva deprompt.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem das Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Ambt allhier, mich Endes unterschriebenen reqviriret, daß ich einer gewißen Section, beywohnen, und mein Gutachten darüber ertheilen möchte; Als habe ich mich Vormittags umb 11. Uhr auff das hiesige Rath-Hauß begeben, und das an eben denselbigen Tag früh umb 9. Uhr hinter denen Drey-Rosen bey den Bleich-Platz in Wasser todt gefundene Kind, in Beyseyn des Herrn Stadt-Richters und Ambts-Actuarii, mit Zuziehung des gewöhnlichen Ambts-Chirurgi besichtiget und seciret, da wir denn das neugebohrne Kind, so generis fœminini, in ein Stück von einem klaren Hembde eingewickelt, so, daß das gantze Köpfgen damit

bede-

bedecket, und mit einer Netteltuchenen Binden, recht ordentlich umbunden war, fanden. Bey Betrachtung des Cörpers selbst zeigte sich keine læsion, und der funiculus umbilicalis war eine gute Elle lang unterbunden. Hierauff öffnete man die Brust, und præsentirten sich die darinnen befindlichen Viscera, biß auff die beyden lobos pulmonum, welche etwas angewachsen waren, iedennoch nach derenselben Herausnehmung auf den Wasser schwunimen, frisch und gesund, daß also dieses Kind nicht nur gelebet, sondern auch von einer guten Constitution muß gewesen seyn, dahero denn keine andere Ursache des Todes, als daß es lediglich suffocatione hat sterben müssen, zu statuiren. Welches wir pflichtmäßig haben attestiren wollen. So geschehen Dreßden, den 13. Septembr. 1729.

D. T.
E. T. Chirurg.

CASUS IX.
De
Morte & læsione Infantis recens nati.
JUDICIUM MEDICUM.

Auff beschehene Reqvisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amtmanns zu Moritzburg Tit. Hrn. C. W. T. habe ich mich verwichenen 23. Nov. sofort frühe umb 7. Uhr dahin begeben, und das am 6. ejusd. von Johannen Hartungen daselbst in ihren Bette todt gefundene Kind, welches aber auff Amts Verordnung alsobald von der Mutter weggenommen, in eine à parte Stube geleget, und zur Section ist auffbehalten worden, in Beyseyn erwehnten Hrn. Amtmanns und anderer Gerichts-Personen, nebst unten gesetzten und geschwornen Amts-Chirurgo besichtiget und seciret, da wir denn

bey äuserlicher Betrachtung des Cörpers nicht nur, wie selbiger an den Leibe, sonderlich aber an Händen und Füßen gantz blau, sondern auch der Funiculus umbilicalis, nebst der dabey befindlichen Placenta unverbunden, und ohne den geringsten Tropffen Bluts war, gewahr worden. Nechst dem præsentirte sich der Kopff etwas länglicht, und in Mündgen fand man etwas Geblüthe, außerdem aber kunte man dieses Kind, an welchen nicht die geringste læsion zu sehen, nicht anders als pro complero & sano declariren; Hierauff öffnete man die Brust, durchsuchte alle Viscera, und fand selbige frisch und gut, beyde lobi pulmonum, die aber unterschiedliche blaue Flecken, zweifels ohne à Stagnatione Sangvinis, hatten, schwummen auf dem Wasser, und als man das Hertz secirte, war der Ventriculus dexter voller Geblüthe, sinister, hingegen gantz leer.

Dabey ließ man es noch nicht bewenden, sondern man separirte auch mit aller Accurateſſe die Integumenta des Hauptes, allwo man, sonderlich in medio und nach dem Cerebello zu, eine grosse Menge Sangvinis extravasati antraff, ja nach abgenommenen Pericranio zeigten sich beyde Ventriculi cerebri gleichergestalt voller Geblüthe; Hieraus entstehen nun zwey sonderliche und wichtige Fragen: Ob nehmlich secundum inspectionem accuratam, und allen dabey mit concurrirenden Umbständen, dieses Kind vor und nach der Geburth gelebet? Zum andern, auff was Arth und Weise es eigentlich sey umbs Leben kommen? Daß dieses Kind nun vor und nach der Geburth nothwendig müsse gelebet haben, werden nachgesetzte Momenta deutlich geben, indem die Mutter von gesunder und starcker Leibes-Constitution, auch ohne iemands Assistenz und Hülffe das Kind in kurtzer Zeit gebohren, welches gewiß nicht würde erfolget seyn, wo selbiges vor der Geburth gestorben, zu geschweigen der kurtz vor ihrer Niederkunfft empfundenen Bewegung und starcken Wehen, und was sich sonsten bey dem Partu selbst vor Phœnomena eines lebendigen Kindes hervorgethan, dazu noch dieses kommt, daß die Lunge auf dem Wasser geschwummen, wie denn die Inqvisitin

selbst

selbst auff vieles Vorhalten, ohngeachtet sie es vorhero beständig negiret, endlich die Vivacität einräumen müssen.

Daß aber auch dieses ihr Kind nach der Geburth gelebet, bekräfftiget solches ebenermaßen ihr eigenes Geständnüß, daß als sie es gebohren, es noch gezappelt, mithin lebendig muß gewesen seyn. Anlangend die Andere Frage: Wie nehmlich dieses Kind sey getödtet worden, so ist aus denen bereits angeführten, und bey der Section befundenen Signis diagnosticis zur Gnüge abzunehmen, daß selbiges lediglich suffocatione müsse gestorben seyn; Auff was Art und Weise aber solches geschehen, kan so schlechterdings nicht asseriret werden, vielmehr wird Inqvisitin die beste Nachricht davon geben können, wie sie eigentlich damit umbgegangen; Doch ist auch nicht zu leugnen, und die vielfältige Observanz lehret es, daß, wann die Gebährerin, sonderlich aber primiparæ sub partu sich ungebärdig aufführen, und keine Kinder-Mutter zu gegen, sondern sich selbst gelassen sind, selbige bey dergleichen ängstlichen Umbständen, durch unmäßige Bewegung, denen Kindern einigen Schaden, ja wohl gar den Todt, dergleichen ersteres denn auch hier gar wohl möglich kan gewesen seyn, zufügen können; Alleine, wann man gleichwohl die übrigen Umbstände consideriret, wie Inqvisitin nehmlich, daß sie weder schwanger, noch ein Kind gehabt zu haben, beständig geläugnet, nachgehends aber selbiges noch zappelnd eingewickelt, und unter das Bette geleget, biß endlich die Weh-Mutter es gefunden, und entdecket, anderer Umbstände zu geschweigen; So erhellet daraus mehr als zu viel, daß Inqvisitin, umb die Sache nicht eclatiren zu lassen, selbiges qvovis modo heimlich gehalten, und also des Kindes Todt mit guten Vorbedacht befördert, und zu wege gebracht, und lasse ich noch überdiß alles an seinen Orth gestellet seyn, ob eine ledige Weibs-Person, wie Inqvisitin, die ihren Vorgeben nach die fleischliche Vermischung selbst zu gestehet, vor so gar unerfahren, daß sie sich gar keiner Imprægnation bey aller sich ereignenden Veränderung ihres Leibes, entsinnen können, zu halten sey. Und dieses ist es, was ich auf

Verlangen wohlbedächtig ad acta publica habe ertheilen wollen. So geschehen Dreßden, den 15. Novembr. 1729.

D. T.
G. A. Chirurgus.

Arthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe Uns einen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. allergnädigsten Befehlig in originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Chirurgi Bericht, verfaßte Inqvisitional-Articul, Johannen Magdalenen Harttungin darauff gethane Antwort, und unterschiedlicher vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, samt denen wieder Inqvisitin ergangenen Acten und einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat, Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauff vor recht:

Hat Anna Magdalena Harttungin, als sie Articuls weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekandt, daß sie der Schlösser-Geselle, insgemein Saxe genandt, vor Ostern des 1729ten Jahres geschwängert, davon sie eines Kindes, welches nach der Geburth gezappelt, genesen, sie habe solch Kind mit vollen Vorsatz mit dem Fuße von sich an das Bettbreth mit Gewalt zu dem Ende, daß dasselbe davon sterben und umbs Leben kommen solle, gestossen, ferner habe sie das Kind mit geballter Faust zu zweyen unterschiedenen mahlen an den Schlaff geschlagen, demselben ihren Finger ins Mäulgen gestecket, da das Kind das Mäulgen noch zugemachet, daraus sie noch ein Leben am Kinde verspühret, und darauff denselben den letzten Schlag mit der geballten

Faust

Faust an Schlaff gegeben, sie habe das Kind mit Fleiß umbgebracht, und es haben der Medicus auch Chirurgus juxta fol. 16. seq. an des Kindes Haupte nachdem cerebello zu eine grosse Menge Sangvinis extravasati gefunden, auch dafür gehalten, daß dasselbe lebendig gewesen, und gemeldeter extravasation halber, und sonst sterben müssen, nach mehrern Innhalt der zugeschickten Inqvisition-Acten.

Da nun Johanna Magdalena Harttungin bey ihrem gethanen Bekänntnüß vor öffentlich gehegten peinlichen Halß-Gerichte nochmahls freywillig verharren oder des sonst, wie recht überwiesen würde. So möchte sie solchen von ihr begangenen und gestandenen Kinder-Mords halber, zusamt einen Hunde, Hahne, auch einer Schlangen und Katzen an statt eines Affen in einem Sack gestecket, ins Wasser geworffen, und ertränckет werden, es sind auch die auf diesen Process gewendete Unkosten, aus der Inqvisitin Vermögen einzubringen. Von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

CASUS X.

De

Radice, vulgo Ueberwurtzel, an possit abortum facere.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amtmann zu Radeberg Tit. Hr. J. B. L. am abgewichenen 10. Decembr. mir schrifftlich zu erkennen gegeben, was maßen eine in dasigen Amte befindliche Inqvisitin, Anna Maria Hampin, welche bereits 7. oder 8. Wochen, über die Helffte gewesen, gestanden, wie sie zu Abtreibung ihrer Frucht mit guten Vorbedacht, von einer Weibs-

Person einen Löffel voll Eber-Wurtzel, so ihren Geständnis nach fahligt, sonst wie Calmus ausgesehen, mit Wasser eingerühret, zu sich genommen, da sie denn darauff, und zwar etliche Vater Unser lang mit hefftigen Rücken-Schmertzen und Schneiden im Leibe überfallen worden, bald nach 2. Stunden aber ein Knäbgen, welches sich an Händen und Füßen gerühret, zur Welt gebohren, sogleich aber auff die Seite gesetzet, und es nun das Ansehen gewinnen will, als habe Inqvisitin dadurch einen Abortum promoviret, dieserwegen aber, ob nehmlich die Eber-Wurtzel, nach der Inqvisitin Relation also beschaffen, daß eine lebendige Leibes-Frucht dadurch könne abgetrieben werden, mein pflichtmäßiges Bedencken ist verlanget worden; Als habe ich solches folgender gestalt hiermit abzufaßen, und zu communiciren, nicht umbhin gekundt, und melde demnach hierauff so viel, daß die so genannte Eber-Wurtzel, welche man Carlinam & Cardopatium officinale, auch sonst Chamæleon, oder radicem apri Bruneffort, weil die Schweine diese Wurtzel *wañ* ihnen übel ist, eßen, und davon gesund werden, pfleget zu nennen, zwar den Schweiß, Harn, Stein und Monathliche Reinigung gewaltig treibe, sonderlich aber contra pestem, als ein sehr bewährtes Mittel vom *Helmontio*, *Langio*, *Unzero* und *Caspar. Hoffmanno* recommendiret wird, wie dieses sonderlich *Zorn.* in seiner *Botanologia medica* mit mehrern ausführet, keinesweges aber, daß es einen Abort oder partum ipsum promovire, kan erweißlich gemachet, noch durch observationes physico medicas dargethan werden, zu geschweigen bey einer Person, so 8. Wochen bereits über die Helffte gewesen, in qvo casu nicht leicht ein abortus, es sey dann, daß besondere Umbstände und gebrauchte Mittel, die aber noch zur Zeit unbekandt, concurriren, erfolgen kan; Daß aber auch der Calmus, oder Acorus verus, sive calomus aromaticus vulgaris multis Acorum von der Carlina gar sehr unterschieden, giebet die comparirung beyder pulverisirten Wurtzeln, indem der Acorus in das Balche, Carlina aber in das Zimmetfarbene fält, und also unter beyden ein merclicher Unterschied ist, mithin dasjenige, so Inqvisitin faßlicht nennet, nichts sagen will, vielmehr et-

was

was anders involviret, und dahero diejenige Person, so es ihr gegeben, die beste und sicherste Nachricht wird anzuzeigen wissen. Der ich inmittelst ꝛc. So geschehen Dreßden, am 12ten Decembr. 1729.

D. T.

DECADIS SEXTÆ.

CASUS I.

De

Morbo Melancholico.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem ich Endesunterschriebener bin mündlich reqviriret worden, wegen einer gewissen Person J. D. v. R. gebohrne B. und derenselben bißanhero zugestoßene Maladie, sonderlich aber dero Gemüths-Zustand betreffend, mein medicinisches Gutachten zu communiciren; Als habe ich auch solches nach denen Umständen, so, wie sie von denen beyden Chirurgis, nach ausgestellten beglaubten Attestatis, welche mir sind verlohren gangen, angegeben worden, (indem ich wegen Entfernung des Orths die Person selbsten nicht habe sprechen und exploriren können, hiermit wohlbedächtig und gründlich abzufassen nicht entstehen können, und attestire demnach, daß gedachte Person allerdings an einen morbo melancholico, sonderlich Spasmodico convulsivo laborire. Gleichwie aber das Wort Melancholie sowohl von denen Medicis als Jure Consultis nicht auf einerley Art gebrauchet wird, sondern gar öffters einen diversum animi & corporis statum anzeiget, so wäre zu wünschen, daß man diese Patientin selbsten hätte in Augenschein nehmen, und den rechten Gradum Melancholiæ observiren können, da aber dieses nicht möglich gewesen; So ist doch aus denen erzehlten Sympto-

promaribus so viel abzunehmen, daß durch dergl. motus spasmodico convulsivos, allerhand Irregularitäten in dem Menschlichen Cörper sich äußern, und wie bey allen dergl. morbis das genus nervosum allezeit leidet; Also ist sich nicht zu verwundern, daß diese Person von sehr blöden Verstande, zugeschweigen der vorhergegangenen Epilepsie, als welche plenariam mentis abalienationem alleine zu causiren vermögend ist, daß also allen Ansehen nach bey Persona qvæstionis ein sehr elender und miserabler Zustand seyn mag. Welches ich nach erhaltener Historia morbi bey mir habe überlegen, und hierdurch attestiren wollen. So geschehen Dreßden, am 20. Nov. 1730.

D. T.

CASUS II.
De
Pulvere Jalappæ, an abortum possit excitare.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf ergangenen allergnädigsten Befehl, habe ich mich wegen der von M.L. einem gewissen Empyrico in C. einer Inqvisitin, Nahmens Elisabeth Franckin in puncto abortus, gegebenen Artzneyen am abgewichenen 12. Decembr. nacher Tharand, allwo sich der Hr. Amtmann aus Grüllenburg, nebst dem verpflichteten Actuario auch einfand, begeben, umb besagten L. über mentionirte Medicamenta zu befragen, darneben von ihm, ob er guten Fug und Macht habe, innerliche Artzeneyen zu geben, und sich als einen medicinæ Practicum, wie er sich also rühmet und nennet, auch durch öffentl. Druck bekandt gemachet, gehöriger massen legitimiren können, genaue Erkundigung einzuziehen. Nachdem nun aber selbiger in Termino nicht erschienen, sondern seine

Kranck-

Kranckheit durch ein Schreiben fol. 35. vorgeschützet; So habe ich den folgenden Tag, als den 14. den ejusd. diese Expedition in Ober-Cunnersdorff, als wohin ich gereiset, und zwar in deßen Behausung, in Beyseyn erwehnten Herrn Amtmanns und Actuarii vor die Hand genommen, und durch die fol. 33 befindl. Fragen ihn examiniret, da er denn erstl. was die, der Franckin gegebene Artzeney anlanget, sich folgender massen expliciret, und herausgelassen: Wie daß er nehmlich auf der Franckin Begehren, ihr gewisse Stärck-Tropffen gegeben, so

Ex Aloe Succotrina.
Rad. Gentian. rubr.
albæ
Cor. Cinam.
Citri
Rad. Galang.
Zedoar.
Sale Tartar.
Spiritu Vin. rect. &
Tinct. Bezoard. Campor.

und einem gewissen Purgir-Pulver, welches

Ex rad. Jalap. g. XX.
Sachar. can. gr. X.

wie die Registratur fol. 39. seqv. saget, bestanden. Diesemnach entstehet nun diese medicinische Frage: Ob diese, der Franckin gegebene, und beschriebene Medicamenta von derjenigen Krafft und Würckung seyn, daß selbige einen Abortum von 9. Wochen würcklich zu wege zu bringen capable gewesen? Ob nun zwar nicht zu leugnen, daß die Jalappe ein starckes purganz ist, und man nicht gerne schwangern Personen, sonderlich wenn sie nicht weit in ihrer Schwangerschafft, wie hier, avanciret sind, dergleichen Medicament wohl aber gelinde Laxantia zu geben pfleget, und dahero ein vernünfftiger Medicus mit dergleichen

Sachen sehr behutsam umzugehen, und zuvor dieserwegen genaue Erkundigung, ob eine Person schwanger sey, oder nicht, damit er keinen Abortum, der gar leichte geschehen kan, procurire, einzuziehen hat, welches aber bey diesem Casu nicht geschehen, sondern es ist ihr dieses Pulver so gerade hingegeben worden, so kan man doch nicht so apodictice und schlechterdings sagen, daß das gegebene Pulver lediglich und absolute daran schuld sey, da es nach der Inqvisitin Aussage fol. 7. art. 26. obgleich 20. gr. genug sind, nicht viel gethan, vielmehr ist wahrscheinlich, und kan auch wohl seyn, daß die Alteration und der Schreck v. fol. 2. bey dieser Person, indem sie der Gerichts-Frohn unvermuthet angegriffen, das meiste dabey, wie man denn Exempel genug hat, daß Weiber davon abortiret, contribuiret.

Ja, es sind die medicinischen Bücher so voller Observationen, daß Weibs-Personen, so frisch und gesund gewesen, durch einen unverhofften Schreck dergestalt sind von Kräfften kommen, daß sie weder Hand noch Fuß haben bewegen können, ja gar darüber elendiglich crepiren müssen, zugeschweigen, daß Inqvisitin in der Kälte einen weiten Weg von Dorffhayn nach Grüllenburg hat gehen müssen, v. art. 31. fol. 7. Was aber die gegebenen Tropffen anlanget; So sind auch selbige nicht von der Capacité einen Abortum zuwege zu bringen, sondern es sind nur aperitiva cum Stomachicis mixta. Ob nun hieraus zwar soviel zu schlüssen, daß die gegebene Medicamenten an und vor sich selbst den Abort nicht causiret; So ist doch dieses merckwürdig, daß gedachter L. bey der Vernehmung gar sehr in der Aussage variiret, indem er fol 38. ad art. 5. nur Magen-Artzeneyen und Blutstärckende Tropffen, ad art. 9. aber fol. 40. eine Purgantz nennet, ja von selbst gestehet, daß die Medicin, so die Franckin gehohlet, nicht diejenige, so ihm von dem Herrn Ambtmann, ob sie gleich auch von ihm gekommen, und er sie vor die Seinige agnosciret, gewesen, gezeiget, mithin keinesweges ab omni culpa loßzusprechen. Uberdiß noch darzu kommt, daß er dergleichen Purgier Pulver, wie dieses, zugeschweigen derer andern Medicamenten, die er täglich præpariret, und ausgiebet, also, daß er ein vollkom-

menes

menes und nicht erlaubtes Corpus pharmaceuticum besitzet; und soviel als der beste und gelehrteste Medicus in einer Stadt zu thun hat, keines weges, weil es sich bey dergleichen Umständen gar nicht geschicket, und erst hätte Erkundigung einziehen sollen, ob sie gravida sey oder nicht, hätte geben sollen. Uberhaupt aber und absonderlich gebühret ihm in geringsten nicht, praxin medicam zu exerciren, da er nach eigenen Geständnis:

1.) Keine Notiz von der gantzen Structur des Menschlichen Cörpers besitzet, und keiner einzigen Anatomie beygewohnet, noch Collegia medica besuchet, v. qvæst. II.

2.) Keine Causas morborum noch Indicationes, mithin gar keinen methodum medendi, noch vielweniger motum agendi remediorum verstehet, v. qv. II. sondern selbige ex usu hat, wie er denn zum Exempel nicht einmahl, wie ein Emeticum agire, gewust, sondern es denen kleinen Geisterlein im Magen zugeschrieben, v. Regl. Actor. p. 42. sq. Seine gantze Medicin aber sich auf die Urinoscopie, welche doch, wie bekandt, nicht hinlänglich, gründet, Er aber sich nachgehends selbsten darinnen contradiciret, indem er ad art. 8. fol. 59. saget, es wären die sonst angenommene Kenn-Zeichen des Urins betrüglich, woraus wiederum die Schwäche seiner erlernten Kunst in der Medicin zu erkennen.

3) Nicht einmahl, welches das meiste, examiniret, noch ad praxin sich legitimiren können, v. qv. 4. fol. 41. sondern seine vermeinte medicinische Kunst anfänglich aus einen gewissen Buche, so ihm ein Bauer communiciret, erlernet, nachgehends aber, als er Anno 1704. Schulmeister in Multau gewesen, unterschiedliches von einem gewissen Mann, der starck laboriret, v. fol. 40. gesehen und begriffen, und also auf GOttes Gnade immer so fort praxin medicam getrieben, daß also gestalten Sachen nach, ob er gleich in die 27. Jahr diese Profession getrieben, er dennoch wegen angeführter wichtigen Motiven sonderlich aber wegen der, der Franckin gegebenen Artzeneyen nicht zu entschuldigen. Welches ich also pflichtmäßig unter eigener Hand und vorgedruck-

ten Petschafft habe ausstellen wollen. So geschehen Dreßden, am 6. Decembr. 1730.

(L. S.) D. T.

Fragen,

Welche an L. in C. sind gethan worden.

Qvæst. 1.) Woher er die Kunst und Wissenschafft, Leuthe zu curiren, und Medicamenta auszugeben, erlernet?

Rſ. Er hätte im Amfang ein Buch von einem Bauer bekommen, daraus er dasjenige, was zu seiner eigenen Constitution dienlich, erlernet, und als er in Muldau Anno 1704. Schulmeister gewesen, hätte er die Gelegenheit gehabt, bey einem gewissen Steuer-Einnehmer zu Frauenstein, so ein Chymicus gewesen, und starck laboriret, unterschiedenes zu begreiffen; Hiernechst hätte er zum öfftern Apothecker-Gesellen und Laboranten bey sich gehabt, und gehalten, von welchen er auch etwas gefasset.

Qvæst. 2.) Wer ihn zum Medicinæ Practico gemacht?

Rſ Niemand, er habe armen und reichen Leuthen gedienet.

Qvæst. 3.) Wie lange er schon diese Kunst getrieben?

Rſ. 27. Jahr.

Qvæst. 4.) Was ihn veranlasset, gedruckte Zettel von seinen Medicamenten auszugeben, und wer ihn dazu privilegiret?

Rſ. Es habe ihn niemand darzu privilegiret, er habe solches zu dem Ende gethan, damit es seinen Neben-Christen zum Besten gereichen solte, weil bekannter maßen sehr viel Menschen nicht geschriebenes lesen köuten.

Qvæst.

Qvæst. 5.) Was vor Medicamenta dieſes seyn, und woher er ſie bekommen, die er gebrauchet?

Rſ. Unterſchiedliche, die man in ordentlichen Officinen zu gebrauchen pfleget, wie dann ſein Corpus pharmacevticum dieſes weiſe.

Qvæst. 6.) Ob er nicht damahls der Franckin gewiſſe Artzeney gegeben?

Rſ. Ja.

Qvæst. 7.) Worinn ſie beſtanden?

Rſ. Aus Tropffen, ſo ex Aloe Succotrina Gentiana rubra & alba, cor. Cinam. Citri, rad. Galang. Zedoar. cum Sale Tartar. reſolviret, und Spiritu vini extrahiret, und aus einem Pulver, ſo ex ſcrup. 1. rad. Jalapp. und 5. gr. Ext. fol. Sennæ beſtanden.

Qvæst. 8.) Wie ſtarck die Doſes geweſen?

Rſ. Wie ſchon gemeldet.

Qvæst. 9.) Wie viel mahl, und in wie viel Zeit er ihr dergleichen gegeben?

Rſ. Nur einmahl.

Qvæst. 10.) Auf was er bey der Franckin curiret?

Rſ. Auf einen ſchwachen Magen und kaltes Geblüthe.

Qvæst. 11.) Ob er Anatomien beygewohnet, und die Natur und Eigenſchafft derer Artzeneyen, auch Conſtitution der Patienten verſtehe?

Rſ. Er wäre bey keiner Anatomie geweſen, wohl aber hätte er in Büchern davon geleſen, und was die Wiſſenſchafft von der Natur und Eigenſchafft der Artzeneyen anlanget, habe er ſolche ex uſu, und gienge bey denen Curen ſehr behutſam.

Qvæst. 12.) Ob er mit gutem Gewissen innerliche Medicamenta zu geben befugt sey?

Rſ. Hielte er davor, daß er zeithero mit gutem Gewissen Artzeneyen ausgegeben hätte, weil er nichts anders appliciret, als was er aus approbirten Büchern erlernet.

Qvæst. 13.) Ob er nicht glaube, daß diejenigen Artzeneyen, so er der Franckin damahls gegeben, einen Abortum procuriren können?

Rſ. Nein.

Qvæst. 14.) Was einen Abortum concitiren könne?

Rſ. Treibende Mittel, e. g. Sadebaum, und Tausendgülden-Kraut, aber dergleichen brauche er nicht.

Qvæst. 15.) Ob die Franckin ihm nicht gesagt, daß sie schwanger sey?

Rſ. Nein.

Qvæst. 16.) Was sie sonsten vorgegeben?

Rſ. Nichts.

Qvæst. 17.) Und was ihm überhaupt von der Franckin, als sie zu ihm gekommen, Raths zu erhohlen, bewust?

Rſ. Nichts.

Urthel.

ꝛc. ꝛc.

Als derselbe Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaßte Articul, Elisabeth Franckin darauf gethane Antwort, abgehörter Zeugen Aussage, und was die Franckin zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, samt denen wieder sie, desgleichen M. L. ergangenen

genen Acten in 2. unterschiedenen Voluminibus, nebst einer Frage zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen.

Demnach erachten Wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn; Daraus so viel zu befinden, würde iezigedachte Franckin, nach vorgehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Mein-Eydes, vermittelst ihres leiblichen Eydes sich reinigen, und daß sie weder das bey M. L. gekauffte Purgir-Pulver, auch sonsten andere Artzeney, ihre Leibes-Frucht damit zu tödten, oder abzutreiben, gebraucht, und zu sich genommen, schweren, so ist zwar dießfalls wieder sie weiter nichts vorzunehmen, iedoch selbige in übrigen der getriebenen, und gestandenen Unzucht und Hurerey halber annoch 14. Tage mit Gefängnis zu belegen, sowohl zu Abstattung derer Unkosten, so viel sie daran verursachet, anzuhalten.

Daferne sie aber solchen Eyd abzulegen nicht vermag, so ergehet ihrer Bestraffung halber oder sonsten ferner was recht ist.

Anlangend M. L. so ist zwar wieder ihn weiter nichts vorzunehmen, iedoch sind von ihme, weiln er den an ihn fol. 3. Act. sub ⊙. ergangenen Straffe præcept zuwieder, gehandelt, die verwürckten Zehen Thlr. sowohl die Unkosten pro rata einzubringen, darneben ihn bey Zwantzig Thlr. Straffe, daß er sich alles practicirens, so lange er sich nicht dieserhalben gehörig legitimiret, enthalten solte, zu untersagen. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

CA-

CASUS III.

De

Læsione pulmonum & venæ cavæ absol. lethali.

JUDICIUM MEDICUM.

Auff erhaltenes Reqvisition-Schreiben des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amtmanns zu Dippoldiswalda, habe ich Hannß George Weißen, welcher in den so genannten Luchwalde von einem Schuße dergestalt getroffen worden, daß er wenig Stunden darauff Todes verblichen, am 14. den frühe umb 9. Uhr, nachdem ich mich Tages vorhero nach dem Amts-Dorffe Luchau begeben, in Beyseyn des Amts-Actuarii und anderer Gerichts-Personen, wie nicht weniger mit Zuziehung unten benandten Chirurgi besichtiget und seciret, da sich denn bey äußerlicher Examination des Cörpers, das Hembde sonderlich lincker Seiten voller Geblüthe zeigte, zwischen der 4 ten und 5 ten Rippe aber sahe man eine Oeffnung, so der Schuß causiret, und aus welcher ein Sorum extravasatum gienge, einer Erbsen groß.

Nach Oeffnung des Thoracis wurde man eine grosse Menge Sangvinis extravasati gewahr, und nachdem man die Wunde weiter sonderte, so gieng der Schuß selbst in ipsam lobi pulmonis sinistri substantiam durch und durch, dann oben bey der Spina dorsi wieder heraus, wie dann nicht nur die 5. te Rippe, sondern auch so gar eine Vertebra Dorsi entzwey war; Nach genauer Examinirung der Lunge selbst, fande man in selbiger lauter kleine Knöchlein, die durch Zerschmetterung der Vertebræ, mit dahin gebracht worden.

Sonst war die Lunge an sich selbst also conditioniret, daß sie gar nicht viel nutze, sondern wegen des vielen getrunckenen Brandeweins gantz faul, dahero der Erschoßene bey so hoch angestiegenen Alter, allen Ansehen nach, nicht mehr lange hätte leben können.

Was

Was aber die gefundene læsion der Lunge an und vor sich selbst anlanget; So ist bekandt, daß nicht iedwede, sondern nur diejenigen, wo ein grosses Blut-Gefässe, sonderlich der venæ cavæ, welche auch hier lædiret anzutreffen, war, vor lethal zu halten, wie denn auch der bald darauff erfolgte Todt, indem alles Geblüthe auf einmahl extravasiret, und also der Erschossene lediglich um dieser Ursache hat sterben müssen, dieses sattsam bekräfftiget. Welches wir also pflichtmäßig, unter eigener Hand und vorgedruckten Signet haben ad Acta ertheilen wollen. So geschehen Dreßden, am 16. Decembr. 1730.

(L. S.) D. T.
(L. S.) A. R. Chirurgus.

Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe Uns einen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. allergnädigsten Befehlig in originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund-Arztes Bericht, verfaßte Inqvisitional-Articul, Gottfried Lohsens, und Rosinen Weisin darauff gethane Antwort, summarisch und vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, angestelte Confrontation, samt denen dießfalls ergangenen Acten, und einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat, demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauff vor recht: Haben Gottfried Lohse und Rosina Weisin, als sie Articuls-Weise vernommen worden, und bey der erfolgten Confrontation in Güthe gestanden und bekandt, der erstere zwar, daß er auf seiner Schwester der Coinqvisitin Rosinen Weisin, vielfältiges An-

halten, Versprechung gethan, deren Ehemann, Hanß George Weisen zu ermorden, und sie ihm hiervor zum Lohne 16. gl. zu ein paar Schuhen versprochen, hierauff hat er sich fertig gemacht, und mit einer Axt neunmahl, Weisen nachgegangen, worzu die Schwester ihm vorher die Gelegenheit an Hand gegeben, die auch das letzte mahl gesagt, sie wolte es über sich nehmen, er solle es auf ihre Verantwortung thun, und als die Schwester ihm weiter angelegen, daß er den Mann bey seinem Brenn-Ofen am Luchberge, da er des folgenden Tages Oel brennen würde, niederschießen solle, er diesen Vorschlag sich gefallen lassen, sich selbigen Tages mit der geladenen Flinte, in solchen Vorsatze, auf den Luchberg ins Holtz begeben, auf der Schwester hinterbrachte Nachricht, daß der Mañ nicht selbigen, gewiß aber des folgenden Tages hinaus kommen, und Oel brennen würde, auf deren wiederhohltes Ansuchen, den Alten todt zu schüssen, die Nacht über auff dem Berge, dahin ihn diese Essen und Trincken gebracht, geblieben, da ihn dieselbe des folgenden Dienstags als den nechstabgewichenen 13. Septembr. daß der Mann am Ofen sich befinde, hinterbracht, und ihn umb tausend GOttes Willen fortzumachen, und den Alten das Leben nicht zu schencken, wiederum gebethen, nunmehro den beständigen Vorsatz, sie einmahl zufrieden zu stellen, und ihren Mann todt zu schießen gefasset, als sie wieder hinein ins Hauß gewesen, sich den Brenn-Ofen genähert, und mit der angelegten Flinte Weisen sitzend übern Hauffen geschossen, also vorsetzlich ertödtet.

Hiernechst die Weisin, daß sie den bösen Vorsatz gefasset, ihren Ehemann, mit dem sie am 11. Jan. dieses 1729. Jahres sich ehelich trauen lassen, ums Leben zu bringen, oder bringen zu lassen, zu dem Ende mit ihrem Bruder, dem Coinqvisiten, Gottfried Lohsen Ueberlegung gepflogen, und endlich mit ihm schlüßig worden, durch seine Hand, den Ehemann, mit der Axt todt schlagen zu lassen, auch dieser auf ihr beständiges Anhalten und Bitten sich zu Unternehmung solcher bösen That resolviret, und habe er zwar erstlich nur 4. gl. verlanget, als er aber so öffters nach ihn gehen müssen, sie ihm 12. oder 14. gl. zu ein paar Schuhen Zubuße zu geben versprochen.

Wor-

Worauff dieser bey 5. Wochen dahero dem Ehemanne, über 8. mahl, worzu sie vorhero ihm allezeit die Gelegenheit an Hand und Unterricht gegeben, mit der Axt nachgegangen, und habe sie, als am 11. Septemb. jüngsthin der Mann, nach den Zinnwalde geritten, besagten ihren Bruder dahin, daß er selbigen begleiten, und mit der Axt todt schlagen solle, verleitet, sey auch selbst von ferne mit gegangen, und habe den Ausgang der Sache mit Verlangen erwartet, und da der Bruder auch vor dießmahl den Todtschlag nicht wagen wollen, denselben zur Rede gesetzet, und ihren Unwillen darüber bezeiget, dabey aber weitere Abrede mit ihm genommen, noch selbigen Tages auf den Rückwege durch einen beyzubringenden Schuß vom Pferde zu setzen, hierzu auch sie einen Dreyer zu Pulver gegeben, weil der Bruder den Mann selbigen Abend nicht angetroffen, fernern Rath und Anschlag, wie er ihn folgenden Tages am Luchberge bey seinen Brenn-Ofen habhafftig werden können, gegeben, den Bruder, welcher sich zu dem Ende mit seiner geladenen Flinte auff den Luchberge eingefunden, die Nachricht, daß ihr Mann nicht desselben, gewiß aber des folgenden Tages zu seinen Brenn-Ofen hinaus kommen werde, hinterbracht, und dabey denselben Tag und Nacht auf dem Berge im Holtze zu verbleiben gebethen, auch ihm Essen dahin gebracht, und daß er ja nicht wieder umkehren, sondern die That vollbringen möchte, zugeredet, sodann des folgendes Tages, so der jüngst abgewichene 13 Septembr. gewesen, dem Bruder auff dem Berge, daß ihr Mann an seinen Brenn-Ofen ietzo befindlich, und also die beste Zeit sey, ihn zu erschießen, hinterbracht, und ihn um tausend GOttes Willen, daß er nur dießmahl demselben das Leben nicht schencken soll, gebethen, und hierauff mit dem Verlaß, daß der Bruder den verabredeten Schuß wagen solle, sich wieder zurück in ihre Wohnung begeben, da denn bald darauff gegen 12 Uhr zu Mittage der Schuß und des Ehemannes Schreyen gehöret worden, und sie selbst diesen vor seinen Brenn-Offen todt auf der Erden liegend angetroffen, also, auf ihr inständiges Begehren und Veranstaltung gedachter ihr Ehemann durch die Hand ihres Bruders mit einem Flinten-Schusse am Luchauer Berge getödtet worden.

Allermassen denn bey der am 15. den besagten Monaths beschehenen Section an dem erschossenen Cörper auf der lincken Seite zwischen der 4ten und 5ten Rippe eine Oeffnung, so der Schuß causiret, im Thorace viel geronnenes Geblüthe, und daß der Schuß durch die Substanz der lincken Lunge, und dann bey dem Rückgrade wieder hinausgegangen, auch ein Gelencke der letztern, wie auch die 5te Rippe gantz entzwey gefunden, und von dem Medico und Wund-Arzte, daß um dieser Ursache willen, Weise nothwendig habe sterben müssen, judiciret worden. Also beyde Inquisiten sich einer vorsetzlichen geflißenen Mordthat, und zwar die Weisin an ihren Ehemanne, worzu sich Lohse mit Versprechung Geldes dingen lassen, schuldig gemacht, worbey aber doch dem letztern, soviel die auff dergleichen Verbrechen gesezte ordentliche Straffe des Rades betrifft, einiger massen zu statten kommt, daß selbiger, da er nach dem Attestate fol. 47. kaum zwey Monathe vor verrichteter That das 18. de Jahr seines Alters erfüllet gehabt, durch seiner ältern im 24. Jahre sich befindenden Schwester unabläßliches Anhalten hierzu verleitet worden ꝛc. So würden derer begangenen und gestandenen Mißhandlungen halber, der erstere Gottfried Lohse mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestrafft, und nach vollbrachter Execution der Cörper auff ein Rad geleget, und geflochten, die Weisin aber benebst einem Hunde, Hahne, Schlange und einer Katze, an statt eines Affens in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und ertränckt. Von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

CASUS IV.
De
Melancholia.
CONSILIUM MEDICUM.

Auff beschehene Reqvisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amtes allhier, habe ich Christoph Angermannen, einen Bauer

Bauer von Boderitz, so 46. Jahr alt, und von dessen Eheweibe, wegen beschuldigter Melancholie ist angegeben worden, vor mich kommen lassen, und sowohl seine Leibes- als auch Gemüthe-Beschaffenheit genau untersuchet, da ich denn nach reiflicher Uberlegung gefunden, daß gedachter Angermann mit dem höchsten Grad der Melancholie, welcher vor gefährlich zu halten, behafftet, indem er an seiner Seelen Seeligkeit zweifelt, in keinem Jahre zum Abendmahl und Kirche gegangen, und also in einem höchstgefährlichen Zustande seiner Seelen sich befindet, und ob zwar durch unterschiedliche Personen, sonderlich derer Herren Geistlichen ihme ist Vorhaltung darüber geschehen, auch aus GOttes Wort auf das nachdrücklichste unterrichtet worden; So will doch dieses alles keinen Ingreß bey ihm finden, vielmehr bleibet er bey seiner ehemahls vorgesetzten falschen Meynung, thut dabey kläglich und ängstlich, ja weinet fast continuirlich; Gleichwie nun dieser Gradus melancholiæ gar balde, ehe man es sich vermuthet, in veram maniam, welche, ob sie gleich ietzo noch nicht, dennoch aber gewiß mit der Zeit, werden kan, verhanden, wie denn dieses sonderlich remarqvabel, daß sein eigener Bruder an eben dergleichen malo laboriret, und sich selbst erhencket, also ein malum hæreditarium zu seyn, das Ansehen gewinnet, degeneriren kan; Also ist zu besorgen, es werde derselbe entweder sich, oder aber sein Weib und Kind, welches aber GOtt aus Gnaden verhüten wolle, umb das Leben bringen. Welches ich meiner obhabenden Pflicht nach zu hinterbringen nicht habe umbhin gekundt. So geschehen Dreßden, am 12. Januarii, 1731.

D. T.

CASUS V.

Sistens decisionem cujusdam Historiæ morbi.

JUDICIUM MEDICUM.

DEmnach der Königl Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amtmann zu Grüllenburg, Tit. Hr. A. V. mich gehörig reqviriret, daß ich bey einer Bauer-Frau, Nahmens Sybilla Franckin, so 47. Jahr alt, und bey einen gewissen Bader die Salivation gebrauchet, endlich aber in währender Cur, am 17. Mart. a. c. ihr Leben geendiget, causam mortis per Sectionem untersuchen möchte, als habe ich in Beyseyn des Amts-Actuarii, auch der dazu beruffenen Gerichts-Personen das Cadaver fœmininum seciret; und ist in Actu Sectionis folgendes befunden worden.

I. in partibus externis, und zwar in regione cervicis, humeris, & femoris sinistri, usqve ad regionem tibiæ sinistræ die gantze Haut blaulich, wie bey den Leuthen, so der Schlag gerühret.

Nach Removirung derer Ligamentorum und musculorum pectoris præsentirten sich die Viscera in ihren Situ naturali, und obgleich alle innerliche Theile der Brust, auf das sorgfältigste durchsuchet wurden, so fand sich doch bey diesem Cadavere nicht das geringste Signum mortis violentæ, sondern es war sowohl das Hertz, als auch die Lunge ꝛc. ꝛc. von so schöner coleur, und ordentlicher Substanz, wie solche bey einem gesunden Menschen nur können gefunden werden. In eben dergleichen Situ naturali præsentirten sich, nach Removirung derer Musculorum abdominis die Intestina, nebst den übrigen Theilen des Unterleibes, außer daß

II. das omentum biß auf 2. Zoll lang præter proptor, verzehret, und
III. an der Vesica Urinaria eine crispata Excrescentia carnosa eines guten Manns-Fingers lang zu sehen war.

Weswegen denn, nach fleißig beschehener Durchsuchung aller Theile, man nichts finden können, daß diese Salivantin beschuldigter maßen we-

der

der mediate noch immediate von der Salivations-Cur, gestorben sey. Ob nun zwar wohl hier objiciret werden könnte, es wäre der Mercurius nicht recht præpariret gewesen, mithin ein tödtlich Corrosiv zurück geblieben, wovon die Patientin hernach sterben müssen; So ist doch vornehmlich zu considériren, daß alle Venena, sive corrosiva, qvoad effectum vel qvalitatem ita dictam generalem, niemahlen anders als corrosione agiren, welches aber in hoc Subjecto nullo modo gesaget werden kan, Ursachen, weiln

a.) von besagten Signis venenosis nicht das geringste, wohl aber alle Viscera in ihren Situ naturali, wie oben gemeldet, gefunden worden,

b) die Defuncta lange vor ihrem Ende nicht mehr saliviret,

c.) der Bader, welcher sie in der Cur gehabt, mit eben dieser Massa mercuriali zu eben dieser Zeit mehr Leuthe glücklich curiret, und

d.) die Verstorbene biß an ihr Ende verständig und ohne Rasen geblieben, auch einen vernünfftigen und sanfften Todt gehabt hat.

Bey dessen allen pflichtmäßigen Betrachtung confirmire meine obig gestellte Meynung nochmahln, und kan, nach reifflicher Uberlegung aller obangezogenen Umbstände nicht anders sagen, als daß diese Verstorbene Frau mit nichten wegen gebrauchter Salivation wohl aber wegen erwehnten Signi paralytici, am Schlag-Flusse gestorben sey.

Welches hiermit auf Begehren pflichtmäßig habe attestiren wollen. So geschehen Dreßden, am 17. Febr. 1731.

D. T.

CA.

CASUS VI.

De

Impotentia.

Allergnädigster Befehl

Des Aller-Durchlauchtigsten ꝛc. ꝛc.

Unser freundlich Dienst zuvor: Erbar guter Gönner, Demnach durch das in Ehe-Sachen Dorotheen Leuteritzin, Klägerin an einem: Deren Ehe-Mann, George Leuteritzen Beklagten andern Theils betreffend, am 28. Febr. letzthin allhier eröffnete Uthel:

> Daß vor allen Dingen wieder Beklagten mit der Besichtigung durch einen erfahrnen und geschwornen Medicum und Chirurgum zu verfahren, und deren Attestata ad Acta zu bringen.

unter andern erkannt, und wir dahero auf Klägerin dießfalls beschehenes Ansuchen euch hierunter Auftrag zu thun entschlossen;

Als ist an statt Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und solche Besichtigung durch einen erfahrnen und geschwornen Medicum und Chirurgum förderlichst zu Wercke stellen, auch diese ihren pflichtmäßigen Bericht und Gutachten, wie sie ihn Leuteritzen überall befunden, und ob er zum Ehestande geschickt, auch, ob ihm nicht allenfalls durch dienliche Medicamenta zu helffen sey, ad acta erstatten lassen. Uns aber sodann davon mit Einsendung angeregter sowohl derer hierbey kommender vor Uns ergangenen Acten euren Bericht zu Unserer Resolution anhero erstatten. ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9ten April, 1731.

Verordnete Præsident, Räthe und Assessores in Obern Consistorio.

JU-

JUDICIUM MEDICUM.

Auff ergangenen allergnädigsten Befehl, und darauff beschehene Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amtmanns zu Dippoldiswalda Hrn. A. K. habe ich mich am abgewichenen 8ten dieses nacher gedachten Amte begeben, und die von Dorotheen Leuteritzin wieder ihren Ehe-Mann beschuldigte Impotenz, theils durch unterschiedene Fragen, theils aber auch, und hauptsächlich durch eine ocularem inspectionem corporis, sonderlich partium genitalium, mit Zuziehung des gewöhnlichen Amts-Chirurgi untersuchet, und vor die Hand genommen, um zu erfahren, ob Klägerin ihr Vorgeben gegründet, und die Sache also beschaffen, daß Beklagter ad coeundum würcklich impotens sey oder nicht. Und gleichwie zuweilen einige äußerliche und sichtbare Kennzeichen und Ursachen, die Impotentiam virilem offenbar machen; So ist es um so viel mehr hier nöthiger, zu Förderung der Wahrheit, und eines gegründeten Urthels, wie nicht weniger zu Ablehnung alles Mißverständnisses. Diesemnach habe ich nach genauer Examination aller und ieder Umstände befunden, daß Beklagter erstlich von einem sehr phlegmatischen und melancholischen, der sich aus allen nicht viel macht, und also auch zu dem Exercitio veneris nicht den geringsten Appetit bezeiget, dessen Frau aber von einen sehr sangvinischen und voluptuosen Temperament, welche beyde also just einander contrair sind. Nach genauer Perlustration waren die Partes genitales auf Seiten des Mannes also beschaffen: Daß das Membrum virile nicht nur gantz klein, wie ein Knabe von 11. Jahren, mit dem præputio noch vollkommen, sondern auch die Testiculi parvi & flaccidi, mithin nicht in dem Stande, erectionem penis, welches er auch selbsten zugestehet, zu præstiren, geschweige denn den Actum selbst zu exerciren. Ob man nun zwar wohl manche Impotenz durch eine heilsame Cur hat gehoben, und also eintrifft, was *Zachias qv. med. leg. Lib.* 3. *Tit.* 1. *qv.* 1. *no.* 21. saget, auch alle Medici forenses darinnen übereinstimmen, qvod Impotentia Arte medica reparabilis

non dissolvat matrimonium; So will doch dieses bey gegenwärtigen Subjecto nicht statt finden, indem Conformatio partium genitalium externa, welche gantz anders muß beschaffen seyn, wenn der finis matrimonii will behauptet werden, hier zu considériren, diese aber kan durch kein Hülffs-Mittel verbessert oder geändert werden, sondern sie bleibet in statu quo; Daß also bey befundenen Umbständen, George Leuteritz zum Ehestande allerdings untüchtig und unvermögend, mithin pro impotente zu declariren. Welches ich hiermit pflichtmäßig bekräfftigen wollen. So geschehen Dreßden, am 9ten Mart. 1731.

D. T.
E. R. Chirurg.

Urthel.

Auff Bericht und Vorbringen, auch beschehene Besichtigung in Ehe-Sachen, Dorotheen Leutritzin, Klägerin eines: Deren Ehe-Mann, George Leutritzen, Beklagten andern Theils;

Erkennen und sprechen Wir verordnete Præsident, Räthe, und Assessores des Königl. und Churfl. Sächß. Ober-Consistorii vor Recht.

Dieweiln mit der Besichtigung wieder Beklagten Unserm am 28. Febr. dieses 1731sten Jahres publicirten Urthel zu Folge, verfahren, und des geschwornen Medici, wie auch des vereydeten Chirurgi Attestat fol. 13. Act. sub ⊙. ad Acta gebracht worden, vermöge dessen er zum Ehestande vor untüchtig erkannt wird; er auch solches selbsten nicht in Abrede seyn können;

So hat es dabey sein Bewenden; und ist solchemnach der zwischen ihnen hiebevor getroffene Ehe-Bund, hinwiederum zu dissolviren, maßen wir ihn hiermit dissolviren und aufheben, Klägerin auch als unschuldi-

schuldigen Theil sich anderweit Christlich zu verehlichen, gestatten und nachlassen. Von Rechtswegen.

Eröffnet in Ober-Consistorio zu Dreßden am 24. Aug. 1731. in Gegenwart derer Partheyen und anderer Leuthe zu Mittage nach 12. Uhr.

CASUS VII.

De

Sodomia cum cane.

JUDICIUM MEDICUM.

Auff beschehene Reqvisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Commission-Raths und Ober-Amtmanns allhier Tit. Hr. J. P. V. habe ich mich am verwichenen 12. Febr. a. c. nebst ihme, Hrn. Mag. Strantzen, und dem verpflichteten Amts-Actuario, in hiesiges Amts-Stockhauß begeben, und die daselbst, wegen unterschiedlicher Geständnüße, sonderlich aber wegen der nur kürtzlich angegebenen Sodomiterey inhafftirte Anna Maria Rößlerin umständlich befraget, und ob selbige bey vollkommenen Verstande und gesunder Vernunfft, dißfalls, Erkundigung eingezogen; Da ich denn nach genauer Examination und reifflicher Uberlegung aller und ieder Umstände so viel befunden, daß gedachte Rößlerin allerdings vollkommen sanæ mentis, mithin keinen Gebruch an ihren Verstand leide, wie sie denn nicht nur bey ihrer über die 3. Jahre her gefänglichen Inhafftirung, sondern auch bey ihrer ietzigen Vernehmung sich iederzeit vernünfftig, dabey aber über ihre begangene Sünde, bußfertig und weinend bezeuget, und aufgeführet. Ob nun wohl die Inqvisitin das Delictum Sodomiæ zwar zugestehet, auch beständig dabey beharret, so ist doch vornehmlich bey selbiger in einige Consideration zu ziehen, daß

1.) das Corpus delicti nicht vorhanden,
2.) die Inqvisitin in das 4te Jahr sitzet,
3.) in einen elenden und miserablen Zustand, ratione ihrer Gesundheit, da sie auf kein Bein treten kan, und geschwollen ist, dabey kurtzen Athem und gar keinen Schlaff ietzo besitzet, sich befindet, und also menschlichen Ansehen nach, wegen langwieriger und ungesunden Gefangenschafft, da sie doch vorhero frisch und gesund gewesen, nicht lange leben kan.

Dahero bey solchen Umständen man billig Mitleiden mit ihr haben muß, und zu wünschen, daß die Sache zu einem baldigen, dabey aber gelinden Ende kommen möge. Welches ich also wohlbedächtig und pflichtmäßig, unter eigener Hand und vorgedruckten Petschafft auf Verlangen ad Acta habe übergeben wollen. So geschehen Dreßden, am 12. April. 1731.

(L. S.) D. T.

Unser freundlich Dienst zuvorn,
Edler, Hochgeehrter, günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe Uns fernerweitige Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. allergnädigste Befehlige in originali, samt denen wieder Annen Marien Rößlerin ergangenen und andern Acten in VII. Vol. auch einer Frage zugeschicket, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat, Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig, darauff vor recht: Obwohl, auch der in dem nachgesendeten Vol. Actorum eingeräumten Sodomiterey halber, dabey der in selbigen Acten fol. 31. sq. operose eingezogenen Erkundigung, einige dießfalls angegebene Umbstände auch gantz falsch befunden worden, und insonderheit die eydlich abgehörte Hospital-Gegenschreiberin, Barbara Susanna Fischerin in Hoff, fol. 33. zwar der Inqvisitin Person sich erinnert, darbey

bey aber, daß damahls kein Hund, weniger aber ein solcher, als Inqvisitin selbigen beschreibet, in ihrer Wohnung gewesen, versichert, die Reflexion auff eine Todes-Straffe wegfallen dürffte; Dergleichen nunmehro in Ansehung der beygebrachten Remission, und sich äussernden Ungewißheit derer Corporum delicti, bey denen meisten Deuben sich zeigen möchte. Dieweil aber dennoch, absonderlich bey der in Vol. 1. fol. 297. seq. und Vol. 11. fol. 130. seq. in art. Inqvis. 254. seq. 711. seq. gedachten an Andreen Schmiedten und dessen Eheweibe begangenen Diebstahle, mehr als 6. thlr. annoch übrig bleiben, weshalben die Remission schwerlich in Consideration kommen würde, wenn Inqvisitin auch dießfalls annoch zu dem bißhero hinterhaltenen Geständnüße gebracht werden solte; Und wegen einiger mehrern Deuben eine gültige remission deren wahrhafften Eigenthums-Herren noch zur Zeit nicht einmahl vorhanden, bey deren etlichen auch, dieselbe nebst der Restitution, wegen ermanglenden zeitigen Geständnisses, nicht würcken dürffte; Solchemnach annoch Hoffnung zurück ist, daß der Schärffe derer Rechten nach, die Straffe des Stranges statt finden könnte; Weder aber selbige, noch auch ein darauff abzielendes remedium ein mehreres Geständnüß aus Inqvisitin zu bringen, füglich zu determiniren, so lange nicht die Gewißheit des Corporis Delicti und andere hierbey erforderten Umstände gehörig untersuchet, und in gebührende Richtigkeit gesetzet sind; So will von nöthen seyn, daß zuförderst, nach Anleitung Unsers vorigen in Vol 11 fol. 2. gesprochenen Urthels, nochmahls der Hospital-Amtmann Braun zu Hoff, welchem Inqvisitin in Vol. 1. fol. 283. ad art. 106 seq. ohngefehr Pfingsten 1723. 3. silberne Schaustücken gestohlen, und solche vor 20. gl. verwechselt zu haben, vorgiebt, da cit. Vol 11 fol. 47. seq. daß selbiger seith dem verstorben, nicht erscheinet, als angegebener Eigenthümer selbst, oder allenfalls dessen Erben, ob sie den Werth ermelter Schaustücke der Inqvisitin zu erlassen gemeynet, ingleichen bey dem in art. 156 seq. erwehnten Diebstahle, Johann Daniel Putscher, ob ihm, derer in Vol. 11. fol. 121. angegebener 3. thlr. halber, von Christian Barthen, oder sonst, Erstattung geschehen, oder

ob er allenfalls, sowohl der bey der in Artic. 245. seq. gedachten Feld-Deube fol. 148. genannte Christian Berger, ob er den Werth derer gestohlnen Krauthäupte remittiren wolle, befraget, und in dessen Entstehung, Braun und Berger, diese erlittene Deuben vermittelst Eydes zu bestärcken, und selbige zugleich zu Anzeigung des Werths derer hierbey ihnen entwendeten Stücken, sowohl im übrigen Johann Gottfried Dietrichs Eheweib, Maria, zu Beyerfeld zu eydlicher Meldung des Werths derer beym 150.ster Articul negirten, ihr zu gestandenen Bandoffeln, grünen Strümpffe und Muffs, so weit sie solche mit unverletzten Gewissen thun kan, angehalten werden;

Immassen auch, bey andernweitiger Versendung derer Acten, wie der Inqvisitin Leibes-Beschaffenheit sodann sich befinde, und ob, und wieferne, die Marter an selbiger, ohne Gefahr ihres Lebens und Gesundheit zu vollstrecken, beglaubte Nachricht zu denenselben zu bringen. Ergehet darauff, wie gegen Inqvisitin weiter zu verfahren, was recht ist. Von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

Ferneres

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem die Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig in ihrem wieder Annen Marien Rößlerin gesprochenen Urthel, unter andern, daß zuförderst vor anderweitiger Versendung derer Acten, von gedachter Inqvisiten Leibes-Beschaffenheit, und ob und wieferne die Marter an selbiger, ohne Gefahr ihres Lebens und Gesundheit zu vollstrecken, gründliche und beglaubte Nachricht eingezogen werde, mit darauff erkannt; Als habe ich mich am abgewichenen 7 den Junii. a. c. Vormittags umb 11. Uhr zu gedachter Rößlerin in die Custodia begeben, ihren Leibes-Zustand genau examiniret, und durch unterschiedliche Fragen mich wegen der biß anhero zugestossenen und noch biß dato anhaltenden Kranckheit

und

und Zufällen (wie ich denn selbiger bereits vor dem Jahre mit Medicamentis assistiret) erkundiget, Da ich denn befunden, daß selbige nicht nur am Scharbock, sondern auch hauptsächlich und vornehmlich lue Venerea laborire, welche letztere sie dermassen mitgenommen, daß selbige sehr miserabel und elende beschaffen, und wie ein Sceleton aussiehet, dabey täglich noch miserabler wird, dazu noch dieses kömmt, daß ihr nicht nur das lincke Bein ein Viertel zu kurtz, sondern auch welches zweifels ohne mit von dem langwierigen Gefängniß herrühren mag, gantz krum gezogen, und nicht capabel ist, darauff zu treten, daß daher bey diesen Umbständen kein Gradus torturæ, es sey denn, daß man deren Ende unter selbiger befördern wolte, bey ihr statt hat, vielmehr ist zu wünschen, daß selbige die Zeit ihres Lebens in einem erträglichen Behältnüß, damit sie ihre begangene Sünde in wahrer Buße bereue, und entweder eine vollständige Besserung, welche schwerlich zu hoffen, oder aber ein seeliges Ende von GOtt erwarte, beybehalten werde. Welches ich also pflichtmäßig nach allen Umständen habe berichten wollen. So geschehen Dreßden, den 2. May. 1731.

D. T.

Fernere Deduction.

Auff anderweitige Reqvisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Commissions-Raths und Ober-Amtmanns allhier, habe ich mich auffs neue am 22. Aug. a. c. zu der inhafftirten Inqvisitin Annen Marien Rößlerin begeben, derenselben Leibes-Beschaffenheit, und ob ihr bißheriger kränckticher und miserabler Zustand sich ietzo dermassen gebessert, daß die Marter an selbiger nunmehro ohne Gefahr ihres Lebens und Gesundheit zu vollstrecken sey, genau untersuchet, Da ich denn befunden, daß selbige nach bißherigen adhibirten fleißigen Gebrauch derer Medicamentorum, was das innerliche anbetrifft, vollkommen restituiret, und sich also wohl befindet, biß auff

das

das lincke Bein, welches aller Artzeneyen ohngeachtet, dennoch wie vor und nach krumm bleibet, also und solchergestalt, daß sie darauff zu treten nicht vermögend, vielmehr beständig liegen, oder an der Wand mit dem andern Beine und Händen anhalten muß, daß also bey solchen Umständen, diesen ohnbeschadet, dennoch die Marter ohne Gefahr ihres Lebens und Gesundheit an selbiger vollstrecket werden kan. Welches ich ꝛc. So geschehen Dreßden,

D. T.

Definitiv-Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn,
Edler, Hochgelahrter, günstiger Herr, und guter Freund,

Als Derselbe Uns fernerweitige Königl. Pohln. und Churfl. Sächß. allergnädigste Befehlige in originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici Berichte, verfaßte Inqvisitional-Articul, Annen Marien Rößlerin, darauf gethane Antwort, vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, angestellte Confrontation, samt denen diesfalls ergangenen und andern Acten, in Sieben Volumibus, auch einer Frage zugeschickt, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat. Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig, darauff vor recht: Hat Anna Maria Rößlerin, eine ledige Bettel, als sie summarisch und Articuls-Weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß, nach vielen von ihrer ersten Jugend an verübten Deuben, sie auch etwa Anno 1724. der Lorentzin Dienst-Magd zu Neustadt Ostra, Susannen Meyin, die in Actis sub Lit. M. fol. 2. verzeichneten Sachen, ausser einem Hemde, so sie nicht mit gesehen, und der Magd, die neben dieser damahls gedienet, Elisabeth Krausin, die fol. 66. specificirten Kleider

und

und übrigen Stücken, sowohl der Lorentzin aus einer Schachtel bunte Steine und zwey Stücken Spitzen, iedes von 3 Ellen, ferner zu Hoff, ohngefähr um Pfingsten 1723. bey dem Amtmann, Braunen, Drey silberne Schau-Stücken, davon das eine die Größe eines Thalers, das andere eines 4. gl. und das dritte eines 2. gl. Stücks gehabt, und vor sechs Jahren, der Hospital-Gegenschreiberin ein gehenckeltes 8. gl. Stück, das erste Jahr darauf, da sie von Selb weggegangen gewesen, ohngefähr vor sechs Jahren, also 1724. der Steuer-Einnehmerin, Stephanin, zu Grünhayn, das beym 124. sten Inqvisitional-Articul von ihr angegebene Geld und mehrere Stücken, bey dem Pfarrer zu Bernsbach M. Salomonen Weynachten 1723. die beym 130 sten Articul gemeldeten Sachen, in Schwartzenberg der Wießmannin, Ostern 1724. eine stählerne Senckenadel und ein Gesang-Buch, und darauf um Johannis des sogenannten Becken-Heinrichs Dienst Magd die beym 143 sten Articul, hiernächst bey dem Accis-Einnehmer Dietrichen zu Beyerfeld um Michael selbigen Jahres die fol. 166. angezeigten Kleider und anderen Sachen, außer daß sie von denen beyden letzteren erwehnten Pantoffeln, Strümpffen und Muffe nichts mehr wissen will, dem Seiffensieder, Barthen, zu Glaucha etwa Anno 1726. Acht Thlr. klein Geld in einer Blase, und hierüber etwas Churfürstlich Geld in einem Büchßgen, sowohl Drey Thlr. gewesen seyn könte, nebst einen goldenen Ringe und einen silbernen Hemden-Knöpfgen, dem Lohgerber zu Waldenburg, George Günthern, von dem sie aus dem Dienste gelauffen, um selbige Zeit etwa sechs Ellen Leinewand, samt denen übrigen bey Artic. 682. fol. 127. Vol. II. genannten Stücken, dem Accis Einnehmer, Grillen, zu Auerbach, am dritten Weinacht-Feyertage 1725 die Artic. 169. und fol 69. b. dem Schönfärber Engelmannen, zu Franckenberg, etwa Anno 1726. die ad art. 175. und fol. 178. verzeichneten Sachen, in solchen Jahre dem Leineweber, Weißigen, in Mitweyda ein halbseiden Halß-Tuch und ein roth seiden Rundschnürgen, dann bey dem Apothecker daselbst Schillingen, die beym 187. und 188 sten Articul, sowohl dem Con. Rector allda, M. Gottfried Wincklern, die bey Artic. 193. erwehnten

Sachen, einen Becker in Altenburg, ein Viertel-Jahr, nachdem sie von Chemnitz losgekommen, die beym 200ten Articul, dem Schichtmeister zu Freyberg, Harteivigen, die beym 236sten und folgenden gedachten Sachen, einer Bergmanns Frau in Freyberg, da sie daselbst loßgekommen, drey oder vier Stücken seiden Band, und einer Magd auf einem Dorffe bey Freyberg, Weynachten 1725. ein paar Schue, in Zwickau einem Manne, ohngefähr im Anfange des 1725sten Jahres, die beym 226. und 229sten Articul gemeldeten Kleider, bey einem Bauer zu Reichenbach, ohngefähr in eben dem Jahre, etliche Ellen Franckenberger Zeig, einer Töpfferin zu Taucha im Sommer 1727. einiges Töpffer-Zeig, bey Taucha herumb, mit Bey-Hülffe der Schmiedin und deren Schwester, auf unterschiedlichen Feldern, vieles Kraut, so wohl auf die 20. Schock betragen würde, und von ihr hernach zur Schmiedin, bey der sie gedienet, gebracht worden, dann in ihres gewesenen Dienst-Herrn, Andreen Schmiedens, Müllers zu Cradefeld, Wohnung, an Weinachten 1727. die ad artic. 256. angegebenen und ad artic. 715. seqq. weiter beschriebenen Weibes-Kleider, Geschmeide, Geld und anderen Stücken, davon sie iedoch die Anzahl derer silbernen Knöpffe und einiger andern Sachen nicht eigentlich wisse, weiter einem Goldschmiede zu Döbeln, als sie von Taucha fortgegangen, ein silbern Tabacks-Röhrgen, so sie vor 3. gl. 6. pfen. verkaufft, auch beym Land-Knechte zu Hartenstein eine weisse schwäbische Schürtze, so sie hernach vor 3 gl. verhandelt, auf einen Dorffe bey Zwickau eine schwartz Crepone Weiber-Winter-Mütze, und in Mitweyda bey dem Steuer-Einnehmer, Stollbergen, vier oder fünff Groschen an Gelde, entwendet.

Ferner, daß sie von ihren siebenden Jahre an unzüchtig gelebet, und mit denen beym 303den Articul fol 302. von ihr genannten Personen, und zwar mit dem Land-Feld-Meßer zu Schwartzenberg um Ostern 1724 und mit dem Accis Einnehmer Dietrichen, zu Beyerfeld, in der Ernde selbigen Jahres, sowohl mit George Günthern zu Waldenburg Anno 1726. wissentlich, daß dieselben damahls beweibet gewesen, sich fleischlich vermischet, also Ehebruch getrieben, auch von

dem

dem vor sechs Jahren, also Anno 1724. kurtz vor Ostern mit einem Laqvais zu Schwartzenberg vollbrachten Beyschlaffe zum ersten mahle schwanger worden, ohngefähr ein viertel Jahr nach dem Beyschlaffe, Anschläge, daß das Kind weggehen solle, gemachet, zu dessen Ausführung acht Tage nach Michael, an einem Sonntage, eine Purganz eingenommen, des Dienstags hernach die Rosen-Ader an beyden Füssen sich öffnen lassen, auch ohngefähr ein paar Tage von einen gehabten Steine, den sie den Teuffels-Finger nennet, eingenommen, das letztere in denen folgenden Tagen dreymahl wiederhohlet, und solches alles deshalben, daß sie das Kind abtreiben wollen, gethan: Gestalt sie auch der Stein, bald nach dem ersten Gebrauche angegriffen, Sonntags Abends Geblüte von ihr gegangen, dieses folgende Tage continuiret, und da sie das letzte mahl mehr als sonst von dem Steine eingenommen, hierauf noch selbigen Tages, Mittwochs oder Donnerstags, ein Kind von ihr gegangen: Und sey dieses ohngefähr vier Wochen vor Michael, da sie im Frühling vorher schwanger worden, und also über ein halb Jahr schwanger gewesen, zu Beyerfeld, hinter ihres Dienst-Herrn, Dietrichs, Hause, im Kraute aufm Felde, Mittags um 11. Uhr, geschehen, als wohin sie gegangen, und allda die Geburths-Zeit abgewartet; es sey das Kind ein Mägdgen, und, ausser, daß die Nägelgen an Händgen und Füssen noch weich, zeitig, auch lebendig gewesen, habe sich mit beyden Händgen und dem gantzen Leibe gerühret, auch sie es, sobald es gekommen, als es auff der Erden gelegen, schreyen hören, sogleich aber den Anschlag gefasset, es umzubringen, welchen Vorsatz sie auch vorher schon in Schwartzenberg gehabt, und daher eben ihre Schwangerschafft verheimlichet, und zur Geburth niemand genommen, sodann daß Kind aus Boßheit, und mit guten Willen, würcklich umgebracht, die Nabelschnure nicht verbunden, es beym Kiene am Hälßgen angefaßet, und mit der Hand auff dem Kopfe, auff dem Blättgen ein Loch so tieff hinein gedruckt, daß ihr Ballen darinnen liegen können, auch, als hierbey es das Züngelgen heraus gesteckt und die Augen auffgethan, mit der andern Hand ihm, weil sie gedacht, daß es schreyen möchte, das Maul zu gehalten, und die Lufft be-

nommen, worauff es sich nicht weiter gerühret, und würcklich verstorben; Dann, daß sie auch bey ihrer andern Schwangerschafft, als sie selbige vermercket, zu Wegschaffung der Frucht den Anschlag gefasset, ohngefähr 12. Wochen nach der Schwängerung, da sie bey dem Müller zu Cradefeld, Andreen Schmieden, gedienet, zum Purgiren einen gewissen braunen Zucker gebrauchet, Tags vorher sich die Ader öffnen lassen, und durch solche Mittel das Kind abtreiben wollen, sie auch gleich nach dem Zucker an dem Tage Kneipen und Ubligkeiten empfunden, welche Tags darauf stärcker worden, auch sodann den andern Tag Wehen gekommen, den Dritten das Geblüthe angefangen, und jene bald Acht-Tage angehalten, biß endlich den 8. ten Tag nach Gebrauch des Zuckers, im Feld-Garten hinter der Mühle, würcklich ein Kind von ihr gegangen, da sie nicht über 12. Wochen schwanger gewesen, seyn würde; Und hätte diese Geburth wie ein Kind ausgesehen, wäre warm, aber gantz blau und todt gewesen, so sie in eine Schürtze gewickelt, und im Garten in ein tief Loch, darinne lange Nesseln gewesen, hingeworffen: Dann, daß als sie Anno 1723. zu Hoff bey der Hospital-Amtmannin, Braunin, in Diensten gestanden, sie am Pfingst Feyertagen, ihrer Dienst-Frau, in der Boye gelegenes kleinestes Kind, indem es sich unten angestemmet, und geschrien, starck nieder gedrücket, drey oder vier mahl niedergestossen, und mit der gespalten Faust auf das Hertze geschlagen und gestossen; Hierauff das Kind, da es vor denen Schlägen iederzeit munter und gesund gewesen, gantz ausser Othem gekommen, und die Augen zu geschlagen, und habe sie, da sie gesehen, daß es kranck worden, gedacht, wenn es nur vollends todt wäre; Auch, dessen ungeachtet, es noch aus Boßheit in die Beine geknippen, den Doctor, daß er selbigen wieder helffen sollen, zwar gehohlet, die Uhrsache dessen Kranckheit aber ihm verheelet, auch, als das Kind sich nicht gerühret und schon wie tod gewesen, in die Wiege hinein gegriffen, und es nochmahl mit denen Fingern an das Leibgen, wiewohl nicht sehr, gedrücket, daß es sterben sollen, und hätte sie bey dem letzten Drücken gemeynet, weil es so nicht wieder auffkommen würde, daß es vollends gar tod werden solte; endlich gedacht, eine Trauer zu kriegen,

und

und aus denen Dienste zu kommen, und den Vorsatz gefasset, das Kind umzubringen: auch dieses nach dem letztern Drücken keine Stunde mehr gelebet; Endlich, daß sie, vor etwa 7. Jahren, also Anno 1723. da sie zu Hoff bey der Hospital-Gegenschreiberin, Fischerin, in Diensten gestanden, daselbst, ingleichen auff dem Wege nach Selb, hinter Rehau, und in Selb, in Hannß Wolff Damanns Stalle, öffters mit des Hospital Gegenschreibers braunen Hunde, einer Rette, Sodomitterey getrieben, und auf die in artic. 767. seq. fol. 20. seq. Vol. III. beschriebene doppelte Art, unmenschlicher und unnatürlicher Weise, sich fleischlich vermischet, auch hierbey der Hund einmahl oder sechse den Saamen in ihren Leib lauffen lassen. Ob nun wohl es scheinet, daß wegen dergleichen so vieler wiederhohlter enormer Verbrechen auff die darauff in denen Rechten geordnete ordentliche Todes-Straffe sofort erkannt, oder doch, zu dessen Gewinnung, noch weiter auff Anschaffung derer hierzu etwa noch ermanglenden Umstände interloqviret werden sollen. Dieweil aber dennoch, wie in Unsern vorigen Urtheln Vol. II. fol. 2. und 135. bereits angemercket worden, wegen gestandenen Kinder-Abtreibens, und Ermordung der Inqvisitin eignen, sowohl des Braunischen Kindes, imgleichen der Sodomiterey halber, dazu des wegen nicht zu gelangen, weil, nach verflossener so langer Zeit, davon, daß dasjenige, was Inqvisitin meistens von selbst erzehlet, würcklich geschehen, bey eingezogener Erkundigung in Vol. I. fol. 138 seq. 168. seq 250. seq 334. seq. 339. seq. und in Vol. III. fol. 31. seq. nirgends zu verläsige Nahricht auszufinden gewesen, an dessen statt hierbey vielmehr ein und der andere angegebene Umstand der Wahrheit ähnlich befunden worden, noch seit der Zeit bißhero sich dießfalls ein mehrerers geäussert, noch der von ihr, als einer ledigen Bettel, begangenen Unzucht und Ehebruche halber, eine höhere, als die Leibes-Straffe, statt haben kan: Hiernächst bey denen bekannten vielen Deuben der Inqvisitin wieder die ordentliche Straffe des Strangs, vornehmlich wegen derer biß zum 88. sten Articul fol. 275. seq. Vol. I. gestandenen, im Bayreuthischen vorgegangenen, ihre damahlige zarte Jugend, hierüber bey denen meisten, die sie fast durchgehends von

selbst angegeben, also tempestive gestanden, die in Ansehung dessen, auch in diesem Landen gültige restitution und remission, auch zum theil abermahls die Ermanglung der Gewißheit des Corporis delicti, zu statten kommen muß: Wie denn insonderheit Susanna Meyin fol. 54. vor die ihr entwendeten Sachen ihre Satisfaction erhalten zu haben, bekennet. Von der bestohlnen Magd, Elisabeth Krausin, Auffenthalt und Vaterlande aber keine weitere Nachricht erhalten worden; Und bey denen vorangezogenen, Unserm vorigen Interlocut gemäß geschehenen, Vernehmungen in Vol. II. fol. 40. Maria Elisabeth Lorentzin, daß ihr dergleichen Sachen gestohlen worden, gar nicht wissen will: Und nunmehro fol. 158. auch des Hofischen Amtmanns, George Adam Brauns, remission beygebracht ist: Dergleichen fol. 47. seq. von den Hospital-Gegenschreiberin, Barbaren Sophien Fischerin, in Hoff, geschehen: Nicht weniger der Steuer-Einnehmerin, Johann Concordien Stephanin, eydliche Deposition, wegen der geschehenen restitution und remission, fol. 68. seq. und dergleichen remission vom Pfarrer, Johann Jacob Salomon, in Vol. I. fol. 175. ingleichen von Annen Magdalenen Wiesemannin, die auch von dieser Deube einmahl was zu wissen läugnet, in Vol. II. fol. 32. vorhanden, ferner fol. 51. des sogenannten Becken-Heinrichs in Schwartzenberg damahlige Dienst-Magd, Maria Catharina Friedrichin, daß sie die ihr gestohlnen Ermel wieder erlanget, gestanden, wegen dieses Becken-Heinrichs, der Gottfried Heinrich Kuntzmann heissen soll, und dessen verstorbenen Eheweibes eignen forti aber, daselbst und fol. 75. 109. keine gegründete Nachricht zu haben gewesen: Auch Johann Gottfried Dietrichs, zu Beyerfeld, gestohlene Uhr in gerichtlichen depositо befindlich, woraus sie jx. fol. 58. demselben schlechterdings abzufolgen und zu erstatten, auf welchen Fall er fol. 57. seines Orths der Inqvisitin alles remittiret, dergleichen dessen Eheweib, Maria, die auch der Eydlichen Bestärckung des Werths nach so langer Zeit sich weigert, cit. fol. 57. sich erkläret: Zu der auch nunmehro, nachdem diese Dietrichin, besage fol. 145. mit Tode abgegangen, auf andere Art, schwerlich zu gelangen seyn dürffte: Nichtweniger Christian Barth,

zu Glauche, nebst Johann Christoph Sonntagen, deme die bey jenen gestohlene Sachen, und insonderheit die von der Inqvisitin negirten, bey jenen versetzten, kleinen silbernen Knöpffen, eigenthümlich zu gestanden, fol. 119 120. remittiret, und Johann Daniel Putzscher das mit entwendete, gleichfalls versetzt gewesene Geld fol. 154. nunmehro der Diebin erlassen; Der denselben zugestandene fol. 121. eydlich vendicirte Ring aber in natura annoch vorhanden; Gleichwie auch George Günther, und dessen Eheweib Eva, zu Waldenburg, von dem sie auch die Leinwand und die Kleider geschenckt bekommen zu haben, ad artic. 687. seq. 128. vorwendet, fol. 104. zu dergleichen sich beqvemet; Welches dieser beyden Diebstähle halber der Inqvisitin zur Linderung hilfft, wenn auch schon das Geständnüß tempestive nicht überall geschehen, weil aber beyden Orthen die gehörige Publication des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. allergnädigsten Mandats, wegen geschwinder exeqvirung derer Räuber und Diebe de Anno 1719. obgleich zur Ungebühr, besage fol. 2. und 17. unterblieben. Dann Christoph Benjamin Grillens zu Auerbach Wittib, Christiana Concordia, ietzo verehlichte Drechslerin, fol. 77. seq. declariret, daß die gestohlnen ihr gehörigen Sachen allerseits wieder erlanget worden, und sie weiter nichts begehre: Worauff ebenfalls zu reflectiren, als Inqvisitin ihr Bekäntnüß gethan hat, welchemnach bey dieser Deube nichts, als die negirten gar schlechten Stücken in art. 606. fol. 129 übrig bleiben: Und zur erfolgten Restitution auch Johann Daniel Engelmann in Vol. I. fol. 174. und Christian Weise, der Leineweber in Mittweyda, der den Diebstahl daselbst erlitten, in Vol. II. fol. 96. der Becker in Altenburg, Peter Jehnigen, fol. 62. sich bekennet: Und von L. Schillings Deube zu Mittweyda fol. 95. dessen Wittib nichts wissen wollen: M. Wincklers daselbst und Hartewigs Deuben in denen Neuensorgischen Gerichts-Acten sub Lit. R. no. 4. und denen Freybergischen abgestrafft und abgethan sind. Wegen der Bergmanns Frau allda, und einer Magd bey Freyberg, sowohl des Bauers zu Reichenbach, und der Töpfferin zu Taucha, aber keine Erkundigung weiter einzuziehen gewesen? Und wenn

der

der in Voi. II. fol. 65. seqq. vernommene Johann Gottfried Knaut, wie es scheinet, derjenige Mann in Zwickau ist, den Inqvisitin bestohlen hat, auch dessen hierbey gethane Remission, in Betrachtung des juxta fol. 26. wiederhohlten summarischen Bekänntnüßes, nicht außer Augen gesetzet werden mag: Dagegen Gottfried Elster, Christoph Liebet, und Andreas Steinbach fol. 82. 86. seqq. nebst der Versicherung, daß sie den Betrag des entwendeten Krautes nicht anzugeben vermöchten, und nicht weniger in Vol. II. fol. 147. nunmehro mit ebenmäßiger Erklärung Christian Berger, remittiret: Dergleichen Andreas Schmidt und dessen Ehe-Weib, Johanna Sophia, in Vol. I. fol. 100. und Vol. II. fol. 87. wie auch der Goldschmied in Döbeln, Johann George Tröger, fol. 60. und fol. 100. Maria Magdalena Schreiberin, die Wittib des Land-Knechts in Hartenstein, allwo juxta fol 98. abermahls keine beglaubte Nachricht von der Publication des allergnädigsten Mandats de Anno 1719. zu haben gewesen, überhaupt, und also auch wegen derer ad art. 702. fol. 129. negirten gar geringen Stücken, gethan: Endlich derer Deuben auff dem unbenannten Dorffe bey Zwickau, und bey Johann George Stollbergen, zu Mittweyda, der fol. 96. davon nichts weiß, wiederum die certitudo corporis delicti nicht zu erlangen gewesen ist: Und die etwa noch übrig bleibende Stücke von der Dietrichischen, Grüllischen und Schmiedischen Deuben, wegen welcher, in Erwegung der, sonderlich derer letztern halber, noch ad artic. 721. seq. fol. 131 geschehenen negirung, annoch Zweifel zu machen seyn möchte, ob die Restitution und Remission etwas würcken könnte, am Werthe über 12. thlr. 12. gl. und also so viel als zur Straffe des Stranges erfordert wird, nicht ausmachen könnte, wenn auch schon durch die Marter ein mehrers Bekäntnüß annoch aus der Inqvisitin zu bringen wäre, folglich auch auff diese nicht zu interloqviren, und hierdurch der Inqvisitin seith dem Febr. 1728. her erlittenes Gefängnüß noch mehr zu verlängern; Im übrigen aber dieses, nebst der Ermanglung der Gewißheit derer corporum delicti, bey so vielen gestandenen capitalen Mißethaten, wieder die Leibes-Straffe um so viel

weniger in Consideration kommen mag, da die Langwierigkeit der Hafft meistentheils von der Inqvisitin, allererst nach und nach, und zwar anfangs mit Benennung gantz falscher Umstände, gethanen Bekäntnüße, und derer dadurch veranlasseten wiederhohlten ausländischen Erkundigungen, hergerühret: Noch letzlichen die vorhin zugestossene Leibes-Beschaffenheit, der Zuerkennung der Fustigation weiter entgegen gewesen, da juxta fol. 161. selbige sich so weit geändert, daß die bloße Lähmung eines Fußes zurück geblieben, welche nicht hinderlich ist, daß solche Straffe auff andere Art, als daß sie dabey über die Straße gehen müste, vollstrecket werden möchte; nach mehrern Inhalt der zugeschickten Inqvisition-Acten.

So ist Anna Maria Rößlerin, derer begangenen und gestandenen Verbrechen halber, gestalten Sachen nach, mit Staupenschlägen des Landes ewig zu verweisen, auch, wenn sie etwas in Vermögen hat, die dießfalls auffgewendeten Unkosten, nach vorgehender Liqvidation und richterlicher Ermäßigung, abzustatten schuldig. Von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

CASUS VIII.

De Tortura,

An. Hecticus sit torquendus.

RESPONSUM FACULT. MEDIC. LIPS.

Edler und Hochgelahrter, günstiger Herr und guter Freund,

Aus denen Uns zugeschickten Acten, Johann George Roßbachen betreffende, haben Wir ersehen, welcher Gestalt er sich bißanhero sehr schwach und kranck befunden habe. Wann dann, ob und wie ferne an diesen Inqvisiten, ein Grad der Marter zu erkannt werden möge, bey Gelegenheit des fol. 335. befindlichen medicinischen Gutachtens und

sonst, unser Judicium zu ertheilen, verlanget wird; So geben wir nach collegialischer Uberlegung ietzt erwehnten mediciniſchen Gutachtens und andern dabey vorkommenden Umständen folgendes in Antwort: Ob zwar aus dem fol. 335. befindlichen mediciniſchen Gutachten zu ersehen, daß erwehnter Roßbach eine geraume Zeit an einem febre lenta oder hectica laboriret, wodurch er aller hierwieder gebrauchten Medicamenten ungeachtet, dermassen entkräfftet, und in einen so elenden Zustand gesetzet worden, daß er auch nicht fähig gewesen, auf einen Fuß zu treten, und dahero der Medicus gar wohl geurtheilet, daß bey so bewandten Umständen ohne Lebens-Gefahr die Marter an ihm nicht könne vollstrecket werden, und ob auch gleich fol. 96. 153. zu ersehen, daß er wegen der epilepſie von dem Regiment ehemahls ist abgedancket worden; Dennoch aber und dieweil aus dem mediciniſchen Gutachten nicht sattsam erhellet, ob febris lenta oder hectica mit eines viſceris Corruptione & exulceratione verknüpffet sey, oder ob Salvis adhuc Viſceribus, von einer intemperie humorum sothanes Fieber dependire, mithin wohl nöthig seyn möchte, daß sich der Herr Medicus hierüber deutlicher explicire; Hiernechst auf die epilepſie in so ferne keine Absicht zu nehmen, immassen aus denen Acten nicht zu ersehen, daß er die Jahre über, da er in den Gefängnüß gesessen, dergleichen Zufall gehabt habe; Uberdiß uns bedencklich fället, daß obwohl Inqviſit fol. 335. sich nicht im Stande befunden, vor das Amt zu kommen, dennoch eben an diesem Tage, an welchen das mediciniſche Gutachten ausgefertiget worden, man Inqviſiten im Stock Hause, und zwar in der Verhör-Stube fol. 336. vorgelassen und examiniret, folglich er dazumahl vermuthlich zu stehen und zu gehen vermögend gewesen, wie er denn auch eben bey dieser Verhör vorgegeben daß er zwar wegen Mattigkeit nicht auffdauern könne, und dabey einen kurtzen Athen verſpühre, übrigens aber sonst nicht sagen möge, daß ihm was wehe thäte, welches letztere, wo ein Viſcus exulceratum ist, nicht zu geschehen pfleget. Und da auch sothanes mediciniſches Gutachten allbereit den 17 Mart. a. c. ausgefertiget worden, so müste zu folge desselben, und wenn ein Ulcus viſceris zugegen, Zweiffels ohne

nach

nach Verflieſſung einer ſo geraumen Zeit Inqviſiten vortetzo in einen weit elendern Zuſtande ſich befinden, dahingen, wenn es nur bloß febris lenta geweſen, vermuthlich es ſich mit ſeinem Zuſtande würde verbeſſert haben. Solte dieſemnach letzteres wahrgenommen, auch dabey alle Behutſamkeit angewendet werden, damit Inqviſit nicht etwa eine außerordentliche Mattigkeit und kurtzen Athem ſimuliren möchte; So halten wir dafür, daß non obſtante qvalicunqve febre lenta wenigſtens der erſtere Grad der Marter an ihn vollſtrecket werden könne. Uhrkundlich mit Unſerer Facultæt Inſiegel beſtätiget. Leipzig,

Decanus, Senior auch übrige Doctores und Aſſeſſores der Mediciniſchen Facultät allhier.

Urthel.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn,

Edler, Hochgelahrter, günſtiger Herr, und guter Freund,

Als derſelbe Uns einen fernerweitigen Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. allergnädigſten Befehlig in originali, eines Medici und einer mediciniſchen Facultæt Gutachten zuſamt denen wieder Johann George Roßbachen ergangenen Acten in Fünff unterſchiedenen Voluminibus zugeſchicket, und ſich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat, Demnach ſprechen Wir Churfürſtl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauff vor recht: Dieweil zwar, nachdem der Preiß von der, von Inqviſitin geſtandenen Pöſchelſchen Deube ſich vorietzo einiger maſſen vermindert, auch die anietzo beygefügten Acten ſub num. 80. die Sache, was die Brauniſche Deube belanget, alteriret, ſo fort zu einer Todes-Straffe nicht zu gelangen, iedoch wenn Inqviſit noch einigen Grad der Marter nicht auszuſtehen vermöchte, ſondern noch mehrere zurückgebliebene

bene Deuben bekennen solte, doch noch wohl auf eine Todes-Straffe zu reflectiren seyn dürffte, gleichwohl aber noch zur Zeit bey denen Acten nicht ausgemacht ist, ob an Inqvisiten einiger Grad der Tortur zu vollstrecken seyn möchte, oder nicht, indem aus des Medici fol. 335. beschehenen Judicio, daß weil an Inqvisiten nicht die geringste pœna corporis afflictiva absqve periculo vitæ exerciret werden könnte, eines theils nicht folget, daß gar kein Grad der Marter an ihm zu vollstrecken sey, welches auch eine hiesige medicinische Facultät dafür gehalten, Andern Theils auch dieselbe in ihren mit beygefügten Gutachten unterschiedenes prærequiriret; So will annoch von nöthen seyn, daß nach Anleitung solchen medicinischen Gutachtens die daselbst angemerckten Umstände genau, insonderseit aber, in was vor einen Zustande Inqvisit anietzo sich befindet, untersuchet, und von dem Medico beglaubte Nachricht und Bericht, wie es befunden, zu denen Acten gebracht werde, worauff wie allenthalben ferner wieder Inqvisiten zu verfahren, ergehet was recht ist. V. R. W. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

JUDICIUM MEDICUM.

Auff eingeholtes Responsum einer wohllöblichen medicinischen Facultät zu Leipzig, und darauff ergangenen fernern rechtlichen Erkäntnis, betreffend, Johann George Roßbachen, und zwar ob an selbigen bey seiner bißanhero zugestossenen Unpäßlichkeit, vornehmlich aber ieziger Leibes-Constitution, nunmehro einiger Grad der Marter zu vollstrecken seyn möchte, oder nicht, besonders da facultas medica in ihren ertheilten gründlichen Responso, daß, non obstante qvalicunqve febre lenta, wenigstens der erste Grad der Marter, welches ich an seinen Orth gestellet seyn lasse, an ihn vollstrecket werden könne, ausdrücklich behauptet.

Nun habe ich zwar bereits nach denen damahligen Umständen, in welchen Inqvisit sich befand, mein pflichtmäßiges Bedencken verlangter maßen

maßen ad acta ertheilet, darinnen ich selbigen pro hectico & phisico, obwohl nicht consummatissimo declariret, und davor gehalten, daß an Inqvisiten keine pœna corporis afflictiva, absqve periculo vitæ exerciret werden könnte, denn, wer ihn gesehen, hat gemeinet, er könne nicht einen Tag mehr leben, dahero hier alles simulirte Wesen, welches zwar bey dergleichen Leuthen öffters zu geschehen pfleget, wegfält; Nachdem aber eine wohllöbl. medicinische Facultät unter andern von mir, daß ich meinen Mentem, so wohl ratione febris lentæ oder hecticæ, ob selbiges à, corruptione & exulceratione viscerum, oder von einer Dyscrasia humorum herrühre, etwas deutlicher zu explicirer, als auch von den Inqvisiten, nach bißheriger adhibirten Cur, iezigen Aufbefinden und Zustande, als wohin derer Hochgeehrten Herren Scabinorum ihre Meynung sonderlich gehet, umbständliche Nachricht ad Acta zu bringen, verlanget; Als habe ich solches hierdurch bewerckstelligen, dabey aber wohl bedächtig und pflichtmäßig meine Gedancken eröffnen wollen; Und berichte demnach, daß Inqvisit damahls, als ich mein erstes Gutachten abgefasset, allerdings an einer Curruptione viscerum, welches der Auswurff einer purulentæ materiæ, nebst kurtzen Athen, anderer Signorum diagnosticorum zu geschweigen, sattsam bekräfftigte, zu laboriren, schiene, welches ihn auch dermaßen enervirte, daß alle Hoffnung zur Genesung bey mir verschwand, mithin Inqvisit in einen schlechten und elenden Zustande sich befand, folglich nicht capabel war, einen Gradum torturæ auszustehen, wie denn niemand hiervon beßer zu urtheilen gewust, als der ihn selbsten gesehen. Gleichwie aber die Jugend manchmahl überwindet, und die Natur das beste dabey thut; Also hat sich, nachdem ich am abgewichenen 20ten Junii wiederum, um mich seines Zustandes zu erkundigen, bey ihm gewesen, der morbus, durch die eine geraume Zeit daher adhibirten dienlichen und sonsten bewährten Mittel dergestalt zur Besserung angelassen, daß der tussis cum ejectione materiæ, nebst kurtzen Athen in etwas nachgelassen, auch Schlaff und appetit, biß auf die Kräffte, die noch am schwächsten, durch Wasser und Brodt aber nicht leichte werden ersetzt

können werden, wieder eingefunden, dem ohngeacht aber halte ich cum facultate medica nunmehro gäntzlich davor, daß der erste Grad der Marter, iedoch ohnmaßgeblich in Beyseyn eines Medici, ohne die geringste Gefahr, an ihn könne vollstrecket werden.

Welches ich also unter eigenhändiger Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft habe attestiren wollen. So geschehen Dreßden, am 12. Jun. 1731.

(L. S.) D. T.

CASUS IX.

De

Morte, é purgatione nimia, imprudenter ordinata.

JUDICIUM MEDICUM.

Auff beschehene Reqvisition des Gerichts-Verwalthers zu Helffenberg, Tit. Hrn. D. A. B. habe ich mich am abgewichenen 8ten Jul. a. c. mit Zuziehung des geschwornen ältesten Raths-Chirurgi allhier Andreas Hennigs, Nachmittags umb 2. Uhr nach dem Dorffe Rockau begeben, und die daselbst, dem Vernehmen nach von einer genommenen starcken Purgation, verstorbene Ehefrau, so ihr eine gewisse Empyrica, Maria Sophia Puschin, in gedachten Rockau gegeben, besichtiget und seciret, auch dasjenige Pulver, so eben von denselben Ingredientien gewesen, wie denn dergleichen auch dem Hrn. Gerichtshalter ist eingehändiget worden, genau examiniret, da sich denn erstlich bey äusserlicher Betrachtung des Cörpers nicht nur der Halß, sondern auch der Unterleib mit Blut unterlauffen, deutlich zeigte, hierauff öffnete man die Brust, sonderlich abdomen, und fand bey visitirung des Ventriculi u. intestini duodeni, wie auch jejuni, alle diese Theile, sonderlich aber qvoad partem superiorem ventriculi, nota bene gantz inflammiret, in Magen aber

selbst

selbst unterschiedliche Blasen, nicht anders als wie bey Leuthen, die durch Venena sind umbs Leben gebracht worden; Sonsten waren die übrigen Theile, biß auf die lobos pulmonum, welche etwas angelauffen, frisch und gesund, daß also die Defuncta noch wohl häkte leben können. Was nun vors andere die gegebene Purgation anbetrifft, so habe nach genauer Examinirung befunden, daß dasjenige Pulver, so eine Drachma dergleichen Dosin aber die Empyrica keinesweges, sondern nur ein Qventgen, da doch dieses einerley ist, einräumet, und also schon daraus ihre Ignoranz zur Gnüge erhellet, allerdings aus der Jalappa bestanden, welches auch die Puschin selbst zu gestehet.

Diesemnach entstehet nun die Frage:

Ob die Dosis von der Jalappa zu starck gewesen, daß selbige Inflammationem internam, wie hier sich geäußert, causiren könne. Was nun diesen Punct anlanget, so ist bekannt, daß die Jalappa, welche unter die Purgantia fortissima gehöret, dahero mit großer Behutsamkeit muß gebrauchet werden, bey einem starcken nicht leicht über eine halbe Drachme, bey einem schwachen aber und delicaten Cörper nur zu XX. biß XXV. Gran pfleget gegeben zu werden; Dahingegen die Empyrica just noch einmahl so viel, und zwar nach ihrer Meynung, bey einen Schwachen, dahingegen sie noch stärckere Doses zu geben pfleget, genommen, und also hauptsächlich darinnen gefehlet, dahero denn auch sich nicht zu verwundern, daß diese Purgation dergleichen Inflammation, ja den Todt selbst causiret, wie denn alle Practici einmüthig überein kommen, daß man sehr behutsam mit der Jalappæ Gebrauch verfahren, und nicht in Dosi excediren solle, (maßen man bey dem *Th. Bartholino Cent.* 5. *H. Anat.* 69. lieset, daß ein Hauptmann) als ihn ein Barbier 1. Drachm. eingegeben, davon biß auf den Todt purgiret, wie denn auch *Rod. à fonsec. Cons. med.* 11. §. 57. *Tom.* 11. *& Francis. Paul.* in seinem Buche, so er von der *Jalappa* geschrieben, desgleichen auch *Wedel* und andere mehr observiret haben, und also ist bey diesem Casu auch kein Wunder, daß dergleichen Inflammation von einer so starcken Dosi, zumahln die Defuncta, statim post assumptum medi-

camen-

camentum 13. mahl vomiret, und so viel purgiret, in allen also 26. mahl, darbey über Hertzens-Angst und Durst so fort geklaget, biß sie endlich den 6.ten Sept. ihren Geist hat auffgeben müssen, hat können zu wege gebracht werden, daß also diese Empyrica allerdings in Culpa, und zu wünschen, daß dergleichen Leuthe andern zum Exempel, indem viele auff solche Arth, umb Gesundheit und Leben gebracht werden, die Erde aber dergleichen Fehler, wenn nicht die Section selbige offenbahret, zudecket, nachdrücklich bestnafft würden.

Und dieses ist es, was wir wohlbedächtig und pflichtmäßig unter eigenhändiger Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft haben ausstellen wollen. So geschehen Dreßden, am 14. Jul. 1731.

(L. S.) D. T.
(L. S.) A. H. Chirurg.

CASUS X.

De

Melancholia.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Ambtmann zu Grüllenburg, Tit. Hrn. A. V. gar weißlich decidiret und geordnet, daß ich des daselbst inhafftirten Carl Gottlob Baumgärtners, welcher vor ohngefähr 9. Tagen einer hochschwangern Ehefrau zu Förder-Gerßdorff mit einem Meßer einen Stich versetzet, welche aber sich ietzo außer Gefahr befindet, auch den folgenden Tag darauff, nach erhaltener Pleßur, eines Kindes genesen, Leibes und Gemüths Constitution, ehe und bevor ein rechtliches Urtheil könne gestellet werden, genau erkundigen, und zwar ob bey demselben eine ex nimio amoris fervore entstandene Raserey, oder sonsten abalienatio mentis verhanden, dießfalls untersuchen solte; Als habe ich mich am abgewichenen 19. den dieses

Vor-

Vormittags nacher Grüllenburg, und zwar in Inqvisitens Custodie, weil man wegen seiner wunderlichen Auffführung und Bezeigen Bedencken getragen, ihn loßzuschliessen, begeben, und in Beyseyn des verpflichteten Amts-Actuarii und anderer Gerichts-Personen, durch unterschiedene, und anbey mit annectirte Fragen mich seines Zustandes erkundiget, da ich denn gefunden, wie er nicht nur gantz furchtsam und wunderlich, manchmahl auch weinend gethan, sondern auch, ehe er auff die vorgelegten Qvæstiones geantwortet, unterschiedliche närrische Dinge geredet, und wenn er gleich bißweilen vernünfftig gesprochen, gleich in moment wiederum andere abgeschmackte Sachen, wie die Registratur, mit mehrern weiset, vorgebracht, also, daß man Mühe und Noth gehabt, ein vernünfftiges Wort von ihm rauszubringen, da er doch vor seiner Arretirung sich iederzeit klug aufgeführet, und niemand ihm in diesen Stücke etwas nachzusagen gewust, daß dahero zu verwundern, wie dergleichen Mensch auff einmahl in so einen Statum animi depravatum, hat können gesetzet werden, sintemahl er allerdings ietzo nicht seine gesunde Vernunfft besitzet, sondern würcklich primo gradu melancholiæ, dergleichen Leuthe denn die Herrn Juristen mente captos, Germ. Jecken, nennen, der aber mit der Zeit endlich in eine Veram maniam degeneriren kan, laboriret.

Zu diesen Affect nun, mag bey Inqvisiten, meines Erachtens, die Liebe, (indem er in ein gewisses Mensch, die Regina genannt, verliebt gewesen, und zu heyrathen gesucht, sie aber durchaus nicht drein consentiren wollen,) das meiste contribuiret haben, wie er denn, wenn er ein Weibsbild ansichtig wird, gantz erpicht und fast rasend auf selbige ist, so gar, daß er des Stockmeisters seine Frau, besage der Registratur, zu fassen bekommen, ja, wann man nur die Regina genennet, sich gantz vergnügt darüber bezeiget, daß aber dergleichen affect, mentis abalienationem zuwege bringen könne, bezeigen unterschiedene Observationes, welche mehr als zu bekannt sind. Da nun Inqvisite keineswegs seine gesunde Vernunfft, die aber durch dienliche Mittel, welche ich bereits angerathen, nach und nach wiederum kan restituiret

werden, pro nunc besitzet; So ist zu glauben, daß er die der Dehnertin zugefügte læsion, welche ihn selbsten leid ist, nicht mit Fleiß, sondern in furore, da ihm geträumet, als stehlen sie ihm etwas v. qv. 9. verrichtet, und ausgeübet; Welches ich also pflichtmäßig unter eigenhändiger Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft habe ausstellen wollen.

So geschehen Dreßden, am 19den August. 1731.

(L. S.) D. T.

Fragen,

Welche an Carl Gottlob Baumgärthnern, einen Inquisiten in Grüllenburg sind gethan worden:

Qvæst. 1.) Wie alt er sey?

Rſ. 31. Jahr.

Qvæst. 2.) Wie er sich iederzeit bezeiget und aufgeführet?

Rſ. Er habe gearbeitet.

Qvæst. 3.) Ob er fleißig gebethet, und in die Kirche gangen?

Rſ. Ja, er sey auch zum Tisch des HErrn gangen, und sey sein Beicht-Vater der Pfarrer in Förder-Gersdorff.

Qvæst. 4.) Ob er Frauenzimmer geliebet?

Rſ. Ja, die Hanckerin, oder Reginen.

Qvæst. 5.) Warum er die Dehnertin gestochen?

Rſ. Er wisse keine Ursache anzugeben, könte nicht drauff kommen.

Qvæst. 6.) Wie ihn dazumahl zu muthe gewesen, als er es gethan?

Rſ. Antwortet nichts.

Qvæst. 7.) Ob er dieselbe Nacht, als er die Dehnertin gestochen, geschlaffen gehabt?

Rſ. Er

Rſ. Er habe in der Schmiede geſchlaffen.

Qvæſt. 8.) Ob er es längſtens in willens gehabt, dergleichen zu thun?

Rſ. Nein.

Qvæſt. 9.) Ob ihm was von ſeiner vermeinten Liebſte dieſelbe Nacht geträumet?

Rſ. Nein, ſondern als wann ſie ihn was ſtehlen wolten.

Qvæſt, 10.) Ob er über Hertzens-Angſt und Kopff-Schmertzen geklaget?

Rſ. Nein.

Qvæſt. 11.) Ob er zur Ader gelaſſen?

Rſ. Denen Pferden.

Qvæſt. 12.) Ob er lieber ſterben oder leben wolte?

Rſ, Antwortet nichts.

Atteſtatum Chirurg.

Ich Endes unterſchriebener atteſtire mit Grund der Wahrheit, und beywohnenden Wiſſenſchafften, daß unter meinen Verband kommen, Eliſabeth Dehnertin, eine Bauers-Frau von Fördergersdorff, welche den 14. Septembr. des Nachts umb 2. Uhr von einem Schmiede-Purſchen, Carl Gottlieb Baumgärtner, in ihren eigenen Hauße bey der Hauß-Thüre einen tödtlichen Stich mit einem Meſſer 10. Zoll lang, in Ober-Leib bekommen. Die Wunde gieng 2. Zoll unter dem oſſe ſterni, nahe bey dem Diaphragmate, der Stich aber anderthalb Zoll ſchef nach dem mediaſtino nauff, und war die Wunde 2. Zoll tieff, und anderthalb Zoll weit. Alle omina oder Zufälle zeigten, daß das Diaphragma lædiret, deswegen die Wunde vor letal gehalten wird, und man der Frau nicht beykommen kan, das geronnene Geblüthe zu zertheilen, weil die Frau mit ſchwangern Leibe, welche noch 14. Tage nach ihrer

Rechnung ihre Niederkunfft erwartet, und hiermit habe ich dieses pflichtmäßig arrestiren sollen.

G. B. Amts-Chirurg.

Allergnädigster Befehl.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir sind auf deinen, wegen des wahnwitzigen Carl Gottlob Baumgärthners, am 24ten Septembr. ietzthin anhero erstatteten allergehorsamsten Bericht gemeinet, denselben in das Armen-Hauß zu Waldheim einzunehmen, mit dem Begehren, du wollest selbigen dahin förderlichst von Amt zu Amt einlieffern, auch von seiner Ankunfft und bißherigen Bezeigen an Unsern Hoff-Rath und Amtmann zu Rochlitz, Carl Gottfried Weidlichen einen kurtzen Entwurff zugleich einreichen, Mochten es dir, nebst Zurücksendung derer Acten nicht bergen, Und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2dern Octobr. 1731.

A. B.

Joh. T. C.

DECADIS SEPTIMÆ,

CASUS I.

De

Prolapsu uteri.

Ur-

Arthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Edler, Hochgeehrter, günstiger Herr und guter Freund,

Als Derselbe Uns unterschiedliche Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. allergnädigste Befehliche in originali, samt denen wieder Rosinen Elisabeth Schorin ergangenen Acten in 2. Voluminibus benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat, demnach sprechen wir ꝛc vor recht:

Dieweil in gegenwärtiger Sache die Remission von Seiten Rosinen Elisabeth Schorin gewesenen Ehemann, Johann Ernst Schorens weil.er nicht zu erlangen gewesen, und dannenhero nach befinden annoch auff eine Lebens oder wenigstens Leibes-Straffe das Absehen zu richten seyn dürffte, zuförderst aber davon, ob der von obgedachter Schorin gestandene, und mit Johann Kirsten begangene Ehebruch durch würckliche Einlassung des Saamens in ihren Leib vollbracht werden können, Gewißheit bey denen Acten erfordert wird; So will von nöthen seyn, daß vor allen Dingen die fol. 104. abgehörte Weh-Mutter, über die daselbsten gethane Aussage umbständlich vernommen, und die loc. cit. und fol. 77. ad art. Inqvis. 66. von der Inqvisitin Schorin angegebene Leibes-Beschwerung durch dieselbe, und noch eine mehrere Weh-Mutter, nach vorgehender von einem erfahrnen Medico ertheilten nöthigen Information besichtiget, und von deren eigentlichen Beschaffenheit, vornehmlich ob darbey der Saame in der Schorin Leib gebracht werden könne, untersuchet, beglaubte Nachricht zu denen Acten gebracht werde. Ergehet sodann ferner was recht ist, V. R. W. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig.

Reqvisitions-Schreiben.

Hoch-Edler,

Insonders Hochgeehtester Herr Amts-Physice,

Es hat eine, wegen begangenen und gestandenen Ehebruchs in hiesigen Amts-Stockhauße sitzende Inqvisitin, Nahmens Rosina Elisabeth Schorin, bey der Antwort auff Inqvisitional-Articul zu ihrer Defension vorgeschützet, welchergestalt Sie mit dem letzten Kinde dergestalt verderbet worden, daß der nachhero zu ihr gelassene Manns-Saame nicht bey ihr bleiben könne, und da ein Soldate 6. mahl mit ihr sich fleischlich vermischet, sie allemahl gespühret, daß der Saame allezeit wieder von ihr gangen, und nachdem sie von der geschwornen Wehmutter zu Friedrichs-Stadt besichtiget worden, hat diese referiret; Es wäre an dem, daß der Schorin der Mutter-Halß herunter gefallen, und dahero vorietzo die Natur nicht zu ihr kommen könne, sondern sie zum Kinder-Zeugen in ietzigen Zuständen undüchtig sey, doch wäre es noch nicht dahin gekommen, daß ihr gar nicht zu helffen stünde.

Wann dann in einen in der Sache eingelangten Urthel, unter andern erkannt worden, daß die von der Schorin angegebene Leibes-Beschwerung durch 2. oder mehr geschworne Wehmütter, nach vorhergehender von einem erfahrnen Medico ertheilten nöthigen Information besichtiget, und von deren eigentlichen Beschaffenheit, vornehmlich, ob darbey der Saamen in der Schorin Leib gebracht werden könne, untersuchet werden solte; Als habe Amtswegen Ew. Hoch-Edl. hierdurch reqviriren, und vor die Person dienstlich ersuchen wollen, sich des förderſamsten aus denen Acten, und von der Inqvisitin selbst, die erforderlichen Umstände bekannt zu machen, und sodann die Amts-Wehmutter hinlänglich zu informiren, und wie sie bey der anzustellenden Besichtigung sich zu bezeigen, zu instruiren, damit sodann von besagten Wehmüttern die Besichtigung behörig vorgenommen, und eine Umständliche Relation, nach Maßgebung des Urthels erstattet werden könne.

Ich

Ich versehe mich geneigter Willfahrung, und verharre. Signatum Amt Dreßden,

D. V.

Relation der einen Weh-Mutter über die angestellte Besichtigung.

Acto hat sich bey dem Amte die verpflichtete Wehmutter Johanna Christina Puschin, nachdem selbige vorhero von mir nach beschehener Requisition ist instruiret worden, zu der Inquisitin begeben, selbige genau besichtiget, und ihre Leibes-Beschaffenheit untersuchet. Dieses Mensch sey nun bey der damahligen Besichtigung von ihrer Monatlichen Blume gantz unrein gewesen, dahero sie damahln nicht recht zu ihr gekundt; Vorietzo aber wäre sie gantz rein gewesen, wannenhero sie deren Geburth genau untersuchet, und befunden, daß zwar kein rechter Mutter-Vorfall vorhanden, dann wann dieser zugegen, so träte die Mutter, wann die Person stünde, und gienge, in die Geburth ein, daß die Mutter wie ein Ey vorlege, dahingegen bey der Schorin die Mutter-Bande schlaff, und sich gedehnet, daß davon der Mutterhalß sich zusammen gezogen, und habe sie kaum mit dem Finger 2. Glied lang hinein gelanget, da sie gefühlet, daß die Mutterscheide zusammen geschrumpen, und der Mutter-Halß, wie ein klein Beingen hervor geraget, welcher nicht, wie es ordentlich seyn sollen, beschaffen, sondern ebenfalls zusammen geschrumpen; die Oeffnung an dem Mutterhalß sey so enge, daß Referentin kaum mit der Spitze des Zeige-Fingers hinein fühlen können, folglich hielte sie davor, daß zwar nicht leichtlich der Manns-Saamen in der Schorin Mutterhalß kommen könne, wie sie denn Weiber wüste, die eben so beschaffen, und die nicht concipirten, ja eher Schmertzen vom Beyschlaff empfänden, und hielte sie davor, daß dieser Zustand noch schlimmer, als ein würcklicher Mutter-Vorfall sey, weiln bey diesen, wenn eine Weibs-Person läge, die Mutter zurücke säncke, und sodann gleichwohl eine Schwängerung

rung erfolge, immassen sie eine Frau kenne, die dergleichen habe, und dennoch Kinder bekomme, maßen solche Weiber den Beyschlaff gantz gemächlich leiden könnten, dahingegen eine Weibs-Person, wie Inqvisitin beschaffen, eher Schmertzen, als die ordentliche Empfindung hätte, wann das Männliche Glied in die Mutterscheide käme, dennoch, wenn eine Manns-Person, die von starcken Umständen wäre, mit der Schorin zu thun hätte, und es sich zu trüge, daß die Oeffnung ihres Mutter-Halßes an die Männliche Ruthe bey Lassung des Saamens dergestalt just anträffe, wie es seyn solte, sie auch dabey die gewöhnliche Empfindung hätte, so könte gleichwohl der männliche Saame auch zu ihr gelassen werden. Weil man aber von dergleichen innerlichen Beschaffenheit mit gantzer Gewißheit nicht sagen kan, so laß ich an seinen Orth gestellet seyn, ob damahls, als die Schorin mit dem Soldaten zu thun gehabt, dessen Saame auff nur gemeldte Arth zu ihr kommen, sie hält aber davor, daß es nicht geschehen. Dreßden, am 3. Octobr. 1731.

D. T.

Judicium der andern Weh-Mutter.

Nachdem die geschworne Raths-Wehmutter vorhero von mir ist instruiret worden; So hat sie die Besichtigung an Inqvisitin gleichfalls vorgenommen, und befunden, daß die Mutter-Scheide gantz herunter gefallen, der Mutter-Mund sey offen, daß man hinein fühlen könne, es liege aber solcher der Geburth gleich, und könne wohl eine Manns-Person mit ihr zu thun haben, weil es sich zurücke schiebe, und noch weich sey, es könne auch wohl der Saamen in der Mutter-Mund kommen, aber er würde nicht drinnen bleiben, weil der Mutter-Mund zu weit herunter sey, und offen stünde, wobey sie beständig verbleibet.

D. T.

CA-

CASUS II.

De

Læsione Ossis temporum.

JUDICIUM MEDICUM.

Auff beschehene Reqvisition Hrn. D. G. S. L. als ordentlichen Gerichtshalters zu K. habe ich mich nebst selbigen und dem verpflichteten Raths-Chirurgo, J. G. M. am abgewichenen 8ten Jan. Nachmittags umb 2. Uhr nach gedachten K. begeben, und den daselbst bey dem Richter Hanß Kreyßig, auff einen Mistwagen sich befindlichen todten Knecht, welcher Tages vorhero unvermuthet verunglücket, besichtiget und seciret, da wir denn nach genauer Perlustration befanden, wie nicht nur das os frontis mit lauter Geblüthe, sondern auch der gantze Kopff von selbigen angefüllet war. Hiernechst zeigte sich circa futuram coronalem eine læsion 2. Daumen und etliche Zoll breit, circa os temporum, lincker Seite aber eine noch grössere, und nachdem man partem læsam examinirte, so war der Knochen entzwey und eingedruckt. Ferner sahe man in occipite eine große læsion, welche durch die musculos cervicis biß auf das Cranium, obliqve eines guten Viertels und 1. Zoll lang biß an das rechte Ohr gieng. Sonst war bey äußerlicher Betrachtung und Umwendung des Cörpers das os humeri dextri contundiret, desgleichen die Scapula, und bey denen Vertebris dorsi wurd man rechter Seite 2. blaue Flecken, die beyden Röhren aber des lincken Fußes circa dorsum gantz entzwey, gewahr; daß also bey diesen Umständen, und da sonderlich das os temporum lædiret, der Defunctus sogleich hat müssen auff der Stelle todt bleiben, wie er denn kein einziges Wort von sich gegeben, sondern so fort verschieden.

Welches wir also pflichtmäßig auff Verlangen unter eigenhändiger

Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft haben ausstellen wollen. So geschehen Dreßden, am 8. Nov. 1731.

(L. S.) D. T.
(L. S.) J. G. M. Chirurgus.

CASUS III.

De Suppressione mensium & hinc orta epilepsia.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem mich Endes unterschriebenen Johann Joachim Köhler, Schlosser und Bürger zu Friedrichsstadt am 22. Jan. a. c. daß ich seine Schwester, eine arme Weise, welche bey Hrn. D. S. in Diensten gestanden, und am abgewichenen Freytag, als den 18. hujus von selbigen mit hefftigen Ohrfeigen und andern üblen Tractament ist angesehen worden, so, daß ihr das Blut herunter gelauffen, und sie sich gar nicht zu besinnen gewust, in Augenschein nehmen, und wie ich selbige befunden, dieserwegen mein beglaubtes Attestat ausstellen möchte, mündlich requiriret; Als habe ich mich gedachten Tages, Nachmittags umb 4. Uhr nacher Friedrichsstadt in gedachten Schlossers Wohnung begeben, und selbige in einem Bette liegend mit hefftigen motibus convulsivo epilepticis, so, daß ihr niemand die Hände stille zu halten vermögend war, mithin in einen elenden und erbarmens würdigen Zustande, da ihr doch vorhero nicht das geringste gefehlet, angetroffen. Gleichwie nun meines Erachtens dieses malum lediglich von denen zugefügten Schlägen und dahero entstandenen Schreck, welches just zu der Zeit, da mensium fluxus sich hat einstellen wollen geschehen, herrühret; Also ist zu besorgen, es werde dieser morbus seine motus reiteriren

und

und exacerbiren, ja gar incurabel werden, wie denn dergleichen observationes medicæ genug verhanden, folglich dieses Mensch Zeit ihres Lebens elende und miserabel bleiben, Welches ich hiermit pflichtmäßig und wohlbedächtig auff Verlangen habe ausstellen wollen. So geschehen Dreßden, am 22. Jan. 1732.

D. T.

Gegen-Beantwortung Hr. Dr. S.

Der Hr. Amts-Physicus allhier berichtet in seinem ausgestellten Attestate, er habe die aus meinen Dienst, am 18. Jan. a. c. entlauffene Magd, Marie Dorothee Köhlerin, am 22. ejusdem besuchet, selbige in einem Bette liegend, mit hefftigen motibus convulsivo epilepticis angetroffen, so, daß niemand vermögend gewesen, ihr die Hände stille zu halten, auch nicht im Stande gewesen, auffzustehen, und will seines Erachtens dieses malum lediglich von denen zugefügten Schlägen und daher entstandenen Schreck, welches just zu der Zeit geschehen, da mensium fluxus sich hat einstellen wollen, deriviren. Es sind in angeregten Attestate zwey Umstände hauptsächlich zu considériren, 1.) ob angegebene motus convulsivo epileptici würcklich dergleichen gewesen, und denn 2.) ob selbe lediglich von den zugefügten Schlägen, oder ex alia causa herrühren. Es berichtet der Hr. D. daß diese motus convulsivo epileptici in einem bloßen Händewackeln, welche ineinander geschlossen gewesen, bestanden, dahingegen motus convulsivo epileptici weit was wichtigers inferiren wollen, auch hat die mentionirte Magd dabey ihren vollkommenen Verstand gehabt, so klug und verständig als die Umstehenden geredet, die Daumen nicht eingeschlagen, allezeit roth und munter im Gesichte gesehen, und sonst über nichts geklaget;

Dahingegen in motibus convulsivo epilepticis der Status di-

recte inversus ist, denn dergleichen Patienten, privantur sensuum usu, und wißen nicht, was ihnen begegnet, sie schlagen die Daumen ein, knirschen mit den Zähnen, verdrehen die Augen, haben einen Gesch vorm Munde ꝛc. welches alles bey mentionirter Magd nicht befindlich, und also keine wahren motus convulsivo-epileptici gewesen, noch weniger Epilepsia selbst, wie die guten Herren in der Registratur meynen, welchen es aber gar wohl zu pardonniren, weil sie es nicht beßer verstanden, sondern so, wie sie es etwa gehöret, genennet haben. Hingegen ist solches vielmehr ein straffbares Beginnen und boßhafftes Verstellen gewesen, denn weil sie durch den Land-Knecht hat sollen ins Amt gehohlet werden, hat sie sich nicht anders zu helffen gewust, als wenn sie dergleichen morbum fingirte, und dadurch der Straffe zu entgehen gesuchet, daß 2.) dergleichen motus convulsivo-epileptici, wenn sie auch nicht fingirt wären, lediglich von denen zugefügten Schlägen herrühren, wie der Herr Physicus in seinen Attestate vorgiebt, wird billig gezweiffelt, denn dergleichen effect mit Schlägen zu erzwingen, würde eine große Gewaltthätigkeit erfordern, so aber hat das gantze Vergehen in 2. oder 3. geringen Kopff-Stößen bestanden, auch hätte sich dergleichen morbus gleich einfinden, und nicht eine 4.tägige Frist vorbey streichen lassen müssen, auch nicht den 4ten Tag erst den D. hohlen lassen. Wohl aber zeiget sich das fingirte und verstellte Wesen über dieses hieraus noch deutlicher, daß die mentionirte Magd noch demselben Abend in ihrer boßhafften und üblen Intention über meine bey nahe 4. Ellen-hoch Vorhaus-Thüre hinüber geklettert, sich auf der Gasse in der großen damahligen Kälte an der Ecke auf einen Steine über eine halbe Stunde sitzende aufgehalten, und bald bey dieser, bald bey jener Magd herbergen wollen, über dieses annoch von daraus bey so spätter Nacht nach Friedrichstadt gegangen, wenn sie nun so übel wäre tractiret worden, wie der Herr Medicus in seinen Attestate berichtet, daß ihr das Blut herunter gelauffen, und sie sich gar nicht zu besinnen gewust, wie wäre denn möglich gewesen, dieses alles zu bewerckstelligen, Weil aber der Herr D. anzugeben weiß, daß es just zu der Zeit geschehen, da mensium fluxus sich hat einstellen

stellen wollen, so wäre gar leicht zu begreiffen, wie auff eine so große Erkältung, vornehmlich da sich vorhero die erboßte Magd so sehr echauffiret, und mit meiner Frau so hefftig gezancket, eine Alteration entstehen können, die Menses zurück treten, und nicht allein dergleichen motus causiren, sondern noch weit grössers inferiren können, wäre also vera & adæqvata causa mali, nicht wie der Herr Dr. angegeben, von den zugefügten Schlägen, und dahero erstandenen Schreck, sondern vielmehr von der eigenen Boßheit, Verwahrlosung, und vornehmlich von dem vorhero erhitzten und wallenden Geblüthe zu deriviren.

Welches ich hiermit habe anführen wollen. So geschehen Dreßden,

Kürtzliche und gründl. Refutation
contra
Hr. Dr. S.

Nachdem ich nach damahliger vorhergegangener Reqvisition, wegen der von Hr. D. S. seiner Dienst-Magd, Marien Dorotheen Köhlerin zugefügten Schläge, und daraus entstandenen motibus epileptico-convulsivis, mein pflichtmäßiges Bedencken, so, wie ich selbige gleich darauff, nicht 4. Tage hernach, wie der Herr Dr. hat angegeben, in diesen betrübten und erbarmenswürdigen Zustande, auch nach der Zeit, als ich sie zu unterschiedenen mahlen besuchet, obgleich mit der Artzeney ist continuiret worden, noch eben so, wie die Gerichte selbst in Friedrichsstadt, besage der gehaltenen Registraturen, es mit angesehen, gefunden, ad Acta ertheilet, und nun Herr Dr. S. über besagtes Bedencken, durch eine ertheilte weitläufftige Beantwortung, wiewohl ohne Unterschrifft, und ohne eintzige gegebene Ursache mit vielen untermengten und ausgestoßenen Injurien, welche ich à parte zur rechtlichen Satisfaction mir will vorbehalten haben, raisonniret, und sein gethanes Factum auf mancherley Weise zu bemänteln, und iedweden glaubend zu machen suchet, als habe sich

1.) Dieses Mensch nur also verstellet, und dergleichen morbum fingiret, ja es wären keine würcklichen motus convulsivo-epileptici gewesen;

2.) Wenn ja die Sache sich anders verhielte, welches er also tacite zugestehet, und einräumet, sich aber selbsten contradiciret; So wäre selbiges nicht von denen zugefügten Schlägen und entstandenen Alteration, sondern vielmehr von einer andern Causa zu deriviren, mithin komme er ex nexu, und sey an dieser Dienst-Magd Unglücke gantz unschuldig; Als habe zu Steuer der Wahrheit, und damit die Welt sehen möge, ob nicht mein Vorgeben, keinesweges aber Herr Dr. S. gegründet, und er lediglich an dieses Menschens zugestoßenen morbo convulsivo alleine schuld habe, folgends zu inseriren vor nöthig erachtet. Diesemnach ist mehr als zu wahr, daß dieses Mensch den morbum keines weges fingiret, denn wenn dieses gewesen wäre; So hätten gewiß ihrer Dreye und mehr Leuthe die Hände stille halten konnen, welches aber, ob man es gleich versuchet, nicht möglich gewesen, sondern es war ein solcher motus convulsivus totius corporis, daß er nicht ärger hätte seyn können, und klinget seltsam, wenn der Herr Dr. S. vorgiebet, Sie habe aus Verstellung, weil sie der Land-Knecht hohlen wollen, dergleichen morbum fingiret, da sich doch denselben Abend, nach erhaltenen Schlägen, und den Morgen drauff, ehe sie was von Land-Knecht gewust, dieser morbus eingestellet, und nimmt mich Wunder, daß der Herr Dr. S. bey seiner überhäufften Praxi, sowohl epilepsiam veram à simulata zu distingviren sich Mühe gegeben, ja davon so zu urtheilen gewust, als wenn er es selbst mit angesehen hätte.

Ob nun zwar nicht zu leugnen, wie es denn gar eine bekannte Sache ist, daß die Epilepsie gradu differiret, und also diejenige, so durch einen Schreck, und so zu sagen, noch gantz neu, wie bey diesen Casu, nicht sogleich in plenariam mentis abalienationem, Einschlagung derer Daumen, knirschen mit denen Zähnen, Verdrehung derer Augen, nebst Gische vor dem Munde, degeneriret, so ist doch keinesweges daraus, daß weil sich alle erzehlte Symptomata nicht zusammen, sondern nur

etliche

etliche bey dieser Person geäussert, als seyn keine motus convulsivi epileptici, wie der Herr Dr. gerne haben will, gewesen, da doch selbige mehr als zu deutlich abzunehmen waren, auch alle sonst in diesem Fall bewährte Artzeneyen sind adhibiret worden, zu inferiren, dahero denn dieses Vorgeben gar keinen Grund hat.

Gleiche Bewandnis hat es auch mit den andern, da der Herr Dr. vermeinet, es müste dergleichen affect mit Schlägen zu erzwingen, eine große Gewaltthätigkeit erfordern; Alleine ich diene demselben, daß es bey dergleichen Maladie nicht auf große Gewalt und Schläge, welches letztere der Herr Dr. einräumet, indem er saget, es habe nur in 2. oder 3. seinen Angeben nach geringen Kopff-Stößen bestanden, welche aber wohl zweiffels ohne müssen hefftiger gewesen seyn, indem die Magd zu erzehlen wuste, daß ihr das Blut herunter gelauffen wäre, auch sonst sich nicht zu besinnen gewust, er auch seinen eigenen Geständnis nach in gröster Hitze oder Zorn sich befunden. Bey welchen Umständen dann man nicht allezeit weiß, was man thut, sondern der hefftige Schreck und Alteration, welcher tempore mensium bey ihr entstanden, von ihme aber ist causiret worden, ist alleine genug dergleichen malum zu produciren, und darff der Herr Dr. nicht erst auff causas remotas, als z. E. die Kälte, welches ein purer Vorwand ist, da man proximiores hat, gehen, zu geschweigen, wie sie gleich den Abend, und nicht erst den 4ten Tag, wie sonderlich deren Bruder und dessen Frau, ich auch selbsten, nebst andern allezeit es auf Erfordern eydlich bestärcken können, damit ist hefftig überfallen worden, daß ich das übrige, welches so wenig als das erste sagen will, zumahl es nicht einmahl eine Gegen-Beantwortung verdienet, mit einem vernünfftigen Stillschweigen übergehe, diesemnach bleibet es dabey, daß diese motus convulsivo epileptici, von keiner andern Ursache, als durch die von denen, der Magd zugefügten und eingeräumten Schlägen, entstandenen Alteration, hergekommen. Welches ich hierdurch nochmahln habe bekräfftigen und attestiren wollen. So geschehen Dreßden,

D. T.

C A-

CASUS IV.

De

Morte, ab emetico exhibito.

Sections-Bericht.

Auff Reqvisition Sr. Hoch-Edelgeb. Tit. Hrn. J. F. S. J. U. Doctoris, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen hochbestalten Appellations-Raths, des hohen Stiffts Reißen Syndici und Baumeisters, habe ich zu Endes unterschriebener mich, nebst dem verpflichteten Schul-Chirurgo Hrn. J. G. St. heute dato nacher Boritz begeben, und daselbst Annen Elisabeth Richterin, so bißanhero bey Frantz Wolffen, in der sogenannten Gase gedienet, den 7. Dec. mit einem Fieber überfallen, den 9ten dito von dem Bader in Rießa, Drehern, ein Vomitiv eingenommen, nach Gebrauch dessen von 10. Uhr Mittags, biß den andern Morgen früh umb 4. Uhr sich unaufhörlich gebrochen, hefftiges Brennen am Hertzen geklaget, und endlich nach 4. Uhr bey vollkommenen Verstande gestorben, und darauf den 13. dito in Boritz begraben worden, zu besichtigen, umb hinter die Ursache dieses so geschwinden und unvermutheten Todes zu kommen.

Nachdem nun auf Verordnung obgedachter Gerichts-Obrigkeit, in Gegenwart des Stiffts-Actuarii Hr. S. und derer Gerichten zu Boritz der Cörper wieder ausgegraben worden; Haben wir gleich unter freyen Himmel auf dem Kirchhoffe die Besichtigung vor uns genommen, dem Cörper äußerlich mit allen Fleiß besichtiget, aber an selbigen nichts außerordentliches, als daß die Inqvina auf beyden Seiten, von angehender Fäulung grün blaulich angelauffen, gefunden. Worauf der Cörper gewöhnlicher maßen geöffnet, alle Viscera und Intestina auffs genaueste durchsehen, und folgender Gestalt befunden worden: Der Cörper war gantz frisch, und außer dem gewöhnlichen Leichen-Geruch, ohne Gestanck, die Tunica adiposa mit schönen Fett, das Omentum ohne falsch, hin-

ge-

gegen die Inteſtina tenuia etwas inflammiret, der Magen war aufgeblehet, und in ſolchen noch etwas von einen grünlichen ſchwartzen Liqvore in Qvantität, etwan 4. biß 5. Löffel voll, Leber, Lunge, Hertz, Miltz ohne Tadel, und vollkommen geſund, anzuſehen. Da nun hauptſächlich zu vermuthen, daß in den Magen etwas zu ſehen ſeyn müſte, wordurch ſolcher plötzliche Todt bey dieſen ſonſt ſo geſunden Subjecto verurſachet worden; So habe ſelbigen ſowohl circa Oeſophagum als Duodenum unterbinden, und heraus nehmen laſſen, ſolchen auch, ſowohl äußerlich, als nach dem ſolchen ſelbſt eröffnet, innerlich genau beſichtiget. Aeußerlich habe nicht geſehen, daß ſolcher erodiret, oder angefreßen. Innerlich aber fande 4. Fleckgen eines Dreyers groß, ſo entzündet, an dem Oeſophago oder orificio ſuperiori ejusdem aber war ein Fleck, eines 8 gl. Stücks groß, ingleichen zu Anfang des Duodeni ein etwas kleinerer, ſo beyde gantz ſchwartz als wann ſie mit Dinte angefärbet, ließen ſich aber im Waßer nicht abſpielen, ſondern gaben genugſam zu erkennen, daß es Sphacelus, welcher ſich an dem empfindlichſten Theile des Magens, wo die ſtärckſten Nervi, angeſetzet. Zum Uberfluß wurde auch der uterus unterſuchet, derſelbe in der bey Unverehlichten gewöhnlichen Größe und ohne Mangel angetroffen. Wann wir nun von dieſem Cadavere und deſſen ſo plötzlichen Todte, unſer in der Medicin gegründetes Gutachten eröffnen ſollen, und betrachten 1.) daß obgedachte Richterin ſonſt niemahls kranck und ſieg geweſen, 2.) ihre zugeſtoſſene Maladie nichts anders als ein Anfang zu einen kalten Fieber geweſen, 3.) das Brechen nach dem ſogenannten Fieber-Pulver ſogleich angegangen, und gantzer 14. Stunden continuiret, auch ſich nach dem gegebenen Theriac nicht ſtillen laſſen, 4.) keine Indicia einer zugeſtoſſenen Epilepſiæ, Apoplexiæ noch Catarrhi ſuffocativi zu ſpühren, ſondern Sie ihren Verſtand, unter beſtändigen Abnehmen der Kräffte, eißkalten Schweiß und Brennen am Hertzen behalten, 5.) die inflammirten Flecke, ingleichen die 2. ſphacelirten Orificia ventriculi, die gewaltige Operation des gegebenen Emetici genugſam an den Tag legen; So iſt dieſer geſchwinde Todt, ohne allen Zweiffel dem gegebenen Vomitive zuzuſchreiben,

ben, so entweder nach dessen Præparation oder Dosi zu starck gewesen, welches umb soviel eher zu glauben, weil es von einem in arte medica Unerfahrnen, welchen vermöge der von denen in GOtt ruhenden höchstseel. Chur-Fürsten Hrn. Hrn. AUGUSTO und CHRISTIANO ergangenen Verordnung, da der Medicinischen Facultät zu Leipzig und Wittenberg anbefohlen wird:

> fleißige Aufsicht zu haben, daß das *Practiciren* und Krancke zu besuchen, nicht ohne Unterscheid jedermann, so der Artzeney zum offtern unerfahren, und kein *Testimonium publicum* erlanget, solte verstattet und zugelassen werden.

und unter Chur-Fürst AUGUSTO, an eben diese Facultäten,

> ꝛc. ꝛc. So wollen Wir, daß hinführo die *Practica* in der *Medicin*, allein denen *Doctoribus* und *Licentiatis medicinæ*, und nicht denen *Magistris*, oder auch andern verstattet werden soll. *vid. Bohn. de officio medic. duplici p. 34. sqq.*

nicht erlaubet, innerlich Medicamenta, vornehmlich aber solche Heroica, so von denen Medicis selbst mit aller Behutsamkeit, und niemahls an Fieber-Tage, wann der Paroxysmus bereits eingetreten, oder kommen soll, wie hier geschehen, dispensiret werden, auszugeben.

Wie denn auch sogar denen Apotheckern, welche doch solche selbst præpariren, denen auch durch öffters Verschreiben, die Dosis besser bekannt, bey Ablegung ihrer Pflicht aufs schärffste untersaget wird, dergleichen vor sich auszugeben. Solches haben wir unter unserer Hand und Siegel pflichtmäßig attestiren wollen. So geschehen Meißen,

(L. S.) D. J. Chr. M.
Amts- Schul- u Stadt-Physicus.

(L. S.) J. G. St. Schul-Chirurgus.

Inse-

Inserat.

WEil das sogenannte Fieber-Pulver zu mir genommen, solches etwas genauer zu untersuchen, so habe auf 1. Scrupel so viel Wasser gegossen, als zu Auflösung des Tartari Emetici genung, solches die Nacht über stehen lassen, Nachdem das Wasser abgegossen, habe solches, was zurücke geblieben, trocknen, und wieder wiegen lassen, da denn von 1. Scrupel sich 5. Gran funden, so sich nicht aufgelöset, dieses habe in Gegenwart Hr. St. auf glüende Kohlen gethan, welches einen blauen Rauch und arsenicalischen Geruch, wie es insgemein in Gebürgen in denen Schmeltz-Hütten riechet, von sich gegeben; Dahero vermuthlich unter diesen Fieber-Pulver eine geringe Qvantität von Arsenico, als welches von einigen Empiricis in kalten Fiebern als ein Specificum gegeben wird, gewesen. Dat. ut supra.

D. J. Chr. M.

Daß dieses alles sich so verhalten, attestire J. G. St.

JUDICIUM MEDICUM.

NAchdem die Hoch-Adel. Wehlischen Gerichte zu Rießa, mich ersuchen lassen, daß ich dasjenige Medicament, welches der Bader, Siegmund Dreher in Rießa, einer gewissen Dienst-Magd gegeben, und auf welches sie sich gleich erbärmlich gebrochen, grosses Brennen empfunden, und endlich den folgenden Tag darauff Todes verblichen, genau examiniren, und meine Gedancken darüber eröffnen möchte; Als habe ich solche hiermit zu communiciren nicht entstehen wollen, und melde demnach, daß ich erstlich eine solche Præparation, so, wie sie der Bader fol. 14. angegeben, nehmlich ex Tartaro emetico, Cremore Tartari und Cinnab. um zu sehen, ob selbige mit dem Fieber-Pulver, so er der Defunctæ gegeben, einerley, præpariren lassen. Da denn

sich eine merckliche Discrepanz ratione coloris hervor gethan, und diese hat sich noch mehr an Tag geleget, da man von beyden etwas auf glüende Kohlen geschmissen, und einen differenten Rauch, nebst Geruch, indem des Baders Pulver einen blauen Rauch und arsenicalischen Geruch, eben auf solche Weise, wie der Amts- Schul- und Stadt-Physicus Hr. Dr. M. dergleichen bey angestellten Experiment observiret, und also auch in seinen Inserat fol. 21. davor gehalten, jenes aber nicht, von sich gegeben. Hierauff machte man die Probe selbst mit dem Arsenico, da denn Gegeneinanderhaltung, dieses ratione odoris & flammæ, mit dem Fieber-Pulver einerley war; Daß also gestalten Sachen nach allerdings etwas von Arsenico, unter besagten Pulver muß gewesen seyn, wodurch erwehnte Symptomata und endlich der darauff erfolgte Todt, wie denn auch die, bey der Section befundene Inflammation in ventriculo & ejus orificio superiori, ingleichen des Duodeni hiervon sattsam zeigen, und solches alles, in Hr. D. M. seinen Sections-Bericht fol. 19. ausführlich angeführet, ist zuwege gebracht worden; Dieses ist es demnach, was ich wohlbedächtig und Pflichtmäßig auf Verlangen ad Acta habe ertheilen wollen. So geschehen Dreßden, am 14ten Febr, 1732.

D. T.

CASUS V.

De Impotentia.

DEmnach Sempronius mir in einem Schreiben von 28. Febr. eine gewisse Facti Speciem, wegen zweyer Wehe-Mütter, so sich über Crispinæ habilitate ad congressum conjugialem ein Urtheil zufällen, unterstanden, communiciret, und besonders über 6. nachgesetzte Fragen ein Judicium Medicum zu eröffnen begehret; Als berichte ich, nach fleißiger Uberlegung der Sache hinwiederum, daß qvoad

Qvæst.

Qvæst. I. Ob Sulpitii auff die mit Crispinæ vergeblich gesuchte eheliche Vereinigung erfolgte ungewöhnliche Trägheit, Schwermüthigkeit und Verwirrung der gantzen Natur, auch Untüchtigkeit zu seinen Beruffs-Geschäfften nicht von Zurücktretung des Seminis herkommen, er auch dadurch nicht in Gefahr gerathen, mit der Genorrhoea befallen zu werden?

in gewissen Subjectis, und zu gewissen Zeiten, angeführte phoenomena præter naturalia, Trägheit, Schwermüthigkeit, Verwirrung der gantzen Natur ꝛc. allerdings entstehen können. Solches zu demonstriren, præsupponire ich ex physiologicis 1) daß die Conservatio corporis in statu sanitatis, in continuirlichen se- und excretionibus bestehe, 2) daß alle se- und excretiones der Natur eines gewissen und vorgesetzten Endzwecks wegen, geschehen, Qvoniam natura nihil facit frustra, & levissima excretio propter finem fit. 3.) daß der finis einer ieden excretion l. unicus l. diversus ist, 4.) solche excretiones auch in manchen Subjectis nöthiger, als in andern sind, und dieses daher, α.) nachdem gedachter massen der finis unicus l. multiplex β.) nachdem die materia excernenda, 1.) in qvantitate verhanden 2.) per Secretionem ad evacuandum plus l. minus dispositе ist. Wird aber hingegen die gehörige, und zur conservatione corporis in sanitatis statu höchstnöthige excretio nicht geschehen, und die Natur von denen ihr beschwerlichen, und zur Erhaltung der Gesundheit unnöthigen humoribus, evacuando nicht liberiret, so wird sie nicht nur, ob allegatas humoris excernendi causas qvantitat. & qvalitat. sondern auch, ob finem varie præfixum, in ihren gewöhnlichen Actionibus vitalibus und animalius impediret, turbiret, und zu allerhand inconvenientien disponiret, mithin die Gesundheit lædiret.

Congressus vero conjugialis est excretio seminis, qvæ ex duplici fine, 1.) ad procreandam sobolem, 2.) ad animum per voluptatem veneream alacriorem reddendum, procedit. E. wird diese excretio, wenn sie in statu legitimo ob duplicem finem

zwar intentioniret, aber vergeblich gesuchet wird, allerhand verdrießliche effectus, sowohl im Leibe, als Gemüthe, nothwendig nach sich ziehen, und zwar, nachdem 1.) seminis copia & abundantia vorhanden, 2.) solches schon ad evacuandum aliqvatenus dispositum, welches bey conjugibus in primo congressu leicht zu vermuthen, 3) da der præfixus & animæ constanter impressus finis qvoad procreationem weder in præsenti, noch in futuro, hac cum individua, erhalten, noch 4.) corpus a superflua materia spermatica liberiret wird. Wann dann nun Sulpitius constitutione & natura eine persona succi plena & spermatica ist, und dahero bey ihm angeführte circumstantiæ zu beobachten, er auch zu unterschiedenen mahlen sich mit Crispina vereinigen wollen, in congressu aber, weil Crispina solches nicht annehmen können, seine erregten Begierden nicht gestillet, daß also affectus amoris & odii simul in uno Actu sich hervor gethan, und finis nicht erhalten worden, so ist gar nicht zu verwundern, daß statt einer vergnügten Erleichterung des Gemüthes, Trägheit, Verwirrung der Natur, Untüchtigkeit zum Berufs-Geschäfften ꝛc. erfolget sind. Denn gleichwie alle actiones venereæ & moderatæ, wenn sie haud impedite, & seqviori sexu lubentissime connivente geschehen, alle unsere actiones fähiger und munterer machen, unsere Leiber vor gefährliche Zufälle und Kranckheiten verwahren, ja auch selbst viele derselben curiren, *Cons. Lib. 7. Epid. cap.* 58. *tit.* 15. *Aetius. Lib.* 3. *cap.* 8. *Ægenita Lib. I. cap.* 35. *Cels. Lib.* 2. *Cap.* I. *Aret. I. de curat. morb. diut.* Also schaden hingegen die excretiones seminis, wenn sie ob congressum deficientem, oder gar in congressu, müssen zurücke gehalten werden (*vid Freund Disp de Semine masculino cap.* 3. §. *I.* semen intra vesiculas seminales hærens, semper tandem corrumpitur & massæ sangvineæ permixtum, plurima mala & ægritudines afferre potest. *Galenus Histor. medicinal. LXVII.* major noxa ex retento semine, qvam ex retentis menstruis, corpori evenit) und verursachen varios recensitos corporis & animi affectus complicatos, und Melancholie oder Schwermüthigkeit. Von welcher

Gale-

Galenus in opore de locis affectis ſchreibet: ex retentione ſeminis, fiunt multi melancholici, qvi ſenimis excretione neceſſario allevantur, qvando enim retentio alicujus ſubſtantiæ eſt cauſa morbi, evacuatio illius eſt medela. Und *Rodericus à caſtro Lib. de Natur. Mulier. Lib III. cap.* 3. hält veneris juſtum uſum in ſubjectis ad melancholiam diſpoſitis vor ein remedium, wenn er ſchreibet: cum melancholici metu & mæſtitia maxime affligantur, evenit, ut voluptate reddantur alacriones, atqve adeo melius habeant. Gonorrhea pfleget öffters nichts minder zu entſtehen, qvatenus ſemen ad exitum ebullit & ſi non ipſum invenit, facile in corruptionem & putredinem abire poteſt, præcipue in perſonis humorum dyſcraſia & acrimonia affectis l. in iis, qvi olim iſtum affectum paſſi ſunt, wie *Dr. Rivinus Lipſienſ. Profeſſor olim celeberrimus* in ſeinem Collegio ſtatuiret; Obſervavi, gonorrhœam ex congreſſu impuro non ſolum, ſed ex empedito oriri, ſi qvis velit cum illa coire, ille vero in ſuo negotio impeditur, & timor illi injicitur. Wie ſich denn Sulpitius nach ſeinem Bekäntnüß bereits ſchon an der gonorrhœa ſimplici, ex ſeminis abundantia proveniente, curiren laſſen müßen, er auch allezeit, ob denegatum congreſſum cum Criſpina, nach Zurücktretung des Seminis ein Brennen, in urethra empfunden, welches pro primo genorrhoeæ ſigno, penes Practicos habetur, *vid. Freund. Diſp. l. a.* amor & præſertim cogitatio & imaginatio venerea ſi Spiritus ad partes genitales determinat, ſemenqve commovet, gonorrhœæ fons & origo dici poterit. *vid. Leonell. Faventin. cap.* 47. *de. medendi morb.* Was

Qvæſtionis II. Ob die Weh-Mutter von der Criſpinæ habilitate ad congreſſum conjugialem, wie ſie in beygefügter facti ſpecie angegeben, zu urtheilen vermögend, und ob nicht dieſes Judicium vor erfahrne Medicos und Anatomicos gehöre?

pun-

punctum betrifft, ſo findet man zwar Veſtigia, daß Wehmütter vor Zeiten de convenientia temperamentorum conjugialium ad gignendam prolem ihr judicum eröffnen müſſen, wie *Rodericus à Caſtro Lib. citat. II. cap. II.* ſub fine meldet, non mediocris ars eſt, noſſe & fœminas & viros temperamento ad gignendam prolem inter ſe convenientes, conjungere, atqve hoc fuit olim maxime obſtreticum; Ja auch die alten Römer committirten das negotium ventrem inſpiciendi denen Wehmuttern, juxta *tit. ff. de ventre inſpiciendo, it. Conſtitut. Criminal. Carol. V. art. V. Carpzov. Prax. Crimin. P. III. qvæſt 112. num. 19 ſeqq.* will erfahrne, verſtändige und geſchickte Wehmütter reqviriret wißen. Alleine heut zu Tage, da ihre Ruditåt öffters größer, als der Alten ihre Wißenſchafft iſt, ſind ſie zu dieſen Actibus ungültig, und wird ad hancce qvæſtionem, in denen Facultåten, negative geſprochen, *Teichmeyer. Inſtit. Med. Legal. Cap. IV. qv. 4.* Denn ſie können ja offtmahls nicht einmahl ein gewiſſes judicium de gravidate ausſtellen, und negiren wohl ſolche proxime ante partum, wie *Teichmeyerus l. c.* einen Caſum anführet, und bey uns ohnlängſt dergleichen in terminis geweſen iſt, *vid. ex Bohnio de officio Medici p. m. 560. & ſeqq. Poſito*, wenn nun in unſerer facti ſpecie, die Weh-Mutter, vermöge des Notariat-Inſtruments, ausſage, von der Criſpinæ habilitate ad congreſſum conjugialem urtheilen wollen, oder geurtheilet hätten, ſo wäre doch ihr Urtheil, vermöge angeführter motiven, vorungültig zu achten, weil ſolches vielmehr erfahrnen Medicis und Anatomicis oblieget, und können die Weh-Mütter, ohne Aſſiſtence derer Medicorum, in ſolchen caſibus dubiis, nichts gewiſſes determiniren, *vid. Georg. Beyer. JCt. & P. P. Witteb. delineat. Juris Criminal. p. 59. §. XVII. Zittmann. Med. forenſ. Cent. III. caſ. LXV. & LXXVII.* Vielweniger können, qvoad

Qvæſt. III. & IV. Ob die Weh-Mutter bloß aus Verſtellung der Criſpinæ und à priori urtheilen können, daß bey ihr alles dasjenige, was zu Gebährung eines Kindes nöthig, zu befinden? Und aus was Urſachen?

selbige bloß aus der Vorstellung und à priori urtheilen, ob bey der Crispina alles dasjenige &c. zu befinden, weil α.) bey gewissen Umständen ipsi Medici ihr Judicium hierinnen, suspendiren müssen, massen es wohl in aliqvo Subjecto an denen organis generationis internis e. g. utero, oder anderen richtigen conformation, fehlen könte, de occultis non judicat ecclesia, β.) qvia obstetrices partium nec externarum nec internarum structuram, conformationem & aptitudinem intelligunt, & causas naturales plane nesciunt.

Auff

Qvæst. V. Worinnen die gewöhnliche Art, und die hierzu erforderlichen Reqvisita bestehen, nach welchen Crispina von denen Weh-Müttern, vermöge ihres Angebens, visitiret worden? ist meine wenige Antwort, wenn die pudenda eorumqvæ partes externæ & internæ nominatim contra Sulpitii sententiam, wären angeführet, ihre formatio, Situatio, connexio naturalis & justa dimensio, laxitas, & an membrum virile recipere possent, non oculis tantum, sed & manibus expliciret und examiniret worden.

Ob nun Crispina von denen Weh-Müttrn auff diese Art visitiret worden, lasse ich voriezo an seinen Orth gestellet seyn, denn es will nicht erhellen, als wenn der Weh-Mütter Visitation auf das Punctum controversiæ eingerichtet gewesen, worüber sich doch Sulpitius beklagt, indem sie nur obenhin, und de generandi potentia attestiren, coeundi potentiam aber, in qva cardo rei versiret, gar übergehen. Nehmen sie das Wort gebehren, in sensu latiori, und verstehen coeundi potentiam darunter, so ist doch zu verwundern, warum sie an die, von Sulpitio sehr beklagte arctitudinem vaginæ uterinæ der Crispinæ, nicht mit einem Wort gedacht haben. Uberdieses so gestehet ja Crispina impotentiam coeundi auf Seiten ihrer selbst, wann sie, wie in der facti Specie angegeben wird, sich verlauten lassen, daß die eheliche Zusammenfügung mit ihren ersten Ehemanne, welcher es auch mit ihr versuchet, ebenfalls nicht vollbracht werden können, Sie wisse auch nicht, wie die Vereinigung eines Mannes und Weibes beschaffen seyn müste.

Cum itaqve obſtetrices naturalem partium genitalium conſtitutionem Criſpinæ non demonſtrarunt, nec ut a Sulpitio traditur, qvod Criſpinæ pudenda externe multis velamentis cutaneis (mit vieler Haut bedeckt) utraqve in latere tecta ſint & orificium vaginæ uterinæ callus in circumferentia ambeat, qvod ideo vix indicem digitum ſine anguſta preſſione admittit, ſecundum Artis leges refutarunt, Sulpitius vero potius contraii conſcius eſt, ideoqve, ut in genere, obſtetricum judiciium fallax admodum, ab ipſa Rota Romana in Taurin. Diſſolut. matrimon. 1590. coram Platta pronunciatur, vit. *ex Zach. Qvæſt. Med. Legat. Lib. IV. Tit. qv. I.* ita & in hoc caſu, ubi

Qvæſt. VI. eſt: Ob nicht der Wehemütter angemaßtes Urtheil von der Criſpina pro ſuſpecto, fallaci & nullo zu halten?

ex deductis rationibus, judicium obſtetricum de habilitate Criſpinæ ad congreſſum conjugialem, omnino pro ſuſpecto, fallaci & nullo habendum eſt. So viel habe ich hiermit zu Beantwortung der vorgelegten Fragen, nach denen principiis medicis & medico-forenſibus, communiciren ſollen. Gegeben Ch. den 3. Mart. Anno 1730.

D. G. S. Med. Pract.
Phyſ. Prov.

Allergnädigſter Befehl.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn, Erbare und Wohlweiſe, gute Freunde, Wie Chriſtina Eliſabeth. S., Bekl. an einem deren Ehe-Mann J. D. S. Klägern andern Theils betreffend, daß dem am 28. April. c. a. publicirten Urthel zu Folge, ſie ietztgedachte S. mit Zuziehung eines erfahrnen Medici und Chirurgi, wie auch zweyer Weh-Mütter allhier beſichtiget werden möchte, gebethen, das weiſet die Inlage. Wann Wir dann dem Suchen geſtalten Dingen nach, und aus

denen

denen angeführten Ursachen deferiret: Als ist an statt Ihrer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unser Begehren hiermit, ihr wollet sothane Besichtigung durch zwey verständige und geschworne Weh-Mütter, wobey auch ein erfahrner Medicus und Chirurgus zu adhibiren, förderſamst verrichten, und dieselben ihren pflichtmäßigen Bericht und Gutachten, wie selbige überall befunden, und ob sie zum Ehestande geschickt, auch: Ob ihr nicht allenfalls zu helffen sey? ad Acta erstatten, Uns aber sodann davon mit Einsendung derer Acten zu fernerer Resolution anhero berichten. Daran vollbringet ihr Höchstgedachtes Unsers allergnädigsten Herrns gefällige Meinung. Datum Dreßden,

Verordnete Præsident, Räthe und Assessores in Obern Consistorio.

Attestatum Med. D. S.

Nachdem auf Königl. allergnädigsten Befehl die Wohllöbl. Stadt-Gerichten allhier in Neu-Dreßden uns Endes gesetzten Medicum und Chirurgum bey Fr. Chr. E. S., Sempronii Ehe-Frau, welche von ihrem Manne, daß sie zum Ehestande untüchtig sey, beschuldiget worden, nebst zweyen geschwornen Wehe-Müttern zu untersuchen, und was es darumb vor Bewandnüs habe, unser pflichtmäßiges Bedencken darüber zu ertheilen unter heutigem dato ersuchen lassen; Als ist solches nach Mittage um 4. Uhr in dasiger Richter-Stube in Gegenwarth derer Stadt-Gerichten von uns hierzu reqvirirten Personen verrichtet, und besagter Fr. S. Zustand, sowohl von denen Wehe-Müttern, als auch von uns recht natürlich befunden worden, solchergestallt, daß man weder eine nimiam anguſtiam, und noch weniger eine Atreſiam oder Imperforationem, noch sonsten einen andern Umstand, wodurch die Cohabitatio matrimonialis einiger maßen hätte verhindert werden können, sondern vielmehr recht natürliche Oeffnung der Vaginæ uterinæ verspüret. Und ungeachtet auch diese Fr. S. mit ihrem ersten Ehe-

Manne, mit welchen sie einige Jahre im Ehestande gelebet, keine Kinder gezeuget, so ist doch aus gewissen Umständen, daß selbiger bißweilen, licet sine imprægnatione, eandem inierit, gar nicht zu zweiffeln, daß also ihr ietziger Ehe-Mann cæteris paribus, & nisi onobelus seu nimis mentulatus sit, seinen Vorfahren gar wohl hätte nachfolgen, und seiner Frauen beywohnen können. Welches wir zur Steuer der Wahrheit / unter vorgedruckten Petschafft und eigenhändiger Unterschrifft pflichtmäßig hiermit attestiren. Datum Dreßden,

(L. S.) M. S. D.
und Stadt-Physicus.

(L. S.) C. A. S.
Chirurg. jurat.

Allergnädigster Befehl.

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrenvester, und Wohlgelahrter, guter Freund, Welchergestallt durch das in Ehe-Sachen Johann Daniel S., Klägern eines dessen Ehe-Weib, Chr. E. Beklagtin, andern Theils betreffend, am 14. Martii vorigen Jahres anderweit allhier eröffnete Urthel:

> Daß zuförderst wider Klägern ebenfalls mit der Besichtigung durch einen vereydeten Medicum und Chirurgum zu verfahren, und deren Attestata ad Acta zu bringen.

unter andern erkannt, solch Urthel auch nachdem Klägers hierwieder eingewendete Appellationes unterm 5. Junii und 9ten Octobr. vorigen Jahres rejiciret worden, seine Krafft Rechtens erreichet, und, was vorhin dieser Sache halber allhier vorgegangen, solches ersehet ihr aus denen hierbey kommenden Acten an 4. Vol. und besonders denen fol. 19. & 40. seqv. Vol. sub Lit. A. befindlichen Protocollen des mehrern. Allermaßen Wir nun auf Beklagtin, sowohl nachhero

Klä-

Klägers selbst eigenes beschehenes fol. 3. Vol. sub Lit. S. & fol. 149. Vol. sub Lit. A. befindliches Ansuchen, nunmehro euch deshalber Commission zu ertheilen entschlossen; Als ist an statt Ihrer Königl. Maj. und Churfl. Durchl. Unser Begehren hiermit, ihr wollet, damit solche Besichtigung an ermeldten S. erkannter maßen, gebührend bewerckstelliget werde, unverlängte Anstalt treffen, auch, wie derselbe hierbey befunden worden, und, wie es um Beklagtin fol. 95. b. seqv. Vol. sub Lit. A. befindliches Vorgeben bewandt sey? mit Beyfügung des Attestats, so ihr über solche Besichtigung von dem hierzu zu adhibirenden geschwohrnen Medico und Chirurgo, gewöhnlicher maßen, zu erfordern habet, auch, mit Zurücksendung derer Acten, euern Bericht förderlichst anhero erstatten, und euch hierunter durch kein Appelliren irren lassen. Daran vollbringet ihr höchstgedachtes Unsers allergnädigsten Herrns gefällige Meinung. Datum Dreßden, am 6ten Febr. 1732.

Verordnete Præsident, Räthe und Assessores im Obern Consistorio.

CONSILIUM MEDICUM.

Nachdem der Hr. Gen. Audit. und Commissions-Rath, auch Ober-Amtmann allhier, Dr. Joh. P. V. uns Endes unterschriebene, vermöge ergangenen Urthels von 6. Febr. a. c. und darauf ergangene Notification, daß wir Sempronium Kläger an einem wegen der wieder ihn von dessen Ehe-Weibe vorgegebenen Inidoneitæt ad congressum, besichtigen, und unser pflichtmäßiges Bedencken darüber ad Acta ertheilen möchten, reqviriret; Als haben wir sothane Expedition, nachdeme selbiger sich Tages vorhero allhier eingefunden, am abgewichenen 10. Martii, in Beyseyn des Hrn. Gen. Aud. und Commissions Raths, auch Ober-Amtmanns, in der gewöhnlichen Commissions-Stube vor die Hand genommen, und anfänglich selbigen wegen der von ihm angegebenen Umbstände, da er ad Protocoll. p. 41.

it. fol. 60. A. Gonorrhæa laboriret, und dieserwegen von einem gewissen Medico unterschiedene Medicamenta pellentia gebrauchet, befraget, da er denn nicht nur selbiges eingeräumet, sondern auch, wie er von 18den Jahre, wöchentlich 2. biß 3. mahl Pollutiones nocturnas gehabt, zugestanden; Nachgehends hat man die Besichtigung selbst vorgenommen, und das Membrum virile zwar in seiner ordentlichen Größe, iedoch flaccitum gefunden, und ob man zwar die Erection und regiditatem durch seine eigene Hände hat suchen zu bewerckstelligen, so hat doch die hierunter gehabte intention nicht können erlanget werden. Hieraus nun entstehen diese zwey Qvæstiones medico physicæ, ob 1.) derjenige, der bey vorgenommener Besichtigung erectionem penis zu præstiren nicht capabel, ad coeundum impotens sey. Gleichwie aber diese Frage sich von selbsten resolviret, indem einen theils die Schamhafftigkeit und Gegenwarth frembder Personen, anders theils die Ermanglung eines hierzu erforndenden Subjecti es impediret; Also ist daraus keines weges einige Impotenz zu schlüßen, wie er den zu unterschiedenen mahlen bey seiner Frau sich gantz wohl exhibiret, auch sie selbsten fol. A. daß das Membrum starck gewesen, einräumet, und also auf solche Art und Weise ein grosser Unterschied anzutreffen, 2.) ob die Pollutiones nocturnæ, davon Kläger seinen Angeben nach, Gonorrheam, wiewohl nur benignam überkommen, ingleichen der Gebrauch vieler Medicamentorum diureticorum & fortiorum, einige ineptitudinem ad coeundum können zu wege bringen; So ist allerdings wahr und durch vielfältige Experienz dargethan, daß alle diese Dinge, entweder alleine oder conjunctim sumta, dergestalt die Vasa spermatica, sonderlich aber die prostatas debilitiren, daß eine plenaria harum partium atonia darauf erfolget, daß also unserer Einsicht und Ermessen nach Hr. S. zwar Præstanda præstiren kan, gleichwohl aber, propter hanc relaxationem partium genitalium, obgleich das Membrum erectum ist, und Semen eintritt, diese Erection nicht lange dauert, sondern, welches er nicht nur, besage der Registratur affirmiret, sondern auch seine Frau fol. 51. ad Protocoll.

p. 46.

p. 46. A. zugestehet, post ejaculationem, welche gleich da ist, wieder schlapp wird, mithin allerdings aliqvalis Impotentia respective talis bey ihm verhanden, welche, ob sie zwar wohl durch dienliche und nützliche Hülffs-Mittel iezuweilen kan gehoben werden; So zweiffele doch, daß bey dieser Person, da sie in jungen Jahren bereits so viele Pollutiones und Gonorrheam erlitten, und also die Natur gleichsam in consvetudinem gegangen, und dadurch debilitiret worden, zu geschweigen der schon ziemlich angestiegenen Jahre einige Besserung zu hoffen. Welches wir also pflichtmäßig unter eigener Hand und gewöhnlichen Siegel haben bekräfftigen wollen. So geschehen Dreßden, am 12ten Febr. 1732.

(L. S.) D. T.
(L. S.) E. T.

CASUS VI.

De

Læsione alteri illata.

Nachdem mich Endes unterschriebenen Samuel Müller, einem Tescher auf dem Königl. Oster-Forwerg, am abgewichenen 7den Martii, mündlich ersuchet, daß ich diejenige læsion, welche am 6ten ejusdem durch einen an dessen Kopff geschmissenen ledigen Krug, seinen Angeben nach von 3. Kannen, nachgehends aber auch durch zugefügte Schläge mit einem spanischen Rohr, an eben denselben Theile des Leibes, ist verursachet worden, in Augenschein nehmen, und darüber mein beglaubtes Attestat ertheilen möchte; Als habe ich seinem Petito zu deferiren kein Bedencken getragen, und attestire demnach hierdurch, daß nach genauer Visitation des Hauptes, allerdings eine ziemliche læsion und Oeffnung, rechter Seite, circa musculum temporalem zu, vorhanden war, dabey die Haare noch voller Geblüthe starreten, woraus

man,

man, daß die Wunde ziemlich starck müsse geblutet haben, schloß, dabey wuste Læsus auf Befragen anzugeben, daß er grosse Schmertzen am Kopffe, nebst hefftigen Schwindel, davon er vorhero nicht das geringste gemercket, empfinde, welches er auch noch biß diese Stunde verspühre, also, daß er kaum auffwerts zu stehen capabel sey, daß also diese zugefügte Læsion lediglich an allen diesen Symptomatibus eintzig und allein Schuld hat. Welches ich auf Verlangen pflichtmäßig habe ausstellen wollen. So geschehen, Dreßden, am 14den Febr. 1732.

D. T.

CASUS VII.
De
SEMINE DATURÆ.
Responsum Facultatis Medicæ Hallens.

Aus dem an Unsere Facultät von Dreßden de dato den 3. Novembr. a. c. übersendeten Bericht erhellet, wie eines Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Bedienten eintzige wohlgezogene und tugendhaffte Tochter, wieder alles Vermuthen, am 7. Octobr. a. c. im 16ten Jahre ihres Alters außer dem Ehestand, bey sonst schwächlich- und kränckticher Leibes-Constitution eine Tochter zur Welt gebohren, gleichwie aber bey solchen Umständen ihre Eltern sie um die geschehene Imprægnation ernstlich befraget, so hat gedachte Mutter des Kindes in Gegenwarth eines Geistlichen und einiger Gerichtlichen Personen, angegeben, wie mit ihrem Wissen und Willen solche Schwängerung nicht geschehen, sondern wie dieselbe nach Weynachten Anno 1721. Nachmittags umb 2. Uhr zu einer Nätherin sich begeben, woselbst sie auf einen kleinen Stühlgen ohne Lehnen gesessen, auch ihr von einer unbekannten Manns-Person, welche einen Officier præsentiret, ein Glaß Bier (welches er nur an den Mund gesetzet) wäre zugetruncken worden;

Als

Als Sie aber daraus Bescheid zu thun abgeschlagen, sey ihr von gedachter Nätherin eben dasselbe Glaß dergestalt mit einer Zunöthigung zu getruncken, und aufgedrungen worden, daß gedachte Nätherin das Glaß nur mit dem Munde berühret, wann aber dieser Auforingung ein Gnüge zu leisten, obgenannte Deflorata aus solchen Glaß getruncken, nicht lange darauf aber ihre Sinnen verlohren, auch nach Verlauff einer Stunde wieder erwachet, zu sich kommen, und auf denselben Stühlgen gesessen, dabey aber circa genitalia und an dem gantzen Leibe Schmertzen und Mattigkeit empfunden, die vorige Manns Person hingegen abwesend gewesen, so ist diesemnach kein ungegründeter Argwohn entstanden, ob nicht bey dieser primipara verübet, und veranlasset sey, daß vorhero mit dem ihr auf gedrungenen Trunck eine Verrückung der Sinnen und tieffer Sopor verursachet, dieselbe, alsdenn wieder ihr Wissen, Willen und Gefühle imprægniret worden sey: Da auch dießfalls auf ein fameuses narcoticum reflexion gemachet, und Unserm Collegio mit Vier besondern vorgelegten Fragen, die Dicision hierüber übergeben ist, so haben wir nach collegialischer reiflicher Erwegung dieses Casus folgende Fragen beantworten und erörtern wollen:

I.

Ob eine Jungfrau im Schlaffe und auf einem Stuhle sitzend geschwängert werden könne?

Hierauf ertheilen wir zu gehöriger Antwort, daß nach Beschaffenheit des gegenwärtigen Casu solche Imprægnation auf einem Stuhle ohne Lehne nicht leicht habe geschehen können, wann nicht eine andere Person hierbey durch ihre Beyhülffe solchen concubitum befördert und erleichtert habe, welches um so viel leichter geschehen mögen, wann vorhero einer solchen Weibes-Person ein Soporiferum beygebracht worden, in welchem Fall auch wohl eine solche schlafftrunckene Person in ein Bette, und nach verübter That wieder auf ihren vorigen Ort hat können gebracht werden, daß auch dergleichen concubitus und imprægnationes dormientium auf einem Stuhle geschehen können, ist in dem an Uns übersandten Bericht aus des

Zittmanni Med. Critic. Centur. 5. Caſ. 21.

und darinn befindlichen locis parallelis des Lipſienſis Reſponſi aus des *Riolaſei Antropographia Lib. 2. Cap. 34.*

Guilleman. de heureux accouchement collect.
Med. phyſ. cap. 3. Obſerv. 36.
Miſcell. N. C. Dec. I. an. 3. Obſ. 273.
Moenichen. Obſ. 13. &
Lanzoni not. ad h. Loc. p. 43.

erwieſen.

Wohin obgedachten *Zittmanni L. c. Cent. 6. Obſ. 77.*
Valentini Novell. med. legal. Caſus I.

gehören: Und gedencken auch ſonſten eines ſolchen Stupri, welches in einem natürlichen tieffen Schlaff vollbracht, die Juris Conſulti *vid. Carpzov. Prax. Crimin. Part. II. Qv. 69. No. 35.* zu mehrer Erläuterung dieſer gegenwärtigen Anmerckung mögen einige Obſervationes aus des *Sinibaldi*

Gencanthropoia lib. I. tr. 3. c. 7. und
Rejes camp. Elyſ. jur. Qv. 41,

conciliiret werden, woraus zu erſehen, wie unvermerckt eine Imprægnation geſchehen könne. Wohin die Anmerckung derer Caſuum gehöret, daß Perſonen in einem natürlichen Schlafe können ſtupriret werden, indem ſolche mit dementibus oder mortuis verglichen werden, nach *Platone lib. 2. de leg. Menochio de arbitr. jud. Caſ. 327. No. 5.*
Cæſalpino Art. med. lib. 5. C. 12.
Conf. Act. Erud. Lipſienſ. Anno 1701. p. 228.

Dahero aus Vergleichung einiger Umbſtände, gegenwärtiger Caſus und ins beſondere dieſe Frage kan erläutert werden. So leicht nun eine Virgo auf einen Stuhl kan defloriret werden, bey natürlichen tieffen Schlaff, wann der Situs Corporis bequem, noch viel leichter kan es geſchehen, unter einen gemachten Schlaff, oder wann bey ſolchem die

Weibs-

Weibs-Person in ein Bette gebracht worden; Daß nun alle dergleichen Umstände bey diesem Casu haben geschehen können, ist ex ratione observatione und authoritate gar leicht zu erweisen, worzu hiermit einiger Unterricht ertheilet wird

II.

Ob die *Relation* von den Saamen *Daturæ* in der *Physic* und *Medicin* gegründet, und dessen geschwinde *Operation* möglich sey?

Weil man bey diesem Casu auf das Semen Daturæ gefallen, so können wir auf vorgelegte Frage nach ihren zwiefachen Innhalt nicht anders als mit einer vollkommenen Bejahung antworten, wann anders dieses in facto gewiß, daß der Defloratæ solches beygebracht worden; Sintemahlen aus denen Scriptoribus, Botanicis, Medicis und Historicis zulängliche Zeugnißе beytreten. Denn indem dieser Saamen nach fast einhelliger Übereinstimmung derer Botanicorum eine Art von der Stranomiæ ist, diese aber insgemein unter die hefftigen narcotica ja insaniam verursachende Species gerechnet wird, so ist, wie von allen exoticis, also auch von der Datura Turcica Indica und Ægyptiaca bekannt, daß ihr effectus viel stärcker und schneller sey, dergestalt daß nach Art derer Narcoticorum unterschiedene effectus davon bekannt, und in historia naturali genugsam berühret sind, wie davon insonderheit

Bartholinus Histor. Anatom. var. Cent. 6. hist. 76.

(Dessen Anweisung sich die meisten folgenden Scribenten bedienet,) nachzulesen, welcher unter andern saget: Qvod varia ex assumpto semine patiantur subjecta, vel enim somno obruuntur profundissimo, vel fatui redduntur sensibusqve orbantur, vel videntes nihil vident, & cum ratione nihil intelligunt.

Dahin gehöret das Zeugnüß

Joh. Albr. von Mandelsloh in der Morgenländischen Reise-Beschreibung *Part. II. Cap.* 7.

nebst des Hrn. Adami Olearii Anmerckungen hierüber, allwo angewiesen wird, wie zu dergleichen schädlichen Narcotischen und die Sinnen verwirrenden Effect dieses Semen in aus- und innländischen Orten gebraucht werde, *conf. P. Alpinus lib. 2. de Plant. exot. cap. 3.*

Gurcius ab Horto Lib. I. de Plantisc. 24. à Costa libro aromatum, p. 288.

Valvasor, Ehre des Hertzogthums *Crain Tom. 3. p. 152.*

Dappers Affrica, p. 3.

Olaus Borrichius in sapientia Hermetis, p. 130.

Veslingius Observ. in prosp. Alpin.

Matthiolus in Discor. de Stramon.

Tabernæ montanus, Pancovius, Simon Pauli,

und andere mehr, welche alle einmüthig den hefftig Schlafmachenden Effect dieser Daturæ behaupten: Gleichwie aber von diesen Authoribus erzehlet wird, daß diese Datura auf allerley Weise könne denen Menschen beygebracht werden, in Bier, Wein, oder succo expresso und aqva destillata, wann eines von diesen in ein ander Getränckе gemischet wird, also ist glaublich, daß mit solchen Semine in gegenwärtigen Casu ein solcher schädlicher Betrug vorgenommen worden: Daß aber dieses Semen in so kurtzer Zeit seine Würckung solle gethan haben, ist auch nicht zu zweifeln, indem durch Concentriruug des poculi narcotici und dessen Dosin solcher Effect gar leicht hat können modificiret werden, wie denn davon Bartholinus l. c. schreibt:

Singulari qvoqve artificio eadem foeminæ norunt Daturam præparare, ut ad certas horas, qvam diu illis commodum fuerit, operationem contrahat.

Und Bintschott Indiæ Oriental. p. 2. Cap. 31. Das Weibs-Volck in Indien hat auch ein Kraut, genannt Datura, so einen Saamen träget, denselben Saamen drücken sie aus, und geben den Safft ihren Männern zu eßen oder zu trin-

trincken ſobald, wird der Mann gleich als ob er von Sinnen wäre, unempfindlich, oder gar zum Narren, lachet ſtets oder ſchläfft etwa, und liegt eben, als ob er gantz und gar todt wäre.

Gleichermaßen referiret *Schenckius in Obſ. Medic. Lib. 7. de venenis explantis Obſ. X.* aus den *Chriſtoph a Coſta lib. aromat. p. 78.* folgendes:

Sunt non nullæ adeo exercitatæ in hoc medicamento exhibendo, idqve ſic temperare, norunt, ut ad certas, easqve qvot velint, horas, qvibus id propinant, mentem adimant multa ſane ejus rei Exempla, qvæ vel ego ipſe vidi, vel ab aliis audivi, huc adducere poſſem?

Wir confirmiren hiermit was *Ludovici* in ſeinen *Notis* über ſeine *Pharmaciam modern. ſec. accom. p. 440.* von der Datura ſchreibt:

Daturam Turcarum præcedente anno dedit ancillis duabus è pharmacopolia qvodam, neqvam optime qvod ipſemet fuerat ebrius nam ſecundum Itinerariorum Mandelsl. & Olear. conſeqventiam, mire ſe devertierant, ob dormiſcentes tandem, ſed ob parciorem, doſin, non adeo protracto (qvem D. Dapperus Africæ ſuæ p. 111. ponit. termino.

Matthiolus ſetzet in ſeinem Commentario in Dioſcoriden (welches auch wohl andere Authores von der Würckung Daturæ bezeugen) daß wann ſolche Menſchen wieder zu ſich kommen, nicht wiſſen, was mit ihnen vorgegangen ſey:

So wird auch ausführlich mit unterſchiedlichen Anmerckungen dieſer Daturæ in der Beſchreibung der güldenen Tafel gedacht, alwo unter andern p. 311. 312. die geſchwinde Würckung derſelbe erzehlet wird, daß wenn dergleichen Safft iemand beygebracht worden, er ſo fort einen

Schlaff verursache: Aus welchen allen erhellet, daß mit diesen schädlichen Saamen auf eine so baldige und kurtze Zeit bey obbenannter primipara derselbe Effect hat können verursachet werden, darunter sie dergestalt defloriret und imprægnirt worden, uud wenn hiernechst diejenige Umstände beygezogen, und überleget werden, daß diese Person, sobald sie nach solchen Sopore sich wieder erhohlet, einen Schmertzen in genitalibus und Mattigkeit am Leibe verspühret, so kan um so viel zu verläßiger geurtheilet werden, daß unter denselben Sopore ihre genitalia gelitten, und wie sonst die Datura eine Mattigkeit nach ihrer Würckung zu rück lässet, solche auch an ietzo von derselben könne hergeleithet werden, und da aus der Relatione an Uns nicht erweißlich, daß die Persona qvæstionis sonst Ohnmachten unterworffen, ob sie wohl unpäßlich gewesen, so ist doch die gantz unvermuthete Benehmung der Sinnen nach solchem eingenöthigten Trunck unter allen bißher erzehlten Umständen allerdings kräfftig und bündig, auf diese fameuse Daturum zu reflectiren, davon unter andern wieder zu conciliiren.

Miscell. N. C. Dec. 2. & 8. Obs. III.

Dec. 3. an. 3. Obs. 170.

Ettmullers Part. I. p. 561. in Comment. in Schröder.

Hoffmanni Clav.

Schröder Schenckius L. C.

Simonis præsidium academic. Dissert. 13. de amore venenato p. 607.

III.

Ob der übersande Saame von der beschriebenen Art und Würckung sey, und ob selbiger etwa an einem Thiere *probiret* werden könne?

So dienet zur Nachricht, daß alle Species Stramoniæ dem Menschen schädlich, noch mehr aber, wie oben erinnert, dieselbe, welche in hitzigen Län-

Ländern gezeuget wird: Gleichwie aber aus Indien diese Species vielmahls in unsere Lande gebracht, so ist auch leicht zu erweisen, daß bey uns solcher Saame könne nach gepflantzet werden, gleichwie dergleichen veritable Indianische Saamen uns bekannt, und bey Uns aufbehalten ist, welcher iedoch an coleur etwas blasser oder heller anzusehen: Nach welcher Farbe und Figur einige dieses Semen, hyosciamum peruvianum nennen wollen und beschreibt.

Columna in Nota. ad Hist. Mexic. p. 886.

Dessen Fünfferley Species, soviel aber die Autores von der Datura referiren, soll dieselbe auf einen einfachen Stiel, dunckelbraune eingezackte und zu gespitzte Blätter, nebst einer weisen bald einfachen, bald vollen auch violet weisen Blume, welche einem infundibulo gleich, unten eng und oben breit ist, hervor bringen, aus dieser Blume enstehet ein Capitellum, so nach und nach wächset, wie ein Mohnkopff, mit einer Dornichten Schaale umbgeben (wiewohl diese crusta spinosa nicht bey allen zufinden) in diesem Capite sind Vier eingetheilte Loculamenta mit diesem Saamen angefüllet, abgefasset und enthalten; Dahero wir die überschickte Art pro stramonio erkennen, welches zu obbenamten Wirckungen tüchtig genug ist, doch sind weder mit dieser Datura, noch mit der Stramonia Vulgari, sonderliche Experimenta bey denen Thieren bekannt, ohne daß in obbenannter Beschreibung der güldenen Tafel erzehlet wird, wie die damahligen Inqvisiten ausgesaget, daß sie mit einem aus der Datura bereiteten Wasser ein Stück Fleisch oder Speck befeuchtet, solches denen Ketten Hunden zu fressen gegeben, davon sie alsobald 12. Stunden unsinnig oder schlaffend worden: Man kan aber von solcherley Wirckung bey denen Thieren, nicht auf die Menschen allzeit und durchgehends schlechterdings folgern und recurriren, welches zum theil auch

Wepferus in Tr. de Cicuta aqvatica

angemercket hat.

IV.

Da die *Deflorata* seit der *Conception* sich kränckticher als sonst befunden, auch nach der Niederkunfft biß hieher täglich ein biß zweymahl mit einer starcken *Epilepsia*, befallen worden, ob diese von dem bekommenen Tranck herstamme und wie dieses *Malum* gäntzlich zu heben sey?

Was den ersten Inhalt dieser Frage betrifft, so kan solche Epilepsie, nicht absolute diesem Tranck zugeschrieben werden, weil 1.) die Dosis und der Effectus derselbe nicht starck gewesen, 2.) man sonst von der Datura nicht g wöhnlichen observiret, daß sie Epilepsias verursachet, ob sie zwar sonst zu andern wunderbaren Verkehrungen, insonderheit des Verstandes, contribuiret, wie Valvasor loc cit. einen Casum von fünfferley Würckungen dieser Daturæ erzehlet, 3.) weil bey einer solchen jungen und weichlichen Person dergleichen convulsion auch bloß mit dem partu connectiren kan, indem in praxi medica solcherley Casus vielfältig bekannt, daß empfindliche Naturen, sowohl unter als nach der Geburth mit Epilepsien befallen werden, *conf. Zach. Lusit. prax. admir. Obs. 26. A. N. C. Dec. I. an. 2. Obs. 67. an. 10. Obs. 14.*

und andere mehr.

4.) Weil diese Epilepsia nicht gleich nach beygebrachten Tranck und unter der Gestatione, sondern nach der Niederkunfft sich eingefunden, und von daher ferner continuiret:

Belangend den andern Inhalt dieser Frage, so müssen zu geschickter Einricht- und Anordnung der Cur, mehrere Umstände beygebracht werden, daraus wir die natürlichen Ursachen, so bey dieser Person zu beobachten, besser beurtheilen, und darnach eine Cur an die Hand geben können, sintemahl Uns von der übrigen kränckticher Beschaffenheit der Defloratæ personæ, in dem Bericht gar kein besonderer Umstand angezeiget ist. Indessen haben Wir über den Haupt-Punct dieses Casus auf Erfordern Unser in Ratione, experientia & suffragio Doctorum & Authorum gegründetes Urtheil hiermit abfassen, und

Uhr-

Uhrkundlich mit Unsern gewöhnlichen Facultäts-Siegel ausfertigen wollen. Halle,

(L. S.)

Decanus, Senior und sämtl. Professores der Medicinischen Facultät allhier.

CASUS VIII.

De SODOMIA cum capra, vacca, & eqvo.

Arthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn,

Ehrenvester, Hochgelahrter, günstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe Uns einen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. allergnädigsten Befehl in originali, angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung, des Medici Bericht, verfaßte Inqvisitional-Articul, Hanßen Beyers und Barbara Klinsteinin, darauf gethane Antwort, unterschiedener summarisch, auch vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussagen, und angestellte Confrontation samt denen dießfalls ergangenen Inqvisitions-Acten, und einer Fragen zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat. Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauff vor recht.

Hat ietztgedachter Inqvisit Hanß Beyer, als er Arriculs-weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß er im 15den oder 16den Jahr seines Alters in Ripgen bey George Nacken,

in einem Busche, mit einer Ziege, wie auch in eben dem Jahre nicht lange darauff im Stalle daselbst mit einer Kuh, denn zu Döhlen bey Christian Schützen, in seinen 18. oder 19den Jahre, ein oder 2. mahl mit einem Pferde sich unmenschlicher Weise vermischet, dieses Werck der Viehischen Unzucht auch dergestalt würcklich vollbracht, daß er den Saamen in die Ziege, Kuh und Pferd, ob er zwar in die erstere nicht tieff kommen, lauffen lassen. Hiernechst Johann Friedrich Leporino die fol. 29. specificirte Sachen dieblich entwendet, dann mit seiner Schwieger-Mutter, Barbara Klinsteinin, zu unterschiedenen mahlen in Unehren zugehalten, und Blut-Schande getrieben, dessen ermeldte Klinsteinin bey ihrer Antwort auf die vorgehaltenen Inqvisitional-Articul ebenfalls nicht in Abrede gewesen. Ob nun wohl es das Ansehen gewinnet, daß an der Gewißheit, dessen was Hanß Beyer wegen der getriebenen Sodomiterey bekennet, umb soviel weniger zu zweiffeln sey, nachdem er solches ziemlich umbständlich erzehlet, sein Geständnis auch bey dem Leporinischen Diebstahl, nach Anleitung des fol. 75. befindlichen Schreibens, und da fol. 14. gestohlne Sachen bey ihm angetroffen worden, sowohl ratione incestus, wegen der vorhandenen Confession, des anders theils mit der Wahrheit übereinkömt, und daraus abzunehmen, daß er solche auch im übrigen auffrichtig entdecket habe, zu dem das Crimen Sodomiæ vor andern Delictis carnalibus, als ein qvam maxime occultum anzusehen, in welchen zu einer gantz unleugbaren certitudine facti nicht allezeit zu gelangen, hingegen in diesen Fall, aus des eydlichen Zeugen Deposition fol. 59. seq. wenigstens so viel erhellet, daß Inqvisit vor etlichen Jahren bey Schützen zu Döhlen, als Pferde-Knecht gedienet, und Schütze damahls 2. schwartze Pferde, wie sie Inqvisit ad Art. 49. gleichfalls beschreibet, darunter eine Stude gewesen, gehabt, ihm auch das Ansehen, als ob er mit der Melancholie behafftet, so wenig als sonst die in dem fol. 42. befindlichen Berichte angezogene Umstände zu statten kommen kan, indem darinnen von dergleichen Arth der Melancholie deswegen die in Rechten geordnete Straffen gäntzlich cessiren müste, nichts positives asseriret worden, die

Ver-

Vermuthung einer Inclination dazu auch dießfalls nicht zulänglich, sondern nach Anleitung derer Acten fol. 3. vor eine Regung seines verletzten bösen Gewissens anzusehen, welche, weil ietztgedachter maßen die Blut-Schande nebst dem Leporinischen Diebstahl würcklich verübet worden, und deren Erkäntniß ihn zur freywilligen Angebung seiner Missethaten fol. 1. 2. angetrieben, vor keine blosse Melancholische Einbildung anzusehen, noch die hierunter verborgene Göttliche Hand und Wege auszuschliessen, zumahl er die verübte Unzucht mit dem Viehe fol. 15. auch dem Pfarrer, also beyde mahl gehörigen Ortes entdecket, von einem ausdrücklichen Pacto mit dem Satan, aber fol. 15. 21. seq. so deutlich nicht gesaget, sondern nur dessen Plage und Besitzung angeführet, welches eine solche Melancholie, deswegen er in seinem Verstande vor richtig nicht zu halten, nicht nothwendig nach sich ziehet, sondern aus der Angst seiner Seelen über die Vielheit derer Verbrechen, welche nach dem fol. 15 b. 19. bezeugten, und von ihm ad art 17. 18. eingeräumten vormahligen liederlichen Leben, und grosser Sicherheit, auch der dadurch zurückgehaltenen Reflexion, Agnition und Verschweigung seines Unrechts desto stärcker ausgebrochen, nach deren Erfolg und Erleichterung seines Gewissens aber ihn in die ietzige ad art. inqvis. 14. seq. angeregte Beruhigung gesetzet. Bey welcher Endigung seiner vormahligen Angst er nichts destoweniger auf seinen Geständnüß, so dergestalt ex nuda impressione Melancholica nicht hergerühret, verharret, ad art. 88. auch der gesetzten Straffe, welche schlechterdings pro ejusmodi tædio vitæ nicht anzunehmen, sich schuldig erkennet. Was aber der fol. 79. ohne Eyd abgehörte Zeuge, incidenter von einiger Wahnsinnigkeit deponiret, Zweiffelsohne nur auf den oberwehnten vormahligen Zustand des Inqvisiten gehet. Hiernechst zu dem Crimine der unnatürlichen Vermischung, daß der Delinqvent dergleichen von andern gesehen habe, nirgends erfordert wird, von der angezogenen Jugend auch auf die Ignorantiam hujus delicti keinesweges zu schlüssen, indem es an Exempeln derer Knaben, welche ihr 15des Jahr, so alt wenigstens Beyer bey Vermischung mit der Ziege und Kuh gewesen

seyn will, bey weiten noch nicht erreicht gehabt, ja nur von 9. Jahren, welche sich dergleichen böse That gelüsten lassen, nicht fehlet, gleichwie ebenfalls die vielfältige Erfahrung, daß der Congressus, mit Ziegen-Vieh nicht impracticabel, sondern zum öfftern zu Wercke gerichtet worden, gelehret. Endlich die eigentliche Höhe desjenigen, worauff Inqvisit bey Vermischung mit dem Pferde und der Kuh gestanden, aus denen Acten so genau nicht zu determiniren, noch darauff ein Momentum defensionis gewiß zu gründen. Dahingegen, wenn bey Inqvisiten die Todes-Straffe hinwegfiele, es scheinen möchte, daß deswegen nicht einmahl auf die sonst succedirende Poenam corporis afflictivam zu kommen, weil er fol. 1. freywillig bey dem Richter sich angegeben, auch noch überdieß auf erfolgte Andeutung des andern Tages vor Gerichte zu erscheinen, ohne sich zu absentiren, von freyen Stücken sich sistiret, und seine Delicta bekannt, dergleichen Spontanea confessio sonst den Gradum poenæ zu mitigiren pfleget. Anlangend aber die Klinsteinin, solche zu ihrer Entschuldigung einer von Beyern an ihr ausgeübten Gewalt vorschützet. Dieweil aber dennoch, da Beyer bereits 36. oder 37. Jahr alt, die beyden ersten von 15. oder 16. Jahren gestandenen Verbrechen nunmehro durch Præscription erloschen, auch weder dießfalls, noch wegen des zu letzt seinem Vorgeben nach in 18. oder 19. Jahren vollbrachten, einige Nachricht, daß er mit Viehe verdächtig umgegangen sich findet, vielmehr der Zeuge ad art. 47. 50 52. fol. 59. seq. nebst denen fol. 78. 79. seq. abgehörten, wie sie nicht von der geringsten Muthmaßung etwas wüsten, vermeldet, und das Jahr, da er vor 18. oder 19. Jahren mit dem Pferde zu thun gehabt haben will, mit der Aussage fol. 59. von seinem Dienste, in welchen er bey Schützen vor 12. Jahren gestanden, nicht übereintrifft, noch die nudam existentiam Delicti mit selbigen inferiret, also bey gäntzlich ermangelnden Corpori delicti, mit ihm dießfalls nach Anleitung derer vorgeschriebenen Rechte zur poena ordinaria oder mortis füglich nicht zu gelangen, auch da bey einem iedweden Delicto dessen Gewißheit erfordert wird, die bey dem furto & incestu verhanden, auf ein an-

deres

deres und das atrociſſimum Sodomiæ nicht zu extendiren, von dem Leporiniſchen Diebſtahl hingegen ein ziemliches annoch vorhanden, Leporinus auch der eydlichen Beſtärckung des Werthes derer ihm zuſtändig geweſenen Sachen fol. 75. ſich verweigert, und die fol. 76. ſeinem Bruder und Bedienten gehörigen Stücke keinesweges ſo viel, als zur Straffe des Stranges erfordert wird, austragen können, deſſen ohngeacht, nach dem von Beyern ſelbſt ad art. 60. 61. geſtandenen Pretio dieſer Diebſtahl, wie nicht weniger die mit der Klinſteinin getriebene Blut-Schande, nebſt dem Bekänntniß des Criminis Sodomitici, und zwar iedwedes die Leibes-Straffe nach ſich ziehet, auch weil z. dergleichen harte Delicta concurriren, die Spontanea confeſſio ſo weit, daß er damit gäntzlich zu verſchonen, ſich nicht erſtrecken kan. In übrigen die Klinſteinin etwas wahrſcheinliches wegen der vorgeſchützten Gewalt nicht angeführet, noch beygebracht, und da der Beyſchlaff zum öfftern geſchehen, ſie aber davon gehöriges Orths niemahls etwas gemeldet, und als ſie fol. 71. b. 27. die angethane Gewalt beſchreiben ſoll, daß ſolches vor dergleichen nicht anzunehmen, ſich ſelbſt ergiebet, ſolchen Vorwand in keine Conſideration zu ziehen; So wird ſeiner geſtandenen Verbrechen halber Hanß Beyer geſtalten Sachen nach, ingleichen Barbara Klinſteinin, wegen der mit Beyern getriebenen Blut-Schande, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwieſen. Es wäre denn, daß das von Beyers Wahnſinnigkeit fol. 79. beſchehene Vorgeben in der That gegründet, weswegen und was es damit eigentlich vor Beſchaffenheit habe, vor allen Dingen genauere Erkundigung einzuziehen, und zu denen Acten zu bringen, der Klinſteinin fol. 37. ad art. 33. gedachte Beſchwerung auch ſo beſchaffen, daß die zuerkannte Straffe an ihr, ohne beſorgliche Lebens-Gefahr nicht vollſtrecket werden könte, auf welchen Fall damit an ihnen beyderſeits noch zur Zeit in Ruhe zu ſtehen, und ergehet ſodann ihrenthalben ferner was recht iſt.

Churfürſtl. Sächßiſche Schöppen zu Leipzig.

JUDICIUM MEDICUM.

Auf gerichtliche Reqvisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Amtes allhier, habe ich zu Ende unterschriebener mich zu zweyen mahlen in das allhiesige Amt-Hauß begeben, und der in loco judicii angestellten Verhör, so mit Inqvisiten, Hanß Beyern von Burgk, welcher in Puncto Sodomiæ, Incestus & furti sich selbsten angeklaget, und darüber sowohl summarisch, als Articuls-weise vernommen, in Person beygewohnet, dabey nach der Registratur Actor. 24. genau observiret, ob bey diesen Bauers Mann eine Species Melancholiæ zu bemercken, da denn wahrgenommen, daß dieser Hanß Beyer, dem äusserlichen Ansehen nach ein Mann à. 6. biß 37. Jahren, mittelmäßiger untersetzter Statur, blaß von Farbe, und nicht nur eines temperamenti Melancholici, so dergleichen Subjectis, die ein unordentliches Leben führen, und mit Mercurialibus, von der Lue venerea curiret, nicht ungemein, sondern auch gar zu einer Melancholie incliniren, allermaßen solches aus denen Art. fol. 3. 4. 9. 19. 21. da er angegeben, es wäre sein pactum mit dem Teufel um, wie auch aus seinen eigenen Bekänntnis sattsam zu sehen. Man hat zwar dessen bey seinen freyen und offenhertzigen Bekänntnis der Delictorum durch die gantze Verhör so besonders nicht wahr nehmen können, ausser, daß er öffters seufftzete, und nur wegen der Sodomiterey die Straffe des Feuers ex audito fol. Actor. 41. ad. art. 88. sich selbsten dictirte, auch sich diese so scharff imprimirt, daß er kaum durch sattsame Vorstellung sich wolte davon abstellen lassen; Was nun die Crimina Sodomiæ, die dieser Inqvisit in seiner Jugend begangen haben will, anlanget, ist notorisch, daß solche schon von vielen Seculis bekannt und in Schwange gewesen, dahero auch der große Richter alles Fleisches schon im alten Testamente harte Straffe darauff gesetzet.

Wenn ich aber dieses Inqvisiten angegebene grobe Fehler erwege, so scheinen selbige mehr ein Traum oder falsche Impression als daß sie in

der

der That also solten verbracht worden seyn; Denn da hat er durchaus

1.) nicht gestehen wollen, daß er etwa in seiner Jugend durch einige Occasion, indem er bey der Belegung der Thiere niemahlen gewesen, noch sonst von niemand dergleichen Obscure Wercke zu verrichten, weder mit Worten noch Wercken, wäre dazu verleitet worden, sondern er hätte es bloß aus Trieb seiner bösen Begierden gethan, welches von einem Bauer-Knaben von 15. Jahren Secundam naturam nicht zu præsumiren.

2.) Wenn man die Actus selbsten, welche er mit denen Bestien vorgenommen haben will, erweget, so leget sich die Impossibilität noch mehr am Tag. Mit der Ziege will er dieses sündliche Werck im Busche alleine verrichtet haben, da doch bekant, daß eine Ziege ein sehr geschwindes unleidentliches und empfindliches Thier ist, so nicht leicht, sondern mit ziemlicher Force gehalten werden müssen, sonderlich wenn ihm durch die Intrusion des Membri Virilis, in vaginam uteri arctam Schmertzen gemachet werden; examiniret man die Höhe, und Proportion des Thieres und des Knabens, so hat mit solchen dessen coitus illicitus neque in stando, neque in genum ponendo, neque varicando können verbracht werden, weilu bey dem ersten der Bauer-Junge zu hoch, bey den andern beyden aber zu niedrig, als in welchen er auch wegen der sich begebenen Stärcke des Thieres nicht halten, und zu seinen Willen gebrauchen können.

3.) Was die Kuh und Pferd betrifft, so ohne alle Caressen gantz stille gehalten haben sollen, v. Act. No. 4. fol. 38. scheinet solches wiederum der Wahrheit nicht ähnlich zu seyn; Und ob Inqvisit gleich vorgiebet, er habe sich hierzu bey der erstern eines Basses aus dem Stalle, bey den andern aber, eines dabey befindlichen Stuhles bedienet, so will aber auch mit dieser

Pro-

Proportion nichts heraus kommen, wann beydes auch über 1. halb und 3. viertel Ellen hoch gewesen.

Ich trage Bedencken in re tam turpi weitere Rationes, was insonderheit den refluxum Seminis ex partibus animantium genitalibus, welchen er bey allen Dreyen gesehen haben will, it. ob die Thiere bereits trächtig, ob solche ohne oder in der Turgescentia (Braußen) gewesen, und coitum admittiret, oder nicht, belanget, anzuführen, da zu förderst in hoc Casu, die Corpora delictorum & Testes oculares ermangeln, welche doch nach aller JCtorum & Medicorum, ja gantzer Facultäten Meynung

v. Berg. Elect. Crim. Jurisp. p. 193.
it. Respons. ex. omni Jure Resp. 146. in part. 2. p. 243.
Responsa Fac. Med. Lipsi. Anno 1692. in Med. Forens. á Zittm. ed. p. 1719.

erfordert werden. Halte aber nach meinen gantz unvorgreiflichen Gutachten davor, daß bey diesen zur Melancholie inclinirenden Menschen, welcher ex tædio vitæ, darzu das Armuth und Verdruß zur Arbeit nicht wenig contribuiren kan, die beste Cur seyn dürffte, wenn er ohne alle fernere Untersuchung, in diesen Stück, um alles Aergerniß zu vermeiden, davon in simili das Amt Wittenberg, was allda vor einiger Zeit passiret, wird Nachricht geben können, an einen Ort, oder auff den Vestungs-Bau gebracht, zur Arbeit angehalten, in Christenthum beßer informiret, und also dadurch von seinen bißhero geführten bösen ruchlosen Leben abgehalten würde; Uhrkundlich habe dieses mein Pflichtmäßiges Bedencken schrifftlich abfassen, und unter meiner Hand und Siegel auf Begehren ad Acta publica ertheilen sollen. Dreßden ꝛc.

(L. S.) D. T.

CA-

CASUS IX.

Siſtens inſpectionem corporis vivi.

Auf Reqviſition des Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. wohlbeſtallten Amtmanns allhier, habe ich Endes benannter mich heute den 20. Aug. nach C. begeben, und Anna Roſina Freundin nebſt zwey verpflichteten Weh-Müttern in genauen Augenſchein genommen, da wir denn über die beſondere dilatationem vaginæ uteri auch 1.) indecoram mammarum magnitudinem 2.) Spongioſam uberum mollitiem, 3.) papillarum lactantibus propriam prominentiam fanden. Was nun die Gröſſe der Brüſte anbetrifft, ſo ſtatuiret man billig in Medicina, qvod magnitudo indecora mammarum oriatur à copiâ ſucci Chyloſi nutrientis, omnesqve tubulos in mammis dilatantis, unde hæ adeò intumeſcunt, ut foeminas aliqvando reddant deformes.

Contingit autem hoc incrementum 1.) illis, qvibus totum corpus bene nutritur, & propterea fiunt corpulentæ 2.) iis, qvæ partes haſce ſibi freqventius permittant contrectari, qvo fit, ut ſibrarum, tubulorum & nervorum blanda iſta agitatione ſpiritus majori copia ac impetu ad partes haſce influant, qvi Chylum per tubulos propellunt, hinc tubulorum dilatatio, mammarumqve elevatio, 3.) lactantibus à nimio lactis afluxu, in numeros ad papillam usqve diſſeminatos tubulos lactiferos expandentis. Nun denn bey dieſer Deflorata perſona (wie ſie denn ſelbſt nochmahls heute gegen mir geſtanden, und dadurch das Vorgeben bey der Weh-Mutter bekräfftiget hat, ſie wäre keine Jungfer mehr,) weder naturalis mammarum durities, pudicis modo virginibus ſolennis, noch præternaturalis à lacte coagulato tumor doleroſus, auch kein Stein harter Scirrhus, oder dergleichen anzutreffen, wohl aber eine Spongioſa flaccicitas mammarum; Als ſchlüſſe ex indolenti magnitudine mammarum, daß Anna

Rosina Freundin ihren Vorgeben gemäß allerdings ein Kind müsse gehabt haben, die flaccciditas mammarum aber hat sonder Zweifel von nichts anders, als à denegato ulteriori lactis affluxu bey sie den Uhrsprung genommen, in welcher Meynung mich stärcket, der bey sie noch biß dato befindliche in etwas erhobene Unter-Leib. Daß es aber ein vollkommen Kind müsse gewesen seyn, ja, daß sie es auch wohl gar mag angeleget und vielleicht auch eine Zeit lang gesäugt haben, beweisen meines Erachtens zur Gnüge die grossen sehr ausgedehnten Papillulæ, die bey vielen Weibern, welche auch schon etliche Kinder gestillt haben, so groß sich nicht befinden, geschweige, daß dergleichen bey Jungfern, oder solchen Personen, so noch keine Kinder gehabt haben, solte anzutreffen seyn. Ob aber nicht auch iezuweilen bey Weibern, gleich nach der Geburth vor Anlegung des Kindes so grosse herausgezogene Wartzen, als bey unser Inqvisitin befindlich, solten angetroffen werden, das will ich nicht wiedersprechen, iedoch muß bekennen, daß mir dergleichen noch nicht zu Gesichte kommen ist. Dieses also ists, was wir bey Besichtigung Anna Rosina Freundin augenscheinlich besunden, über obangeführte vier Merckmahle eines vollkömmlich gebohrnen Kindes aber haben wir weiter nichts angetroffen, hat auch nicht seyn können, in Betrachtung, daß schon vier Jahr verflossen seyn sollen, seit dem sie ihren Vorgeben nach das Kind will gehabt haben. Dies mein nach besten Wissen und Gewissen zu Pappier gebrachtes Medicinisches Bedencken habe gewöhnlicher maßen mit meinen Pittschier besiegeln, und durch Hinzufügung meines Nahmens confirmiren wollen. Actum, Dreßden,

(L. S.) D. T.

CASUS X.

De

Lue pecudum.

Aller-

Allerunterthänigster Bericht.

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster König u. Chur-Fürst, Allergnädigster Herr,

Nachdem gestern die Nachricht erhalten, daß nach der Copeylichen Anfuge sub ⊙. die bißanhero im Reich sich hier und dar ereignete Vieh-Seuche, so gar bißt nach Wurtzbach, einem in des Herrn Grafen Reußens zu Ebersdorff Herrschafft liegenden Dorffe, so ohngefähr 4. Meilen von hier entlegen, sich extendiret; Als habe nach Erforderung des sub 29. Octobris p. a. ergangenen allerguädigsten Generalis solches sonder Anstand hierdurch allerunterthänigst einzuberichten, und die von dem mir communicirten gedruckten Exemplari genommene Abschrifft, von Beschaffenheit sothaner Seuche, und was vor dienliche Mittel vor und bey derselben zu gebrauchen, mit beyzufügen, nicht ermangeln sollen. Wie dann auch sofort einen Expressen nacher Ebersdorff abgefertiget, um allenthalben noch mehrere Erkundigung einzuziehen, und hiernechst bey hiesigen Amte alle möglichste Veranstaltung getroffen, dießfalls auf guter Huth zu seyn, und wieder dieses einreissende Ubel, welches GOtt in Gnaden abwenden wolle, alle möglichste Præcaution zu nehmen; Der ich in allertreuester Devotion Zeit Lebens verharre

Aller-Durchl. ꝛc. ꝛc.

E. K. M. und Churfl. Durchl.

Amt Pausa,
den 23. *Martii*, 1732.

ꝛc. ꝛc.
Christoph Heinrich Fischer.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es will nunmehro leider! die in Francken bißhero grassirte Vieh-Seuche, sich mehr und mehr nähern, immaßen sich denn solche schon,

um Nordhalm herum, und in den Reusisch-Lobensteinischen, nacher Ebersdorff gehörigen Dorffe Wurtzbach, Fünff Stunden von hier, eingezogener glaubhaffter Erkundigung nach, befinden solle, es bestehet solche in Aufschiessung ein oder mehr weisser Blasen, auf, unter oder auch neben der Zunge, welche wenn sie abgehen, ein Geschwühr hinter sich lassen, das von einer solchen Schärffe ist, daß die gantze Zunge dadurch abgefressen wird, und das Vieh davon crepiret, wie aus beygefügten Abdrücken, und dargegen geordneten Remediis in mehrern zu ersehen. Ob wir nun wohl auf denen sämtlichen Dorffschafften hiesigen Amts die nöthigen Wachten angeordnet, die Einlassung alles fremden und von verdächtigen Orthen herkommenden Viehes aufs schärffste verbothen, nichtweniger mit denen Benachbarten communiciret, und was dargegen zu veranstalten seyn möchte, verordnet haben; So haben doch vor nöthig erachtet, solches alsofort zu melden, und dieserhalben gegenwärtigen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Die wir ꝛc.

Ew.

Amt Ziegenrück,
am 24. Mart. 1732.

ꝛc. ꝛc.

Nicolaus Schuhmann,
Joh. Thomas Schuhmann.

⊙.

Copia

Extracts-Schreibens von Herrn Cammer-Juncker von W. zu Wurtzbach, an Herrn Rath und Amtmann Zeller in Ebersdorff sub d. den 21. Marty 1732.

P. P.

Leyder es die sichere und gegründete Wahrheit ist, daß die Vieh-Seuche bereits in Schyren eingedrungen, verschiedene Stücke gefallen,

fallen, auch sich sogar in nähern Orthen Merckmahle davon zeigen; Als habe (wenn dieselben nicht so genaue Nachricht davon haben möchten) solches zu hinterbringen keinen Anstand nehmen wollen. Es muß eine Seuche seyn, so in der Lufft geschwinde fort gehet, angesehen es nur seit 10. Tagen sich biß hie seyende Gegenden extendiret. Die wahren Umbstände davon sind diese: Das Vieh frisset beständig zwar wie ein gesundes Vieh thun soll, alleine es bekömmt Blasen gantz hinten auf der Zungen, und ist nicht anders, als wenn ein Büschelgen Haare mit dabey herauswüchse, hindert aber, wie schon gemeldet, an Fressen nichts, nur daß es die Zunge jählings einnimt, und das Vieh jählings dahin stirbt. Dahero höchstnöthig, daß ein jeder so fort nach seinen Vieh siehet, die Zunge mit Gewalt heraus zerren, die Blasen auffmachen, und zwar mit einem Instrument, welches hier bekannt, und alsdenn mit Eßig und Knoblauch und andern dienlichen Sachen reinigen lässet, ausserdem stirbet alles unverhofft weg ꝛc. und weiln es auch die Pferde mit betrifft ꝛc. Es ist gestern erst eclatiret ꝛc. Es hat sich bereits schon heute allhier auch geäussert, und habe ich verschiedenen Stücken die Blasen lassen auffreissen und reinigen. Es ist hohe Zeit, daß man fleißig Achtung giebt ꝛc.

Bewährte Hülffs-Mittel

Wieder die dermahln Anno 1732. hin und wieder grassirende Vieh-Seuche,

An Pferden, Ochsen, Küh und Schaaff.

Bericht

Wie sich die Kranckheit anfange,

Die Kranckheit, als der Pferd, Ochsen, Kühe und Schaafe, fänget an, durch eine Blaß und Wartzen, welche ihnen kommt auf- oder unten und neben der Zunge nahe an den Schlund, diese Blase ist von einer solchen scharffen Materie, daß es in etlichen Stunden die Zungen

durchfrist, und macht, daß sie in 24. Stunden völlig abfaulet; Man kan diese Kranckheit nicht mercken, als durch fleissiges Nachsuchen, denn das Vieh frist, säufft und arbeitet, derowegen man wenigstens dem Vieh des Tages drey mahl nach der Zungen sehen muß.

Mittel, wie diese Kranckheit zu curiren.

Das Mittel ist leicht, sobald mans auff- unter oder neben der Zung mercket, muß man selbe durch ein silbernes Instrument auffreissen und durchbrechen, auch dabey wohl acht geben, daß dem Vieh von selbiger Materie nichts in den Halß kommt, hernach nimmt man Vitriol und blauen Galitzen-Stein, reibet damit die Wunde biß es blutet, darnach nimmt man Knoblauch, Pfeffer, Ruß, Saltz, Alaun, Osterluzey und scharffen Eßig, wäscht damit die Wunde alle Tage 3. mahl aus, alsdann nimmt man zu einen Tranck, einen guten Schoppen alten Wein, Theriac, Enzian, Lorbern und Osterluzey, endlich muß die Wunde mit Honig geschmieret und geheilet werden.

Mittel, das Vieh vor solcher Seuche zu erhalten.

Erstlich muß man sowohl dem gesnnden als krancken Vieh die Lungen Ader öffnen, dann nimmt man ein Theil gestossene Kreiden, mit zwey Theil Gersten-Mehle vermischet, davon Pillulen gemacht, einer welschen Nuß groß, dem Vieh Morgens nüchtern 9. Tage lang eine eingegeben, welche dann dem Vieh die auffgelauffene Galle dämpffet und ausführet.

Fernerer kurtzer und deutlicher Bericht,

Wie man sich bey gegenwärtig eingerissen den Vieh-Seuche, an Pferden, Ochsen, Küh und Schaaf mit Bewährten Hülffs-Mitteln zu verhalten hat.

Erstlich soll man Morgens und Abends dem Vieh die Zunge aus dem Maul ziehen, und fleißig zusehen, ob sich oben oder unten der Zungen

gen gelbe Flecken oder Blätterlein, oder kleine Wunden, oder Ritzen befinden, und dafern man dergleichen gewahr würde, soll man nehmen, eine vom besten Silber gemachte Fliethen, silbern Löffel, oder silbern dinnes kleines Geld, wie ein Säglein zugericht, und an ein eisernes Stänglein gemacht, und damit des inficirten Viehes Zunge kratzen und ritzen, biß es blutet, und darauff Saltz wohl reiben; Darnach nimmt man ein neues rauches Tüchlein, wie es vom Weber-Stuhl, und noch in kein Waßer kommen ist, und netzet dasselbe in Rauten oder andern guten Essig, und wäschet die angesteckte Zunge damit, und bestreichts hernach mit Honig. Es sollen auch bey iedem Stück die Hände fleißig gewaschen, und zu jeden ein absonderlich neues Tuch gebraucht, das gebrauchte aber gleich verbrennt, und mit diesem Mittel 2. oder 3. Tage fort gesetzt werden. Wobey auch zu mercken, daß man von dergleichen angesteckten Vieh weder Schmaltz, Milch noch Fleisch gebrauchen, auch gewisse Männer zu den Hirthen bestellen sollen, welche diese Mittel gleich fürnehmen. Es soll auch das Vieh vor Aufgang der Sonne nicht ausgetrieben, und ehe sie untergehet wieder eingetrieben werden. Worbey auch in acht zu nehmen, daß man die gebrauchte Fliethen, Löffel oder Geld allezeit in Eßig thun, und damit sauber abwaschen soll, ehe mans zu einem andern Vieh braucht. Es soll auch das inficirte Vieh unter einer Stunde nicht darauff fressen.

Oder:

Man soll nehmen Weyrauch, Schwefel, Schieß-Pulver, Attich-Kraut, Saltz, eines soviel als des andern, und halb soviel Ofen-Ruß, als dieser Stücke eins, gepülvert, nnd mit diesem Pulver dem Vieh die Zunge reiben, zuvor aber dieselbe mit einem rohen Tüchlein von dem Stuhl her daß noch in kein Wasser kommen, abtrucknen, und die Wunde mit Honig schmieren, ehe es aber das Vieh ankommt, die Zunge mit Wein-Eßig, Saltz nnd Schieß-Pulver, Morgens, Abends und Nachts fleisig reiben. Die Sucht zu erkennen, so bekommen sie weisse und schwartze Blattern unter oder über der Zungen, dieselben müssen mit einem von guten Silbergold gemachten Krätzer oder Säglein, oder silbernen Löffel aufgelöset wer-

werden. Es ist auch rathsam, daß man das Vieh ein Tag oder drey im Stall behalte.

Fernerer Bericht.

DJese Seuche reisset schnell und starck an unterschiedlichen Orthen ein, das Vieh bekommt Blattern auf der Zungen, wenn man nicht bald vorkommt mit Pulver, Schwefel und Saltz, so frißt es dem Vieh die Zunge gantz ab, wo man aber mit diesem Mittel vorkommt, so kan man es noch erhalten. Zum Heilen braucht man Eßig, Saltz und Honig, das streicht man ihnen auf die Zunge. Es kommt mit einer Blatter, die muß man ihnen mit guten Silbergeld, so wie ein Säglein zugerichtet wird, oder mit einem scharffen silbernen Löffel aufreissen, und dann fleißig mit Pulver, Schwefel und Saltz reiben, und dann mit Honig schmieren. Einige brauchen auch Eßig, damit wird dem Viehe mit GOttes Hülffe wieder geholffen.

Bewährte Hülffs-Mittel

Wieder die in Franckreich, nun aber auch anderer Orten einreissende Vieh-Seuche,

Welches nach gut befundener Cur, allen denen, die solches Unglück betreffen kan, zur Nachricht mitgetheilet wird.

NAchdeme in Franckreich, sowohl unter den Pferden, als Rind-Hammel- und Schaaf-Vieh eine ansteckende Seuche sich ereignet, welche auch so gar eine solche Communication zusammen hat, daß sie 1. biß 2. Stund Weges die benachbarte Orthe anstecket; Als sind durch den Intendant zu Metz die Beschreibung der Seuche, und die darzu dienliche Mittel auf dem Lande publiciret worden.

Beschreibung der Seuche.

Es zeiget sich solche Anfangs durch eine oder etliche Blasen, welche sich auf oder unter auch neben der Zunge des Viehes weiset, solche Bla-

Blasen sind Anfangs weiß, hernach werden sie roth und letzlich schwartz, endlich gehen sie ab, und lassen ein Geschwer hinter sich, welches nahe an der Wurtzel in das Dicke der Zunge einfrißt, die Zunge gantz abschneidet, also, daß sie gantz abfällt, und das Vieh bald darauff crepiret. Aeußerlich wird man diese Kranckheit am Vieh weder an dem Fressen oder Sauffen noch an der Arbeit gewahr, und siehet man dieser Kranckheit Ende und Anfang innerhalb 24. Stunden, deßwegen nöthig, daß man alles Vieh täglich 2. biß 3. mahl visitire und beschaue.

Præservativ vor das noch nicht angesteckte Vieh.

Theriac 3.
Näglein 1. } Qvint.
Zimmet 1.
} alles gröblich zerstossen.
gestossenen Pfeffer 2. Qvint.
Eine mittelmäßige Muscaten-Nuß,

Giesse hierüber ein halb Maaß guten rothen Wein, laß es in einem Glassurten wohlzugedeckten Haffen 2. biß 6. Stunden stehen; solches hernach wohl unter einander gerüttelt, dem Vieh sammt Saltz eingeschüttet, nachdem das Vieh 5. biß 6. Stunden vorher gefastet hat, doch ist man nicht sicher, daß die Kranckheit deßwegen ausbleibe, daher muß man mit der Besichtigung täglich 2. bis 3 mahl fortfahren.

Mittel wieder die Seuche.

Wenn man dergleichen Blattern gewahr wird, so muß man mit einem silbernen Instrument die Blattern aufreiben, die Haut davon abziehen, die Wunde, biß es blutet, reiben, alsdenn mit guten Wein-Eßig, worinnen zuvor gestoßen Saltz, Pfeffer, geschnittenen Knoblauch und scharffe Kräuter, als Osterluzey, Sanmickel, und Ehren-Preiß hinein gethan wird, wohl ausgewaschen, darauf die Wunde mit blauen Cyprischen Victriol gerieben, und mit rein gestossenen Saltz wohl bestreuet, ob auch schon die Blattern vergangen, und in ein Geschwür sich formiret; Dieses Mittel soll biß zu des Viehes Gesundheit täglich 2. biß 3. mahl gebrauchet werden.

NB. Nachdem die Blattern sich gezeiget, kan man dem Vieh am Halß zur Ader lassen.

NB. NB. Das silberne Instrument muß iedes mahl im Feuer gereiniget werden, dann wann ein Mensch das böse Wesen, so nach der Operation daran hangen bleibet, berühren, oder in den Mund nehmen solte, so könte er daran sterben. Pro NB. Die Chur-Trierische hac occasione unterm 9ten Jan. dieses 1732. Jahres ausgegange Verordnung, beschreibet diese Seuche mit eben angeführten Umständen; Zum

Præservativ verordnen sie:

Theriac 1. Loth,
Lorbeern 2. Loth,
Enzian Wurtz 3. Loth,
Lange Osterluzey 2. Loth.

Die 3. letztere Species werden pulvisiret, hernach alles in ein Schoppen Wein eingeweicht, und dem Pferd in dem Futter gegeben, wenn man ihm vorhero an Halß Ader gelassen, nach der Artzney darff es in drey Stunden nicht fressen. Den Ochsen und Kühen wird nur die Halbscheid gegeben. In der Kranckheit giebt man den Vieh einen Gurgel-Tranck als 1. Loth Cyprischen Vitriol, 1. Loth Aloe, ein halb Loth Mirrhen, die zwey ersten Species werden in 32. Loth Wasser, in einem glasurten Geschirr gekochet, wenn sie geschmoltzen, werden sie mit dem halben Loth pulverisirten Mirrhen vermischt, mit eben so viel Wasser, und 8. Untzen guten Wein-Eßig in einem andern Topff geschüttet, damit dem krancken Vieh das Maul ausgewaschen, hernach demselben den Kopff unter sich gebunden, doch, daß es mit der Nase die Erde nicht berühre, hernach 2. Stunden geiffern, ausswerffen oder stallen lassen. Auch muß man selbigen in 2. Stunden weder zu fressen noch zu sauffen geben, alsdenn schüttet man den dem Vieh genetzte Kleyen vor, damit es, weilen die Zung durch das Geschwär trucken worden, das vorder Maulwerck und die Zähne wieder erfrischet, man kan ihm auch etwas weng Heu geben lassen. Dieser Gurgel-Tranck muß dem krancken Vieh, des Tages zwey mahl gegeben werden, es soll auch zur Præservation dienen.

Dem

Dem krancken Vieh muß die Zung, wo das Geschwär ist, so lang mit einem Instrument von Silber, worzu sich die Frantzösische Biesel am besten schicket, welche man an der halben Runde, an einer Seite wie eine Säge ausfeilet, auf der andern halben Seiten aber, so dünne als ein Messer zuschleiffet, und an einen eisernen Stiel fest gemacht, (also am besten zu gebrauchen ist,) damit so lang gekratzet und geschabet, biß das Blut hervor kommt.

NB. Man hat in Franckfurth, in einer Gerichts-Küste, ein solches Instrument gefunden, woraus man schlüssen kan, daß diese Vieh-Seuche, schon ehedessen gewesen sey. Weiln in Wormbs, und anderer Gegend, eben dergleichen Kranckheit gespühret worden, so ist im Anfang dieses 1732sten Jahres folgendes Hülffs-Mittel bekannt gemacht worden, welches mit den obigen, in gewissen Stücken, überein kommet, und also um so viel glaubhaffter macht.

Die Vieh-Kranckheit, als nehmlich der Pferd, Ochsen, Küh und Schaafen, fängt gewöhnlich an durch eine Blase, welche ihnen kömmt auf die Zunge, nahe bey deren Wurtzel. Die Blase ist von einer so scharffen Materie voll, daß sie in etlichen Stunden die Zunge zerschneidet, und macht, daß sie in 24. Stunden völlig abfället. Man kan diese Kranckheit an dem Vieh nicht mercken, als durch viele Müh und Nachsuchen, dann das Vieh frißt, säufft und arbeitet gewöhnlich; Derowegen man dem Vieh wenigstens 3. mahl des Tages die Zunge durchsuchen muß. Das Mittel ist leicht.

So bald man die Blase auf- unter- oder von Seiten der Zungen bemercket, muß man dieselbe mit einen silbern Löffel oder Stück Silber-Geld, sauber abreiben, so lang, biß man dieselbe durchbricht, nachdem thut man den verletzten Ort der Zungen, sauber abwaschen, nehmlich mit Eßig, Saltz, Pfeffer, und Knoblauch, welches alles wohl zerstossen, und mit starcken Kräutern kan vermischt werden; Wann die Wunde sauber abgewaschen, kan man dieselbe mit Vitriol-Stein berühren. Man muß auch wohl bemercken, daß, indem man die Blase von der Zungen

abreibet, und sie durchbricht, nichts von der Materie in den Halß falle; Dann wann dieses unglücklicher Weise geschehe, wäre das Vieh unfehlbar verlohren, und nicht mehr zu helffen.

Wie obiges zu gebrauchen:

Wann man an den Zungen des Viehes Blattern findet, so nimmt man eine Silber-Münz oder Löffel, und kratzet die Blattern damit auf, hernach nimmt man blauen Galitzen oder Vitriol, reibet die Wunde damit, biß es blutet, und lässet das Vieh 1. Stunde stehen und ruhen; Hernach nimmt man Würtz und Knoblauch, Ruß, Saltz, Alaun, Osterlucey und scharffen Eßig, wäscht die Wunde alle Tage 2. mahl damit aus; Hernach aber nimmt man zu einem Tranck in einem guten Schoppen Wein, Theriac, Enziam, Lorbeern und Osterlucey. Endlich und zum letzten, muß der Schaden oder die Wunde wieder mit Honig ausgewaschen, und geheilet werden.

JUDICIUM MEDICUM.

Nachdem in denen von frembden Orthen wegen der hin und wieder grassirenden Vieh-Seuche eingesendeten Nachrichtungen keine andere Zufälle und Zeichen, als derer auf der Zunge entstandenen weissen, rothen und endlich braunen Blasen und Blattern, und hieraus folgenden Geschwüren, gemeldet, und die darbey angemerckten Curen mit erwünschten Nutzen appliciret worden, so würden hoffentlich auch, im Fall im hiesigen Landen, welches GOtt in Gnaden verhüten wolle, solche Kranckheit unter dem Viehe einreissen solte, dergleichen Mittel gar wohl angewendet werden können. Ratione des hierbey gebrauchten Instruments, besinne ich mich als Stadt-Physicus selbst, daß ohngefehr 1682. da man nach der Pest dergleichen Vieh-Seuche im Lande hatte, daß die Blasen und Blattern, welche bey der damahligen Vieh-Kranckheit auch verhanden waren, mit einen solchen Instrumente, so die Hauß-Wirthe von denen damahls annoch gemeinen gedoppelten Sechzehen-Pfennigern, und so genannten Spitz-Bärtgen zubereiteten,

mit

mit guten Nutzen eröffnet wurden. Ob aber solche Blattern allezeit mit einen Instrument von Silber, und zumahl bey armen Leuten, nicht eben so wohl mit einen Stählernen Instrumente und hierzu bereiteten Messer, könten aufgerissen werden, würde unsers Erachtens, wenn nur dieselben nach dem Gebrauche wohl gereiniget würden, einerley seyn. Hiernechst wäre sehr zu verwundern, wenn bey genauer Untersuchung nicht einige andere Symptomata, zum Exempel Schauer und Zittern über den gantzen Leib, Kälte in denen Extremitæten, als Ohren, Nasen und Beinen, mit darauff erfolgender Hitze zu spüren wären, indem dergleichen kranck Vieh ordinair gantz matt, dumm und schläffrig wird, darbey stehen ihm die Haare in die Höhe, bekomen hangende Ohren, die Augen werden trübe, und tunckel, bißweilen auch roth und inflammirt, haben einen schnellen und stinckenden Athen, und flieffet ihm viel Schleim aus der Nase, will auch kein Futter fressen ꝛc. ꝛc. Derowegen sehr nöthig ist, daß die Hauß-Wirthe nicht allein auf dergleichen Zustand wohl Acht haben, sondern auch, wenn dergleichen Vieh verreckte oder geschlachtet würde, ob nicht in dem Magen oder in denen Intestinis hin und wieder im Leibe eine Malignitæt und Corruption anzutreffen, genau nachsehen liessen: Da alsdann die in denen, Anno 1712. und 1716. ausgegangenen Mandatis weitläufftig angemerckte Medicamenta anzuwenden wären. Zu geschweigen, daß man sich auch zur Præservation derer allbereits denen Haußwirthschaffts-Verständigen bekanten Pulvern und Kräutern vor das Vieh im Futter oder durch beybringende Kugeln oder grosse Pillen, wie nicht weniger Schweffel, Röthel, welches die Zimmer-Leute gebrauchen, iedes ohngefehr ein halb Qventgen, ingleichen auch das Olei Petræ und Juniperi nach Beschaffenheit des Viehes zu 5. 10. 15. biß 20. Tropffen in Milche oder andern Vehiculo, wie auch des gemeinen Vieh-Theriacs bedienen könte. Worbey die Zungen alltäglich mit Asche, Saltze, Ingwer und Pfeffer, iedes gleich viel, zu reinigen, oder mit einer von dergleichen gemachten Laug abzuwaschen, und der, in denen Relationibus erwehnten Vorsicht, daß man an den Viehe die Zun-

ge wohl besichtigen solle, nachzuleben wäre. Dreßden, den 31sten Martii 1732.

D. M. S.
Stadt-Physicus.

D. T.

Fernere gründliche Nachricht,

Wie man sich ietzo bey der hin und wieder hervorthuenden

Vieh-Seuche,

um solcher, vermittelst Göttlichen Beystandes, heilsamlich vorzukommen, oder da einige bereits befallen, deren baldige Genesung zu befördern, verhalten solle. Auf Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, allergnädigsten Befehl.

1.

Umb der besorglichen Vieh-Seuche, vermittelst Göttlichen Beystands, vorzukommen, ist nöthig, daß ein ieder Hauß-Wirth die Ställe rein und sauber halte, vornehmlich aber die Träge, woraus das Vieh zu fressen pfleget, mit Sand und guter Lauge rein auswasche, auch die Stände des Viehes mit Wacholder-Beer (doch mit aller Behutsamkeit, wegen Feuers-Gefahr) durch- und ausräuchern lasse.

2.

Sorgfältig ist auch zu verhüten, daß das Vieh auf keine solche Oerther getrieben werde, wo etwa (auch nur vermuthlich,) kranckes gegangen, oder getrieben worden, dann auch keine solche Leute in die Ställe gelassen werden, unter wasserley Vorgeben es auch immer seyn möchte, welche bey anderen frembden krancken Vieh gewesen, oder bey solchen einige Hand- oder Hülff-Reichung geleistet. Ja es würde gut seyn, wenn

in

in einem Hofe, bey bereits erkranckten Vieh, die Handthirung desselben einer eigenen à parten Person auffgetragen würde, welche mit dem Gesunden weiter keine Gemeinschafft haben müste; Dahero auch dienlich, daß solch erkrancktes Vieh von dem anderen abgesondert stehen könnte. Weil aber bey manchen Hauß-Wirth die Umstände nicht leiden möchten, â partes Gesinde zu halten, so ist vor allen Dingen nöthig, daß eine solsolche Person, welche das erkranckte Vieh gewartet, sich so fort, durch offtere Waschung der Hände reinige, ja wo möglich, wenn sie zum gesunden Vieh auch gehen müste, wenigstens die Schürtze oder Plate (wie sie es nennen) verändere, weil das gesunde Vieh am allerleichtesten von und durch den Geruch inficiret werden kan. Wenn aber in einem gantzen Dorffe ein oder etliche Personen expresse zum erkranckten Vieh könnten gehalten werden, würde es noch besser seyn.

3.

Bey so gemachter erforderlichen Anstalt ist alsdann nöthig, (weil sonst keine andere äusserliche Merckmahle, laut der verschiedentlich-eingelauffenen allerunterthänigsten Berichte, da das Vieh vor und nach beständig gut fressen und arbeiten soll, haben angemercket werden wollen, als daß sich eine oder mehr Blattern auf der Zunge äussern sollen, welche aber, wo nicht baldige Hülffe geschicht, so schleunig überhand nehmen, daß die Zunge in 2. oder 3. Tagen, ja offt in 24. Stunden, abfaulet, und das Vieh kurtz darauf umfallen solle,) daß die Hauß-Wirthe täglich zweyauch wohl dreymahl dem Vieh nach dem Halse sehen, ob sie etwa solche auffgefahrne Blasen oder dergleichen bemercken möchten.

4.

So lange nichts gefunden wird, und dennoch ein und anderer Hauß-Wirth in Besorgung stünde, es möchte, weil es in der Nachbarschafft nicht mehr richtig, sein Vieh auch betreffen, so kan er ein- zwey- oder dreymahl in der Woche seinem Vieh zur Præservation von dem unten sub lit. B. verschriebenen Pulver, wenigstens Abends einen halben Löffel voll, eingeben.

5. So

5.

So bald man aber etwas unreines an dem Vieh auf der Zungen gewahr wird, soll man so fort suchen, den Mund oder das Maul mit nachbeschriebenen Wasser sub lit. A. rein auszuwaschen. Solten aber bereits Blasen, Haare oder dergleichen auffgefahren seyn, soll man die Blasen mit einem reinen scharffen Eisen, oder krummen-gebeugten langen und scharff-geschliffenen Nagel, oder mit einem derer beygehend abgezeichneten und beschriebenen, oder ander-bequemen Instrumente, eröffnen, und biß auffs Blut auffritzen, die Haare aber, so gut, als möglich, ausziehen oder auskratzen, und darauff nicht allein die Wunde, sondern auch die gantze Zunge und das Maul, zwey- biß dreymahl des Tages, mit gedachten Wasser sub lit. A. rein auswaschen, nachhero aber die Wunde mit Honig und Saltz, oder frischer Butter, mit Zucker und Saltz vermischt, überstreichen. Wann aber das verordnete Wasser noch nicht so fort bey Hand seyn möchte, so kan derweil etwas Asche und Saltz, in halb Eßig und halb Wasser gekocht, und damit die Zunge und das Maul gerieben werden. Jedoch ist man bey dem verordneten Wasstr allezeit sicherer.

6.

Weil aber die auffgefahrne Blase noch nicht die Kranckheit selber, sondern von der rechten Kranckheit entstanden, und nur ein zufälliges Kennzeichen der innerlich im Leibe verborgenen Malignität und starcken Entzündung des Geblüthes und anderer Theile, so ist keine Zeit zu versäumen, sondern es muß einem solchen Vieh von dem unten verordneten Pulver sub lit. B. Abends und Morgens ein gantzer Löffel voll, entweder auff dem nassen oder trockenen Futter, oder wie es sonst möglich und thunlich, beygebracht werden, und kan das Vieh gleich darauff fressen, so ihm nicht schaden wird.

7.

Ist noch zu erinnern, daß die gebrauchten Instrumente, (so deßwegen besser von Eisen als Silber zu machen, weil das Eisen seiner mehreren Härte wegen, vor dem von Natur viel weicheren Silber, schärffer kan geschliffen

schliffen werden, das Silber aber, zumahl wenn es dünne, sich leichtlich umblegen könnte,) womit die Blasen eröffnet oder geritzet werden, allemahl sauber wieder abgewaschen, und nachher mit ein wenig Baum-Oehl eingeschmieret werden.

8.

Zum Auswaschen der Blasen und des Maules kan ein sauber leinenes oder wollenes Tuch oder Lappe, so an einen Stecken gebunden, gebrauchet werden, welches allemahl nach dem Gebrauch sorgfältig wieder zu reinigen.

9.

Wen aber das Unglück, welches doch GOtt in Gnaden von einem ieden abwenden wolle! betreffen solte, daß eines oder mehrere Stücke umfielen, der wolle ja ein solches sofort an einen abgelegenen Orth, da kein Vieh hinkommt, ziemlich tieff vergraben, vorher aber mit Kalck oder Asche, wenn es in die Grube geworffen, bestreuen, und denn mit Erde bedecken lassen.

10.

Diese hiebey verordnete Mittel sind nun so beschaffen, daß sie nicht allein leicht zu erlangen, und dabey sehr wohlfeil zu erkauffen sind, sondern auch überdem darinn der wahre und rechte Grund enthalten, wodurch unter Göttlichen Seegen dieser Seuche vorzukommen, und dieselbige zu heilen ist, wie denn auch solches Pulver bey anderen Vieh, als Pferden, Schweinen und Schaafen, mit eben dem Nutzen zu gebrauchen ist. Ja es könnte und solte ein jeder Hauß-Wirth sich davon einen Vorrath anschaffen, weil es, als ein Universale, auch außer der allgemeinen Seuche, bey allen Auffstoß des Viehes dienlich zu gebrauchen. Dahero man ietzo um so viel mehr der Hoffnung lebet, es werde ein jeder vor sein eigen Bestes sorgen, und es an solchen Mitteln, der hohen Königlichen und Landes-Väterlichen Verordnung gemäß, nicht ermangeln lassen. GOtt aber wolle nach seiner Barmhertzigkeit dieses und alles andere Ubel von uns in Gnaden abwenden.

Gegeben zu Dreßden, den 4. April. 1732.

Lit. A.

Species zum Auswasch-Wasser.

Rec. Herb, Sabin.
Rorism.
Rut. aa. Mj.
Alum. ℥ij.
Sal. Ammon. ℥j.
Vitril. alb. ℥ß.

incis, & cont. coq. in ▽ com. Mens. jv.
post coletur.

Zu Deutsch.

Nimm Sadebaum,
Roßmarin,
Raute, von jedem 1. Hand voll.
Alaun, 4. Loth.
Salmiac, 2. Loth.
Weissen Vitriol, 1. Loth.

Zusammen gröblich gestossen, und in 4. Maaß reinen fliessenden Wasser gekocht, und denn durch ein Tuch gegossen.

Lit. B.

Rec, Herb. Salv. Mij.
Rad. Carlin. ℥ij.
Angel. ℥j.
Nitri ℔j.
Salis com. ℔ß.
Antim. crud. ℥iij.
Campf. ℥ij.

M. f. pulv, servet ad usum.
S.
Pulver vor das Vieh, davon ein halber, oder ein gantzer Löffel voll zu gebrauchen.

Zu Deutsch.

Nimm Salvey, 2. Hände voll.
Eberwurtzel, 4. Loth.
Angelicke, 2. Loth.
Salpeter, 1. Pfund.
Gemein Koch-Saltz, ½. Pfund.
Spießglaß. 6. Loth.
Camphor, 2. Qvintl.

Alles wohl gemischt, gestossen, und zu einem Pulver gemacht, und zum Gebrauch aufgehoben. Bezeichne es:

Pulver vors Vieh, davon ein halber oder ganzer Löffel voll zu gebrauchen.

D. J. B.
D. M. S.
D. T.

Ihrer
Königl. Majestät in Pohlen, ꝛc.
Als
Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc.

MANDAT,

Die Vieh-Seuche,

Welche an einigen Voigtländischen Grentz-Orten in Dero Churfürstenthum sich hervor gethan,
betreffend,

Ergangen, *de Dato* Dreßden, am 8. *Aprilis*, 1732.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Ent-

Entbiethen allen und und jeden, Unsern *Prælaten*, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuten, Schössern und Verwalthern, Bürgemeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen auch schon bekannt seyn wird, welchergestalt bißhero in Francken und andern Landen, eine ansteckende Seuche unter dem Horn-Vieh verspühret worden, und solche in dem Bayreuth- und Reußischen Lande und Gebiethe sich gleichergestalt, auch unter denen Pferden, ingleichen unter dem Schaaf-Viehe, hervor gethan, welche, nach denen eingelangten Nachrichten, in Ausschiessung ein- oder mehr weisser Blasen, auf, unter, oder auch neben der Zunge, bestehet, die, wenn sie vergehen, ein Geschwür oder Beule von einer solchen Schärffe hinter sich lassen, daß die gantze Zunge davon abgefressen wird, und das Vieh, an dem sonst äusserlich bey der Arbeit und Fütterung nichts anzumercken ist, davon, binnen 24. Stunden, wo nicht immittelst, nebst fleißiger *Visitir*ung, die dießfalls dienliche Mittel in Zeiten gebrauchet werden, *crepiret*.

Nachdem nun diese Kranckheit bereits an verschiedenen Grentz-Orthen im Voigt-Lande das Horn-Vieh ergriffen, und, dem Verlaut nach, sich immer weiter ausbreitet; So finden Wir, aus tragender Landes-Väterlicher Sorgfalt, vor nöthig, nicht allein Unser, wegen des Vieh-Sterbens unterm 21. *Novembr.* 1712. ausgelassenes *Mandat*, und die unterm 23. *Decembr. Anni* 1716. und 15. *Jan. Anni* 1724. ins Land ergangene *General*-Verordnungen, mit allen darinnen enthaltenen und beygefügten Veranstalt- und Anweisungen, in soweit solche auf das jetzige Ubel zu *appliciren*, anhero zu wiederholen, sondern auch, vermittelst dieses Unsers anderweiten ins Land zu *publiciren* anbefohlenen *Mandats*, nebst Beyfügung eines besondern Unterrichts über die, in gegenwärtigen Fall, zu *Præservir*- und *Curir*ung des Viehes, dienlich befundene Mittel zu verordnen, daß insonderheit an denen vorerwehnten Grentzen, und in denen Gegenden, wo sothane Seuche bereits eingeschlichen, oder sich noch ereignet, bey Städten, Ritter-Güthern, Flecken und Dörffern, so lange, biß selbige in Unserm Chur-Fürstenthum und denen benachbarten Landen hinwiederum gäntzlich

ceſſiret, ſowohl den Tag, als die Nacht über, gewiſſe Wachten angeſtellet und ausgeſetzet, auch kein Horn- Rind- Schaaf- und anderes Vieh aus denen an die Amts-Bezircke im Voigt-Lande angrentzenden Landen in die Unſrige eingelaſſen und *paſſiret* werden ſollen, wenn nicht vorhero mit Gerichtlichen oder allenfalls mit eydlichen *Atteſtatis*, daß an denen Orthen, woher das Vieh kommt und getrieben wird, in einem Monath keines mit einer anſteckenden Kranckheit befället, oder davon umgefallen ſey, erwieſen, auch überdieß daſſelbe noch auf der Grentze, wenigſtens 8. Tage lang, geſtanden, und ſodann, daß binnen der Zeit keines davon erkrancket oder verrecket, ebenermaßen behörig und glaubwürdig dargethan und beſcheiniget wird, welches die Vieh-Treiber im Lande, von Orth zu Orth unterſchreiben, und darbey, wo das Vieh durch*paſſiret*, obiges auf gleiche Weiſe, von einem derer Gerichts-Perſohnen jedes Orthes, ohne Entgeld *atteſtiren* zu laſſen haben. Wie denn auch, wenn, ohne dergleichen *Atteſtat*, einiges Vieh durchzubringen, geſuchet würde, mit dergleichen, und wieder den, oder diejenigen, ſo ſolches auf Unſere Grentzen heran führen und treiben, nach Anleitung Unſers angezogenen *Mandats* und *Generalis* vom 21ten *Novembr. Anni* 1712. und 15. *Jannarii Anni* 1724. gebührend zu verfahren.

Wegen derer Pferde können Wir zwar noch zur Zeit, und ſo lange das Ubel unter denenſelben nicht weiter einreiſſet, geſchehen laſſen, daß ſie, und beſonders die Fracht-führende Fuhr-Leute, damit *paſſiret* werden, es ſind aber nichts deſtoweniger die Letztern, ingleichen andere Reiſende überhaupt, ernſtlich zu bedeuten, daß ſie ſich, zu mehrerer *Præcaution*, an Orthen, wo ſie ausreiſen, mit Päſſen, worinnen *atteſtiret*, daß keine Seuche daſelbſt unter denen Pferden ſich befinde, verſehen, und ſodann ſolche Päſſe an denenjenigen Orthen, wo ſie gefüttert, oder ſtille gelegen, behörig unterſchreiben laſſen.

Und wie die Beambten, Stadt-Räthe und andere Obrigkeiten, mit denen Land-*Phyſicis*, auf das *Malum* ſelbſt, und wie ſich ſolches etwan an dieſem und jenem Orthe vermindere oder vermehre, ob neue Umſtände ſich hervor gethan, und was dergleichen mehr, ein wachſames Auge zu tragen, und deshalber von Zeit zu Zeit gründliche Berichte zu erſtatten, und ſelbigen, wo es thunlich, eines und anderen erfahrnen *Phyſici* Gutachten beyzufügen, anermahnet, auch hiernächſt

alle

alle und jede Hauß-Wirthe hiermit angewiesen werden, bey Verspührung der Seuche an ihren Viehe, solche, bey Vermeidung Gefängniß- oder härterer Leibes-Straffe, der Gerichts-Obrigkeit alsofort, und ohne den geringsten Verzug, anzuzeigen, dann ferner an öfftererer Besichtigung ihres Viehes, sowohl an Absonderung des gesunden von dem krancken, nicht weniger besonders bey diesen an gnugsamer Wart- und Pfleg- auch Versorgung desselben mit denen diesfalls nöthigen, diensamen und vorgeschriebenen Mitteln nichts ermangeln zu lassen; Also ist auch Unser nochmahliges ernstes Begehren, daß kein Vieh bey neblichten Wetter, auch kein ungesundes oder verdächtiges auf die Gemeine oder andere Huthungen ausgetrieben, die Ställe wohl und öffters geräuchert und gereiniget, und von denen Orthen, wo das *Malum* vorhanden, oder starck eingerissen, vor dessen Aufhörung kein Vieh-Marckt gehalten, noch auch an und von solchen Orthen, so lange allda das *Malum* währet, daselbst und an andere Orthe, Milch, Rohm, Butter und Käse verkauffet, und das Gesinde, oder wer sonst mit Wart- und Wegschaffung des krancken Viehes zu thun hat, nach Erforderung Unsers vorberührten *Mandats* und *Generalis* vom 23sten *Decembr.* 1716. von denen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und von denen Wirthen zum öfftern mit allen Ernst bedeutet, ermahnet und verwarnet, sowohl mit Aufricht- und Aufsteckung gewisser Zeichen mit einem Stroh-Wische auf einer Stange, oder sonst dergleichen, in denen Dörffern und Orthen, wo diese Vieh-Seuche eingerissen und zu verspühren ist, nicht minder mit Verwarnung derer reisenden und ankommenden Fremden, desgleichen, wenn, dem krancken Vieh zur Ader zu lassen, für gut und vorträglich befunden wird, und im übrigen besagten *Mandat* und *Generalien* allenthalben, auch vorjetzo, wo, und so lange, oder in so weit es die Nothdurfft und Beschaffenheit der Eingangs erwehnten Seuche erfordert, auf das genaueste nachgegangen und nachgelebet werden solle.

Worbey Wir zu Unseren *Vasallen*, Beamten, auch anderen Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie, um ihres eigenen Bestens willen, zu allen vorhin und jetzo anbefohlenen sich von selbsten geneigt und willig erzeigen, das bey der Seuche benöthigte *Instrument* von Silber, bedürffenden Falls,

an-

anschaffen, und derer in dem Beyschluß an Hand gegebenen Artzneyen und Mittel sich gebrauchen, auch alles andere anwenden und vorkehren, und sonst alle dießfalls nöthige Veranstaltung treffen werden, was zu Vorkommung der Gefahr, oder zu Verhütung der ferneren Ausbreitung dieses *Mali* dienlich und rathsam seyn möchte.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und dargegen keinesweges zu handeln, noch darwieder etwas zu verhängen und zu versäumen, oder wiedrigen Falls Unser ernstes Einsehen und harte Straffe ohnfehlbar zu gewarten hat.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und haben Wir zu dessen mehrern Urkund, hierauff Unser Cantzley-*Secret* vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 8. April. 1732.

Friedrich August.

L.S.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Troppanneger, Christian Gottlieb

Christian Gottlieb Troppannegers Decisiones medico-forenses worinnen sowohl dessen eigene, und zwar die meisten Judicia, als auch anderer, und unterschiedlicher Juristisch- und Medicinischen Facultäten, Urthel und Responsa, über siebentzig rare und zum Theil schwere Casus, sonderlich De lethalitate vulnerum ; ... in VII decurien dem publico zum besten ans

Dresden ; Neustadt 1733

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Med.77
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11105771-2
VD18 11389796-004